



**Basisprospekt**

**der UniCredit Bank AG**

für

**Wertpapiere mit Single-Basiswert  
(ohne Kapitalschutz) I**

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

vom

**26. November 2020**

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms.....	13
A.	Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme...	13
B.	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere .....	13
C.	Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts.....	14
D.	Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere.....	15
E.	Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel .....	16
II.	Risikofaktoren .....	17
A.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin .....	17
B.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere .....	17
1.	Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin .....	18
a)	Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin .....	18
b)	Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung.....	20
2.	Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben.....	20
a)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Discount Wertpapieren ergeben (Produkttyp 1).....	20
b)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2) und Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben.....	21
c)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Power Wertpapieren (Produkttyp 4) und Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5) ergeben.....	21
d)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Cash Collect Wertpapieren ergeben (Produkttyp 6).....	21
e)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7) und Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8) ergeben .....	22
f)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Wertpapieren ergeben (Produkttyp 9).....	22
g)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Faktor Wertpapieren ergeben (Produkttyp 10) .....	22

h)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Step-In Tracker Wertpapieren ergeben (Produkttyp 11) .....	23
i)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren ergeben (Produkttyp 12) .....	24
j)	Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung.....	24
k)	Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand .....	25
l)	Risiken bei allen Compo Wertpapieren .....	26
m)	Risiko im Zusammenhang mit einer außerordentlichen automatischen Einlösung .....	26
n)	Risiko im Zusammenhang mit dem Ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin.....	26
3.	Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben .....	27
a)	Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere	27
b)	Risiken aufgrund von Marktstörungen .....	28
c)	Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen.....	28
d)	Risiken aufgrund von Anfechtungen durch die Emittentin .....	29
4.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere.....	29
a)	Marktpreisrisiken .....	29
b)	Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung .....	30
c)	Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert.....	31
d)	Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren.....	31
e)	Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere.....	32
f)	Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern .....	32
g)	Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere .....	33
5.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte .....	33
a)	Risiken in Verbindung mit Aktien.....	34
b)	Risiken in Verbindung mit Indizes .....	37

c)	Risiken in Verbindung mit Rohstoffen .....	41
d)	Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten .....	42
e)	Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen .....	44
6.	Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten eigen sind .....	48
a)	Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko .....	48
b)	Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen .....	49
c)	Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten.....	49
d)	Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts .....	50
e)	Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert .....	51
f)	Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten .....	51
g)	Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert .....	52
h)	Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin.....	52
III.	Informationen zum Basisprospekt.....	53
A.	Verantwortliche Personen.....	53
B.	Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts .....	53
C.	Veröffentlichung des Basisprospekts.....	54
D.	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts .....	54
E.	Funktionsweise des Basisprospekts .....	56
1.	Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage dieses Basisprospekts emittiert werden.....	56
2.	Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden .....	56
3.	Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage des Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden .....	57
4.	Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren .....	58
5.	Zulassung von Wertpapieren zum Handel.....	59
F.	Sonstige Hinweise.....	59
IV.	Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel.....	60
A.	Informationen zum Angebot der Wertpapiere .....	60

1.	Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere .....	60
2.	Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist .....	60
3.	Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist.....	61
4.	Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere .....	61
5.	Emissionspreis der Wertpapiere .....	62
6.	Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden .....	62
7.	Emission und Lieferung der Wertpapiere .....	63
B.	Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel.....	64
1.	Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum .....	64
2.	Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel.....	64
C.	Weitere Angaben .....	65
1.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind.....	65
a)	Weitere Transaktionen .....	65
b)	Geschäftliche Beziehungen.....	65
c)	Informationen bezogen auf den Basiswert.....	66
d)	Preisstellung durch die Emittentin.....	66
2.	Verwendung der Erlöse .....	67
3.	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere .....	67
V.	Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren .....	68
A.	Angaben über die Wertpapiere .....	68
1.	Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere .....	68
2.	Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin .....	68
3.	Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen.....	71
a)	Verzinsung der Wertpapiere .....	71
b)	Zahlung von zusätzlichen Beträgen .....	71
c)	Zahlung von Dividendenbeträgen.....	71
d)	Zahlung von Ausschüttungsbeträgen.....	72
e)	Einlösung der Wertpapiere .....	72
f)	Marktstörungen .....	74

g)	Anpassung der Wertpapierbedingungen .....	77
h)	Novation.....	78
i)	Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin....	79
j)	Anfechtung durch die Emittentin / Berichtigung.....	81
k)	Steuern .....	81
l)	Abwicklungsstörung .....	82
m)	Vorlegungsfrist .....	82
n)	Dividendensteuerabzug.....	82
4.	Zahlungen, Lieferungen .....	82
5.	Ratings.....	84
6.	Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung .....	87
B.	Angaben über den Basiswert .....	87
1.	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts.....	87
a)	Aktien als Basiswert .....	88
b)	Indizes als Basiswert.....	88
c)	Rohstoffe als Basiswert.....	90
d)	Futures-Kontrakte als Basiswert .....	90
e)	Fondsanteile als Basiswert.....	91
f)	Umrechnungsfaktor.....	91
2.	Zulässige Basiswerte .....	91
VI.	Wertpapierbeschreibungen .....	93
A.	Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen.....	93
1.	Referenzpreise und andere Produktparameter.....	93
a)	Referenzpreis .....	93
b)	Anfänglicher Referenzpreis .....	93
c)	Finaler Referenzpreis .....	94
d)	Andere Produktparameter .....	95
2.	Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere.....	95
3.	Gebühren .....	96
B.	Detaillierte Informationen zu Discount Wertpapieren (Produkttyp 1) .....	97
1.	Ausstattung.....	97

2.	Wirtschaftliche Merkmale von Discount Wertpapieren.....	97
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Discount Wertpapiere .....	97
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	97
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils .....	97
	b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	99
	c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	99
	d) Bestimmung des Cap .....	99
	e) Bestimmung des Höchstbetrags.....	100
C.	Detaillierte Informationen zu Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2).....	101
	1. Ausstattung.....	101
	2. Wirtschaftliche Merkmale von Sprint Wertpapieren .....	101
	3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Sprint Wertpapiere.....	101
	4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	102
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils .....	102
	b) Bestimmung Basispreis.....	104
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	104
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	105
	5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	105
D.	Detaillierte Informationen zu Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3) .....	106
	1. Ausstattung.....	106
	2. Wirtschaftliche Merkmale von Sprint Cap Wertpapieren .....	106
	3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere ....	106
	4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	107
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils .....	107
	b) Bestimmung Basispreis.....	109
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	110
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	110
	e) Bestimmung des Höchstbetrags.....	110
	5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	111
E.	Detaillierte Informationen zu Power Wertpapieren (Produkttyp 4) .....	112
	1. Ausstattung.....	112

2.	Wirtschaftliche Merkmale von Power Wertpapieren .....	112
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Power Wertpapiere .....	112
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin .....	112
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils .....	112
	b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis .....	114
	c) Bestimmung Finaler Referenzpreis .....	115
	d) Bestimmung Barriereereignis .....	115
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) .....	116
F.	Detaillierte Informationen zu Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5) .....	117
	1. Ausstattung .....	117
	2. Wirtschaftliche Merkmale von Power Cap Wertpapieren .....	117
	3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Power Cap Wertpapiere ....	117
	4. Einlösung am Rückzahlungstermin .....	118
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils .....	118
	b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis .....	120
	c) Bestimmung Finaler Referenzpreis .....	120
	d) Bestimmung Barriereereignis .....	120
	e) Bestimmung des Höchstbetrags .....	121
	5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) .....	122
G.	Detaillierte Informationen zu Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 6) .....	123
	1. Ausstattung .....	123
	2. Wirtschaftliche Merkmale von Cash Collect Wertpapieren .....	123
	3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Cash Collect Wertpapiere .	124
	4. Einlösung am Rückzahlungstermin .....	124
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils .....	124
	b) Bestimmung Basispreis .....	125
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis .....	125
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis .....	126
	e) Bestimmung Barriereereignis .....	126
	5. Bedingter Zusätzlicher Betrag .....	127
	a) Bestimmung Ertragszahlungsereignis .....	127



	b)	Bestimmung Ertragszahlungslevel (k).....	127
	c)	Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	127
	6.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	128
H.		Detaillierte Informationen zu Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7).....	130
	1.	Wirtschaftliche Merkmale von Tracker Wertpapieren.....	130
	2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Tracker Wertpapiere .....	130
	3.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	130
	a)	Beschreibung des Einlösungsprofils .....	130
	b)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	131
	c)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	131
I.		Detaillierte Informationen zu Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8).....	132
	1.	Wirtschaftliche Merkmale von Tracker Cap Wertpapieren .....	132
	2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere..	132
	3.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	132
	a)	Beschreibung des Einlösungsprofils .....	132
	b)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	133
	c)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	133
	d)	Bestimmung des Höchstbetrags.....	134
J.		Detaillierte Informationen zu Open End Wertpapieren (Produkttyp 9).....	135
	1.	Wirtschaftliche Merkmale von Open End Wertpapieren .....	135
	2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Open End Wertpapiere .....	135
	3.	Einlösung.....	136
	a)	Beschreibung des Einlösungsprofils .....	136
	b)	Bestimmung Maßgeblicher Referenzpreis.....	136
	c)	Zusatzoption: Gebühren.....	137
	d)	Zusatzoption: Außerordentliche automatische Einlösung .....	138
	e)	Zusatzoption: Dividendenbetrag.....	138
	4.	Zusatzoption: Verzinsung.....	139
K.		Detaillierte Informationen zu Open End Faktor Wertpapieren (Produkttyp 10) ..	140
	1.	Wirtschaftliche Merkmale von Open End Faktor Wertpapieren.....	140

2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere .....	140
3.	Einlösung.....	141
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils .....	141
b)	Bestimmung Maßgeblicher Referenzpreis.....	141
c)	Zusatzoption: Gebühren.....	142
d)	Zusatzoption: Außerordentliche automatische Einlösung .....	142
e)	Zusatzoption: Dividendensteuerabzug.....	143
L.	Detaillierte Informationen zu Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 11) ....	144
1.	Ausstattung.....	144
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Step-In Tracker Wertpapieren .....	144
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere .....	144
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	145
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils .....	145
b)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	147
c)	Bestimmung Bezugsverhältnis.....	147
5.	Zusatzoption: Dividendenbetrag .....	147
6.	Zusatzoption: Ausschüttungsbetrag .....	148
7.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	149
M.	Detaillierte Informationen zu Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 12) .....	150
1.	Ausstattung.....	150
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren....	150
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere .....	151
4.	Verzinsung der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere .....	151
Bestimmung Knock-in Ereignis .....	152	
Vorzeitiges Verzinsungsende .....	152	
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	152
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils .....	152
b)	Bestimmung des Novationsbetrags.....	156

c)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	157
d)	Bestimmung Bezugsverhältnis.....	157
6.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	158
N.	Wertpapierbeschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden.....	159
VII.	Wertpapierbedingungen .....	161
A.	Allgemeine Informationen.....	161
B.	Aufbau der Bedingungen .....	163
C.	Bedingungen der Wertpapiere .....	166
Teil A -	Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere.....	166
[Option 1:	Im Fall von Schuldverschreibungen gilt das Folgende:.....	166
[Option 2:	Im Fall von Zertifikaten gilt das Folgende: .....	173
Teil B –	Produkt- Und Basiswertdaten .....	180
Teil C –	Besondere bedingungen der Wertpapiere .....	189
[Besondere	Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten: .....	189
Produkttyp 1:	Discount Wertpapiere .....	189
Produkttyp 2:	Sprint Wertpapiere .....	214
Produkttyp 3:	Sprint Cap Wertpapiere.....	214
Produkttyp 4:	Power Wertpapiere.....	214
Produkttyp 5:	Power Cap Wertpapiere .....	214
Produkttyp 6:	Cash Collect Wertpapiere .....	245
Produkttyp 7:	Tracker Wertpapiere .....	272
Produkttyp 8:	Tracker Cap Wertpapiere .....	272
Produkttyp 9:	Open End Wertpapiere.....	296
Produkttyp 10:	Open End Faktor Wertpapiere .....	296
Produkttyp 11:	Step-In Tracker Wertpapiere.....	319
Produkttyp 12:	Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere.....	354
[Besondere	Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:].....	390
D.	Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden.....	407
VIII.	Beschreibung der Emittentin .....	409

A.	Allgemeine Beschreibung .....	409
B.	Einschbare Dokumente .....	411
C.	Trendinformationen, keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage sowie der Finanz- und Ertragslage und keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten.....	412
1.	Trendinformationen .....	412
2.	Keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage .....	412
3.	Keine wesentlichen Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage .....	412
4.	Wesentliche Verschlechterung der Aussichten .....	412
IX.	Muster der Endgültigen Bedingungen .....	413
X.	Muster der Endgültigen Bedingungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden .....	422
XI.	Verkaufsbeschränkungen .....	423
A.	Einleitung .....	423
B.	Vereinigte Staaten von Amerika .....	423
XII.	Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere .....	425
XIII.	Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen.....	426
XIV.	Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot .....	432

### I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

#### A. Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

Die UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**" oder auch die "**HVB**") begibt im Rahmen ihres "Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme" (das "**PROGRAMM**") dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

Die Auflegung des PROGRAMMS und die Emission von Wertpapieren im Rahmen des PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der EMITTENTIN, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

#### B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (die "**WERTPAPIERE**") handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE und sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN hängen von der Kursentwicklung einer Aktie, eines Index, eines Futures-Kontrakts, eines Rohstoffs oder eines Fondsanteils (jeweils ein "**BASISWERT**") ab. Eine detaillierte Beschreibung der BASISWERTE findet sich in Abschnitt *V.B. Angaben über den Basiswert*.

Die WERTPAPIERE sind nicht kapitalgeschützt. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE kann zu einem Betrag erfolgen, der unter dem Nennbetrag bzw. Emissionspreis der jeweiligen WERTPAPIERE liegt. In bestimmten Fällen ist sogar ein **Totalverlust** des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags möglich. Hinweis: Der für den Kauf bezahlte Kapitalbetrag schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein. Die WERTPAPIERE werden als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB und in global verbrieft Form ausgegeben. Einzelurkunden gibt es nicht. Eine detaillierte Beschreibung der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *V.A. Angaben über die Wertpapiere*.

Die WERTPAPIERE unterscheiden sich insbesondere in ihrem Zahlungsprofil und können in den folgenden Varianten (die "**PRODUKTTYPEN**") begeben werden:

- Discount Wertpapiere (Produkttyp 1)
- Sprint Wertpapiere (Produkttyp 2)

## I. Allgemeine Beschreibung des

- Sprint Cap Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Power Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Power Cap Wertpapiere (Produkttyp 5)
- Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 6)
- Tracker Wertpapiere (Produkttyp 7)
- Tracker Cap Wertpapiere (Produkttyp 8)
- Open End Wertpapiere (Produkttyp 9)
- Open End Faktor Wertpapiere (Produkttyp 10)
- Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 11)
- Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 12)

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen PRODUKTYPEN und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den WERTPAPIEREN vom BASISWERT abhängen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**"), findet sich in Abschnitt *VI. Wertpapierbeschreibungen* im Zusammenhang mit den betreffenden Wertpapierbedingungen der Wertpapiere (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**") in Abschnitt *VII. Wertpapierbedingungen*. Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die WERTPAPIERE verbundenen Risikofaktoren, die für die EMITTENTIN und/oder die WERTPAPIERE spezifisch und nach Ansicht der EMITTENTIN im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt *II. Risikofaktoren*. Dieser Abschnitt enthält neben weiteren Risikofaktoren auch einen Abschnitt zu den Risiken, die sich aus dem ZAHLUNGSPROFIL der jeweiligen WERTPAPIERE ergeben. Eine Anlage in diese WERTPAPIERE ist für Anleger nur geeignet, wenn sie insbesondere mit der Art und Funktionsweise dieser WERTPAPIERE sowie den damit verbundenen Risiken vertraut sind.

Erträge aus den WERTPAPIEREN sind vom Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") in der Regel zu versteuern. Interessierte Anleger sollten daher die Hinweise zur Besteuerung der WERTPAPIERE lesen. Diese finden sich in Abschnitt *XII. Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere*.

### C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts

Die EMITTENTIN beabsichtigt, die WERTPAPIERE in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg (die "**ANGEBOTSLÄNDER**") öf-

## I. Allgemeine Beschreibung des

fentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die EMITTENTIN diesen Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (der "**BASISPROSPEKT**") erstellt und veröffentlicht.

Bei diesem BASISPROSPEKT handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**").

Dieser BASISPROSPEKT enthält neben den darin unmittelbar abgedruckten Informationen weitere Angaben, die aus anderen Dokumenten mittels Verweis einbezogen werden. Diese Angaben stellen einen integralen Bestandteil dieses BASISPROSPEKTS dar und müssen zusammen mit den in diesem BASISPROSPEKT abgedruckten Informationen gelesen werden, um ein vollständiges Bild von der EMITTENTIN und den WERTPAPIEREN zu erhalten. Welche Dokumente dies sind und welche Angaben daraus einbezogen werden, kann der Tabelle in Abschnitt *XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* entnommen werden.

Der BASISPROSPEKT enthält darüber hinaus Platzhalter und optionale Bestandteile (Optionen und Zusatzoptionen). Diese betreffen Informationen, die von der EMITTENTIN erst bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird die EMITTENTIN für die WERTPAPIERE jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellen, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Auflage von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden erstellt, indem das Muster der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in Abschnitt *IX. Muster der Endgültigen Bedingungen* dieses BASISPROSPEKTS mit den Angaben vervollständigt wird, die speziell für die WERTPAPIERE gelten. Dabei wird insbesondere angegeben, welche der im BASISPROSPEKT enthaltenen optionalen Bestandteile in Bezug auf die WERTPAPIERE gelten. Darüber hinaus werden die relevanten im BASISPROSPEKT angelegten Platzhalter mit konkreten Werten (z.B. Daten, Preisen oder Kursen) befüllt. Sofern keine Ausnahme gemäß Artikel 7 (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG anwendbar ist, wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Zusammenfassung in Bezug auf die einzelne Emission von WERTPAPIEREN (die "**ZUSAMMENFASSUNG**") beigefügt.

### D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE gelten bestimmte Bedingungen. Insbesondere können die WERTPAPIERE im Rahmen einer Zeichnungsfrist oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Darüber hinaus kann das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE auch nach deren Emission fortgesetzt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *IV.A. Informationen zum Angebot*

## I. Allgemeine Beschreibung des

*der Wertpapiere.* Darüber hinaus sind bei einem Angebot die in Abschnitt X. *Muster der Endgültigen Bedingungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden* beschriebenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

### **E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel**

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel und der Handelsregeln findet sich in Abschnitt IV.B. *Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel.*

**Hinweis:** Bei den in diesem BASISPROSPEKT verwendeten Begriffen mit Buchstaben in KAPITÄLCHEN handelt es sich um definierte Begriffe. Sie haben die Bedeutung, die ihnen in diesem BASISPROSPEKT oder, sofern es sich um produktbezogene Begriffe handelt, in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zugewiesen wird.



## II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf der WERTPAPIERE, die in diesem BASISPROSPEKT beschrieben werden, ist für die WERTPAPIERINHABER mit Risiken verbunden.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren dargestellt, die die EMITTENTIN (siehe Abschnitt *II.A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin*) und die WERTPAPIERE (siehe Abschnitt *II.B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere*) betreffen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Die nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt. Darüber hinaus lässt die Reihenfolge der danach genannten Risiken jedoch keine Rückschlüsse auf deren Wesentlichkeit zu. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die EMITTENTIN dabei auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die WERTPAPIERE wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die WERTPAPIERE oder die Begrenzung von Erträgen unter den WERTPAPIEREN beschrieben. Die konkrete Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt jedoch auch vom jeweiligen BASISWERT, den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf das betreffende WERTPAPIER festgelegten Parametern sowie den zum Datum der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestehenden Umständen ab und kann sich deshalb im Einzelfall erheblich unterscheiden.

### A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die EMITTENTIN, die auf den Seiten 4 bis 11 des REGISTRIERUNGSFORMULARS der EMITTENTIN vom 20. Mai 2020 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**") enthalten sind, werden hiermit in den BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 426 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

### B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die WERTPAPIERE dargestellt.

### 1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren beschrieben, die mit dem Rang und den Eigenschaften der WERTPAPIERE verbunden sind. Falls eines der nachfolgenden Risiken eintritt, kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust erleiden. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie.

#### a) *Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin*

**Die WERTPAPIERINHABER tragen das Insolvenzrisiko der EMITTENTIN. Darüber hinaus können WERTPAPIERINHABER von ABWICKLUNGSMABNAHMEN betroffen sein, wenn die Existenz der EMITTENTIN gefährdet ist.**

Die EMITTENTIN ist als Teil der international tätigen UNICREDIT-Bankengruppe, vielfältigen Risiken ausgesetzt (siehe Abschnitt II.A Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin). Diese Risiken können jeweils einzeln oder kumuliert dazu führen, dass die EMITTENTIN ihre Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die EMITTENTIN zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Obwohl es sich bei den WERTPAPIEREN um unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der EMITTENTIN handelt, wird dieser Geldbetrag in der Regel erheblich unter dem vom WERTPAPIERINHABER für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegen. Eine Insolvenz der EMITTENTIN kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den WERTPAPIERINHABER beim Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Aufgrund ihres Status als CRR-Kreditinstitut<sup>1</sup> ermöglichen es gesetzliche Regelungen in:

- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014<sup>2</sup> ("**SRM**") und

<sup>1</sup> Im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes. "**CRR**" bezeichnet die Europäische Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**")

der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE auch, die nachfolgend beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (die "**ABWICKLUNGSMABNAHMEN**") in Bezug auf die EMITTENTIN zu treffen. Diese ABWICKLUNGSMABNAHMEN können sich zum Nachteil der WERTPAPIERINHABER auswirken.

"**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" in Bezug auf die EMITTENTIN ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**"). Die BAFIN kann in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN in Anteile an der EMITTENTIN (zum Beispiel Aktien) umgewandelt werden. In diesem Fall würden WERTPAPIERINHABER dieselben Risiken wie jeder Aktionär der EMITTENTIN tragen. Der Kurs der Aktien der EMITTENTIN wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein.

Der NENNBETRAG der WERTPAPIERE sowie die Ansprüche auf Zinsen können ganz oder teilweise herabgesetzt werden. WERTPAPIERINHABER erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. WERTPAPIERINHABER können zudem geringere oder gar keine Zinszahlungen erhalten.

Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann auch die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der WERTPAPIERE zeitlich verschieben. WERTPAPIERINHABER erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN später als ursprünglich in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE feststellt, dass die EMITTENTIN in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die ABWICKLUNGSBEHÖRDE ABWICKLUNGSMABNAHMEN ergreifen, tragen WERTPAPIERINHABER das Risiko, ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder auf Zahlung der Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Auch das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (*Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz* – "**KREDREORG**"), dem auch die EMITTENTIN unterliegt, ermöglicht es der BAFIN in Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN einzugreifen. Dies geschieht im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens. Zu solchen Maßnahmen können auch die Kürzung der Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN und die Aussetzung von Zahlungen gehören.

Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EMITTENTIN besteht, kann die BAFIN verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die EMITTENTIN. WERTPAPIERINHABER können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der EMITTENTIN keine Zahlungen aus den WERTPAPIEREN verlangen.

Es besteht somit das Risiko, dass WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN verlieren. Dies beinhaltet das Risiko eines Totalverlusts.

b) *Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung*

**Die Verpflichtungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN sind aufgrund ihrer Ausgestaltung als Inhaberschuldverschreibungen nicht durch ein Einlagensicherungssystem besichert. Sie sind auch nicht durch Dritte garantiert oder durch ein Einlagensicherungssystem oder eine andere Entschädigungseinrichtung geschützt.**

Für den Fall einer Insolvenz der EMITTENTIN gilt daher Folgendes: WERTPAPIERINHABER haben keinen Anspruch auf Ersatz oder eine anderweitige Entschädigung im Hinblick auf den Verlust des Kapitalbetrags, den sie für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben. Die WERTPAPIERINHABER tragen somit das volle Risiko, dass ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN der Beschränkung der Konkursmasse der EMITTENTIN unterliegen, und die Durchsetzbarkeit ihrer Ansprüche könnte durch eine niedrige Insolvenzquote erheblich eingeschränkt werden.

2. **Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben**

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE bestimmte Zahlungsformeln und -mechanismen (die "ZAHLUNGSPROFILE") vor.

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die ZAHLUNGSPROFILE der einzelnen PRODUKTTYPEN ergeben. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen bzw. die Art der Leistungen auf die WERTPAPIERE eines jeden PRODUKTTYPUS wird erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der WERTPAPIERE auf Grundlage des Kurses des BASISWERTS bestimmt. Dementsprechend werden die Risiken die sich aus den ZAHLUNGSPROFILLEN ergeben, getrennt für jeden PRODUKTTYP beschrieben. Das nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risiko je PRODUKTTYP wird an erster Stelle genannt.

Im Hinblick auf die Kursentwicklung des BASISWERTS sollten interessierte Anleger die Beschreibung der Risiken, die sich wesentlich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken, in Abschnitt II.B.5 *Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte* beachten.

a) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Discount Wertpapieren ergeben (Produkttyp 1)*

**Bei Discount Wertpapieren besteht insbesondere das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich erheblich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE aus. Dies kann insbesondere dazu führen, dass der Wert der WERTPAPIERE erheblich sinkt

und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

- b) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2) und Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben*

**Bei Sprint Wertpapieren und Sprint Cap Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS trägt der WERTPAPIERINHABER zudem das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. Ist der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS gefallen, nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- c) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Power Wertpapieren (Produkttyp 4) und Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5) ergeben*

**Bei Power Wertpapieren und Power Cap Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS besteht darüber hinaus das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- d) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Cash Collect Wertpapieren ergeben (Produkttyp 6)*

**Bei Cash Collect Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS besteht darüber hinaus das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem

Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Im Hinblick auf die Zahlung Zusätzlicher Bedingter Beträge können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass keine oder nur wenige Zusätzliche Bedingte Beträge gezahlt werden und der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

- e) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7) und Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8) ergeben*

**Bei Tracker Wertpapieren und Tracker Cap Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich erheblich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE aus. Dies kann daher insbesondere dazu führen, dass der Wert der WERTPAPIERE erheblich sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

- f) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Wertpapieren ergeben (Produkttyp 9)*

**Bei Open End Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Der Kurs des BASISWERTS kann auch nach Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS des WERTPAPIERINHABERS oder des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS der EMITTENTIN fallen.

All dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS auswirken und zu Verlusten des angelegten Kapitalbetrags führen oder potentielle Verluste vergrößern. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

- g) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Faktor Wertpapieren ergeben (Produkttyp 10)*

**Bei Open End Faktor Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS - unter Umständen sogar erheblich - sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es besteht sogar ein gesteigertes Totalverlustrisiko.**

Bei Open End Faktor Wertpapieren besteht gegenüber klassischen Open End Wertpapieren (siehe Abschnitt II.B.2.f) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Wertpapieren ergeben (Produkttyp 9)*) ein gesteigertes Kursrisiko, da der Kurs des BASISWERTS (ein INDEX) die Kursentwicklung seiner INDEXBESTANDTEILE entsprechend dem festgelegten "FAKTOR" überproportional nachvollzieht.

Beispiel: Basiswert ist ein INDEX, der die Kursentwicklung eines anderen INDEX (der "**BASIS-INDEX**") mit dem Faktor fünf (5) nachvollzieht. Fällt nun der BASISINDEX um 100 Indexpunkte, würde der INDEX, der den BASISWERT bildet, gleichzeitig um 500 Indexpunkte fallen.

Der FAKTOR kann auch negativ sein. Der BASISWERT wird dann auch als *Short-Index* bezeichnet. In diesem Fall führen Kursgewinne des betreffenden BASISINDEX entsprechend dem FAKTOR zu überproportionalen Wertverlusten der Open End Faktor Wertpapiere.

Der Kurs des BASISWERTS kann auch nach Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS des WERTPAPIERINHABERS oder des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS der EMITTENTIN fallen.

Es kann darüber hinaus eine Anpassung des BASISWERTS während der Handelszeiten der WERTPAPIERE erfolgen. Dies kann zu einer nicht unerheblichen Aussetzung des Handels mit den WERTPAPIEREN führen. Während dieser Handelsaussetzung ist es dem WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht oder nur zu erheblich erschwerten Bedingungen möglich, die WERTPAPIERE zu veräußern. Dies kann dazu führen, dass der Veräußerungserlös des WERTPAPIERS nach der Wiederaufnahme des Handels deutlich unter dem Erlös liegt, den der WERTPAPIERINHABER ohne eine Handelsaussetzung hätte erzielen können.

All dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS auswirken und zu Verlusten des angelegten Kapitalbetrags führen oder potentielle Verluste vergrößern. Es besteht sogar ein gesteigertes Totalverlustrisiko.

h) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Step-In Tracker Wertpapieren ergeben (Produkttyp 11)*

**Bei Step-In Tracker Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich erheblich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE aus. Dies kann insbesondere dazu führen, dass der Wert der WERTPAPIERE erheblich sinkt und der WERTPAPIERINHABER einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

- i) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren ergeben (Produkttyp 12)*

**Bei Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet.**

Das Verlustrisiko erhöht sich grundsätzlich mit jedem Knock-in Ereignis und insbesondere, wenn ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eintritt. **In diesem Fall ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Darüber hinaus führt jedes KNOCK-IN EREIGNIS dazu, dass der MAßGEBLICHE BARBETRAG, der als Grundlage für die Berechnung der Zinszahlungen verwendet wird, sinkt. Es besteht daher das Risiko, dass die Verzinsung der WERTPAPIERE kontinuierlich abnimmt und ab dem Eintritt des FINALEN KNOCK-IN EREIGNISSES vollständig entfällt.

- j) *Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung*

**WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Lieferung des BASISWERTS oder eines anderen LIEFERGEGENSTANDS erfolgt.**

Im Fall der physischen Lieferung erhält der WERTPAPIERINHABER bei Fälligkeit der WERTPAPIERE keinen Barausgleich. Stattdessen wird der in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN bezeichnete BASISWERT (z.B. eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL) oder LIEFERGEGENSTAND (ein FONDSANTEIL oder ein INDEXZERTIFIKAT) in das Wertpapierdepot des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Der Gegenwert der Menge des zu liefernden BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS hängt allein von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab und kann daher erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Unter Umständen ist der Gegenwert der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS sehr gering und kann sogar Null (0) betragen.

Das Risiko von Kursverlusten des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS endet nicht mit dessen Lieferung, sondern erst mit seiner Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER. Eine automatische Veräußerung der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS erfolgt nicht. Vielmehr muss der WERTPAPIERINHABER die gelieferte Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS selbständig veräußern, um den dadurch gebundenen Kapitalbetrag zu erhalten. Verliert der BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND zwischen dessen Lieferung und der Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER weiter an Wert, erhöht sich der Verlust des WERTPAPIERINHABERS entsprechend. Darüber hinaus trägt der WERTPAPIERINHABER auch die sonstigen Risiken, die mit der Art des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS verbunden sind über den RÜCKZAHLUNGSTERMIN hinaus bis zur tatsächlichen Veräußerung der gelieferten BASISWERTE oder LIEFERGEGENSTÄNDE.



Beim Halten oder Verkauf der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS können Gebühren oder sonstige Kosten anfallen, die den potentiellen Ertrag mindern oder einen Verlust des WERTPAPIERINHABERS erhöhen. Laufende Kosten (zum Beispiel Depotgebühren) wirken sich dabei umso stärker aus, je länger die gelieferte Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS nach dessen Lieferung vom WERTPAPIERINHABER gehalten wird. Grundsätzlich gilt: Liegt der Wert der gelieferten Menge des BASISWERTS (abzüglich aller Kosten im Zusammenhang mit dessen Halten und Veräußerung) unter dem bezahlten Kapitalbetrag, erleidet der WERTPAPIERINHABER bei dessen Veräußerung einen Verlust.

Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "ABWICKLUNGSSTÖRUNG") kann es zu einer Verschiebung der Lieferung des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS kommen. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall aufgrund der ABWICKLUNGSSTÖRUNG keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auch zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt und kann vom Marktwert der WERTPAPIERE zum Zeitpunkt der Lieferung abweichen. Eine solche Abweichung kann zu Verlusten des vom WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrags führen oder Verluste des WERTPAPIERINHABERS vergrößern. Außerdem verliert der WERTPAPIERINHABER dadurch die Chance, an einem Kursanstieg des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS nach dessen Lieferung teilzunehmen und dadurch potentiell entstandene Verluste zu reduzieren.

k) *Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand*

Im Fall von WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung eines INDEXZERTIFIKATS als LIEFERGEGENSTAND trägt der WERTPAPIERINHABER darüber hinaus nach der Lieferung des Liefergegenstands dieselben Risiken, die mit Tracker Wertpapieren (PRODUKTTYP 7) bzw. Open-End Wertpapieren (PRODUKTTYP 9) mit einem INDEX als BASISWERT verbunden sind. Diese sind ebenfalls in diesem Abschnitt *II. Risikofaktoren* beschrieben.

Darüber hinaus kann der von der BERECHNUNGSSTELLE berechnete FINALE REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG von den von der EMITTENTIN gestellten Kursen des LIEFERGEGENSTANDS im Sekundärmarkthandel abweichen. Liegt der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS über dem Kurs des LIEFERGEGENSTANDS im Sekundärmarkthandel, kann der WERTPAPIERINHABER die gelieferten INDEXZERTIFIKATE unter Umständen nur zu einem Kurs veräußern, der unter dem FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS liegt.

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE in ihrer Funktion als MARKET MAKER des LIEFERGEGENSTANDS den FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS hingegen auf Grundlage eines

Kurses des LIEFERGEGENSTANDS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE DES LIEFERGEGENSTANDS fest, kann es zu Interessenkonflikten kommen.

Beispiel: Die BERECHNUNGSSTELLE ist auch als Market Maker für den LIEFERGEGENSTAND an der MAßGEBLICHEN BÖRSE DES LIEFERGEGENSTANDS tätig. In diesem Fall würde sie den FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER selbst festlegen.

### l) *Risiken bei allen Compo Wertpapieren*

**Inhaber von WERTPAPIEREN mit der Zusatzoption "Compo Wertpapiere" tragen aufgrund des mit dem BASISWERT verbundenen Wechselkursrisikos ein Verlustrisiko.**

Bei COMPO WERTPAPIEREN weicht die Währung, in der der BASISWERT gehandelt wird, (BASISWERTWÄHRUNG) von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG ab. In diesem Fall werden alle an den WERTPAPIERINHABER zu zahlenden Beträge (zum Beispiel der RÜCKZAHLUNGSBETRAG) zunächst auf Grundlage der Währung berechnet, in der der BASISWERT gehandelt wird. Damit die Zahlung von der EMITTENTIN an den WERTPAPIERINHABER jedoch in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG geleistet werden kann, beinhaltet die mathematische Formel zur Berechnung des entsprechenden Betrags in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zusätzlich noch einen Wechselkursfaktor (FX-WECHSELKURS). Der FX-WECHSELKURS wird kontinuierlich an den internationalen Devisenmärkten festgestellt und unterliegt ständigen Schwankungen, die teils erheblich sein können. Der anwendbare FX-WECHSELKURS kann sich daher zwischen der Auflage eines WERTPAPIERS und der Berechnung des betreffenden Betrags (zum Beispiel des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS) für den WERTPAPIERINHABER ungünstig entwickeln und zu Verlusten des WERTPAPIERINHABERS führen oder sogar Verluste erhöhen.

### m) *Risiko im Zusammenhang mit einer außerordentlichen automatischen Einlösung*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann vorgesehen sein, dass die WERTPAPIERE automatisch eingelöst werden, wenn der REFERENZPREIS erstmals auf oder unter der AUßERORDENTLICHEN EINLÖSUNGSSCHWELLE veröffentlicht wird. In diesem Fall endet die Laufzeit der Open End Wertpapiere sofort und es erfolgt eine Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Im Fall der außerordentlichen automatischen Einlösung ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der Regel sehr gering oder kann sogar Null (0) sein. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER einen erheblichen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

### n) *Risiko im Zusammenhang mit dem Ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin*

Im Fall von WERTPAPIEREN, die ein ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT der EMITTENTIN vorsehen (siehe Abschnitt V.A.3.e) *Einlösung der Wertpapiere*), kann die Laufzeit der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN beendet werden. In diesem Fall wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG

auf Grundlage des REFERENZPREISES des BASISWERTS am dann maßgeblichen BEWERTUNGSTAG berechnet. Liegt der so ermittelte RÜCKZAHLUNGSBETRAG unter dem vom betreffenden WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrag, erleidet dieser einen Verlust. Der WERTPAPIERINHABER trägt darüber hinaus das WIEDERANLAGERISIKO (siehe Abschnitt *II.B.3.a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*) hinsichtlich des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.

### 3. **Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben**

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen im Hinblick auf die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE neben den ZAHLUNGSPROFILIEN bestimmte Bedingungen vor, die sich von WERTPAPIER zu WERTPAPIER unterscheiden können. In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf diese Bedingungen ergeben können. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

#### a) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*

**Sehen die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ein außerordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vor, tragen die WERTPAPIERINHABER ein Verlustrisiko, wenn die WERTPAPIERE von der EMITTENTIN gekündigt werden. Zudem tragen WERTPAPIERINHABER ein Wiederanlagerisiko.**

In diesem Fall kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich kündigen, wenn bestimmte, in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN genannte Ereignisse eintreten, die sich auf den BASISWERT, die WERTPAPIERE oder die EMITTENTIN nachteilig auswirken.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung werden die WERTPAPIERE vorzeitig fällig und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückgezahlt. Der ABRECHNUNGSBETRAG ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE und wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen festgestellt und ist unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der WERTPAPIERE erfolgt wäre. Der WERTPAPIERINHABER erleidet dann einen Verlust, wenn der in diesem Fall von der EMITTENTIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN gezahlte ABRECHNUNGSBETRAG unter dem für den Erwerb der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegt. Auch ein Totalverlust ist möglich.

Es besteht darüber hinaus ein WIEDERANLAGERISIKO. Das "**WIEDERANLAGERISIKO**" bezeichnet das Risiko, dass der vom WERTPAPIERINHABER erhaltene Geldbetrag für eine vergleichbare Laufzeit nur zu schlechteren Marktkonditionen (z.B. einer geringeren Rendite oder einem erhöhten Risiko) wiederangelegt werden kann. Die mit einer Neuanlage über diese Laufzeit er-

zielte Rendite kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE erwarteten Rendite liegen. Darüber hinaus kann die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit der Neuanlage erheblich höher sein.

b) *Risiken aufgrund von Marktstörungen*

**WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Marktstörung eintritt.**

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die zur Feststellung einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf den BASISWERT führen können (Beispiel: Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der betreffenden MABGEBLICHEN BÖRSE). Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den REFERENZPREIS des BASISWERTS selbst bestimmt. Der so bestimmte REFERENZPREIS kann erheblich von dem REFERENZPREIS abweichen, den die betreffende Börse oder der betreffende Markt ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt hätte. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER aufgrund der MARKTSTÖRUNG einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet oder dass sich ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS verstärkt.

c) *Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*

**WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorgenommen wird.**

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die die BERECHNUNGSSTELLE zu einer ANPASSUNG berechtigen (Beispiel: Die Gesellschaft, die den BASISWERT emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch). Im Fall einer Anpassung werden die WERTPAPIERE unter geänderten Bedingungen fortgeführt. So können insbesondere bereits festgelegte oder festgestellte Parameter (zum Beispiel ein ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS, ein BASISPREIS oder ein BEZUGSVERHÄLTNIS) angepasst werden. Darüber hinaus kann auch der BASISWERT ausgetauscht werden. Die WERTPAPIERE beziehen sich danach auf einen BASISWERT, den der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder der einer wirtschaftlich anderen Methodologie unterliegen kann. Dadurch können sich die Struktur und das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern.

Bei der Festlegung der Anpassung übt die BERECHNUNGSSTELLE Ermessen aus. Dabei ist sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass sich eine Anpassung im Nachhinein als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweist. Der WERTPAPIERINHABER kann aufgrund einer Anpassung einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden oder ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS kann sich durch die Anpassung verstärken.

d) *Risiken aufgrund von Anfechtungen durch die Emittentin*

**WERTPAPIERINHABER tragen aufgrund des Anfechtungsrechts der EMITTENTIN ein WIEDERANLAGERISIKO.**

Die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE sehen im Fall von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN das Recht der EMITTENTIN vor, die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN anzufechten. In Folge einer Anfechtung können die WERTPAPIERINHABER die Rückzahlung des nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellten ERWERBSPREISES verlangen. Mit der Zahlung des ERWERBSPREISES erlöschen alle Rechte aus den betreffenden WERTPAPIEREN. WERTPAPIERINHABER tragen somit aufgrund der möglichen vorzeitigen Rückzahlung der WERTPAPIERE ein WIEDERANLAGERISIKO. Die über die ursprüngliche Laufzeit der WERTPAPIERE erzielte Rendite des WERTPAPIERINHABERS kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE erwarteten Rendite liegen oder die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit einer Neuanlage kann erheblich steigen.

4. ***Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere***

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Marktpreisrisiken*

**Der Marktpreis der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit erheblich schwanken.**

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können der Wert des BASISWERTS und damit der Marktpreis (Kurs) der WERTPAPIERE erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere bei WERTPAPIEREN mit Beobachtung einer BARRIERE, wenn sich der Wert des BASISWERTS der BARRIERE nähert. Dies kann zu folgendem Ergebnis führen: Der Kurs der WERTPAPIERE fällt unter den Kapitalbetrag, den Anleger für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Sollten WERTPAPIERINHABER ihre WERTPAPIERE in diesem Fall verkaufen, entsteht ihnen ein Verlust.

Insbesondere die folgenden Marktfaktoren können sich auf den Marktpreis der WERTPAPIERE auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten:

- Restlaufzeit der WERTPAPIERE,

- Änderungen des Wertes des BASISWERTS,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN,
- Änderungen des Marktzinses,
- Änderung der impliziten Volatilität des BASISWERTS oder
- Dividendenerwartung.

Der Kurs der WERTPAPIERE kann selbst dann fallen, wenn der Kurs des BASISWERTS konstant bleibt. Damit besteht für WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein Totalverlust des für den Kauf der WERTPAPIERE aufgewendeten Kapitalbetrages ist möglich.

- b) *Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung*

**WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.**

Die EMITTENTIN, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine von der EMITTENTIN beauftragte Person (zu diesem Zweck jeder von ihnen ein "MARKET MAKER") stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen üblicherweise regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die WERTPAPIERE, um für die betreffenden WERTPAPIERE im Sekundärhandel Liquidität zur Verfügung zu stellen ("MARKET MAKING"). Der MARKET MAKER kann auch ein mit der EMITTENTIN verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der MARKET MAKER garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der MARKET MAKER, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die WERTPAPIERE verfügbar sind.

Auch kann der MARKET MAKER nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der MARKET MAKER beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei MARKTSTÖRUNGEN oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der MARKET MAKER regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. WERTPAPIERINHABER tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Kurs für ihr WERTPAPIER genannt wird. Das bedeutet, dass WERTPAPIERINHABER nicht in jeder Situation ihr WERTPAPIER im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern können.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die WERTPAPIERE unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen BASISWERT. Dann muss der MARKET MAKER

den Preis des BASISWERTS möglicherweise schätzen, um den entsprechenden Preis des WERTPAPIERS bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die WERTPAPIERINHABER ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen der WERTPAPIERE lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE zu. Daher können auf dieser Grundlage auch keine Rückschlüsse auf die Liquidität eines Sekundärmarkts gezogen werden.

c) *Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*

**WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den WERTPAPIEREN gibt. Das bedeutet, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.**

Für die WERTPAPIERE kann die Zulassung und/oder die Einbeziehung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden (die "**BÖRSENNOTIERUNG**"). Allerdings kann bei einer erfolgten BÖRSENNOTIERUNG nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte eine BÖRSENNOTIERUNG nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der WERTPAPIERE erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden BÖRSENNOTIERUNG ist dies nicht zwingend mit hohen Umsätzen der WERTPAPIERE an der betreffenden Börse verbunden. Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der WERTPAPIERE zu einem günstigen Preis. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die WERTPAPIERE.

Zudem kann selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung (z.B. des BASISWERTS oder eines Wechselkurses) zu veräußern, etwa, wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

Der WERTPAPIERINHABER kann daher nicht davon ausgehen, dass für die WERTPAPIERE immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der WERTPAPIERINHABER sollte darauf eingerichtet sein, die WERTPAPIERE gegebenenfalls nicht an MARKTTILNEHMER veräußern zu können.

d) *Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren*

**Bei WERTPAPIEREN, die in FREMDWÄHRUNGEN emittiert werden, besteht ein Fremdwährungsrisiko.**

Die WERTPAPIERE können in einer anderen Währung begeben werden als die, in der das Konto des WERTPAPIERINHABERS, dem auf die WERTPAPIERE gezahlte Geldbeträge gutgeschrieben werden, geführt wird (die "**FREMDWÄHRUNG**"). In diesem Fall erfolgt bei jeder Zahlung unter

den WERTPAPIEREN eine automatische Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die Währung des Kontos des WERTPAPIERINHABERS. Zu diesem Zweck wird vom betreffenden kontoführenden Institut üblicherweise ein Wechselkurs herangezogen, der im Zeitverlauf starken Schwankungen unterliegen kann. Derartige Wechselkursschwankungen können potentielle Verluste des WERTPAPIERINHABERS erheblich vergrößern oder potentielle Erträge reduzieren.

e) *Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere*

**Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.**

Nach Maßgabe der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist die EMITTENTIN berechtigt, jederzeit WERTPAPIERE am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Auf diese Weise erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann die Menge der am Markt verfügbaren WERTPAPIERE reduzieren und sich somit nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

f) *Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern*

**WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass Zahlungen der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN einer US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes unterliegen können.**

Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code ("IRC")) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt vor. Das bedeutet: Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, von dem RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder einer sonstigen Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine Steuer einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird dann an die U.S. Steuerbehörden abgeführt. Die Steuer wird auf jede Zahlung an WERTPAPIERINHABER erhoben, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Der Begriff "Zahlungen" wird dabei weit verstanden. Er umfasst alle Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Für WERTPAPIERE mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als BASISWERT, gilt Folgendes:

Zahlungen oder als Zahlung angesehene Erfüllungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN könnten als Äquivalente zu Dividenden ("**DIVIDENDENÄQUIVALENTE**") behandelt werden. Diese Dividendenäquivalente unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30%. Der Steuersatz kann geringer sein, wenn ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.



**Somit können alle WERTPAPIERE unter diesem BASISPROSPEKT einer U.S. Quellensteuer unterliegen, wenn der BASISWERT eine U.S. Aktie oder ein U.S. Index ist.**

**Wichtig:** Ein Steuereinbehalt kann sogar in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN werden keine Zahlungen geleistet, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Auch für die US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) gilt Folgendes: Auf Zinszahlungen, Kapitalbeträge oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN könnte US-Quellensteuer anfallen. In diesem Fall werden die Zahlungen, die der WERTPAPIERINHABER erhält, aufgrund des Abzugs reduziert. Weder die EMITTENTIN noch die Zahlstelle oder eine andere Person ist dazu verpflichtet, Ausgleichszahlungen an die WERTPAPIERINHABER zu leisten. Aufgrund des Abzugs erhalten die WERTPAPIERINHABER somit geringere Zahlungen als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert. Es kann überdies der Fall sein, dass der Betrag der Steuerschuld sogar die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen übersteigt. In diesem Fall könnten WERTPAPIERINHABER sogar verpflichtet sein, Steuern zu zahlen, obwohl sie keine Zahlungen von der EMITTENTIN erhalten haben. WERTPAPIERINHABER könnten sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn die WERTPAPIERE wertlos verfallen.

g) *Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere*

**Mögliche Interessenkonflikte der EMITTENTIN und ihrer verbundenen Unternehmen können sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.**

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Ein mit der EMITTENTIN verbundenes Institut tätigt Kreditgeschäfte, die sich nachteilig auf die Bonitätseinschätzung der EMITTENTIN und somit auch auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

### 5. *Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte*

Die Art und die Höhe der Einlösung der WERTPAPIERE, sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN sowie der Marktwert der WERTPAPIERE sind von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängig, die jeweils mit spezifischen Risiken verbunden sind.

Diese spezifischen und wesentlichen Risiken sind in diesem Abschnitt je BASISWERT in einer eigenen Unterkategorie beschrieben. Darunter fallen insbesondere Risiken, die sich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken. Wie sich fallende, steigende oder schwankende Kurse des BASISWERTS auf die WERTPAPIERE auswirken und welche spezifischen und wesentlichen Risiken damit verbunden sind, wird hingegen in Abschnitt *II.B.2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben* beschrieben.

Die WERTPAPIERE können auf die folgenden Arten von BASISWERTEN bezogen sein:

- AKTIEN (einschließlich AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE) (siehe Abschnitt *II.B.5.a) Risiken in Verbindung mit Aktien*),
- INDIZES (siehe Abschnitt *II.B.5.b) Risiken in Verbindung mit Indizes*),
- ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *II.B.5.c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*),
- FUTURES-KONTRAKTE (siehe Abschnitt *II.B.5.d) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*),
- FONDSANTEILE (einschließlich ETF) (siehe Abschnitt *II.B.5.e) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*).

Potentielle Anleger sollten die nachfolgend beschriebenen Risiken auch dann beachten, wenn der BASISWERT selbst auf eine oder mehrere der nachfolgend genannten Arten von BASISWERTEN bezogen ist. Das ist insbesondere bei WERTPAPIEREN mit einem INDEX oder einem FUTURES-KONTRAKT als BASISWERT der Fall.

Beispiele: Für einen INDEX, dessen Bestandteile AKTIEN sind, oder ein Investmentvermögen (Fonds), das in AKTIEN investiert oder einen Aktienindex repliziert (ETF), können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in AKTIEN und gegebenenfalls INDIZES verwirklichen. Für einen FUTURES-KONTRAKT mit einem ROHSTOFF als FUTURES-REFERENZWERT können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in ROHSTOFFE verwirklichen.

### a) ***Risiken in Verbindung mit Aktien***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit AKTIEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) verbunden sind. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

#### (1) ***Risiken in Verbindung mit einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten einer Aktie***

**Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten der AKTIE stark fallen oder wertlos werden.**

Der Emittent einer AKTIE könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über sein Vermögen könnte ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden. In diesem Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs der betreffenden AKTIE stark fällt oder dass die Aktie wertlos wird.

### (2) *Risiken in Verbindung mit der Geschäftsentwicklung des Emittenten der Aktie*

**Eine Änderung in der Geschäftsentwicklung des Emittenten einer AKTIE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs der AKTIE auswirken.**

Der Kurs von AKTIEN hängt in ganz besonderem Maße von der gegenwärtigen und erwarteten Geschäftsentwicklung des Emittenten der AKTIE ab. Diese kann sich im Zeitverlauf ändern und hängt insbesondere von den folgenden Faktoren ab: Rentabilität, Innovationskraft, Ausblick, Entwicklung der Geschäftsrisiken, des Industriezweigs oder der Absatzmärkte des Unternehmens. Unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken. Darunter fallen beispielsweise die Geschäftsausrichtung, Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen.

### (3) *Risiken in Verbindung mit psychologischen Effekten*

**Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund von psychologischen Effekten an den Aktienmärkten stark schwanken.**

Neben den fundamentalen Unternehmensdaten (wie zum Beispiel die Geschäftsentwicklung) spielen an den Aktienmärkten auch psychologische Effekte eine wichtige Rolle. So können in Folge von Unsicherheiten, allgemeinen Erwartungen oder Spekulationen an den Kapitalmärkten starke Schwankungen in den Kursen von AKTIEN auftreten. Diese können sich auch auf den Kurs einer AKTIE auswirken, obwohl es hierfür keine objektiven Gründe gibt.

Im Fall von Spekulationen können sich insbesondere mögliche zukünftige Aktienverkäufe in größerem Umfang negativ auf den Kurs einer AKTIE auswirken (zum Beispiel im Fall von Leerverkäufen).

### (4) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

**Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich eine AKTIE im Hinblick auf ihre wesentlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern.**

Eine AKTIE kann bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen. Dazu zählen insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung. Die AKTIE kann sich durch

den Eintritt eines solchen Ereignisses im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern. Die WERTPAPIERE können sich nach einer Fusion oder Aufspaltung auf eine AKTIE beziehen, die der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder erheblich anderen wirtschaftlichen Risiken unterliegt, einschließlich einem höheren Insolvenzrisiko. Eine solche Veränderung kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung der AKTIE auswirken.

- (5) *Risiken in Verbindung mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung (Small Caps / Mid Caps)*

**Weist eine AKTIE nur eine niedrige oder mittlere Marktkapitalisierung auf, kann der Kurs der AKTIE von Zeit zu Zeit stark schwanken.**

AKTIEN von Unternehmen mit einer niedrigen (sogenannte Small Caps) bis mittleren (sogenannte Mid Caps) Marktkapitalisierung unterliegen im Allgemeinen einem höheren Risiko starker Kursschwankungen als AKTIEN von Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung (sogenannte Large Caps oder Blue Chips). Darüber hinaus kann die Liquidität von AKTIEN von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina eher begrenzt sein.

- (6) *Risiken in Verbindung mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*

**Im Fall von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN als BASISWERT kann dieser durch Verfügungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wertlos werden.**

Inhaber von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) tragen grundsätzlich die gleichen Risiken, wie Inhaber der dem AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIER zugrunde liegenden AKTIE selbst. AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE können jedoch im Vergleich zu AKTIEN zusätzliche Risiken aufweisen. Der Grund hierfür ist: Der rechtliche Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE ist. Insbesondere im Fall einer Insolvenz dieser Depotstelle bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN zugrundeliegenden AKTIEN mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden. Zudem können diese AKTIEN im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotstelle wirtschaftlich verwertet werden. Dann gilt: Der Inhaber des AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERS verliert die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrundeliegenden AKTIEN. Infolge dessen wird das AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIER wertlos.

- (7) *Risiken in Verbindung mit Gruppenaktien als Basiswert*

**Im Fall von Aktien einer Emittentin, die ebenfalls der UNICREDIT GROUP angehört, können sich bestimmte Risiken verstärkt auf die WERTPAPIERE auswirken.**

Im Fall von AKTIEN, die von einem anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe, der die EMITTENTIN angehört, (die "UNICREDIT GROUP") ausgegeben wurden ("GRUPPENAKTIEN"), und die als BASISWERT für die WERTPAPIERE verwendet werden, bestehen besondere Risiken.

Der Grund hierfür ist: Die EMITTENTIN der WERTPAPIERE und die Emittentin der GRUPPENAKTIE als BASISWERT können aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit von denselben Risiken betroffen sein. Beispiele für solche Risiken sind falsche Unternehmensentscheidungen, Branchenrisiken der Kreditwirtschaft, Einfluss der Aufsicht und Gesetzgebung, Restrukturierung, Abwicklungsmaßnahmen und Insolvenz. Das bedeutet: Die Verwirklichung der Risiken können einerseits den Kurs der GRUPPENAKTIE nachteilig beeinflussen. Andererseits kann dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit der EMITTENTIN und somit die Fähigkeit, ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN zu erfüllen, abnehmen.

Da sowohl die EMITTENTIN der WERTPAPIERE als auch die EMITTENTIN der GRUPPENAKTIE zur UNICREDIT GROUP gehören, können zudem widerstreitende Interessen innerhalb der Gruppe negative Auswirkungen auf die Entwicklung der WERTPAPIERE haben. Dies können zum Beispiel gegenläufige Interessen im Hinblick auf einen steigenden oder fallenden Aktienkurs sein.

### b) *Risiken in Verbindung mit Indizes*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit INDIZES als BASISWERT (siehe Abschnitt V.B.1.b) *Indizes als Basiswert*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

#### (1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Indexbestandteile*

**Die Kursentwicklung der INDEXBESTANDTEILE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.**

Der Stand eines INDEX wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile (die "INDEXBESTANDTEILE") berechnet. Veränderungen des Wertes der INDEXBESTANDTEILE beeinflussen den Kurs des INDEX (der "INDEXSTAND") daher unmittelbar. Darüber hinaus können Schwankungen des Werts eines INDEXBESTANDTEILS durch Schwankungen des Werts anderer INDEXBESTANDTEILE verstärkt werden.

#### (2) *Risiken in Verbindung mit dem Indexkonzept*

**Ein lücken-, fehlerhaftes oder ungeeignetes INDEXKONZEPT kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Der INDEX kann auch ganz als BASISWERT wegfallen.**

Jedem INDEX liegt ein bestimmtes Ziel (das "INDEXZIEL") zugrunde, das auf Grundlage mehr oder weniger starr festgelegter Regeln verfolgt wird (das "INDEXKONZEPT"). Insbesondere gibt das INDEXKONZEPT die Regeln vor, nach denen die INDEXBESTANDTEILE ausgewählt und gewichtet werden, und wie sich der jeweilige INDEXSTAND ermittelt. Aus diesem Grund wirkt sich das jeweilige INDEXKONZEPT maßgeblich auf die Kursentwicklung des betreffenden INDEX aus. Ist das INDEXKONZEPT lücken- oder fehlerhaft oder ist es nicht geeignet, das INDEXZIEL zu erreichen, kann sich dies erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Darüber hinaus kann ein fehler- oder lückenhaftes INDEXKONZEPT dazu führen, dass der INDEX in außergewöhnlichen Marktsituationen nicht mehr funktioniert. Das heißt, dass der INDEXSTAND zum Beispiel extreme Werte erreicht oder dass die Berechnung des INDEX zeitweise oder endgültig eingestellt werden muss.

### (3) *Risiken in Verbindung mit der Zusammensetzung des Index*

**Eine Änderung der Zusammensetzung eines INDEX kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.**

Wird ein INDEX nach Maßgabe des betreffenden INDEXKONZEPTS umgewichtet oder neu zusammengestellt, kann sich das Risikoprofil des INDEX erheblich ändern.

Beispiel: Ein INDEXBESTANDTEIL mit einem geringeren Risiko wird im Rahmen der regulären Umgewichtung durch einen INDEXBESTANDTEIL mit höherem Risiko ersetzt.

So können durch die Aufnahme neuer INDEXBESTANDTEILE zusätzliche Risiken entstehen. Dies können insbesondere neue Emittentenrisiken oder länder-, regions- oder branchenbezogene Risiken (siehe Abschnitt II.B.6.f) *Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*) sein.

Im Rahmen einer Umgewichtung der INDEXBESTANDTEILE können sich die Risikoverhältnisse innerhalb des INDEX erheblich verschieben. Das heißt, dass sich das mit einem INDEXBESTANDTEIL verbundene Risiko erhöht, wenn sich dessen Gewichtung im INDEX erhöht oder umkehrt.

### (4) *Risiken in Verbindung mit selbsterstellten bzw. –berechneten Indizes*

**Im Fall von selbsterstellten oder selbstberechneten Indizes können sich Ermessensentscheidungen der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.**

Die EMITTENTIN oder ein verbundenes Unternehmen kann als Sponsor eines INDEX (der "INDEXSPONSOR"), Berechnungsstelle eines INDEX (die "INDEXBERECHNUNGSSTELLE"), Berater oder in einer vergleichbaren Funktion im Hinblick auf einen INDEX tätig werden. In einer solchen Funktion kann die EMITTENTIN oder das verbundene Unternehmen unter anderem:

- das INDEXKONZEPT anpassen,
- den INDEXSTAND berechnen,
- die Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX verändern.

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen des INDEXKONZEPTS oder die Veränderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX kann die EMITTENTIN nach Maßgabe des INDEXKONZEPTS Ermessen ausüben. Eine solche Ermessensausübung kann sich erheblich auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken und sich nachträglich als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweisen.

### (5) *Risiken in Verbindung mit Strategieindizes*

**Im Fall von STRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.**

STRATEGIEINDIZES bilden durch einen INDEXSPONSOR festgelegte Anlagestrategien ab, ohne dass ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten in den INDEXBESTANDTEILEN stattfinden. STRATEGIEINDIZES räumen dem INDEXSPONSOR, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person (zum Beispiel einem Berater) regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei der Festlegung der Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX ein. Daher ist die Kursentwicklung des INDEX stark abhängig von der Sachkunde und Zuverlässigkeit des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten. Nicht rechtzeitige, risikante oder fehlerhafte Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten bei der Umsetzung der Anlagestrategie können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Darüber hinaus hängt die Sachkunde des betreffenden INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten unter Umständen stark von den Erfahrungen und Fähigkeiten einzelner Personen (sogenannte Schlüsselpersonen) ab. Sollte eine solche Schlüsselperson ausfallen oder aus anderen Gründen nicht mehr für die Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX zur Verfügung stehen, kann sich dies für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken.

### (6) *Risiken in Verbindung mit Referenzstrategieindizes*

**Im Fall von REFERENZSTRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.**

## II. Risikofaktoren

Bei der ANLAGESTRATEGIE kann es sich um eine nicht am Markt etablierte oder gar um eine unbekannte oder neue ANLAGESTRATEGIE handeln, die den WERTPAPIERINHABERN unter Umständen nur eingeschränkt oder gar nicht offengelegt wird. Die ANLAGESTRATEGIE kann sich als nicht erfolgreich herausstellen oder aufgrund der gegebenen Marktbedingungen nicht funktionieren. Die WERTPAPIERINHABER verlassen sich daher im Wesentlichen auf die Fähigkeit und Zuverlässigkeit des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS im Zusammenhang mit der Festlegung der ANLAGESTRATEGIE und der Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS.

Die Beschreibung des betreffenden REFERENZSTRATEGIEINDEX setzt den Rahmen, in dessen Grenzen dem REFERENZPORTFOLIOVERWALTER ein nicht unerhebliches Ermessen eingeräumt wird. Entscheidungen des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS können sich daher erheblich nachteilig auf die WERTPAPIERE auswirken.

Sowohl die EMITTENTIN als auch die BERECHNUNGSSTELLE handeln ausschließlich im Hinblick auf die Begebung der WERTPAPIERE, die auf den betreffenden REFERENZSTRATEGIEINDEX bezogen sind. Eine Überprüfung oder Bewertung der ANLAGESTRATEGIE und der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS durch die EMITTENTIN, die Berechnungsstelle oder einen unabhängigen Dritten erfolgt nicht. Die EMITTENTIN und die Berechnungsstelle haben in der Regel keinen Einfluss auf die ANLAGESTRATEGIE und die Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS. Dies kann selbst dann gelten, wenn die EMITTENTIN oder die BERECHNUNGSSTELLE als Indexsponsor und/oder Indexberechnungsstelle handelt.

Aufgrund des in der Regel sehr weitgehenden Ermessensspielraums des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS und der für ihn tätigen Personen mit Schlüsselfunktion (die Schlüsselpersonen) ist die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS und der Schlüsselpersonen entscheidend für die Entwicklung des REFERENZSTRATEGIEINDEX.

Es kann vorkommen, dass der REFERENZPORTFOLIOVERWALTER seine Tätigkeit einstellen muss (z.B. aufgrund regulatorischer Vorgaben), dass Schlüsselpersonen ausscheiden oder ihre Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellen und die entsprechende Expertise des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS im Hinblick auf die Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS im Rahmen der ANLAGESTRATEGIE verloren geht. In diesem Fall besteht insbesondere das Risiko, dass die Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS und die Berechnung des REFERENZSTRATEGIEINDEX vorzeitig eingestellt werden. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass die EMITTENTIN, die BERECHNUNGSSTELLE oder eine andere Person als der REFERENZPORTFOLIOVERWALTER selbst die Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS fortführt.

Bei Veränderungen der Zusammensetzung des REFERENZPORTFOLIOS und der Gewichtung seiner Bestandteile durch den REFERENZPORTFOLIOVERWALTER kann es zu Wertverlusten des REFERENZSTRATEGIEINDEX kommen, die durch Abschläge bei der Auflösung bestehender Bestandteile, Aufschläge bei dem Aufbau neuer Bestandteile oder Kosten und Gebühren verursacht werden können, obwohl es sich lediglich um ein fiktives REFERENZPORTFOLIO handelt.



Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass WERTPAPIERE mit Bezug zu einem REFERENZSTRATEGIEINDEX und/oder die EMITTENTIN und/oder die ANLAGESTRATEGIE und/oder der REFERENZPORTFOLIOVERWALTER in irgendeiner Form der Regulierung für Investmentfonds oder anderer Formen der kollektiven Kapitalanlage unterliegen. Dies kann die Emissionsmöglichkeit bzw. Angebotsfähigkeit der WERTPAPIERE erheblich beschränken und für die WERTPAPIERINHABER erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE und die steuerliche Behandlung der aus den WERTPAPIEREN erzielten Beträge haben.

**Weitere Risikofaktoren in Bezug auf konkrete Referenzstrategieindizes können in Form eines Nachtrags zu diesem BASISPROSPEKT veröffentlicht werden.**

c) ***Risiken in Verbindung mit Rohstoffen***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.c) Rohstoffe als Basiswert*) verbunden sind. Der nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risikofaktor dieser Unterkategorie wird dabei an erster Stelle genannt.

(1) ***Risiken in Verbindung mit der Preisentwicklung von Rohstoffen***

**Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.**

Eine Anlage in ROHSTOFFE ist riskanter als andere Anlagen, wie z.B. Anleihen oder AKTIEN. Grund hierfür ist: Preise von ROHSTOFFEN unterliegen in der Regel größeren Schwankungen und Rohstoffmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf den Preis eines ROHSTOFFS auswirken.

Neben Angebot und Nachfrage hängt die Preisentwicklung eines ROHSTOFFS von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab. Darunter fallen insbesondere:

- Spekulationen,
- Produktionsengpässen,
- Lieferschwierigkeiten,
- Anzahl der Marktteilnehmer,
- politische Unruhen,
- Wirtschaftskrisen,

- politische Risiken (Handels- oder Exportbeschränkungen, Krieg, Terror),
- ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen.

ROHSTOFFE werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und sind somit häufiger anfällig für Risiken im Zusammenhang mit der politischen und wirtschaftlichen Situation von Schwellenländern (zu den hiermit verbundenen Risiken siehe auch Abschnitt *II.B.6.b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*).

### (2) *Risiko infolge geringer Liquidität*

**Es kann aufgrund geringer Liquidität zu starken Preisveränderungen oder Preisverzerrungen kommen. Diese können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des ROHSTOFFS auswirken.**

Viele Rohstoffmärkte sind nicht besonders liquide, d.h. es gibt sowohl auf der Angebotsseite als auch auf der Nachfrageseite wenig Aktivität. Dies führt dazu, dass Marktteilnehmer nicht schnell und nicht in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren können. Unter Umständen können Transaktionen nur zu für einen Marktteilnehmer ungünstigen Konditionen vorgenommen werden. Dadurch kann es insbesondere zu starken Preisveränderungen kommen. Spekulative Anlagen einzelner Marktteilnehmer können auch zu Preisverzerrungen (das heißt, zu Preisen, die nicht das tatsächliche Preisniveau reflektieren) führen.

### d) *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FUTURES-KONTRAKTEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.d) Futures-Kontrakte als Basiswert*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

#### (1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Futures-Referenzwerte*

**Die Kursentwicklung der FUTURES-REFERENZWERTE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.**

Die Kursentwicklung eines FUTURES-KONTRAKTS wird insbesondere durch den Preis bzw. Wert des dem FUTURES-KONTRAKTS zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS (siehe Abschnitt *V.B.1.d) Futures-Kontrakte als Basiswert*) beeinflusst. Demzufolge tragen WERTPAPIERINHABER bei einer Investition in die WERTPAPIERE ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in die FUTURES-REFERENZWERTE (siehe dazu auch die Risiken wie unter Abschnitt

*II.B.5.c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen* und Abschnitt *II.B.5.d)(3) Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert* dieses BASISPROSPEKTS beschrieben).

Beispiel: Der Kurs eines auf eine bestimmte Sorte Öl (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn der Preis der Sorte Öl fällt.

(2) *Risiken in Verbindung mit anderen kursbeeinflussenden Faktoren*

**Der Kurs von FUTURES-KONTRAKTEN kann auch durch andere Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.**

Neben dem Preis bzw. Wert des FUTURES-REFERENZWERTS, wirken sich unter anderem auch die Liquidität des FUTURES-KONTRAKTS und des dem FUTURES-KONTRAKT zugrundeliegenden FUTURES-REFERENZWERTS, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und auch gesamtwirtschaftliche oder politische Einflüsse auf die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN aus. Der Kurs des FUTURES-KONTRAKTS, der als BASISWERT verwendet wird, kann daher auch dann steigen oder fallen, wenn der Preis bzw. Wert des betreffenden FUTURES-REFERENZWERTS stabil bleibt.

(3) *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert*

**Im Fall von FUTURES-KONTRAKTEN mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT kann sich eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.**

FUTURES-KONTRAKTE mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT (sog. Finanzterminkontrakte), sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Erwartung im Hinblick auf das durch den FUTURES-REFERENZWERT repräsentierte Zinsniveau ändert. Dabei führen sinkende Zinserwartungen regelmäßig zu steigenden Kursen und steigende Zinserwartungen regelmäßig zu fallenden Kursen des betreffenden FUTURES-KONTRAKTS. Eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus kann sich somit für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Beispiel: Der Kurs eines auf eine Staatsanleihe (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn ein steigendes Zinsniveau erwartet wird. Das Zinsniveau wird unter anderem durch die Leitzinsen, die erwartete Konjunktorentwicklung, die erwartete Performance von Alternativenanlagen (z.B. Aktien) und die Bonität des Emittenten des FUTURES-REFERENZWERTS beeinflusst.

### e) *Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FONDSANTEILEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.e) Fondsanteile als Basiswert*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

#### (1) *Risiken in Verbindung mit der Anlagetätigkeit des Fonds*

**Die Anlagetätigkeit eines Investmentvermögens kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs der betreffenden FONDSANTEILE auswirken.**

Die Wertentwicklung eines FONDSANTEILS hängt in ganz besonderem Maße von dem Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens (Fonds) ab. Darunter fallen insbesondere die folgenden Faktoren:

- Wertentwicklung der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagerisiken der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagestrategie und -entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens,
- Steuerlast in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- aufsichtsrechtliche Beschränkungen in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- Bewertungsregeln in Verbindung mit den für die von dem Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände und die zur Bewertung zur Verfügung stehenden Kurse,
- Fondsgebühren und –kosten auf Ebene des Investmentvermögens.

Die genannten Faktoren können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs von FONDSANTEILEN auswirken.

#### (2) *Risiken in Verbindung mit dem Fondsmanagement*

**Entscheidungen des Fondsmanagements können zum Nachteil des Investmentvermögens getroffen werden, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden. Dies kann**

**sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.**

Es besteht das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit der Anlage trifft. Es besteht ferner das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater gesetzliche Vorgaben oder vereinbarte Anlagestrategien nicht einhält. Zudem kann sich der Fondsmanager oder der Anlageberater verbotswidrig verhalten, zum Beispiel Vermögensgegenstände des Investmentvermögens veruntreuen oder gegen Marktmissbrauchsbestimmungen verstoßen. Dies kann sich erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Zudem können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater. Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann.

Beispiele: Der Fondsmanager und der Anlageberater sind auch für andere Investmentvermögen tätig, die ähnliche Anlageziele verfolgen. Im Fall einer begrenzten Anlagemöglichkeit kann ein anderes Investmentvermögen bevorzugt werden.

Der Fondsmanager und der Anlageberater sind gleichzeitig für Unternehmen tätig, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden.

Stehen der für die Verwaltung des Investmentvermögens zuständige Fondsmanager und Anlageberater nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann sich dies nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg des Investmentvermögens auswirken. Zudem könnten Anleger des Investmentvermögens bei einem Wechsel des Fondsmanagements in großer Anzahl FONDSANTEILE zurückgeben.

### (3) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

**Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich ein FONDSANTEIL erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen.**

FONDSANTEILE können bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen (zum Beispiel einer Verschmelzung mit einem anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse). Durch den Eintritt eines solchen Ereignisses kann sich ein FONDSANTEIL im Hinblick auf seine wirtschaftliche Strategie und Rahmenbedingungen und sein Risikoprofil erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs eines FONDSANTEILS auswirken.

### (4) *Risiken in Verbindung mit geringeren regulatorischen Anforderungen*

**Im Fall von Alternativen Investmentfonds (AIF) können geringere regulatorische Anforderungen eine Anlage in riskante Vermögensgegenstände begünstigen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.**

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU<sup>3</sup> operieren (die "ALTERNATIVEN INVESTMENTFONDS" oder "AIF") können ihre Vermögensanlage auf wenige Vermögenswerte konzentrieren und in hohem Maße Fremdkapital zu Investitionszwecken einsetzen. Zudem können sie in komplexe Vermögenswerte und in Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt. Im Fall von AIF, die nur von bestimmten Anlegern erworben werden dürfen, (sogenannte "SPEZIAL-AIF") sind die regulatorischen Vorgaben sogar noch geringer und können größtenteils für nicht anwendbar erklärt werden. Das bedeutet: Es besteht bei AIF und SPEZIAL-AIF das Risiko, dass keine aussagekräftigen Preise festgestellt werden können, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Dies kann zu einer erheblichen Begrenzung der Erträge aus den WERTPAPIEREN und sogar zu Verlusten des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags führen.

### (5) *Risiken in Verbindung mit regulatorischen Anforderungen*

**Es besteht das Risiko, dass ein FONDSANTEIL aufgrund von regulatorischen Anforderungen nicht mehr als BASISWERT verwendet werden oder an den WERTPAPIERINHABER geliefert werden darf. Es kann sogar zu einer Rückabwicklung der Anlage in das WERTPAPIER kommen.**

Der Vertrieb, der Erwerb und das Halten von FONDSANTEILEN kann in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von WERTPAPIEREN mit FONDSANTEILEN als BASISWERT anwendbar sein können. Ebenso kann eine Lieferung von FONDSANTEILEN am Ende der Laufzeit nicht zulässig sein. WERTPAPIERINHABER können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des BASISWERTS ausgesetzt sein. Dies kann sich erheblich nachteilig auf die Erträge unter den Wertpapieren auswirken und sogar zu Verlusten des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags führen.

### (6) *Risiken in Verbindung mit der Rücknahme von Fondsanteilen*

**Es besteht das Risiko, dass Vermögensgegenstände des Investmentvermögens aufgrund von Rücknahmen von FONDSANTEILEN zu nicht marktgerechten Preisen verkauft werden**

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

**müssen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.**

Bei umfangreichen Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen nicht über genug Liquidität verfügen. Infolgedessen müsste das Investmentvermögen seine Vermögenswerte zu nicht marktgerechten Preisen liquidieren, um liquide Mittel für die Rücknahme der FONDSANTEILE aufzubringen. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen zu einer Kreditaufnahme oder sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen.

(7) *Risiken in Verbindung mit Exchange Traded Funds (ETF) deren Anteile als Basiswert verwendet werden*

**Es besteht das Risiko, dass aufgrund der fehlenden aktiven Verwaltung des ETF eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES unvermindert nachvollzogen wird. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS aus.**

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (*Exchange Traded Funds*, der "ETF") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "ETF-REFERENZWERT") nachzubilden.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden ETF-REFERENZWERT und seine Bestandteile vorgegeben. Deshalb gilt: Eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES wird unvermindert nachvollzogen und führt zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises.

Zudem sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES nicht auszuschließen. Es besteht das Risiko, dass es bei der Nachbildung des ETF-REFERENZWERTES zu Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES kommt.

ETF können die Entwicklung eines ETF-REFERENZWERTES entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen ETF-REFERENZWERT enthaltenen Vermögenswerte investieren. Alternativ können ETF-REFERENZWERTE synthetische Methoden der Nachbildung wie zum Beispiel Swaps anwenden. Der Kurs der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den ETF-REFERENZWERT nachzubilden. Im Fall einer Replizierung über Derivate (synthetisch) ist der ETF dem Kreditrisiko von Gegenparteien ausgesetzt. Der Ausfall der Gegenparteien kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Darüber hinaus ist die Nachbildung eines ETF-REFERENZWERTES üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität von Bestandteilen des ETF-REFERENZWERTES.

Der an der jeweiligen Börse festgestellte Anteilspreis eines ETF wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch das Investmentvermögen veröffentlichten Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben. Das Risiko einer abweichenden nachteiligen Entwicklung des ETF-Anteilspreises kann sich insbesondere aufgrund der Unterschiede von Geld- und Briefkursen (Spread) verstärken. Dann gilt: Insbesondere bei einer nachteiligen Kursentwicklung des ETF bzw. des ETF-REFERENZWERTES werden ETF an der Börse nur mit hohen Abschlägen zurückgekauft. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

### 6. Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten eigen sind

In dieser Kategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit allen oder mehreren Arten von BASISWERTEN verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

#### a) *Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko*

**Die Entwicklung eines oder mehrerer Wechselkurse kann den Kurs des BASISWERTS für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflussen.**

Die Vermögenswerte (zum Beispiel Aktien), die die Grundlage eines BASISWERTS bilden, können in einer anderen Währung als der BASISWERT selbst gehandelt oder berechnet werden. Dies ist insbesondere bei länderübergreifenden INDIZES und Fonds, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden, der Fall. In diesem Fall werden die Kurse dieser Vermögenswerte in der Regel im Rahmen der laufenden Kursermittlung des BASISWERTS in dessen Währung umgerechnet. Dies erfolgt auf Grundlage eines Wechselkurses. Wechselkurse sind teils erheblichen Schwankungen ausgesetzt und können sich im Zeitverlauf stark ändern. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann steigen oder fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein indirektes Wechselkursrisiko, das unter Umständen schwer erkennbar ist.

Beispiel: Ein INDEX wird in Euro berechnet. INDEXBESTANDTEILE sind aber AKTIEN, die in Euro, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesem Fall würden sich die Wechselkurse für die Umrechnung von Schweizer Franken und von US-Dollar in Euro auf die Kursentwicklung des BASISWERTS auswirken.



### b) *Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*

**Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können erhebliche zusätzliche Risiken bestehen.**

Die möglichen BASISWERTE der WERTPAPIERE können unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen. Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können im Vergleich zu der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer mit stabilen und entwickelten Rechtsordnungen höhere Unsicherheiten bestehen. Die Unsicherheiten können insbesondere rechtlicher, politischer oder wirtschaftlicher Natur sein.

Beispiele: Politische Umstürze, Kriege, Sanktionen, Embargos, Wirtschaftskrisen, Verstaatlichungen, Enteignungen oder Rechtsänderungen (einschließlich von Steuergesetzen).

Aufgrund dieser Unsicherheiten kann es insbesondere zu stärkeren Kursschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS oder zu einem Totalverlust in Bezug auf den Kurs des BASISWERTS kommen (zum Beispiel aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des BASISWERTS). Darüber hinaus können aufsichtsrechtliche Standards weniger streng entwickelt sein oder durchgesetzt werden. Darunter fallen beispielsweise die Einhaltung von Transparenz- und Berichtspflichten. Für interessierte Anleger besteht somit das Risiko, dass sie ihre Anlageentscheidung aufgrund veralteter, falscher oder unvollständiger Informationen über den BASISWERT treffen.

### c) *Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*

**Die Regulierung von REFERENZWERTEN kann sich erheblich nachteilig auf den BASISWERT, den REFERENZSATZ und die WERTPAPIERE und somit auch auf den WERTPAPIERINHABER auswirken.**

Bei dem spezifischen BASISWERT eines WERTPAPIERS kann es sich um einen sogenannten Referenzwert (der "**REFERENZWERT**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011<sup>4</sup> ("**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln.

Nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darf die EMITTENTIN einen REFERENZWERT nur dann als BASISWERT der WERTPAPIERE verwenden, wenn dessen Administrator (der "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOR**") bzw. der REFERENZWERT selbst in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Ausnahme: Die ÜBERGANGSFRIST nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG ist noch nicht abgelaufen. Die "**ÜBERGANGSFRIST**" endete grundsätzlich am 31. Dezember 2019. Davon abweichend endet die Übergangsfrist für bestehende REFERENZWERTE,

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

die von der Europäischen Kommission als kritische REFERENZWERTE anerkannt wurden, sowie für bestimmte REFERENZWERTE die von einem in einem Drittstaat ansässigen REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt werden, am 31. Dezember 2021.

Das bedeutet Folgendes: Es besteht das Risiko, dass ein REFERENZWERT, nach dem Ende der ÜBERGANGSFRIST nicht mehr als BASISWERT für die WERTPAPIERE verwendet werden darf oder dass dessen Bereitstellung eingestellt wird. In diesem Fall ist die BERECHNUNGSSTELLE berechtigt, den BASISWERT gegen einen ERSATZBASISWERT auszutauschen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorzunehmen (siehe dazu auch Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*). Dies kann sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge auswirken. Darüber hinaus ist die EMITTENTIN in einem solchen Fall auch zu einer außerordentlichen Kündigung der betreffenden WERTPAPIERE berechtigt (siehe dazu auch Abschnitt *II.B.3.a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*). In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER den für den Erwerb der WERTPAPIERE gezahlten Kapitalbetrag vollständig oder teilweise verlieren.

Außerdem kann es nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG notwendig werden, die Methodologie oder andere Bestimmungen eines REFERENZWERTS abzuändern, damit dieser weiterhin bereitgestellt bzw. verwendet werden darf. Infolge einer solchen Maßnahme kann sich der REFERENZWERT erheblich verändern. Eine solche Veränderung kann sich insbesondere nachteilig auf das Risikoprofil des REFERENZWERTS und auf dessen zukünftige Kursentwicklung auswirken.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG führt zu einer Erhöhung der regulatorischen Anforderungen und Kontrollen bezüglich der REFERENZWERTE. Dadurch können sich die Kosten und Risiken erhöhen, die bei der Verwaltung solcher REFERENZWERTE entstehen. Auch andere derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen auf die Berechnung von REFERENZWERTEN sind denkbar. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass die Berechnung und Veröffentlichung eines REFERENZWERTS aufgrund der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingestellt werden muss.

Außerdem ist eine Aufhebung der Zulassung oder des Handels der WERTPAPIERE an einer Börse nicht ausgeschlossen. WERTPAPIERINHABER könnten in diesem Fall dem Risiko eines nicht oder nur eingeschränkt liquiden Handels in den WERTPAPIEREN ausgesetzt sein (siehe Abschnitt *II.B.4.c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*).

d) *Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts*

**Von der EMITTENTIN und ihren verbundenen Unternehmen verfolgte Interessen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.**

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Funktionen ausüben (z.B. als Anlageberater oder Vermögensverwalter) oder Transaktionen tätigen (z.B. in Derivaten), die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Die Emittentin spricht für eine AKTIE, die als BASISWERT der WERTPAPIERE verwendet wird, eine Verkaufsempfehlung aus, obwohl sie gleichzeitig WERTPAPIERE emittiert, deren Wert bei fallenden Kursen des BASISWERTS fällt.

- e) *Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert*

**Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann sich für den WERTPAPIERINHABER aufgrund von begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den BASISWERT oder dessen Kursentwicklung nachträglich als falsch oder nicht vorteilhaft herausstellen.**

Informationen über den BASISWERT können gegebenenfalls nicht, nur in begrenztem Ausmaß oder zeitverzögert öffentlich verfügbar sein. Dies kann insbesondere für den aktuellen Kurs des BASISWERTS, die vergangene und zukünftige Kursentwicklung des BASISWERTS und die Intensität seiner Kursschwankung (Volatilität) gelten.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen.

- f) *Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*

**Im Fall eines BASISWERTS mit starkem Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht für den WERTPAPIERINHABER ein KONZENTRATIONSRISIKO.**

Das "KONZENTRATIONSRISIKO" beschreibt das Risiko, dass sich im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem bestimmten Land, einer bestimmten Region oder Branche diese Entwicklung uneingeschränkt nachteilig auf die Kursentwicklung eines BASISWERTS auswirkt. Sind mehrere Länder, Regionen oder Branchen in einem BASISWERT vertreten, können diese ungleich gewichtet sein. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land, einer Region oder Branche mit einer hohen Gewichtung kann die Kursentwicklung des BASISWERTS überproportional oder unmittelbar beeinflussen.

Ein starker Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht insbesondere dann, wenn der BASISWERT nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten aus bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen abbildet oder wenn der Emittent des BASISWERTS schwerpunktmäßig in bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen wirtschaftlich tätig ist.

Beispiel: Der BASISWERT ist eine AKTIE eines Unternehmens, das ausschließlich in einem Land operiert, oder der BASISWERT ist ein INDEX oder der Anteil eines Fonds, der sich ausschließlich aus AKTIEN aus einem solchen Land zusammensetzt.

g) *Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert*

**Gebühren können den Kurs des BASISWERTS reduzieren.**

Auf Ebene des BASISWERTS können Gebühren und sonstige Kosten entstehen, die vom Vermögen oder Kurs des BASISWERTS in Abzug gebracht werden und den Kurs des BASISWERTS reduzieren. Diese Gebühren und sonstigen Kosten können zudem bewirken, dass sich der Kurs des BASISWERTS verglichen mit einer Direktinvestition in die betreffenden Vermögensgegenstände schlechter entwickelt. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt oder leicht steigt.

Beispiele: Der BASISWERT ist ein FONDSANTEIL, bei dem der betreffende Fonds eine laufende Verwaltungsvergütung an seine VERWALTUNGSGESELLSCHAFT zahlt. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Fondsvermögen in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des FONDSANTEILS.

Der BASISWERT ist ein INDEX, für den das INDEXKONZEPT eine Indexberechnungsgebühr vorsieht. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Indexstand in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des INDEX.

h) *Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin*

**Die Auflösung von ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN der EMITTENTIN kann sich für den WERTPAPIERINHABER negativ auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.**

Die EMITTENTIN kann sich gegen die mit der Emission von WERTPAPIEREN verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte "ABSICHERUNGSGESCHÄFTE"). Dies kann insbesondere durch eine Investition in den BASISWERT oder durch den Abschluss eines Derivats, das auf den BASISWERT bezogen ist, erfolgen. Die EMITTENTIN kann während der Laufzeit und bei Einlösung der WERTPAPIERE ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in erheblichem Maße auflösen oder beenden. Wenn ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in höher Stückzahl aufgelöst werden, kann der Kurs des BASISWERTS fallen.

Beispiel: Die EMITTENTIN emittiert ein WERTPAPIER mit einer bestimmten AKTIE als BASISWERT in hoher Stückzahl. Dabei sichert sie ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem WERTPAPIER durch den Kauf der betreffenden AKTIE ab (ABSICHERUNGSGESCHÄFT). Am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG des WERTPAPIERS verkauft die EMITTENTIN dann die AKTIEN an der Börse (Auflösung des ABSICHERUNGSGESCHÄFTS), um durch den Erlös den RÜCKZahlungsbetrag zahlen zu können. Aufgrund des plötzlichen hohen Angebots, sinkt der Kurs der AKTIE.

## III. INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

### A. Verantwortliche Personen

Die UniCredit Bank AG (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG und § 8 WpPG die Verantwortung für die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass die Angaben in diesem BASISPROSPEKT ihres Wissens nach richtig sind und dass dieser BASISPROSPEKT keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Die EMITTENTIN bestätigt, dass die Angaben von Seiten Dritter in diesem BASISPROSPEKT bzw. den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der EMITTENTIN und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die EMITTENTIN wird die Quelle(n) der entsprechenden Angaben in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in "Abschnitt A" unter "Zusätzliche Angaben" angeben.

### B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Damit der BASISPROSPEKT für ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel verwendet werden darf, wurde dieser von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) gemäß Artikel 20 Absatz (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG am 26. November 2020 gebilligt. Die BAFIN ist die zuständige Behörde im Sinne der PROSPEKT-VERORDNUNG in der Bundesrepublik Deutschland. Die BAFIN billigt diesen BASISPROSPEKT gemäß Artikel 20 Absatz (4) der PROSPEKT-VERORDNUNG jedoch nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der EMITTENTIN oder als Bestätigung der Qualität der in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die WERTPAPIERE treffen.

Nach dessen Billigung ist der BASISPROSPEKT zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG erforderliche Nachträge (jeweils ein "NACHTRAG") ergänzt wird. Aus diesem Grund wird die EMITTENTIN während dieses Zeitraums jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit und jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben, die die Bewertung der WERTPAPIERE beeinflussen können, in einem NACHTRAG veröffentlichen. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines NACHTRAGS muss der BASISPROSPEKT auch zusammen mit dem jeweiligen NACHTRAG gelesen werden.

Der BASISPROSPEKT darf während seiner Gültigkeit neben der Bundesrepublik Deutschland auch in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg für öffentliche Angebote und die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden. Zu diesem Zweck hat die BAFIN auf Antrag der EMITTENTIN an die jeweils dort zuständige Behörde nach Artikel 25 der PROSPEKT-VERORDNUNG eine elektronische Kopie des BASISPROSPEKTS und eine Bescheinigung über dessen Billigung übermittelt (Notifizierung). Aus dieser Bescheinigung geht hervor, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKT-VERORDNUNG erstellt wurde.

**Der BASISPROSPEKT verliert am 26. November 2021 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines NACHTRAGS im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.**

#### **C. Veröffentlichung des Basisprospekts**

Bevor der BASISPROSPEKT für öffentliche Angebote oder die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden darf, muss dieser nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG veröffentlicht worden sein. Die EMITTENTIN veröffentlicht den BASISPROSPEKT auf ihrer Website ([www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de)) in der Rubrik "Rechtliches" im Unterabschnitt "Basisprospekte". Darüber hinaus werden der BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sowie gegebenenfalls eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG auf der Internetseite [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (im Fall der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Großherzogtums Luxemburg als ANGEBOTSLAND), [www.onemarkets.at](http://www.onemarkets.at) (im Fall der Republik Österreich als ANGEBOTSLAND) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) und gegebenenfalls weiteren in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

#### **D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts**

Damit neben der EMITTENTIN weitere Finanzintermediäre (z.B. Anlageberater oder Vermögensverwalter) diesen BASISPROSPEKT für eine spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der WERTPAPIERE verwenden können, ist eine schriftliche Zustimmung der EMITTENTIN erforderlich. Die EMITTENTIN kann hierfür eine generelle oder eine individuelle Zustimmung erteilen. In beiden Fällen übernimmt die EMITTENTIN die Verantwortung für den Inhalt dieses BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE. Die Zustimmung gilt grundsätzlich für den Zeitraum der ANGEBOTSFRIST in den ANGEBOTSLÄNDERN, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt werden. Die "ANGEBOTSFRIST" wird ebenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

#### *Generelle Zustimmung*

Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu. **Jeder Finanzintermediär, der diesen BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

#### *Individuelle Zustimmung*

Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch einen oder mehrere Finanzintermediäre zu. Die Namen und Adressen der Finanzintermediäre, denen die Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gestattet wird, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt. Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden in diesem Fall auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden. Die "INTERNETSEITE DER EMITTENTIN" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

#### *Bedingungen für die Zustimmung*

Die Zustimmung der EMITTENTIN steht unter den folgenden Bedingungen, die jeder Finanzintermediär zu beachten hat:

- (i) Jeder Finanzintermediär muss bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS sicherstellen, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.
- (ii) Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wurde von der EMITTENTIN nicht widerrufen.

Des Weiteren kann die EMITTENTIN die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die folgenden Bedingungen stellen:

- (iii) Der verwendende Finanzintermediär muss sich dazu verpflichten, die investimentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Fi-

finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

- (iv) Der verwendende Finanzintermediär muss sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Internetseite veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

**Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu informieren.**

#### **E. Funktionsweise des Basisprospekts**

##### **1. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage dieses Basisprospekts emittiert werden**

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS emittiert werden, ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen. In diesen Fällen wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt IX. *Muster der Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG für die jeweilige Emission) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in diesem BASISPROSPEKT, zusammen mit der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE zu lesen, die in diesem BASISPROSPEKT abgedruckt sind.

##### **2. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden**

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, auch nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHEREN BASISPROSPEKTS ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen.

"FRÜHERER BASISPROSPEKT" bezeichnet jeden der folgenden Basisprospekte:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),



### III. Informationen zum Basisprospekt

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Januar 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I und
- den VORGÄNGER-Basisprospekt (siehe nachfolgenden Abschnitt *III.E.3*).

In diesem Fall wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt *IX. Muster der Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in diesem BASISPROSPEKT, zusammen mit der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen. Diese sind in den Abschnitten *VI.N. Wertpapierbeschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden* und *VII.D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden* mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

**Zur Klarstellung:** In Bezug auf WERTPAPIERE, die auf Grundlage des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS emittiert wurden, hat die EMITTENTIN unter diesem BASISPROSPEKT nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS zwei Möglichkeiten. Sie kann entweder:

- (i) gemäß diesem Abschnitt *III.E.2* ein neues öffentliches Angebot aufnehmen oder ein öffentliches Angebot fortsetzen bzw. wiedereröffnen oder
- (ii) ein öffentliches Angebot gemäß nachfolgendem Abschnitt *III.E.3* aufrechterhalten.

#### 3. **Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage des Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden**

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter diesem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, auch nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Zu diesem Zweck wird das Muster der Endgültigen Bedingungen, das in dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten ist, in Abschnitt *X. Muster der Endgültigen Bedingungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden* mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. Dieser BASISPROSPEKT dient insofern als Nachfolge-Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 (11) Satz 1 PROSPEKT-VERORDNUNG des VORGÄNGER-BA-

SISPROSPEKTS für die WERTPAPIERE, die im Abschnitt *XIV. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot* aufgeführt werden (die "**WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT**").

"**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**" bezeichnet den nachfolgend genannten Basisprospekt, der nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG gebilligt wurde:

- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I.

In diesem Fall müssen im Gegensatz zu dem Vorgehen, das in vorstehendem Abschnitt *III.E.2* beschrieben ist, keine neuen ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN gemäß diesem BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht werden. Vielmehr wird ausschließlich zu diesem Zweck das Muster der Endgültigen Bedingungen, das in dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT auf den Seiten 365 bis 374 enthalten ist, an dieser Stelle mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 426 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

Die Endgültigen Bedingungen der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT, die unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht wurden, sind weiterhin für das aufrechterhaltene öffentliche Angebot maßgebend und sind, neben den sonstigen Angaben in diesem BASISPROSPEKT, zusammen mit der WERTPAPIERBESCHREIBUNG, den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE und dem Muster der Endgültigen Bedingungen aus dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT zu lesen, die mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind. Auf die Endgültigen Bedingungen der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT wird hiermit verwiesen. Die Endgültigen Bedingungen der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT können auf der betreffenden Internetseite der EMITTENTIN unter [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. [www.onemarkets.at](http://www.onemarkets.at) (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden.

#### 4. Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE im Wege eines öffentlichen Angebots erhöhen (die "**AUFSTOCKUNG**"). In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

#### 5. Zulassung von Wertpapieren zum Handel

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel beantragen. In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten III.E.1 oder III.E.2 beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

#### F. **Sonstige Hinweise**

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem BASISPROSPEKT enthalten sind.

Weder dieser BASISPROSPEKT noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

## **IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL**

### **A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere**

#### **1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere**

Die WERTPAPIERE können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt XI. *Verkaufsbeschränkungen* dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die WERTPAPIERE angeboten werden, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben (die "**Potentiellen Investoren**").

Die WERTPAPIERE können in den ANGEBOTSLÄNDERN angeboten werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der jeweiligen WERTPAPIERE erfolgt.

Der erste Tag des öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**ERSTE TAG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") bzw. der Beginn des neuen öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Darüber hinaus wird gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder um eine Aufstockung einer bereits begebenen Serie von WERTPAPIEREN handelt.

#### **2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist**

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern bereits vor dem EMISSIONSTAG während einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. Die "**ZEICHNUNGSFRIST**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Um die WERTPAPIERE zu erwerben, müssen Anleger der EMITTENTIN innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag erteilen.

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Das heißt, Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Die EMITTENTIN kann einen Mindest- oder Höchstbetrag für eine Zeichnung festlegen. Sofern dies der Fall ist, wird dieser in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

## IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem behält sich die EMITTENTIN das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen von potenziellen Anlegern vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen. Dies kann unabhängig davon geschehen, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen. Ob und inwieweit die EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, können die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, wird dies in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

### 3. Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern auch ohne eine ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS bzw. ab dem TAG DES BEGINNS DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten.

### 4. Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden:

- (i) ob die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS oder ab dem BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten werden.
- (ii) ob das fortlaufende Angebot zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) erfolgt.
- (iii) ob das öffentliche Angebot von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden kann;
- (iv) die kleinste übertragbare Einheit;

- (v) die kleinste handelbare Einheit;
- (vi) weitere Informationen darüber, wie die WERTPAPIERE erworben werden können.

**5. Emissionspreis der Wertpapiere**

Der "**EMISSIONSPREIS**" ist der Preis, zu dem die WERTPAPIERE erstmalig zum Kauf angeboten werden.

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der EMITTENTIN festgelegte EMISSIONSPREIS. Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Steht der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER bei Auflage der WERTPAPIERE noch *nicht* fest oder kann dieser aus anderen Gründen nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden, wird der EMISSIONSPREIS von der EMITTENTIN auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere des Kurses des BASISWERTS, der impliziten Volatilität des BASISWERTS, der Zinsen, der Dividendenschätzungen und der Leihgebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der WERTPAPIERE werden von der EMITTENTIN nach ihrer Bestimmung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

**6. Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden**

Ein Erwerb der WERTPAPIERE ist für den Zeichner oder Käufer mit Kosten und Ausgaben verbunden. Der EMISSIONSPREIS beinhaltet produktspezifische Einstiegskosten und kann auch Zuwendungen enthalten. Der EMISSIONSPREIS kann auch einen Ausgabeaufschlag enthalten. Diese Kosten werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Der WERTPAPIERINHABER kann während der Laufzeit der WERTPAPIERE auch mit laufenden Kosten belastet werden (zum Beispiel die Gebühren, die in Abschnitt VI.A.3. Gebühren beschrieben sind).

Der EMISSIONSPREIS sowie die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN.

Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer beispielsweise von seiner Hausbank, einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Dritten in Rechnung gestellt werden, sind von diesem Dritten offenzulegen.

7. **Emission und Lieferung der Wertpapiere**

Die WERTPAPIERE werden am jeweiligen EMISSIONSTAG emittiert. Der "EMISSIONSTAG" wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE werden zum EMISSIONSTAG an die Zeichner bzw. Käufer geliefert.

Im Hinblick auf die Lieferung der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option: Lieferung gegen Zahlung***

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung des EMISSIONSPREISES (siehe Abschnitt IV.A.5 *Emissionspreis der Wertpapiere*).

***Option: Lieferung frei von Zahlung***

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt unabhängig von der Zahlung des EMISSIONSPREISES.

Alternativ kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch ein anderes Zahlungs- und Lieferungsverfahren angegeben werden.

Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem EMISSIONSTAG erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Größe einer Emission von WERTPAPIEREN wird durch das EMISSIONSVOLUMEN oder durch den GESAMTNENNBETRAG ausgedrückt. Das "EMISSIONSVOLUMEN" bezeichnet dabei die Anzahl der einzelnen Teilschuldverschreibungen einer Emission von WERTPAPIEREN. Der "GESAMTNENNBETRAG" bezeichnet hingegen das Produkt aus dem EMISSIONSVOLUMEN und dem NENNBETRAG. Das EMISSIONSVOLUMEN oder der GESAMTNENNBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE werden in Höhe des EMISSIONSVOLUMENS oder des GESAMTNENNBETRAGS öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen.

**B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel**

1. **Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum**

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Sofern die EMITTENTIN dies beabsichtigt, werden der oder die betreffenden Börsen, Märkte und Handelssysteme in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern bekannt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch den ersten Termin angeben, zu dem die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

**Selbst wenn jedoch die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie dafür, dass diesem Antrag auch stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der EMITTENTIN, die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel während der gesamten Laufzeit der WERTPAPIERE aufrechtzuerhalten.**

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einer Börse, einem Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Zudem werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilateralen Handelssysteme angegeben, an denen nach Wissen der EMITTENTIN bereits WERTPAPIERE der gleichen Gattung zum Handel zugelassen sind.

2. **Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel**

Die EMITTENTIN kann ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder einen sonstigen Dritten damit beauftragen, im Sekundärhandel Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen (Market Making). Sie kann darüber hinaus auch selbst als MARKET MAKER handeln. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Der MARKET MAKER wird dabei in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) stellen.

Sofern die EMITTENTIN Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.



**C. Weitere Angaben**

1. **Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind**

a) ***Weitere Transaktionen***

Die EMITTENTIN ist täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die WERTPAPIERE abschließen.

Weiterhin kann die EMITTENTIN Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen BASISWERT abschließen. Dabei kann die EMITTENTIN beim Abschluss dieser Geschäfte ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER handeln. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des BASISWERTS auswirken. Dabei kann die EMITTENTIN wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der EMITTENTIN, die ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN absichern. Der Wert der WERTPAPIERE kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere WERTPAPIERE emittieren. Insbesondere können die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.

b) ***Geschäftliche Beziehungen***

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt. Diese werden solche Geschäfte eventuell auch in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot beauftragten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.

## IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten. Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls selbst als INDEXSPONSOR, INDEXBERECHNUNGSSTELLE, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls als Berater eines Fonds handeln.
- Die EMITTENTIN kann die EMITTENTIN DES LIEFERGEGENSTANDS und/oder die BERECHNUNGSSTELLE DES LIEFERGEGENSTANDS sein.
- Die EMITTENTIN kann den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS selbst festlegen.

### c) *Informationen bezogen auf den Basiswert*

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des BASISWERTS von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

### d) *Preisstellung durch die Emittentin*

Die EMITTENTIN oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann für die WERTPAPIERE als MARKET MAKER auftreten. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die WERTPAPIERE vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

## IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

Die EMITTENTIN oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den BASISWERT oder den LIEFERGEGENSTAND als MARKET MAKER tätig werden.

Das MARKET MAKING kann den Preis des BASISWERTS und damit auch den Wert der WERTPAPIERE maßgeblich beeinflussen. Die vom MARKET MAKER gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom MARKET MAKER im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der WERTPAPIERE festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des BASISWERTS ab.

Der MARKET MAKER setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die WERTPAPIERE als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die WERTPAPIERE über die Laufzeit der WERTPAPIERE abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der MARKET MAKER festlegt, vollständig vom fairen Wert der WERTPAPIERE abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der WERTPAPIERE abweichen. Darüber hinaus kann der MARKET MAKER jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

### 2. Verwendung der Erlöse

Der Nettoerlös aus jeder Emission von WERTPAPIEREN durch die EMITTENTIN wird zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

### 3. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen über die WERTPAPIERE und den betreffenden BASISWERT zu veröffentlichen. Ausnahme: Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vor. Dies ist beispielsweise bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgeseite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem NACHTRAG zu diesem BASISPROSPEKT gemäß Art. 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

## V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

### A. Angaben über die Wertpapiere

#### 1. Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können entweder als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit oder ohne NENNBETRAG begeben werden.

Rechtlich betrachtet sind die WERTPAPIERE Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB. Das bedeutet, dass Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Für die WERTPAPIERE wird eine Urkunde (die "**GLOBALURKUNDE**") ausgestellt. Die GLOBALURKUNDE wird beim CLEARING SYSTEM hinterlegt und zentral verwahrt. Das "**CLEARING SYSTEM**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die Ausgabe von Einzelurkunden an die WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen. Die Rechte der WERTPAPIERINHABER - einschließlich etwaiger Zinsansprüche - ergeben sich aus der GLOBALURKUNDE. Diese sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS wertpapierrechtlich frei übertragbar.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen Währungen (zum Beispiel Euro oder US-Dollar) begeben werden (die "**FESTGELEGTE WÄHRUNG**"). Das heißt, alle Zahlungen aus und unter den WERTPAPIEREN erfolgen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Die FESTGELEGTE WÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Den WERTPAPIEREN wird eine *International Security Identification Number* (die "**ISIN**") zugewiesen. Diese wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weitere Kennnummern oder Handelscodes für die WERTPAPIERE (zum Beispiel die deutsche Wertpapierkennnummer (die "**WKN**")) angegeben werden.

#### 2. Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin

Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

Auf die EMITTENTIN sind die folgenden Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften anwendbar:

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- die Verordnung (EU) Nr. 806/2016 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen ("**SRM-VERORDNUNG**")
- das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**SAG**") zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD)
- das Kreditwesengesetz (KWG), und
- das Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (KredReorgG),

die die regulatorischen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Befugnisse für die Abwicklung von CRR-Kreditinstituten und der zugehörigen Gruppe (nachfolgend jeweils als "**INSTITUT**" bezeichnet) bestimmen.

Nach Maßgabe der SRM-VERORDNUNG und des SAG können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von diesen emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden; sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Damit unterliegen auch die in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE der EMITTENTIN als INSTITUT dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die BAFIN als zuständige Abwicklungsbehörde (die "**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**") feststellt:

- dass die EMITTENTIN als INSTITUT in ihrer Existenz gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist, und
- sich die Existenzgefährdung im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht auch durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Liegen nach Feststellung der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE diese Voraussetzungen in Bezug auf ein INSTITUT vor, kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE – auch vor einer Insolvenz des INSTITUTS – umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf Gläubiger (wie die WERTPAPIERINHABER) nachteilig auswirken können. So kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE Anteile an dem INSTITUT oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des INSTITUTS einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

einen anderen geeigneten Dritten übertragen. Dadurch kann die Fähigkeit des INSTITUTS beeinträchtigt werden, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der von ihm ausgegebenen Finanzinstrumente - und damit gegenüber den WERTPAPIERINHABERN der von der EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE - nachzukommen.

Zudem ist die ABWICKLUNGSBEHÖRDE nach dem SAG berechtigt, die Forderungen von Inhabern der in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN entweder teilweise oder vollständig herabzuschreiben. Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann diese auch in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der EMITTENTIN umwandeln (sog. Gläubigerbeteiligung oder "**BAIL-IN**"), um die EMITTENTIN als INSTITUT auf diese Weise zu stabilisieren.

Auch kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der EMITTENTIN als INSTITUT bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Solche Zahlungs- und Lieferverpflichtungen sind z.B. Zahlungen oder Lieferungen gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN gegenüber den WERTPAPIERINHABERN, oder auch die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, etwaige Beendigungs- oder anderen Gestaltungsrechte nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE auszuüben. Unter bestimmten Umständen kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE in Bezug auf Verbindlichkeiten des INSTITUTS auch einzelne vertragliche Regelungen, einschließlich der WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE, umgestalten. Weiterhin kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von WERTPAPIEREN der EMITTENTIN an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

Wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE eine Maßnahme nach dem SAG ergreift, darf ein WERTPAPIERINHABER allein aufgrund dieser Maßnahme die WERTPAPIERE nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die EMITTENTIN als INSTITUT ihre Hauptleistungspflichten aus den WERTPAPIERBEDINGUNGEN, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Im Rahmen eines BAIL-IN werden die Forderungen der Gläubiger der EMITTENTIN als INSTITUT wie der Inhaber der in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (die "**HAFTUNGSKASKADE**").

Zunächst sind Eigentümer der EMITTENTIN als INSTITUT (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) betroffen. Dann sind Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals und Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) der EMITTENTIN betroffen.

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

In die nächste Kategorie fallen unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte auch Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es nicht-strukturierte Schuldtitel, denen ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen. Diese sog. nicht-bevorrechtigten Schuldtitel stehen in der Haftungskaskade vor den übrigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten.

Bei den in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIEREN handelt es sich um sogenannte "**NICHT-NACHRANGIGE BEVORRECHTIGTE SCHULDITITEL**". Das heißt, sie stehen in der Haftungskaskade nach den nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle eines BAIL-INS die Inhaber der WERTPAPIERE erst nach den Inhabern der nicht-nachrangigen nicht-bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

### 3. **Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen**

#### a) **Verzinsung der Wertpapiere**

Open End Wertpapiere (Produkttyp 9) und Knock-in Step In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 12) können eine einmalige oder laufende Zinszahlung an den WERTPAPIERINHABER vorsehen. Ansonsten sehen die WERTPAPIERE keine Zinszahlungen vor.

Weitere Informationen zur Verzinsung der jeweiligen WERTPAPIERE sind in Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* enthalten.

#### b) **Zahlung von zusätzlichen Beträgen**

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zahlung von zusätzlichen Beträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen sind in Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* enthalten.

#### c) **Zahlung von Dividendenbeträgen**

Bestimmte Produkttypen können eine Zahlung von Dividendenbeträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Weitere Informationen zur Zahlung von Dividendenbeträgen sind in Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* enthalten.

### d) *Zahlung von Ausschüttungsbeträgen*

Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 11) können eine Zahlung von Ausschüttungsbeträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von Ausschüttungsbeträgen sind in Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* enthalten.

### e) *Einlösung der Wertpapiere*

Die WERTPAPIERE können entweder als Wertpapiere mit Barausgleich oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung begeben werden. Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 11) und Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 12) können darüber hinaus als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung des BASISWERTS oder als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS begeben werden.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN entweder durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder durch Lieferung des BASISWERTS eingelöst. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht-gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG (der "**ERGÄNZENDE BARBETRAG**") gezahlt.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung des BASISWERTS begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Lieferung des BASISWERTS und gegebenenfalls durch Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS eingelöst.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS und gegebenenfalls durch Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS eingelöst. Im Fall von Knock-in Step-



## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 12) kann darüber hinaus noch ein MÄßGEBLICHER BAR-BETRAG (final) gezahlt werden. Der "**LIEFERGEGENSTAND**" kann entweder ein FONDSANTEIL (siehe Abschnitt *V.B.1.e*) *Fondsanteile als Basiswert*), eine AKTIE (siehe Abschnitt *V.B.1.a*) *Aktien als Basiswert*) oder ein INDEXZERTIFIKAT sein. "**INDEXZERTIFIKAT**" ist ein von der EMITTENTIN begebenes Tracker Wertpapier (PRODUKTTYP 7) oder ein Open End Wertpapier (PRODUKTTYP 9) mit einem INDEX als BASISWERT. Bei einem INDEXZERTIFIKAT als LIEFERGEGENSTAND handelt es sich darüber hinaus um ein WERTPAPIER:

- dessen Wert die Kursentwicklung des BASISWERTS nachvollzieht,
- das an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem gehandelt wird,
- für das die EMITTENTIN oder ein von ihr beauftragter Dritter über die gesamte Laufzeit des INDEXZERTIFIKATS unter gewöhnlichen Marktbedingungen fortlaufend An- und Verkaufskurse stellt (Market Making), und
- für das alle rechtlichen Voraussetzungen für den Vertrieb und ein öffentliches Angebot gegenüber allen Potentiellen Investoren in allen relevanten ANGEBOTSLÄNDERN über die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE eingehalten werden.

Bestimmte PRODUKTTYPEN haben eine festgelegte Laufzeit. Sofern die WERTPAPIERE nicht außerordentlich gekündigt werden (siehe Abschnitt *V.A.3.i*) *Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*), werden sie am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der "**RÜCKZAHLUNGSTERMIN**" der WERTPAPIERE wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bestimmte PRODUKTTYPEN haben eine unbestimmte Laufzeit. Sofern die WERTPAPIERE nicht außerordentlich gekündigt werden (siehe Abschnitt *V.A.3.i*) *Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*), können sie entweder durch die WERTPAPIERINHABER eingelöst (das "**EINLÖSUNGSRECHT**") oder durch die EMITTENTIN ordentlich gekündigt werden (das "**ORDENTLICHE KÜNDIGUNGSRECHT**"). Die "**EINLÖSUNGSTAGE**" und "**KÜNDIGUNGSTERMINE**" der WERTPAPIERE werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Weitere Informationen zur Einlösung der jeweiligen WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN sind in Abschnitt *VI. Wertpapierbeschreibungen* enthalten.

f) *Marktstörungen*

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE eintreten, die sich auf die WERTPAPIERE auswirken. In Folge eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES kann die BERECHNUNGSSTELLE beispielsweise einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten BEOBACHTUNGSTAG oder die Bestimmung eines REFERENZPREISES des BASISWERTS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) verschieben. Unter Umständen verschieben sich nachfolgende ZAHLTAGE entsprechend.

Als "MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS die folgenden Ereignisse in Betracht:

*Marktstörungsereignis im Hinblick auf Aktien als Basiswert:*

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE.
- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den BASISWERT an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.

*Marktstörungsereignis im Hinblick auf Indizes, die keine Referenzstrategieindizes sind, als Basiswert*

- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen die Bestandteile des BASISWERTS bzw. die Wertpapiere, die die Grundlage für den BASISWERT bilden, notiert oder gehandelt werden.
- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate auf den BASISWERT notiert oder gehandelt werden.
- In Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den BASISWERT bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden.
- In Bezug auf Bestandteile des BASISWERTS, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen diese Bestandteile

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate dieser Bestandteile gehandelt werden.

- In Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den BASISWERT bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden.
- In Bezug auf Bestandteile des BASISWERTS, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate dieser Bestandteile gehandelt werden.
- In Bezug auf einzelne Derivate auf den BASISWERT, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen diese Derivate gehandelt werden.
- Die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des BASISWERTS in Folge einer Entscheidung des INDEXSPONSORS oder der INDEXBERECHNUNGSSTELLE.

### *Marktstörungsereignis im Hinblick auf Referenzstrategieindizes als Basiswert*

- Die Aufhebung, Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des BASISWERTS in Folge einer Bestimmung der Indexbeschreibung oder einer Entscheidung des INDEXSPONSORS oder der INDEXBERECHNUNGSSTELLE oder aus einem anderen Grund.

### *Marktstörungsereignis im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert*

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den BASISWERT an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.

### *Marktstörungsereignis im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert*

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den BASISWERT an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- Die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines REFERENZPREISES, der für die in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist.

### *Marktstörungsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert*

- Die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Nettoinventarwerts (der "NIW") in Folge einer Entscheidung der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten FONDSDIENSTLEISTERS.
- Die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des BASISWERTS oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen.
- Die Handelbarkeit von FONDSANTEILEN zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der FONDS bzw. die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder ein von diesen beauftragter FONDSDIENSTLEISTER beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von FONDSANTEILEN für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des FONDS zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben.
- Die Rücknahme der FONDSANTEILE durch den FONDS bzw. die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung.
- Vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen.
- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den FONDS bilden, notiert oder gehandelt werden.
- Die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen INDEX oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("ETF-REFERENZWERT") beziehen.
- Die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen INDEX bezieht, der sich von dem ETF-REFERENZWERT lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet.
- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE.

Welche der oben genannten Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE müssen erheblich sein. Über die Erheblichkeit entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

### g) *Anpassung der Wertpapierbedingungen*

Die BERECHNUNGSSTELLE kann eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen, wenn ein ANPASSUNGSEREIGNIS eintritt. ANPASSUNGSEREIGNISSE können wesentliche Auswirkungen die WERTPAPIERE haben.

Bei einem "ANPASSUNGSEREIGNIS" handelt es sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS beispielsweise um folgende Ereignisse:

#### *Anpassungsereignis im Hinblick auf Aktien als Basiswert*

- Die Gesellschaft, die den BASISWERT emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch (z.B. eine Verschmelzung).

#### *Anpassungsereignis im Hinblick auf Indizes als Basiswert*

- Eine wesentliche Änderung des maßgeblichen INDEXKONZEPTS (z.B. eine bislang nicht vorgesehene Änderung der Indexzusammensetzung).

#### *Anpassungsereignis im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert*

- Eine wesentliche Änderung der MAßGEBLICHEN HANDELSBEDINGUNGEN des BASISWERTS.

#### *Anpassungsereignis im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert*

- Eine wesentliche Änderung der KONTRAKTSPEZIFIKATIONEN des BASISWERTS.

#### *Anpassungsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert*

- Änderungen der FONSDOKUMENTE, die die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen (z.B. eine Änderung der Anlagestrategie).

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche ANPASSUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

jeweiligen WERTPAPIERE als ANPASSUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein ANPASSUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE ein ANPASSUNGSEREIGNIS fest, kann sie die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere den betreffenden BASISWERT, das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte BEZUGSVERHÄLTNIS und/oder alle von der EMITTENTIN festgelegten Kurse des BASISWERTS) anpassen.

Darüber hinaus kann die BERECHNUNGSSTELLE in Abhängigkeit der jeweiligen Art des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN die folgenden weiteren Anpassungen vornehmen:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen veröffentlichten REFERENZPREIS oder Kurs des BASISWERTS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird (Ersatzfeststellung).
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZBASISWERT bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZREFERENZMARKT bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird.

Welche der oben genannten Maßnahmen die BERECHNUNGSSTELLE im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE vornehmen darf, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die BERECHNUNGSSTELLE kann die Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Die BERECHNUNGSSTELLE wird darauf achten, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.

### h) *Novation*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass beim Eintritt eines NOVATIONSEREIGNISSES die Einlösung der WERTPAPIERE anstatt durch die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS durch Zahlung des NOVATIONSBETRAGS erfolgt (die "NOVATION").

Als "NOVATIONSEREIGNISSE" kommen beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

### *Novationsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Liefergegenstand*

- In einem der FONSDOKUMENTE werden ohne Zustimmung der BERECHNUNGSSTELLE Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen.
- Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von FONDSANTEILEN werden nicht oder nur teilweise ausgeführt.
- Für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben.

### *Novationsereignis im Hinblick auf Indexzertifikate als Liefergegenstand*

- Für die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS werden im Vergleich zum ERSTEN HANDELSTAG zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben.
- Der LIEFERGEGENSTAND wurde gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS gekündigt.

In den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE sind weitere mögliche NOVATIONSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als NOVATIONSEREIGNIS gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein NOVATIONSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

#### *i) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*

Beim Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen.

Der "**ABRECHNUNGSBETRAG**" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an dem zehnten Bankgeschäftstag, oder einem anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmten Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung. Der Marktwert wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt.

Als "**KÜNDIGUNGSEREIGNISSE**" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

***Kündigungseignisse im Hinblick auf Aktien als Basiswert***

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE wird eingestellt und keine ERSATZBÖRSE kann bestimmt werden.

***Kündigungseignisse im Hinblick auf Indizes, die keine Referenzstrategieindizes sind, als Basiswert***

- Die Berechnung des BASISWERTS wird eingestellt und ein geeigneter ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung.

***Kündigungseignisse im Hinblick auf Referenzstrategieindizes als Basiswert***

- Die Berechnung des BASISWERTS wird endgültig eingestellt.
- Der INDEXSPONSOR verstößt wiederholt und/oder wesentlich gegen die Regelungen der Indexbeschreibung.
- Die Einleitung eines Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den INDEXSPONSOR.
- Eine bei dem INDEXSPONSOR in einer Schlüsselposition tätige Person oder eine sonstige für die Umsetzung der Indexbeschreibung wesentliche Person ("SCHLÜSSELPERSON") gibt ihre Tätigkeit auf, scheidet aus, ist vorübergehend oder dauerhaft an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert oder gegen eine SCHLÜSSELPERSON wird ein behördliches Verfahren oder ein Strafverfahren eröffnet, das deren Zuverlässigkeit in Zweifel zieht.
- Der REFERENZPREIS unterschreitet eine in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte Anzahl von Indexpunkten.
- Der Marktwert des ausstehenden Volumens der WERTPAPIERE unterschreitet einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Betrag.

***Kündigungseignisse im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert***

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.



***Kündigungereignisse im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert***

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den BASISWERT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.

***Kündigungereignisse im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert***

- Ein FONDSERSETZUNGSEREIGNIS tritt ein und ein ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche KÜNDIGUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als KÜNDIGUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

**j) *Anfechtung durch die Emittentin / Berichtigung***

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechtigen die EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den WERTPAPIERINHABERN. Die EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der WERTPAPIERE zu berichtigten WERTPAPIERBEDINGUNGEN verbinden.

Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen.

Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN in beiden Fällen entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE veröffentlichen.

**k) *Steuern***

Zahlungen auf die WERTPAPIERE werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "STEUERN" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER**").

Die EMITTENTIN ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER im Zusammenhang mit den EMISSIONSBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (gegebenenfalls zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

### l) *Abwicklungsstörung*

Wenn eine FONDSLIEFERSTÖRUNG oder ein sonstiges Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "**ABWICKLUNGSSTÖRUNG**"), kann die BERECHNUNGSSTELLE die Lieferung des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS verschieben. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE auch nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

### m) *Vorlegungsfrist*

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die WERTPAPIERE auf zehn Jahre verkürzt.

### n) *Dividendensteuerabzug*

Open End Faktor Wertpapiere (Produkttyp 9) [und Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 11)] können einen Dividendensteuerabzug vorsehen.

Weitere Informationen zum Dividendensteuerabzug sind in Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* enthalten.

## 4. Zahlungen, Lieferungen

### *Zahlungen*

Unter den WERTPAPIEREN laufen Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER wie folgt ab: Alle Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER werden von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet. Die EMITTENTIN zahlt die fälligen Beträge an die HAUPTZAHLSTELLE. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM. Das CLEARING SYSTEM leitet die Zahlungen auf die jeweiligen Konten der

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Depotbanken der WERTPAPIERINHABER weiter. Die Depotbanken schreiben die Zahlung anschließend den Konten der WERTPAPIERINHABER gut. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

"**HAUPTZAHLSTELLE**" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere HAUPTZAHLSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird. Die EMITTENTIN kann zusätzliche Zahlstellen (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen.

"**BERECHNUNGSSTELLE**" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere BERECHNUNGSSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die WERTPAPIERE (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG. Die WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen. Welche Tage als "**BANKGESCHÄFTSTAGE**" gelten wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

### *Lieferungen*

Eine Lieferung des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS und die Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN (die "**LIEFERFRIST**"). Dies gilt allerdings nicht, wenn eine ABWICKLUNGSSTÖRUNG vorliegt (siehe hierzu Abschnitt V.A.3.1) *Abwicklungsstörung*). Die Lieferung erfolgt an das CLEARING SYSTEM zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der WERTPAPIERINHABER. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**LIEFERKOSTEN**"), die auf Grund der Lieferung des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS entstehen, sind vom jeweiligen WERTPAPIERINHABER zu tragen. Der BASISWERT bzw. LIEFERGEGENSTAND wird entsprechend der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auf eigene Gefahr des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Die Lieferung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der gelieferten BASISWERTE bzw. LIEFERGEGENSTÄNDE von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

Wenn der RÜCKZAHLUNGSTERMIN kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann wird der erste Tag der LIEFERFRIST auf den nächsten BANKGESCHÄFTSTAG verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht.

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

### 5. Ratings

Die UniCredit Bank AG wurde von Fitch Ratings ("FITCH"), Moody's Investors Service ("MOODY'S") und S&P Global Ratings ("S&P") wie folgt bewertet (Stand: November 2020):

	langfristig	kurzfristig	Ausblick
<b>Fitch</b>	BBB <sup>1</sup>	F2 <sup>2</sup>	negativ
<b>Moody's</b>	A2 <sup>3</sup>	-	negativ
<b>S&amp;P</b>	BBB+ <sup>4</sup>	A-2 <sup>4</sup>	negativ

<sup>1</sup> Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Long-term Issuer Default-Rating (IDR)".

<sup>2</sup> Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Short-term Issuer Default-Rating (IDR)".

<sup>3</sup> Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Issuer Rating".

<sup>4</sup> Von S&P verwendete Bezeichnung: "Issuer Credit Rating".

Aktuell von der EMITTENTIN ausgegebenen NICHT-NACHRANGIGEN BEVORRECHTIGTEN SCHULDITITELN wurden von FITCH, MOODY'S und S&P die folgenden Ratings verliehen (Stand: November 2020):

	WERTPAPIERE mit langer Laufzeit	WERTPAPIERE mit kurzer Laufzeit	Ausblick
<b>Fitch</b>	BBB+ <sup>1</sup>	F2 <sup>2</sup>	-
<b>Moody's</b>	A2 <sup>3</sup>	P-1 <sup>4</sup>	negativ
<b>S&amp;P</b>	BBB+ <sup>5</sup>	A-2 <sup>6</sup>	-

<sup>1</sup> Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Long-term senior preferred debt".

<sup>2</sup> Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Short-term senior preferred debt".

<sup>3</sup> Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured".

<sup>4</sup> Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Other Short Term".

<sup>5</sup> Von S&P verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured".

<sup>6</sup> Von S&P verwendete Bezeichnung: "Short-term Debt".

FITCH, MOODY'S und S&P sind im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig bzw. haben entsprechende Tochtergesellschaften, die im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in der jeweils gültigen Fassung) eingetragen sind und

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

in der Liste der registrierten Ratingagenturen, die auf der Website der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter <https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk> veröffentlicht wird, aufgeführt werden.

Der folgende Abschnitt gibt einen detaillierten Überblick über die von den einzelnen Ratingagenturen verwendeten Definitionen.

### a) **Fitch**

#### *Definitionen für langfristige Ratings*

BBB	'BBB' Ratings bezeichnen die Erwartung eines derzeit niedrigen Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine angemessene Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können, aber es besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen diese Fähigkeit schwächen.  Die Modifikatoren "+" oder "-" können an ein Rating angehängt werden, um den relativen Status innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien zu bezeichnen.
-----	---

#### *Definitionen für kurzfristige Ratings*

F2	'F2' Ratings bezeichnet eine gute immanente Fähigkeit, finanzielle Verpflichtungen zeitnah zu erfüllen.
----	---

#### *Ausblick*

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.
---------	---

### b) **Moody's**

#### *Ratings für langfristige Verbindlichkeiten*

A	A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein minimales Kreditrisiko.  Moody's fügt jeder allgemeinen Rating-Klassifizierung von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 hinzu. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Verbindlichkeit im oberen Ende ihrer allgemeinen Ratingkategorie rangiert; der Modifikator 2 zeigt ein mittleres Ranking an; und der Modifikator 3 zeigt ein Ranking im unteren Ende dieser allgemeinen Ratingkategorie an.
---	---

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

### Ratings für kurzfristige Verbindlichkeiten

P-1	Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.
-----	---

### Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.
---------	---

### c) *Standard & Poor's*

### Langfristige Ratings

BBB	Eine 'BBB' geratete Verbindlichkeit weist angemessene Schutzparameter auf. Allerdings besteht die Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände die Fähigkeit, den aufgrund der Verbindlichkeit bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, abschwächen. Die Ratings von "AA" bis "CCC" können durch Hinzufügen eines Plus- (+) oder Minuszeichens (-) geändert werden, um die relative Stellung innerhalb der Ratingkategorien darzustellen.
-----	--

### Kurzfristige Ratings

A-2	Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem 'A-2' Rating ist etwas anfälliger für nachteilige Veränderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Situation als Verbindlichkeiten in höheren Rating-Kategorien. Allerdings ist die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, zufriedenstellend.
-----	---

### Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.
---------	---

6. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung

Bei dem BASISWERT kann es sich um einen sogenannten REFERENZWERT im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011<sup>5</sup> (die "**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln. Ein "**REFERENZWERT**" in diesem Sinne ist eine veröffentlichte Rechengröße, auf die beispielsweise Bezug genommen wird, um die Zahlung unter einem Finanzinstrument (wie zum Beispiel die WERTPAPIERE) zu bestimmen. REFERENZWERTE im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN können sein:

- ein INDEX oder ein
- ein ROHSTOFF (in Bezug auf den Marktpreis als Bezugsgröße).

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG regelt insbesondere die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die an der Bereitstellung von REFERENZWERTEN mitwirken. Dazu gehören zum Beispiel die sogenannten "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN**", die die Kontrolle über die Bereitstellung eines REFERENZWERTS ausüben. Darüber hinaus enthält sie auch Vorschriften für bestimmte Unternehmen, die REFERENZWERTE verwenden (zum Beispiel durch Ausgabe eines WERTPAPIERS für das ein REFERENZWERT als BASISWERT gilt). Dabei kann die EMITTENTIN sowohl als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR als auch als Unternehmen auftreten, das einen REFERENZWERT verwendet.

Die EMITTENTIN unterliegt nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darüber hinaus besonderen Informationspflichten im Rahmen dieses BASISPROSPEKTS, unter anderem betreffend die Angabe, ob der REFERENZWERT von einem REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt wird, der in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen ist (der "**EINGETRAGENE REFERENZWERTADMINISTRATOR**"). Sofern die jeweiligen WERTPAPIERE auf einen REFERENZWERT Bezug nehmen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob dies der Fall ist, da der betreffende REFERENZWERT, der als BASISWERT für die jeweilige Emission von WERTPAPIEREN verwendet wird, und der betreffende REFERENZWERT-ADMINISTRATOR zum Datum dieses BASISPROSPEKTS noch nicht bekannt sind.

**B. Angaben über den Basiswert**

1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Der BASISWERT ist der Haupteinflussfaktor auf den Marktwert und die Einlösung der WERTPAPIERE. In Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* ist angegeben, wie sich der BASISWERT

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

auf den Marktwert der WERTPAPIERE, deren Einlösung und die sonstigen Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirkt.

BASISWERT der WERTPAPIERE kann eine der im Folgenden beschriebenen Anlageklassen sein. Der jeweilige BASISWERT der WERTPAPIERE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus geben die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN an, wo Informationen über den BASISWERT einschließlich Angaben, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des BASISWERTS und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

Der Kurs des BASISWERTS kann in Euro oder in jeder anderen Währung festgestellt werden, in der der BASISWERT gehandelt oder berechnet wird (die "**BASISWERTWÄHRUNG**"). Die BASISWERTWÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

### a) *Aktien als Basiswert*

Der Begriff "**AKTIE**" umfasst zum einen Anteilsscheine, die ein Recht am Grundkapital und am Gewinn einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.

Der Begriff AKTIE umfasst darüber hinaus auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z.B. American Depository Receipt (ADR) oder Regional Depository Receipt (RDR)) (jeweils ein "**AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER**").

Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

Der Name des Emittenten der AKTIE, die den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, deren ISIN und gegebenenfalls weitere Informationen werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

### b) *Indizes als Basiswert*

Ein "**INDEX**" bezieht sich auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter Anlageklassen (z. B. AKTIEN, andere INDIZES, ROHSTOFFE, FUTURE-KONTRAKTE, Wechselkurse).

Der Begriff INDEX umfasst auch die folgenden INDIZES:

- (i) INDIZES, die von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden. Für diese Zwecke wurde die EMITTENTIN als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR in das von der European Securities and Markets Authority geführte Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen (siehe Abschnitt V.A.6 Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung).



## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- (ii) INDIZES, bei denen die Nettodividenden oder sonstigen Ausschüttungen ihrer Bestandteile (die "**DIVIDENDENZAHLUNGEN**") fiktiv ausgeschüttet werden (der "**AUSSCHÜTTENDE INDEX**"). Zu diesem Zweck wird in Bezug auf einen AUSSCHÜTTENDEN INDEX regelmäßig eine theoretische Cash Komponente veröffentlicht. Bei AUSSCHÜTTENDEN INDIZES führen die Dividendenzahlungen in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des INDEX. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des AUSSCHÜTTENDEN INDEX auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Net-Return-Index bzw. Total-Return-Index.
- (iii) INDIZES, die ein Referenzportfolio (das "**REFERENZPORTFOLIO**") abbilden (ein "**REFERENZSTRATEGIEINDEX**"), das von einem INDEXSPONSOR oder von einer anderen Person (der "**REFERENZPORTFOLIOVERWALTER**") laufend aktiv im Rahmen einer festgelegten Anlagestrategie (die "**ANLAGESTRATEGIE**") verwaltet wird (z.B. durch die Änderung der Zusammensetzung und Gewichtung der Bestandteile des REFERENZSTRATEGIEINDEX). Dabei ist das REFERENZPORTFOLIO rein fiktiv und existiert nur in Form von Datensätzen. Ein tatsächlicher Handel von Finanzinstrumenten sowie tatsächliche Anlageaktivitäten finden im REFERENZPORTFOLIO nicht statt. Die ANLAGESTRATEGIE (z.B. Anlageuniversum, Strategie, Allokation, Analyse) wird ausschließlich vom REFERENZPORTFOLIOVERWALTER entwickelt und festgelegt. Die Beschreibung des betreffenden REFERENZSTRATEGIEINDEX (die "**INDEXBESCHREIBUNG**") gibt die Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des REFERENZSTRATEGIEINDEX (das "**INDEXKONZEPT**") vor und setzt den Rahmen, in dessen Grenzen dem REFERENZPORTFOLIOVERWALTER ein nicht unerhebliches Ermessen eingeräumt wird, d.h. dem REFERENZPORTFOLIOVERWALTER obliegt die alleinige Entscheidung über die Zusammensetzung des REFERENZPORTFOLIOS und die Gewichtung seiner Bestandteile. Als rechtliche Grundlage für die Verwendung des REFERENZSTRATEGIEINDEX als BASISWERT für die WERTPAPIERE schließen der INDEXSPONSOR, der REFERENZPORTFOLIOVERWALTER, die EMITTENTIN, die BERECHNUNGSSTELLE und/oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE eine Indexsponsor-Ver einbarung ab.

Ein REFERENZSTRATEGIEINDEX kann u.a. die folgenden Bestandteile vorsehen:

- Aktien (einschließlich aktienvertretende Wertpapiere),
- Indizes,
- Rohstoffe,
- Futures-Kontrakte
- Fondsanteile (einschließlich ETF) und
- strukturierte Wertpapiere.

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Dabei kann der INDEX sowohl eine Kaufposition (long) als auch eine Verkaufsposition (short) in den jeweiligen Bestandteilen abbilden.

Ein REFERENZSTRATEGIEINDEX kann u.a. die folgenden Komponenten aufweisen:

- Bestandteile, die in Fremdwährungen gehandelt werden,
- einen Partizipationsfaktor (Leverage),
- eine turnusmäßige (Re-)Allokation bzw. Gewichtung,
- Ereignisse oder Schwellen, ab denen eine bestimmte (Re-)Allokation bzw. Gewichtung zu erfolgen hat,
- Anpassungen bei Ausschüttungen aus den Bestandteilen,
- Anpassungen bei bestimmten Ereignissen,
- Ereignisse (z.B. Trigger-Ereignis), die zu einer Aussetzung der Indexberechnung oder zu einer Liquidation des Referenzportfolios führen und
- einen Abzug von Gebühren bzw. Provisionen (fest oder variabel).

Der Name des INDEX, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN und weitere Informationen zum INDEX (zum Beispiel der INDEXSPONSOR oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Weitere Einzelheiten zu dem jeweiligen INDEX können in Form eines Nachtrags gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG aufgenommen werden. Dies umfasst insbesondere Angaben betreffend die Risikofaktoren, die in Abschnitt II. *Risikofaktoren* aufgenommen werden.

### c) *Rohstoffe als Basiswert*

Der Begriff "**ROHSTOFF**" bezeichnet insbesondere Edelmetalle, wie Gold, Silber, Platin und Palladium. Unter den Begriff ROHSTOFFE fallen aber auch alle anderen Primärerzeugnisse, z.B. Öl und Kupfer, für die an einem Markt oder einer Börse regelmäßig ein Preis (z.B. ein Kassapreis) festgestellt und veröffentlicht wird. ROHSTOFFE können beispielsweise in Form von INDIZES abgebildet werden.

Die Bezeichnung des ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

### d) *Futures-Kontrakte als Basiswert*

Ein "**FUTURES-KONTRAKT**" ist ein standardisiertes börsenfähiges Termingeschäft, das ein zukünftiges Recht an einem genau bestimmten Gegenstand ("**FUTURES-REFERENZWERT**") ge-

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

währt. FUTURES-REFERENZWERTE können zum Beispiel im Fall von sog. Wareterminkontrakten ROHSTOFFE oder sonstige Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) oder im Fall von sog. Finanzterminkontrakten Schuldverschreibungen (z.B. Staatsanleihen) sein.

Um die Handelbarkeit von FUTURES-KONTRAKTEN an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann bei länger laufenden WERTPAPIEREN eine fortlaufende Ersetzung der FUTURES-KONTRAKTE durch nachfolgende FUTURES-KONTRAKTE erforderlich machen (der "**ROLL OVER**"). Ist der BASISWERT ein FUTURES-KONTRAKT, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN somit festgelegt werden, dass dieser vor dessen Auslaufen durch einen FUTURES-KONTRAKT mit demselben FUTURES-REFERENZWERT und einer längeren Restlaufzeit ersetzt wird, welcher dann von diesem Zeitpunkt an als BASISWERT gilt. Ein solcher ROLL OVER kann mehrmals wiederholt werden.

Die Bezeichnung des FUTURES-KONTRAKTS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

### e) *Fondsanteile als Basiswert*

Der Begriff "**FONDSANTEIL**" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (*Exchange Traded Funds*, ein "**ETF**") mit umfasst sind.

Investmentvermögen in der Form von ETFs bilden im Allgemeinen die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "**ETF-REFERENZWERT**") nach. Insbesondere Investmentvermögen in Form von ETF werden regelmäßig nicht aktiv verwaltet.

Die Bezeichnung des FONDSANTEILS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. die Verwaltungsgesellschaft) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

### f) *Umrechnungsfaktor*

Der Kurs des BASISWERTS kann mittels eines Umrechnungsfaktors (der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**") von einer Haupt- in eine Unterteilungseinheit oder von einer Unterteilungs- in eine Haupteinheit der BASISWERTWÄHRUNG (siehe Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) umgerechnet werden (z.B. Umrechnung von Cent- in Euro-Einheit oder von Pence- in Pfund-Einheit bei einer AKTIE).

## 2. Zulässige Basiswerte

In der folgenden Tabelle ist angegeben, welche BASISWERTE für die einzelnen PRODUKTTYPEN verwendet werden können. Darüber hinaus ist in der Tabelle angegeben, ob die betreffenden

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

WERTPAPIERE als Wertpapiere mit Barausgleich (B), als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (BPL) oder als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung des BASISWERTS oder eines LIEFERGEGENSTANDS (PL) begeben werden können. Die Angabe "----" bedeutet, dass der betreffende BASISWERT im Hinblick auf den betreffenden PRODUKTTYP nicht zulässig ist.

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	FUTURES-KONTRAKT	FONDSANTEIL
1	B / BPL	B	B	B	B / BPL
2	B / BPL	B	B	B	B / BPL
3	B / BPL	B	B	B	B / BPL
4	B / BPL	B	B	B	B / BPL
5	B / BPL	B	B	B	B / BPL
6	B / BPL	B	B	B	B / BPL
7	B	B	B	B	B
8	B	B	B	B	B
9	----	B	B	B	----
10	----	B	----	----	----
11	B / BPL	B / PL	----	----	B / BPL
12	B / BPL	B / PL	----	----	B / BPL

## VI. WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN

### A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen

#### 1. Referenzpreise und andere Produktparameter

Zahlungen unter den betreffenden PRODUKTYPEN hängen insbesondere von den Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS ab. Darüber hinaus hängen sie von allen anderen Produktparametern ab, die in diesem Abschnitt für den betreffenden PRODUKTYP beschrieben sind. Die möglichen Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS werden eingangs im Folgenden beschrieben.

##### a) *Referenzpreis*

Welcher Kurs des BASISWERTS als Referenzpreis (der "**REFERENZPREIS**") gilt, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Beispiel: Schlusskurs der X-Aktie an der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten MAßGEBLICHEN BÖRSE.

##### b) *Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den Anfänglichen Referenzpreis (= R (initial)) (der "**ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

##### *Option: Initiale Festlegung:*

Im Fall der Initialen Festlegung (die "**INITIALE FESTLEGUNG**") ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene REFERENZPREIS maßgeblich.

##### *Option: Initiale Referenzpreisbetrachtung:*

Im Fall der Initialen Referenzpreisbetrachtung (die "**INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

##### *Option: Initiale Durchschnittsbetrachtung:*

Im Fall der Initialen Durchschnittsbetrachtung (die "**INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

***Option: Best in-Betrachtung:***

Im Fall der Best in-Betrachtung (die "**BEST IN-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

***Option: Worst in-Betrachtung:***

Im Fall der Worst in-Betrachtung (die "**WORST IN-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

c) ***Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den Finalen Referenzpreis (= R (final)) (der "**FINALE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option: Finale Referenzpreisbetrachtung:***

Im Fall der Finalen Referenzpreisbetrachtung (die "**FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

***Option: Finale Durchschnittsbetrachtung:***

Im Fall der Finalen Durchschnittsbetrachtung (die "**FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

***Option: Best out-Betrachtung:***

Im Fall der Best out-Betrachtung (die "**BEST OUT-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

***Option: Worst out-Betrachtung:***

Im Fall der Worst out-Betrachtung (die "**Worst out-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

***Option: All Time High-Betrachtung:***

Im Fall der All Time High-Betrachtung (die "**All Time High-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE maßgeblich.

### d) *Andere Produktparameter*

Sofern nicht anderweitig definiert, werden die in den nachfolgenden detaillierten Informationen zu den jeweiligen PRODUKTTYPEN genannten Produktparameter (siehe Begriffe in KAPITÄLCHEN), wie etwa BASISPREIS, BARRIERE, PARTIZIPATIONSFAKTOR etc. in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode bzw. Formel angeben, auf deren Grundlage die Produktparameter von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt werden.

### 2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere

Im Hinblick auf die BASISWERTWÄHRUNG können die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, als QUANTO WERTPAPIERE oder als COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

"NON-QUANTO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht.

"QUANTO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei QUANTO WERTPAPIEREN entspricht eine Einheit der BASISWERTWÄHRUNG einer Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Bei QUANTO WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der WERTPAPIERE auszugleichen, das BEZUGSVERHÄLTNIS oder die LIEFERMENGE und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

"COMPO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei COMPO WERTPAPIEREN geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS ein.

Bei COMPO WERTPAPIEREN, die in der *Cross Rate* Variante begeben werden, werden bei der Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zwei Wechselkurse berücksichtigt: die BASISWERTWÄHRUNG wird dabei in eine Drittwährung und die Drittwährung wiederum in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet.

Bei allen COMPO WERTPAPIEREN ist der WERTPAPIERINHABER deshalb bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der WERTPAPIERE, während der Laufzeit, dem vollen Wechselkursrisiko ausgesetzt.

In den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist angegeben, ob die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, QUANTO WERTPAPIERE oder COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

### 3. Gebühren

Open End Wertpapiere und Open End Faktor Wertpapiere können den Abzug der folgenden Gebühren vorsehen:

Bei der GAP RISK FEE handelt es sich um eine Gebühr, die die laufenden Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Absicherung von Kursrisiken bei Open End Faktor Wertpapieren abdeckt.

Bei der INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die Kosten der EMITTENTIN oder INDEXBERECHNUNGSSTELLE im Zusammenhang mit der laufenden Berechnung und Verwaltung des als BASISWERT genutzten INDEX abdeckt.

Bei der LAUFENDEN TRANSAKTIONSGEBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die laufenden Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Absicherung von Kursrisiken bei Open End Wertpapieren mit FUTURES-KONTRAKTEN als BASISWERT abdeckt.

Bei der LEERVERKAUFSGEBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Absicherung von Kursrisiken mit einem SHORT-INDEX als BASISWERT abdeckt. Bei einem SHORT-INDEX handelt es sich um einen Index, der die KURSENTWICKLUNG seiner INDEXBESTANDTEILE entgegengesetzt nachvollzieht.

Bei der QUANTOGEBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Absicherung von Wechselkursrisiken aus dem WERTPAPIER abdeckt.

Bei dem VERWALTUNGSENTGELT handelt es sich um eine Gebühr, die die Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung der WERTPAPIERE abdeckt (z.B. Kosten im Zusammenhang mit der Preisstellung und dem Handel der WERTPAPIERE, Lizenzkosten für die Nutzung des Basiswerts, allgemeine Betriebskosten, etc.).

Bei der TRANSAKTIONSGEBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die Transaktionskosten reflektiert, die üblicherweise bei einem ROLL-OVER anfallen.

Details dazu, wie der Abzug erfolgt, sind in den nachfolgenden Abschnitten enthalten.



## B. Detaillierte Informationen zu Discount Wertpapieren (Produkttyp 1)

Die Einlösung von Discount Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

### 1. Ausstattung

Discount Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Discount Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Discount Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Discount Wertpapieren

Discount Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS bis zum HÖCHSTBETRAG teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS uneingeschränkt teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Discount Wertpapiere

Der Marktwert der Discount Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Discount Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Discount Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Discount Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 4. Einlösung am Rückzahlungstermin

#### a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Discount Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option (1): Discount Wertpapiere mit Barausgleich***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = FINALER REFERENZPREIS x BEZUGSVERHÄLTNIS

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

***Option (2): Discount Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung***

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP.

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP.

Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

b) **Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis**

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) **Bestimmung Finaler Referenzpreis**

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) **Bestimmung des Cap**

Im Hinblick auf den CAP kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

**Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere**

Der CAP wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

**Option (2): Compo Wertpapiere**

Ein CAP LEVEL wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. In diesem Fall entspricht der CAP dem Produkt aus dem CAP LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{CAP} = \text{CAP LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}$$

e) **Bestimmung des Höchstbetrags**

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

**Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere**

Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

**Option (2): Compo Wertpapiere**

Ein HÖCHSTBETRAG wird unter Bezugnahme auf den CAP und das BEZUGSVERHÄLTNIS berechnet. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem CAP und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{CAP} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

DER HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (*siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

**Zusatzoption: Umrechnungsfaktor**

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (*siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) Umrechnungsfaktor*).

### C. Detaillierte Informationen zu Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2)

Die Einlösung von Sprint Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Sprint Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Sprint Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag)
- (2) Sprint Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag)
- (3) Sprint Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Sprint Wertpapieren

Sprint Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS entsprechend dem Partizipationsfaktor teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS uneingeschränkt teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Sprint Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.C.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

#### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Sprint Wertpapiere

Der Marktwert der Sprint Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Sprint Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Sprint Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Sprint Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Sprint Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

**Option (1): Sprint Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag)**

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem BASISPREIS und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= (\text{BASISPREIS} \\ &+ (\text{FINALER REFERENZPREIS} \\ &- \text{BASISPREIS}) \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}) \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS} \end{aligned}$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

**Zusatzoption: Compo Wertpapiere**

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

**Zusatzoption: Umrechnungsfaktor**

Das Bezugsverhältnis wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

***Option (2): Sprint Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag)***

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Option (3): Sprint Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung***

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird der BASISPREIS angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein STRIKE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,



- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

## D. Detaillierte Informationen zu Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3)

Die Einlösung von Sprint Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

### 1. Ausstattung

Sprint Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag)
- (2) Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag)
- (3) Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Sprint Cap Wertpapieren

Sprint Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR teil. Die Teilnahme an steigenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS uneingeschränkt teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.D.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)).

### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch

andere Faktoren den Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

**4. Einlösung am Rückzahlungstermin**

**a) Beschreibung des Einlösungsprofils**

Sprint Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option (1): Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag)***

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem BASISPREIS und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= (\text{BASISPREIS} \\ &+ (\text{FINALER REFERENZPREIS} \\ &- \text{BASISPREIS}) \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}) \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS} \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

**Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:**

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.f) Umrechnungsfaktor*).

**Option (2): Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag)**

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

**Zusatzoption: Compo Wertpapiere**

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VIA.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

**Option (3): Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung**

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

#### **b) *Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) **Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis**

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) **Bestimmung Finaler Referenzpreis**

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) **Bestimmung des Höchstbetrags**

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

**Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere**

Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

**Option (2): Compo Wertpapiere mit Nennbetrag**

Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit NENNBETRAG kann ein HÖCHSTBETRAG unter Bezugnahme auf den NENNBETRAG und ein CAP LEVEL berechnet werden. In diesem

Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem NENNBETRAG und dem CAP LEVEL. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{CAP LEVEL}$$

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor***

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

**Option (3): Compo Wertpapiere ohne Nennbetrag**

Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren ohne NENNBETRAG kann ein HÖCHSTBETRAG unter Bezugnahme auf den CAP und einen BEZUGSFAKTOR berechnet werden. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem CAP und dem BEZUGSFAKTOR. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{CAP} \times \text{BEZUGSFAKTOR}$$

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor***

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

**5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der Wertpapierinhaber eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

**E. Detaillierte Informationen zu Power Wertpapieren (Produkttyp 4)**

Die Einlösung von Power Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. **Ausstattung**

Power Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Power Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Power Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. **Wirtschaftliche Merkmale von Power Wertpapieren**

Power Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Power Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.E.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Power Wertpapiere**

Der Marktwert der Power Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Power Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Power Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Power Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Power Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:



**Option (1): Power Wertpapiere mit Barausgleich**

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit dem STRIKE LEVEL multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

**Zusatzoption: Compo Wertpapiere**

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

**Option (2): Power Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung**

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit dem STRIKE LEVEL multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

- (b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

**Zusatzoption: Compo Wertpapiere**

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

- b) **Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis**

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Power Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

### ***Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:***

Bei Power Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

### ***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Power Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird die BARRIERE angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein BARRIERE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### **5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (1) gezahlt.

## F. Detaillierte Informationen zu Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5)

Die Einlösung von Power Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

### 1. Ausstattung

Power Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Power Cap Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Power Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Power Cap Wertpapieren

Power Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS bis zum HÖCHSTBETRAG teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Power Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.F.5 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Power Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Power Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Power Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Power Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Power Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Power Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

**Option (1): Power Cap Wertpapiere mit Barausgleich**

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit dem STRIKE LEVEL multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}}$$

**Zusatzoption: Compo Wertpapiere**

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

**Option (2): Power Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung**

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit dem STRIKE LEVEL multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

- (b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

**Zusatzoption: Compo Wertpapiere**

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) **Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis**

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) **Bestimmung Finaler Referenzpreis**

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:



### ***Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Power Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>7</sup>

### ***Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:***

Bei Power Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE **unter** der festgelegten BARRIERE.

### ***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Power Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird die BARRIERE angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein BARRIERE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***e) Bestimmung des Höchstbetrags***

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### **Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere**

Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

---

<sup>7</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

**Option (2): Compo Wertpapiere**

Der HÖCHSTBETRAG wird unter Bezugnahme auf den CAP und einen BEZUGSFAKTOR berechnet werden. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem CAP und dem BEZUGSFAKTOR. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{CAP} \times \text{BEZUGSFAKTOR}$$

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor***

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

**5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (1) gezahlt.

## G. Detaillierte Informationen zu Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 6)

Die Einlösung von Cash Collect Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

### 1. Ausstattung

Im Hinblick auf die Einlösung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN werden Cash Collect Wertpapiere von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG werden die Cash Collect Wertpapiere von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- Zusätzlicher Betrag (Memory)
- Zusätzlicher Betrag (Relax)

### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Cash Collect Wertpapieren

Cash Collect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS, wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt (siehe Abschnitt VI.G.5. *Bedingter Zusätzlicher Betrag* unten).
- Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.G.6. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Cash Collect Wertpapiere**

Der Marktwert der Cash Collect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Cash Collect Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Cash Collect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Cash Collect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Cash Collect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der RÜCKZAHLUNGSTERMIN wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option (1): Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer maximal dem NENNBETRAG.

***Option (2): Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSV ERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSV ERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

**Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:**

Das BEZUGSV ERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.f) Umrechnungsfaktor*).

b) **Bestimmung Basispreis**

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird der BASISPREIS angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein STRIKE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) **Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis**

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

*Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Cash Collect Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>8</sup>

*Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:*

Bei Cash Collect Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

*Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Cash Collect Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

---

<sup>8</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird die BARRIERE angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein BARRIERE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### 5. **Bedingter Zusätzlicher Betrag**

#### a) **Bestimmung Ertragszahlungsereignis**

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

#### b) **Bestimmung Ertragszahlungslevel (k)**

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

#### c) **Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag**

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### **Option: Zusätzlicher Betrag (Memory)**

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG wird wie folgt berechnet:

Vom in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) werden alle an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE abgezogen.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

***Option: Zusätzlicher Betrag (Relax)***

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses***

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

***Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses***

In diesem Fall kann eines der folgenden Szenarien eintreten:

- a) Es ist bislang kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).
- b) Es ist bereits ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Darüber hinaus entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).
- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN



## VI. Wertpapierbeschreibungen

BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird zusätzlich zum BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

## H. Detaillierte Informationen zu Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7)

Die Einlösung von Tracker Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

### 1. Wirtschaftliche Merkmale von Tracker Wertpapieren

Tracker Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der Wert des Tracker Wertpapiers vollzieht die Kursentwicklung des BASISWERTS in der Regel unmittelbar nach.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen oder sonstigen einmaligen oder laufenden Zahlungen während der Laufzeit.
- Die Laufzeit von Tracker Wertpapieren ist begrenzt.

### 2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Tracker Wertpapiere

Der Marktwert der Tracker Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Tracker Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Tracker Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Tracker Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 3. Einlösung am Rückzahlungstermin

#### a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Tracker Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst.

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

#### **b) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

#### **c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG,
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: ALL TIME HIGH-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### I. Detaillierte Informationen zu Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8)

Die Einlösung von Tracker Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Wirtschaftliche Merkmale von Tracker Cap Wertpapieren

Tracker Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der Wert des Tracker Cap Wertpapiers vollzieht die Kursentwicklung des BASISWERTS in der Regel unmittelbar nach.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil. Die Teilnahme an steigenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen oder sonstigen einmaligen oder laufenden Zahlungen während der Laufzeit.
- Die Laufzeit von Tracker Cap Wertpapieren ist begrenzt.

#### 2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

#### 3. Einlösung am Rückzahlungstermin

##### a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Tracker Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst.

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer maximal dem HÖCHSTBETRAG.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

#### **b) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

#### **c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG,
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: ALL TIME HIGH-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung des Höchstbetrags***

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren kann ein HÖCHSTBETRAG unter Bezugnahme auf den NENNBETRAG und ein CAP LEVEL berechnet werden. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem NENNBETRAG und dem CAP LEVEL. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{CAP LEVEL}$$

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere***

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

## J. Detaillierte Informationen zu Open End Wertpapieren (Produkttyp 9)

Die Einlösung von Open End Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

### 1. Wirtschaftliche Merkmale von Open End Wertpapieren

Open End Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der Wert des Open End Wertpapiers vollzieht die Kursentwicklung des BASISWERTS in der Regel unmittelbar nach.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Open End Wertpapiere haben eine unbestimmte Laufzeit. Sie laufen bis zur Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch die WERTPAPIERINHABER oder bis zur Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN auf unbestimmte Zeit weiter. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Open End Wertpapiere begrenzt.
- Im Fall von Open End Wertpapieren mit der Zusatzoption "Verzinsung" erhält der WERTPAPIERINHABER Zinsen. Die Zinsen werden unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.J.4 Zusatzoption: Verzinsung* unten).
- Im Fall von Open End Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dividendenbetrag" kann der Wertpapierinhaber Dividendenbeträge erhalten (siehe Abschnitt *VI.J.3.e) Zusatzoption: Dividendenbetrag* unten).

### 2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Open End Wertpapiere

Der Marktwert der Open End Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Open End Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Open End Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Open End Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. **Einlösung**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Im Hinblick auf die Einlösung der Open End Wertpapiere gibt es zwei Alternativen:

- *Alternative 1:* Der WERTPAPIERINHABER kann sein Einlösungsrecht ausüben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden EINLÖSUNGSTAG durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.
- *Alternative 2:* Die EMITTENTIN kann ihr ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT ausüben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden KÜNDIGUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Im Hinblick auf die Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option 1: Alle Open End Wertpapiere mit Ausnahme von Open End Wertpapieren mit einem FUTURES-KONTRAKT als BASISWERT***

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

***Option 2: Open End Wertpapiere mit einem FUTURES-KONTRAKT als BASISWERT***

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL und dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in keinem Fall kleiner als Null (0).

b) ***Bestimmung Maßgeblicher Referenzpreis***

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird abhängig von der Art der Einlösung der WERTPAPIERE bestimmt:



- *Alternative 1:* Im Fall der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch den WERTPAPIERINHABER ist der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS der REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG.
- *Alternative 2:* Im Fall der Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN ist der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS der REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen KÜNDIGUNGSTERMIN.

c) ***Zusatzoption: Gebühren***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS werden eine oder mehrere der im Folgenden genannten Gebühren in Abzug gebracht:

- INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR
- LAUFENDE TRANSAKTIONSgebÜHR
- LEERVERKAUFSgebÜHR
- QUANTOGebÜHR
- VERWALTUNGSentGELT
- TRANSAKTIONSgebÜHR

Eine genauere Beschreibung der jeweiligen Gebühr findet sich in Abschnitt "VI.A.3 Gebühren". Die jeweils anwendbaren Gebühren werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die jeweiligen Gebühren werden während der Laufzeit des Open End Wertpapiers kontinuierlich in Abzug gebracht. Hierfür können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option 1: Abzug im Rahmen des Roll Over***

Die TRANSAKTIONSgebÜHR wird bei jedem ROLL OVER durch Anpassung des PARTIZIPATIONSFAKTORS AKTUELL in Abzug gebracht.

### ***Option 2: Anpassung des Maßgeblichen Referenzpreises***

Während der Laufzeit des Wertpapiers wird auf täglicher Basis eine QUANTOGEBÜHR, ein VERWALTUNGSENTGELT, eine LEERVERKAUFSGEBÜHR und/oder eine INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR angesammelt und bei dessen Einlösung vom MABGEBLICHEN REFERENZPREIS in Abzug gebracht.

### ***Option 3: Anpassung des Bezugsverhältnisses***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird an jedem ANPASSUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN um die Entwicklung eines ANPASSUNGSFAKTORS angepasst. Bei der Berechnung des ANPASSUNGSFAKTORS werden eine INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR, eine LAUFENDE TRANSAKTIONSGEBÜHR, eine LEERVERKAUFSGEBÜHR, ein VERWALTUNGSENTGELT und/oder eine QUANTOGEBÜHR in Abzug gebracht. Am ERSTEN HANDELSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem BEZUGSVERHÄLTNIS (initial).

#### **d) *Zusatzoption: Außerordentliche automatische Einlösung***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die Open End Wertpapiere werden nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich automatisch eingelöst, wenn der REFERENZPREIS erstmals auf oder unter der AUßERORDENTLICHEN EINLÖSUNGSSCHWELLE veröffentlicht wird.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

#### **e) *Zusatzoption: Dividendenbetrag***

Ist der BASISWERT des Open End Wertpapiers ein ausschüttender INDEX, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die WERTPAPIERINHABER erhalten an jedem DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) einen DIVIDENDENBETRAG (k).

Der DIVIDENDENBETRAG (k) entspricht dem DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS für eine bestimmte DIVIDENDENPERIODE (k), multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIVIDENDENBETRAG (k)} = \text{DIVIDENDENWERT (k)} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS wird für die jeweilige DIVIDENDENPERIODE (k) als der Wert der THEORETISCHEN CASH KOMPONENTE des BASISWERTS bestimmt. Diese wird von der INDEXBERECHNUNGSSTELLE am jeweiligen DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) berechnet.

Nach jedem DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) wird die THEORETISCHE CASH KOMPONENTE auf null zurückgesetzt und neu berechnet.

Das Recht auf Zahlung des entsprechenden DIVIDENDENBETRAGS (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausgeschlossen werden. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER den DIVIDENDENBETRAG (k) nicht, wenn er am dem betreffenden DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) unmittelbar vorhergehenden DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) nicht Inhaber der WERTPAPIERE war.

#### 4. Zusatzoption: Verzinsung

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die WERTPAPIERINHABER können an jedem ZINSZAHLTAG die Zahlung des ZINSBETRAGS verlangen. Die "ZINSZAHLTAGE" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem der COUPON mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird. Der "COUPON" und der "ZINSTAGEQUOTIENT" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der ZINSBETRAG wird nachträglich gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

## K. Detaillierte Informationen zu Open End Faktor Wertpapieren (Produkttyp 10)

Die Einlösung von Open End Faktor Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

### 1. Wirtschaftliche Merkmale von Open End Faktor Wertpapieren

Open End Faktor Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren ist der BASISWERT ein INDEX, der die Kursentwicklung eines anderen Vermögensgegenstandes (z.B. einer AKTIE, eines anderen INDEX, eines ROHSTOFFS, FUTURES-KONTRAKTS) (der "REFERENZBASISWERT") mit einem konstanten Hebel ("FAKTOR") nachvollzieht.
- Aufgrund des FAKTORS nimmt der WERTPAPIERINHABER sowohl an der positiven als auch an der negativen Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS über- oder unterproportional (gehebelt) teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen oder sonstigen einmaligen oder laufenden Zahlungen während der Laufzeit.
- Open End Faktor Wertpapiere haben eine unbestimmte Laufzeit. Sie laufen bis zur Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch die WERTPAPIERINHABER oder bis zur Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN auf unbestimmte Zeit weiter. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Open End Faktor Wertpapiere begrenzt.

### 2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere

Der Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS wie folgt ab:

- Ist der FAKTOR größer als Null (0), steigt der Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere in der Regel entsprechend dem FAKTOR (gehebelt), wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere in der Regel entsprechend dem FAKTOR (gehebelt), wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS fällt. Ist der FAKTOR dabei größer als eins (1), nimmt der WERTPAPIERINHABER überproportional an der Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS teil. Ist der FAKTOR kleiner als eins (1), nimmt der WERTPAPIERINHABER unterproportional an der Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS teil.
- Ist der FAKTOR kleiner als Null (0), verhält es sich umgekehrt und der Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere fällt in der Regel entsprechend dem FAKTOR (gehebelt),

wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS steigt und steigt entsprechend dem FAKTOR (gehebelt), wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS fällt. Ist der FAKTOR dabei kleiner als minus eins (-1), nimmt der WERTPAPIERINHABER überproportional an der Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS teil. Ist der FAKTOR größer als minus eins (-1), nimmt der WERTPAPIERINHABER unterproportional an der Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS teil.

Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 3. Einlösung

#### a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Im Hinblick auf die Einlösung der Open End Faktor Wertpapiere gibt es zwei Alternativen:

- *Alternative 1:* Der WERTPAPIERINHABER kann sein Einlösungsrecht ausüben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden EINLÖSUNGSTAG durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.
- *Alternative 2:* Die EMITTENTIN kann ihr ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT ausüben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden KÜNDIGUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet:

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in keinem Fall kleiner als Null (0).

#### *Zusatzoption: Compo Wertpapiere*

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

#### b) *Bestimmung Maßgeblicher Referenzpreis*

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird abhängig von der Art der Einlösung der WERTPAPIERE bestimmt:

- *Alternative 1:* Im Fall der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch den WERTPAPIERINHABER ist der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS der REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG.
- *Alternative 2:* Im Fall der Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN ist der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS der REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen KÜNDIGUNGSTERMIN.

c) ***Zusatzoption: Gebühren***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS werden eine oder mehrere der im Folgenden genannten Gebühren in Abzug gebracht:

- INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR
- LAUFENDE TRANSAKTIONSGEBÜHR
- LEERVERKAUFSGEBÜHR
- QUANTOGEBÜHR
- VERWALTUNGSENTGELT
- GAP RISK FEE

Eine genauere Beschreibung der jeweiligen Gebühr findet sich in Abschnitt "*VI.A.3 Gebühren*". Die jeweils anwendbaren Gebühren werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die jeweiligen Gebühren werden während der Laufzeit des Open End Faktor Wertpapiers auf täglicher Basis angesammelt und bei dessen Einlösung anteilig pro WERTPAPIER in Abzug gebracht. Dies geschieht durch eine Anpassung des BEZUGSVERHÄLTNISSES.

Am ERSTEN HANDELSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem BEZUGSVERHÄLTNIS (initial). Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird an jedem ANPASSUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN um die Entwicklung eines ANPASSUNGSFAKTORS angepasst. Bei der Berechnung des ANPASSUNGSFAKTORS werden eine GAP RISK FEE, eine INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR, eine LAUFENDE TRANSAKTIONSGEBÜHR, eine LEERVERKAUFSGEBÜHR, ein VERWALTUNGSENTGELT und/oder eine QUANTOGEBÜHR in Abzug gebracht.

d) ***Zusatzoption: Außerordentliche automatische Einlösung***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die Open End Faktor Wertpapiere werden nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich automatisch eingelöst, wenn der REFERENZPREIS erstmals auf oder unter der AUßERORDENTLICHEN EINLÖSUNGSSCHWELLE veröffentlicht wird.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

e) ***Zusatzoption: Dividendensteuerabzug***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird an jedem ANPASSUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN um einen DIVIDENDENSTEUERABZUG angepasst. Bei dem "**DIVIDENDENSTEUERABZUG**" handelt es sich um einen Prozentsatz, der den Betrag an Steuern reflektiert, der die Emittentin aufgrund einer Dividendenzahlung des Basiswerts oder eines seiner Bestandteile belasten würde.

## L. Detaillierte Informationen zu Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 11)

Die Einlösung von Step-In Tracker Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

### 1. Ausstattung

Step-In Tracker Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Step-In Tracker Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Step-In Tracker Wertpapieren

Step-In Tracker Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.L.7. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere

Der Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.



4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Step-In Tracker Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option (1): Step-In Tracker Wertpapiere mit Barausgleich***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formal ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Option (2): Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Basiswerts***

Der BASISWERT der Step-In Tracker Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL.

Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

***Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Option (3): Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Liefergegenstands***

Der BASISWERT der Step-In Tracker Wertpapiere ist ein INDEX.

Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL oder ein INDEXZERTIFIKAT.

Die Menge der gelieferten LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet.

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Die LIEFERMENGE und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben; oder
- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben; oder
- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFE-

RENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{NOVATIONSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der NOVATIONSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Der FINALE REFERENZPREIS wird auf Grundlage der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG festgelegt.

Die FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG ist in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Bezugsverhältnis***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird auf Grundlage der REFERENZPREISE an den jeweiligen BEOBACHTUNGSTAGEN (k) (= R (k)) berechnet. Das BEZUGSVERHÄLTNIS entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG und dem gleichgewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Quotienten aus 1 geteilt durch das jeweilige R (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{1}{N} \times \sum_{k=1}^N \frac{1}{R(k)}$$

5. ***Zusatzoption: Dividendenbetrag***

Ist der BASISWERT des Step-in Tracker Wertpapiers ein ausschüttender INDEX, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die WERTPAPIERINHABER erhalten an jedem DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) einen DIVIDENDENBETRAG (k).

Der DIVIDENDENBETRAG (k) entspricht dem DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS für eine bestimmte DIVIDENDENPERIODE (k), multipliziert mit dem BEZUGSV ERHÄLTNIS und dem festgelegten FAKTOR (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIVIDENDENBETRAG (k)} = \text{DIVIDENDENWERT (k)} \times \text{BEZUGSV ERHÄLTNIS} \times \text{FAKTOR (k)}$$

Der DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS wird für die jeweilige DIVIDENDENPERIODE (k) als der Wert der THEORETISCHEN CASH KOMPONENTE des BASISWERTS bestimmt. Diese wird von der INDEXBERECHNUNGSSTELLE am jeweiligen DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) berechnet. Nach jedem DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) wird die THEORETISCHE CASH KOMPONENTE auf null zurückgesetzt und neu berechnet.

Das Recht auf Zahlung des entsprechenden DIVIDENDENBETRAGS (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausgeschlossen werden. In diesem Fall, erhält der WERTPAPIERINHABER den DIVIDENDENBETRAG (k) nicht, wenn er am dem betreffenden DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) unmittelbar vorhergehenden DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) nicht Inhaber der WERTPAPIERE war.

### 6. Zusatzoption: Ausschüttungsbetrag

Ist der BASISWERT des Step-in Tracker Wertpapiers ein ausschüttender FONDS, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die WERTPAPIERINHABER erhalten an jedem AUSSCHÜTTUNGSBETRAG ZAHLTAG (k) einen AUSSCHÜTTUNGSBETRAG (k).

Der AUSSCHÜTTUNGSBETRAG (k) entspricht der BASISWERT-AUSSCHÜTTUNG (k) NETTO des BASISWERTS für eine bestimmte BASISWERT-AUSSCHÜTTUNGSBEOBACHTUNGSPERIODE (k), multipliziert mit dem BEZUGSV ERHÄLTNIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{AUSSCHÜTTUNGSBETRAG (k)} = \text{BASISWERT-AUSSCHÜTTUNG (k) NETTO} \times \text{BEZUGSV ERHÄLTNIS}$$

Die BASISWERT-AUSSCHÜTTUNG (k) NETTO entspricht der Summe der Barausschüttungen, die ein HYPOTHETISCHER INVESTOR in den BASISWERT während einer BASISWERT-AUSSCHÜTTUNGSBEOBACHTUNGSPERIODE (k) pro BASISWERT erhalten hätte, abzüglich eines nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgelegten Betrags in Höhe der Steuern oder sonstigen Gebühren, die einem HYPOTHETISCHEN INVESTOR in Bezug auf die Barausschüttung entstehen.

Der HYPOTHETISCHE INVESTOR ist ein hypothetischer Anleger, der in steuerlicher und rechtlicher Hinsicht gleichen Bedingungen unterliegt wie die EMITTENTIN.

7. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

**M. Detaillierte Informationen zu Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 12)**

Die Einlösung von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. **Ausstattung**

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (4) Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit Barausgleich
- (5) Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (6) Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. **Wirtschaftliche Merkmale von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren**

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt mit einem variablen Anteil des Anlagebetrags an der Kursentwicklung des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES führt zu einer gesteigerten Teilnahme an der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere werden verzinst. Der Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES führt in der Regel zu einer geringeren Verzinsung der WERTPAPIERE. Wenn ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eintritt, endet die Verzinsung der Wertpapiere vorzeitig.
- Im Fall von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.L.7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere**

Der Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere**

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE verzinst. Die Höhe des jeweiligen ZINSBETRAGS hängt vom MAßGEBLICHEN BARBETRAG ab.

Die Zahlung des jeweiligen ZINSBETRAGS erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird wie folgt berechnet:

Der MAßGEBLICHE BARBETRAG wird mit dem ZINSSATZ und dem ZINSTAGESQUOTIENT multipliziert. Der ZINSSATZ und der ZINSTAGESQUOTIENT werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Die Höhe des MAßGEBLICHEN BARBETRAGS ist variabel. Zum VERZINSUNGSBEGINN entspricht der MAßGEBLICHE BARBETRAG entweder dem MAßGEBLICHEN BARBETRAG (initial) oder dem NENNBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Bei Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES reduziert sich der MAßGEBLICHE BARBETRAG während der ZINSPERIODE wie folgt:

Ab dem ersten BERECHNUNGSTAG nach dem KNOCK-IN TAG (b) (mit  $b = 1$ ) entspricht der MAßGEBLICHE BARBETRAG bis zum nächsten KNOCK-IN TAG (b) (mit  $b = 2$ ) dem MAßGEBLICHE BARBETRAG (b) (mit  $b = 1$ ). Ab dem ersten BERECHNUNGSTAG nach dem KNOCK-IN TAG (b) (mit  $b = 2$ ) reduziert sich der MAßGEBLICHE BARBETRAG auf den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (b) (mit  $b = 2$ ). Der Vorgang wiederholt sich am jeden darauffolgenden KNOCK-IN TAG (b) (mit  $b = 3, \dots, n$ ). An einem KNOCK-IN BEOBACHTUNGSTAG können mehrere KNOCK-IN EREIGNISSE eintreten. In diesem Fall reduziert sich der MAßGEBLICHE BARBETRAG ab dem unmittelbar darauffolgenden BERECHNUNGSTAG auf den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (b), welcher der KNOCK-IN BARRIERE (b) entspricht, in Bezug auf die ein KNOCK-IN EREIGNIS zuletzt eingetreten ist.

Der Laufindex (b) bezeichnet dabei die laufende Nummer des möglichen KNOCK-IN EREIGNISSES seit Auflage der WERTPAPIERE.

Tritt kein KNOCK-IN EREIGNIS ein, dann bleibt der MAßGEBLICHE BARBETRAG für alle ZINSPE-RIODEN unverändert.

Der jeweilige MAßGEBLICHE BARBETRAG (b) und gegebenenfalls der MAßGEBLICHE BARBE-TRAG (initial) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

***Bestimmung Knock-in Ereignis***

Ein KNOCK-IN EREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS des BASISWERTS an einem KNOCK-IN BEOBACHTUNGSTAG die maßgebliche KNOCK-IN BARRIERE (b) erreicht oder unterschreitet.

**Das heißt:** Für die Feststellung des ersten KNOCK-IN EREIGNISSES ist die KNOCK-IN BARRIERE (b) (mit  $b = 1$ ) maßgeblich. Für die Feststellung des zweiten KNOCK-IN EREIGNISSES ist die KNOCK-IN BARRIERE (b) (mit  $b = 2$ ) maßgeblich und so weiter. Für die Feststellung des letzten KNOCK-IN EREIGNISSES ist die KNOCK-IN BARRIERE (b) (mit  $b = n$ ) maßgeblich. Jeder Tag, an dem ein KNOCK-IN EREIGNIS eintritt, wird als KNOCK-IN TAG (b) (mit  $b = 1, \dots, n$ ) bezeichnet.

Anzahl und Höhe der KNOCK-IN BARRIEREN (b) sowie die dazugehörigen MAßGEBLICHEN BAR-BETRÄGE (k) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

***Vorzeitiges Verzinsungsende***

Wenn ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eintritt, werden die Knock-in Step-In Tracker Wertpa-piere ab dem entsprechenden KNOCK-IN TAG (b) nicht mehr verzinst.

FINALES KNOCK-IN EREIGNIS bedeutet, dass in Bezug auf alle KNOCK-IN BARRIEREN (b) ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist.

5. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option (1): Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit Barausgleich***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet bezie-hungsweise festgelegt wird:

**Alternative 1** (wenn der MAßGEBLICHE BARBETRAG zum VERZINSUNGSBEGINN kleiner ist als der NENNBETRAG):



Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Zum Ergebnis wird der etwaige MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) addiert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER BARBETRAG (final)} + \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) ist der verbleibende, dem zuletzt eingetretenen Knock-in Tag (b) entsprechende Maßgebliche Barbetrag (b). Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

**Alternative 2** (wenn der MAßGEBLICHE BARBETRAG zum VERZINSUNGSBEGINN dem NENNBETRAG entspricht):

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG.
- (B) Ist mindestens ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, wird der FINALE REFERENZPREIS mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Zum Ergebnis wird der etwaige MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) addiert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER BARBETRAG (final)} + \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der jeweilige RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Option (2): Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Basiswerts***

Der BASISWERT der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des BASISWERTS ist ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

**Alternative 1** (wenn der MAßGEBLICHE BARBETRAG zum VERZINSUNGSBEGINN kleiner ist als der NENNBETRAG):

Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (final) gezahlt. Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

**Alternative 2** (wenn der MAßGEBLICHE BARBETRAG zum VERZINSUNGSBEGINN dem NENNBETRAG entspricht):

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG.
- (B) Ist mindestens ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (final) gezahlt. Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

***Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Option (3): Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Liefergegenstands***

Der BASISWERT der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere ist ein INDEX.

**Alternative 1** (wenn der MAßGEBLICHE BARBETRAG zum VERZINSUNGSBEGINN kleiner ist als der NENNBETRAG):

Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein INDEXZERTIFIKAT, ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Die Menge der gelieferten LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet.

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (final) gezahlt. Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

**Alternative 2** (wenn der MAßGEBLICHE BARBETRAG zum VERZINSUNGSBEGINN dem NENNBE-TRAG entspricht):

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den Nennbetrag.
- (B) Ist mindestens ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein INDEXZERTIFIKAT, ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Die Menge der gelieferten LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (final) gezahlt. Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Die LIEFERMENGE und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.
- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben; oder
- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

### **b) *Bestimmung des Novationsbetrags***

Im Fall von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBEETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

NOVATIONSBETRAG = FINALER REFERENZPREIS x BEZUGSVERHÄLTNIS

Sollte ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten sein, ist der MABGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

**Zusatzoption: Compo Wertpapiere:**

Der NOVATIONSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

**c) Bestimmung Finaler Referenzpreis**

Der FINALE REFERENZPREIS wird auf Grundlage der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG festgelegt.

Die FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG ist in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

**d) Bestimmung Bezugsverhältnis**

Das BEZUGSVERHÄLTNIS hängt vom Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES ein.

**Alternative 1** (wenn der MABGEBLICHE BARBETRAG zum VERZINSUNGSBEGINN kleiner ist als der NENNBETRAG):

Am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS. Das ANFÄNGLICHE BEZUGSVERHÄLTNIS wird berechnet, indem der NENNBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Solange kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist, entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS zu jeder Zeit dem ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS.

Bei Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES wird das BEZUGSVERHÄLTNIS angepasst. Zum ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS wird die Summe der jeweiligen an jedem Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnisse (b) addiert.

Das BEZUGSVERHÄLTNIS (b) wird berechnet, indem der NENNBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR durch R (b) geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BEZUGSVERHÄLTNIS (b) = NENNBETRAG x KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR / R (b).

R (b) ist entweder (i) der REFERENZPREIS am jeweiligen KNOCK-IN TAG (b) oder (ii) der REFERENZPREIS an einem dem KNOCK-IN TAG (b) folgenden BERECHNUNGSTAG, wie in den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Ergebnis ist das BEZUGSVERHÄLTNIS nach dem Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES mit einer Formel ausgedrückt wie folgt:

BEZUGSVERHÄLTNIS = ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS + BEZUGSVERHÄLTNIS (b).

**Alternative 2** (wenn der MAßGEBLICHE BARBETRAG zum VERZINSUNGSBEGINN dem NENNBETRAG entspricht):

- (A) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ergibt sich das BEZUGSVERHÄLTNIS aus der Summe der jeweiligen an jedem KNOCK-IN TAG (b) festgelegten BEZUGSVERHÄLTNISSE (b);
- (B) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist das BEZUGSVERHÄLTNIS gleich Null.

### 6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

### **N. Wertpapierbeschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden**

Die EMITTENTIN kann unter diesem BASISPROSPEKT unter anderem:

- Ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten, die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 197 bis 202, 286 bis 315, 363 bis 377, 407 bis 411 und 435 bis 439 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 240 bis 245, 331 bis 361, 409 bis 423, 453 bis 457 und 482 bis 486 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 151 bis 211 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. Januar 2019 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 155 bis 222 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;

## VI. Wertpapierbeschreibungen

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten auf den Seiten 92 bis 149 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 426 ff. dieses BASISPROSPEKTS.



## VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

### A. Allgemeine Informationen

Unter diesem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die **BESONDEREN BEDINGUNGEN** unterteilen sich in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für bestimmte **PRODUKTTYPEN** gelten, und in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für alle **PRODUKTTYPEN** gelten.

Eine ergänzte Fassung der **BEDINGUNGEN** beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von **WERTPAPIEREN** (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von **WERTPAPIEREN** werden als separates Dokument **ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN** veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**<sup>\*)</sup> oder (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** enthalten ist<sup>\*\*)</sup>,
- (b) eine konsolidierte Fassung der **PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**,
- (c) eine konsolidierte Fassung der **BESONDEREN BEDINGUNGEN**,

welche die **WERTPAPIERBEDINGUNGEN** wiedergeben.

<sup>\*)</sup> Im Fall von konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** sind die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** integraler Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bzw. dieser mitgeteilt.

<sup>\*\*)</sup> Im Fall von nicht-konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** kann eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** zusammen mit den entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** ist kein Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und wird den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**. Die konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von **WERTPAPIEREN** fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines **FRÜHEREN BASISPROSPEKTS** abgelaufen ist. In diesem Fall sind

## **VII. Wertpapierbedingungen**

die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

**B. Aufbau der Bedingungen**

**Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere**

*[Option 1: Im Fall von Schuldverschreibungen gilt das Folgende:]*

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

*[Option 2: Im Fall von Zertifikaten gilt das Folgende:]*

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

**Teil B – Produkt- und Basiswertdaten**

**Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere**

*Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:*

*Produkttyp 1: Discount Wertpapiere*

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

*Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere*

*Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 4: Power Wertpapiere*

*Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

*Produkttyp 6: Cash Collect Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

*Produkttyp 7: Tracker Wertpapiere*

*Produkttyp 8: Tracker Cap Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

*Produkttyp 9: Open End Wertpapiere*

*Produkttyp 10: Open End Faktor Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung [, Dividendenzahlung] [, außerordentliche automatische Einlösung]

§ 4 Rückzahlungsbetrag[, Dividendenbetrag]

*Produkttyp 11: Step-In Tracker Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 [Rückzahlung] [Einlösung][, Novation][, Dividendenzahlung][, Ausschüttungszahlung]

§ 4 [Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] [[,] Dividendenbetrag] [[,] Ausschüttungsbetrag] [absichtlich ausgelassen]

### *Produkttyp 12: Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung, Maßgeblicher Barbetrag[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 [Rückzahlung] [Einlösung][, Novation]

§ 4 [Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] [absichtlich ausgelassen]

### ***Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:***

§ 5 [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber,] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

§ 6 Zahlungen[, Lieferungen]

§ 7 Marktstörungen

### *[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung]

### *[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung]

### *[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt]

### *[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Kontraktsspezifikationen, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt]

### *[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung]

### *[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]

**C. Bedingungen der Wertpapiere**

*Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere*

**TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE**

(die "Allgemeinen Bedingungen")

[Option 1: Im Fall von Schuldverschreibungen gilt das Folgende:

**§ 1**

**Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung**

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose Schuldverschreibungen begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als Schuldverschreibungen in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. *[Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

### § 2

#### Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen*: Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen*: Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin*: Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

### § 3

#### Steuern

*Kein Gross Up*: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, ein-

schließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

### § 4

#### Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

### § 5

#### Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
  - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;



- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

### § 6

#### Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][•] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System

### § 7

#### **Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb**

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekauft Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

### § 8

#### **Vorlegungsfrist**

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

### § 9

#### **Teilunwirksamkeit, Korrekturen**

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung

des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (6) *Festhalten an berechtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berechtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

### § 10

#### **Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

[Option 2: Im Fall von Zertifikaten gilt das Folgende:

§ 1

**Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung**

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose Zertifikate begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als Zertifikate in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

§ 2

**Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle**

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungshelfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungshelfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

**Steuern**

*Kein Gross Up:* Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

### § 4

#### **Rang**

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

### § 5

#### **Ersetzung der Emittentin**

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
  - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
  - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

### § 6

#### Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][•] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen. Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.



§ 7

**Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb**

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekauft Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

**Vorlegungsfrist**

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

**Teilunwirksamkeit, Korrekturen**

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung

des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (6) *Festhalten an berechtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berechtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

**§ 10**

**Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

*Teil B – Produkt- und Basiswertdaten*

**TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

**§ 1**

**Produktdaten**

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form<sup>9</sup> (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

**[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]]**

**[Außerordentliche Einlösungsschwelle: [einfügen]]**

**[Barriere: [einfügen]]**

**[Barriere Level: [einfügen][[höchstens][mindestens] [einfügen]%] [zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]**

**[Basispreis: [einfügen]]**

**[Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final): [einfügen]]**

**Basiswert: [einfügen, im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over Termin einfügen]**

**[Beobachtungstag (k): [einfügen]]**

**[Beobachtungstag[e] der Barriere: [einfügen]]**

**[Bezugsfaktor: [einfügen]]**

**[Bezugsverhältnis: [einfügen]]**

**[Bezugsverhältnis (initial): [einfügen]]**

**[Bildschirmseite: [einfügen]]**

**[Cap: [einfügen]]**

**[Cap Level: [einfügen]]**

**[[Erwarteter] Emissionspreis: [einfügen]]<sup>10</sup>**

**[Emissionsstelle: [Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]]**

<sup>9</sup> In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere Tabellen vorgesehen werden. Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, werden die Kriterien zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[Emissionstag: *[einfügen]*]

[Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: *[einfügen]*]

[Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: *[einfügen]*]

[Erster Beobachtungstag: *[einfügen]*]

[Erster Einlösungstag: *[einfügen]*]

Erster Handelstag: *[einfügen]*

[Erster Kündigungstermin: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Best out-Periode: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Knock-in Beobachtungsperiode: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Worst out-Periode: *[einfügen]*]

[Erster Zahltag für den Zusätzlichen Betrag: *[einfügen]*]

[Erster Zusätzlicher Betrag: *[einfügen]*]

[Ertragszahlungsfaktor (k): *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%] [zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]

[Ertragszahlungslevel (k): *[einfügen]*]

[Faktor [(k)]: *[einfügen]*]

Festgelegte Währung: *[einfügen]*

[Finale[r] Beobachtungstag[e]: *[einfügen]*]

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: *[einfügen]*]

[Fixing Sponsor: *[einfügen]*]

[Fixing Sponsor<sub>p</sub>: *[einfügen]*]

[Fondsanteil: *[einfügen]*]

[FX Bildschirmseite: *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (final): *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (initial): *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (k): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs: *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs<sub>p</sub>: *[einfügen]*]

- [FX Wechselkurs (1): *[einfügen]*]
- [FX Wechselkurs (1)<sub>p</sub>: *[einfügen]*]
- [FX Wechselkurs (2): *[einfügen]*]
- [FX Wechselkurs (2)<sub>p</sub>: *[einfügen]*]
- [Gap Risk Fee in %: *[einfügen]*]
- [Gesamtnennbetrag: *[einfügen]*]
- [Höchstbetrag: *[einfügen]*]
- [Indexberechnungsgebühr in %: *[einfügen]*]
- Internetseite[n] der Emittentin: *[einfügen]*
- Internetseite[n] für Mitteilungen: *[einfügen]*
- ISIN: *[einfügen]*
- [Laufende Transaktionsgebühr in %: *[einfügen]*]
- [Leerverkaufsgebühr in %: *[einfügen]*]
- [Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]
- [Letzter Tag der Best in-Periode: *[einfügen]*]
- [Letzter Tag der Knock-in Beobachtungsperiode: *[einfügen]*]
- [Letzter Tag der Worst in-Periode: *[einfügen]*]
- [Liefergegenstand: *[einfügen]*]
- [Knock-in Barriere (b): *[einfügen]*]
- [Knock-in Level (b): *[einfügen]*]
- [Knock-in Partizipationsfaktor: *[einfügen]*]
- [Kontrakttermin ((initial)): *[einfügen]*]
- [Kontrakttermin (final): *[einfügen]*]
- [Maßgeblicher Barbetrag (b): *[einfügen]*]
- [Maßgeblicher Barbetrag (initial): *[einfügen]*]
- [Maximale Gap Risk Fee in %: *[einfügen]*]
- [Maximale Leerverkaufsgebühr in %: *[einfügen]*]
- [Maximale Laufende Transaktionsgebühr in %: *[einfügen]*]
- [Maximale Quantogebühr in %: *[einfügen]*]
- [Maximale Transaktionsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Quantogebühr in %: *[einfügen]*]

[N: *[einfügen]*]

[Nennbetrag: *[einfügen]*]

[Partizipationsfaktor: *[einfügen]*]

[R (initial): *[einfügen]*]

[Referenzbasiswert: *[einfügen]*]

Referenzpreis: *[einfügen]*

[Referenzpreis des Liefergegenstands: *[einfügen]*]

[Referenzsatz-Finanzzentrum: *[einfügen]*]

[Referenzwährung: *[einfügen]*]

Reuters: *[einfügen]*

[Roll Over Termin[e]: *[einfügen]*]

[Rückzahlungstermin: *[einfügen]*]

Seriennummer: *[einfügen]*

[Standardwährung: *[einfügen]*]

[Step-In Tag: *[einfügen]*]

[Strike Level: *[einfügen]*]

Tranchennummer: *[einfügen]*

[Transaktionsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Umrechnungsfaktor: *[einfügen]*][1][100]

[Verwaltungsentgelt in %: *[einfügen]*]

[VolVergleichswert: *[einfügen]*]

[VolVergleichswert Referenzpreis: *[einfügen]*]

[VolVergleichswert Sponsor: *[einfügen]*]

WKN: *[einfügen]*

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): *[einfügen]*]

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): *[einfügen]*]

[Zusätzlicher Betrag (k): *[einfügen]*]

[Zusätzlicher Betrag (l): *[einfügen]*]

§ 2

**Basiswertdaten**

[Im Fall eines Leverage-Index als Basiswert gilt Folgendes:]

**[Tabelle 2.1:]**

<b>Basiswert</b>	<b>Basiswertwährung</b>	<b>[FX Wechselkurs]</b>	<b>[Referenzbasiswert]</b>	<b>[Faktor]</b>	<b>[Faktortyp]</b>	<b>WKN</b>	<b>ISIN</b>	<b>Reuters</b>	<b>Bloomberg</b>	<b>Indexsponsor</b>	<b>[Eingetragener Referenzwertadministrator]</b>	<b>Indexrechnungsstelle</b>	<b>Internetseite</b>
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[long] [short]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja] [nein]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines anderen Index als Basiswert gilt Folgendes:]

**[Tabelle 2.1:]** [Wenn ein Liefergegenstand vorgesehen ist einfügen: **Tabelle 2.1 a.:**]

<b>Basiswert</b>	<b>Basiswertwährung</b>	<b>[FX Wechselkurs]</b>	<b>[WKN]</b>	<b>[ISIN]</b>	<b>[Reuters]</b>	<b>[Bloomberg]</b>	<b>Indexsponsor</b>	<b>Indexrechnungsstelle</b>	<b>[Eingetragener Referenzwertadministrator]</b>	<b>Internetseite</b>
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja] [nein]	[einfügen]



## VII. Wertpapierbedingungen

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*[Im Fall einer Aktie bzw. eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

**[Tabelle 2.1:]**

<b>Basiswert</b>	<b>Basiswertwäh- rung</b>	<b>[FX Wechsel- kurs]</b>	<b>[WKN]</b>	<b>[ISIN]</b>	<b>[Reuters]</b>	<b>[Bloomberg]</b>	<b>Maßgebliche Börse</b>	<b>Internetseite</b>
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:*

**[Tabelle 2.1:]**

<b>Basiswert</b>	<b>Basiswert- währung</b>	<b>[FX Wech- selkurs]</b>	<b>[WKN]</b>	<b>[ISIN]</b>	<b>[Reuters]</b>	<b>[Bloom- berg]</b>	<b>Referenz- markt</b>	<b>[Eingetra- gener Refe- renzwert- administra- tor]</b>	<b>Internet- seite</b>
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja] [nein]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

## VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:]

**[Tabelle 2.1:]**

<b>Basiswert</b>	<b>[Futures-Referenzwert]</b>	<b>Basiswertwährung</b>	<b>[FX Wechselkurs]</b>	<b>[WKN]</b>	<b>[ISIN]</b>	<b>[Reuters]</b>	<b>[Bloomberg]</b>	<b>[Kontrakttermin[e]] [Roll Over Termin[e]]</b>	<b>Referenzmarkt</b>	<b>Internetseite</b>
<i>[Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over Termin einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

## VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil bezogen sind bzw. einen Fondsanteil als Liefergegenstand vorsehen, gilt Folgendes:

**[Tabelle 2.1 [b]:]**

[Basiswert] [Liefergegenstand]	[Basiswertwahrung][Wahrung des Liefergegenstands]	[Bezugsverhalt-nis des Lieferge-genstands]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Magebliche Borse [des Lie-fergegenstands]
[Bezeichnung des [Basiswerts][Lie-fergegenstands] einfugen]	[einfugen]	[einfugen]	[einfugen]	[einfugen]	[RIC einfugen]	[Bloombergticker einfugen]	[einfugen]

**[Tabelle 2.2:]**

[Basiswert] [Lie-fergegenstand]	[Administrator]	[Anlageberater]	[Verwahrstelle]	[Verwaltungs-gesellschaft]	[Portfolio-ver-walter]	[Abschlusspru-fer]	[Internetseite]
[einfugen]	[einfugen]	[einfugen]	[einfugen]	[einfugen]	[einfugen]	[Name des Ab-schlussprufers einfugen]	[Name der Inter-netseite einfugen]

Fur weitere Informationen uber die bisherige oder kunftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilitat wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

## VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:]

**Tabelle 2.1 b:**

<b>Liefergegenstand</b>	<b>Währung des Liefergegenstands</b>	<b>[WKN]</b>	<b>[ISIN]</b>	<b>[Reuters]</b>	<b>[Bloomberg]</b>	<b>[Berechnungsstelle des Liefergegenstands]</b>	<b>Emittentin des Liefergegenstands</b>	<b>Basiswert des Liefergegenstands</b>	<b>[Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands]</b>	<b>[Bezugsverhältnis des Liefergegenstands]</b>	<b>[Maßgebliche Börse des Liefergegenstands]</b>	<b>[Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands]</b>	<b>Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands</b>
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere*

**TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE**

(die "Besonderen Bedingungen")

*[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]*

*Produkttyp 1: Discount Wertpapiere*

*[Im Fall von Discount Wertpapieren gilt Folgendes:]*

**§ 1**

**Definitionen**

["**Abschlussprüfer**" bezeichnet den Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

["**Administrator**" bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersatzereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●])] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin

zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);



- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung

- oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - (o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
  - (p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
  - (q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
  - (r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - (s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
  - (t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

## VII. Wertpapierbedingungen

- (u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung];
- [[[•]] die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)];
- [[[•]] die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen)];
- [[[•]] ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden [jeweiligen] Fondsanteile];[[[•]]

die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung];

- [(•)] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des VolVergleichswerts berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]];

([•]) eine Hedging-Störung liegt vor].]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2")] [geöffnet ist] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basiswert" ist [[der Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

**"Berechnungsstelle"** ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**"Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

**"Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

**"Bezugsfaktor"** ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Bezugsverhältnis"** ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = Bezugsfaktor [ / Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [ / FX (final)] [ / (FX (1) (final) / FX (2) (final))]

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

**"Cap"** ist [der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Cap Level x R (initial).]

**"Cap Level"** ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Clearance System"** ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

**"Clearance System-Geschäftstag"** ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Compo Wertpapiere oder im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt.]

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein "**Fondersetzungseignis**")]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**Fondslieferstörungseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]



"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);].]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapiere oder im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (final)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (final)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX Kündigungsereignis**"] bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor][,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]]["FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]]["FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]]["FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**"Höchstbetrag"** [ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [ist  $\text{Cap} \times \text{Bezugsfaktor}$  [/Umrechnungsfaktor] [ $\times \text{FX (final)}$ ] [ $\times \text{FX (1) (final)}$ ] /  $\text{FX (2) (final)}$ ] [/  $\text{FX (final)}$ ] [/ ( $\text{FX (1) (final)}$ ) /  $\text{FX (2) (final)}$ )]]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

**"Indexberechnungsstelle"** ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Indexkündigungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**"Indexsponsor"** ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Internetseite[n] der Emittentin"** bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Internetseite[n] für Mitteilungen"** bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Kündigungsereignis"** bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis] [oder FX Kündigungereignis].]

**"Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode"** ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**"Marktstörungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

*[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [die Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem

Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse [,][oder]]
- [[([•]) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder

- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,
- [(g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,
- (h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,
- (i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,]

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Maßgebliche Börse**" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend

liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]



[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [*anderen Stichtag einfügen*] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Umrechnungsfaktor**" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["**VolVergleichswert**"] ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

### § 2

#### **Verzinsung**

*Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### § 3

#### **Rückzahlung**

*[Im Fall von Discount Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

*[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn  $R$  (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn  $R$  (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch  $FX$  (final)] [und geteilt durch  $(FX(1)(\text{final}) / FX(2)(\text{final}))$ ] [und multipliziert mit  $FX$  (final)] [und multipliziert mit  $(FX(1)(\text{final}) / FX(2)(\text{final}))$ ] errechnet.]

### § 4

### **Rückzahlungsbetrag**

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht  $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$ .

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht eine Einheit der Basiswährung einer Einheit der festgelegten Währung.]

*Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere*

*Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 4: Power Wertpapiere*

*Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere*

[Im Fall von [Sprint] [Power] [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:]

### § 1

#### Definitionen

["**Abschlussprüfer**" bezeichnet den Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

["**Administrator**" bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersatzereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●])] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin



zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung

- oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - (o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
  - (p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
  - (q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
  - (r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - (s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
  - (t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

## VII. Wertpapierbedingungen

- (u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung];
- [[[•]] die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)];
- [[[•]] die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen)];
- [[[•]] ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden [jeweiligen] Fondsanteile)];[[[•]]

die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung];

- [(•)] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des VolVergleichswerts berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\left[ \sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]]];

([•]) eine Hedging-Störung liegt vor].]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2")] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Barriere" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrirenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrirenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:]

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Strike Level x R (initial).]

"**Basiswert**" ist [[der Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["**Finaler Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder

der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

**"Berechnungsstelle"** ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**["Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

**["Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

**["Bezugsfaktor"** ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von nennbetraglosen Sprint und Sprint Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Bezugsverhältnis"** ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Bezugsverhältnis = Bezugsfaktor [/ Umrechnungsfaktor] [x Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))]]

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

[Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag bereits festgelegt ist, gilt Folgendes:

**"Cap"** ist der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

**"Cap Level"** ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Clearance System"** ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von



Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer

erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein "**Fondersetzungsergebnis**")]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

["**Fondslieferstörungsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen,

Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN rechtswidrig; oder

- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

**"Fondsmanagement"** sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

**["Futures-Kündigungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**["Futures-Referenzwert"** ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Fixing Sponsor"** ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["FX"** ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

**["FX (1)"** ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

**["FX (2)"** ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor

auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

["**FX Beobachtungstag (initial)**"] ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (final)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (final)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (initial)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (1) (initial)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2) (initial)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX Kündigungsereignis**"] bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]

- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[.]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Ab-

sicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

*[Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, gilt Folgendes:*

"**Höchstbetrag**" ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Cap x Bezugsfaktor [/ Umrechnungsfaktor] [x Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final) [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))]]] [Nennbetrag x Cap Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

*[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;

- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

**"Indexsponsor"** ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Internetseite[n] der Emittentin"** bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Internetseite[n] für Mitteilungen"** bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Kündigungseignis"** bedeutet [Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis] [Futures-Kündigungseignis] [Fondskündigungseignis][oder FX Kündigungseignis].]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

**"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere"** ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode"** ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**"Marktstörungseignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungseignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Be-

rechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

*[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][ die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)][soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

*[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder



- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,] [oder]]
- [[([•]) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder

- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,
- [(g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,
- (h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,
- (i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,]

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Basiswert" der

Tabelle [●] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[ und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

**"R (final)"** ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][[der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

**"Referenzpreis"** ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der

Basiswertwahrung[;

- (d) die vorzeitige Kundigung durch die Festlegende Terminborse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht moglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[funfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [*anderen Stichtag einfugen*] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Ruckzahlungsbetrag**" ist der Ruckzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gema § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Ruckzahlungstermin**" ist der Ruckzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwahrung**" ist die Standardwahrung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veroffentlicht wird.

"**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)**"] ist der Zahltag für den Unbedingten Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (I)**"] ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

## § 2

### Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

## § 3

### Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Sprint Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und

multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Power Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]



[Im Fall von Power Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

### § 4

#### Rückzahlungsbetrag

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

**[Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere**

[Im Fall von nennbetraglosen Sprint Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:  
$$\text{Rückzahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (\text{R (final)} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis}.$$
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag  $\text{R (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}.$

[Im Fall von Sprint Wertpapieren mit einem Nennbetrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

[Im Fall von Sprint Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

**[Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere**

[Im Fall von nennbetraglosen Sprint Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = (Basispreis + (R (final) - Basispreis) x Partizipationsfaktor) x Bezugsverhältnis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.]

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial) [x FX (initial) / FX (final)]

$[x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final))} / \text{(FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial))} / \text{(FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level))  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final))} / \text{(FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial))} / \text{(FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]]

**[Produkttyp 4: Power Wertpapiere**

[Im Fall von Power Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) größer oder gleich als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level))  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final))} / \text{(FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial))} / \text{(FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag x Strike Level  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final))} / \text{(FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial))} / \text{(FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$ .

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial)  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final))} / \text{(FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial))} / \text{(FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$

[Im Fall von Power Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn R (final) größer oder gleich als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level))  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final))} / \text{(FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial))} / \text{(FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag x Strike Level  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$ .

### ***[Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere***

#### ***[Im Fall von Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:***

- Wenn R (final) größer oder gleich als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final) / R (initial) - Strike Level})) [x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag x Strike Level  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$ .
- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{R (final) / R (initial)} [x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$$

#### ***[Im Fall von Power Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:***

- Wenn R (final) größer oder gleich als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final) / R (initial) - Strike Level})) [x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$$

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag x Strike Level  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$ .

### *Produkttyp 6: Cash Collect Wertpapiere*

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:]

#### § 1

##### **Definitionen**

["**Abschlussprüfer**" bezeichnet den Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse][des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

["**Administrator**" bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;

- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;]
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr

berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der der Lizenzgebühren;

- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii)

der Wahrung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans fur die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rucknahme und/oder Ubertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) Antrage auf Ausgabe, Rucknahme oder Ubertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgefuhrt;
- (c) fur die Ausgabe oder Rucknahme von Fondsanteilen werden Gebuhren, Aufschlage, Abschlage, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ahnliche Gebuhren erhoben; uber das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafur bestimmte Fondsdienstleister versaumt die planmaige oder ubliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veroffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlusselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine Anderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschrankung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung fur den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zustandigen Behorde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung fur einen rechtlich zulassigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zustandigen Behorde bezuglich der Tatigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlusselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ahnlichen Grunden; uber das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) der Versto des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschrankungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Versto des Fonds



oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

## VII. Wertpapierbedingungen

- (n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der

Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung];
- [(•)] die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)];
- [(•)] die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- [(•)] ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden [jeweiligen] Fondsanteile];[(•)] die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung];

- [(•)] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des VolVergleichswerts berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]];

([•]) eine Hedging-Störung liegt vor].]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2")] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Barriere" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das [Berühren oder] [Unterschreiten] der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung] Betrachtung.]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Strike Level x R (initial).]

"**Basiswert**" ist [[der Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

["**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["**Finaler Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale

Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = [Nennbetrag [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] / Basispreis] [Nennbetrag / (Basispreis [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)])] [/ Umrechnungsfaktor] [x Umrechnungsfaktor].

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Refe-

renzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

*[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

*[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist [das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).]

["**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten



(die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein "**Fondersetzungsergebnis**")]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

["**Fondslieferstörungsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN rechtswidrig; oder

- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) in geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final)], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der

dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (final)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (final)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX Kündigungsereignis**"] bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungsstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor][,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des

Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]]["FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (1)**"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]]["FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (2)**"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]]["FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**"] bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten. ]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögens-

werte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**"Höchstbetrag"** ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

**"Indexberechnungsstelle"** ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Indexkündigungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

**"Indexsponsor"** ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Internetseite[n] der Emittentin"** bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Internetseite[n] für Mitteilungen"** bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Kündigungsereignis"** bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis] [oder FX Kündigungsereignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet [und] [oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,

- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)][soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

*[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarktes bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

*[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,] [oder]]
- [[•] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet

die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,
- [(g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,
- (h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,
- (i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,]



soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Maßgebliche Börse**" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [[der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[ und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [je-der Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert

in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

### § 2

#### **Verzinsung, Bedingter Zusätzlicher Betrag [,Zusätzlicher Betrag]**

- (1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren (Memory) gilt Folgendes:

- (2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag*: Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungseignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahntagen für den Zusätzlichen Betrag (k) gezahlten Zusätzlichen Beträge (k).

Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren (Relax) gilt Folgendes:

- (2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (3) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt darüber hinaus die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

### § 3

#### Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der

Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

### § 4

#### Rückzahlungsbetrag

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn  $R(\text{final})$  gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]

### *Produkttyp 7: Tracker Wertpapiere*

### *Produkttyp 8: Tracker Cap Wertpapiere*

[Im Fall von Tracker und Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:]

#### § 1

#### Definitionen

["**Abschlussprüfer**"] bezeichnet den Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["**Administrator**"] bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["**Anlageberater**"] bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

["**Aktienkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;



- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr

berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren ;

- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder

Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilshabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies

der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlage-richtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und,

sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung];

- [(•)] die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)];
- [(•)] die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen)];
- [(•)] ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von *[Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]*% der ausstehenden *[jeweiligen]* Fondsanteile)];
- [(•)] die Veröffentlichung des *[NIW][Referenzpreises]* oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung)];
- [(•)] *[die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]*

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden *[Anzahl der Tage einfügen]* Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist *[Anzahl der Tage einfügen]*;

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der *[NIW][Referenzpreis]* des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]]];

[●] eine Hedging-Störung liegt vor.]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

[(a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor

der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;

- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

[(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;

- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

**"Bankgeschäftstag"** ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

**"Basiswert"** ist [der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

**"Basiswertwährung"** ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Beobachtungstag"** ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

**["Anfänglicher Beobachtungstag"** ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

**["Finaler Beobachtungstag"** ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]



"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] veröffentlicht wird.]

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:]

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivate (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondskündigungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein "**Fondersetzungereignis**")]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2)**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (final)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (final)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (initial)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (1) (initial)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2) (initial)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX Kündigungsereignis**"] bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene

Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor][,]]

- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]] [FX Wechselkurs, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten. ]

**"Hauptzahlstelle"** ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**["Hedging-Störung"** bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Höchstbetrag"** ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Nennbetrag x Cap Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial).] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

**"Indexberechnungsstelle"** ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Indexkündigungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kündigungsereignis**" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [oder FX Kündigungereignis].]

"**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet [und] [oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und] [oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)][soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

*[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:]*

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer



Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder

- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,
- [(g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,
- (h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,
- (i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,]

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

*[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

*[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,] [oder]]

[(●)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "Nettoinventarwert") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[ und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der

Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich).]]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit All Time High-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis, der an jedem der Finalen Beobachtungstage festgestellt wird.]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder

- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;
- [(●)] eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten]

[letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [*anderen Stichtag einfügen*] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

**"Rückzahlungsbetrag"** ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

**"Rückzahlungstermin"** ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

**"Verwahrstelle"** bezeichnet die Verwahrstelle, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

**"Verwaltungsgesellschaft"** ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

**"VolVergleichswert"** ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"VolVergleichswert-Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

**"VolVergleichswert Ersetzungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen

auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

### § 2

#### Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

**Rückzahlung**

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

**Rückzahlungsbetrag**

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:]

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial) [x FX (initial) / FX (final)]  
[x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) /  
FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

[Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:]

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial) [x FX (initial) / FX (final)]  
[x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) /  
FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.]

*Produkttyp 9: Open End Wertpapiere*

*Produkttyp 10: Open End Faktor Wertpapiere*

[Im Fall von Open End und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

**Definitionen**

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["**Anpassungsereignis**"] ist [jedes der folgenden Ereignisse:]

[Im Fall eines Index als Basiswert bzw. Referenzbasiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts [bzw. Referenzbasiswert], die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts [bzw. Referenzbasiswert] dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts [bzw. Referenzbasiswert] nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts [bzw. Referenzbasiswert] aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Referenzbasiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts [bzw. Referenzbasiswert] die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen



infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;

- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [bzw. Referenzbasiswert] beziehen];
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [bzw. Referenzbasiswert] beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert bzw. Referenzbasiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts [bzw. Referenzbasiswert], die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor.]]

["**Anpassungsfaktor**" ist der Anpassungsfaktor, der gemäß folgender Formel festgelegt wird:  $100\% - \left( \frac{([\text{Gap Risk Fee (t)}] [+ ] [\text{Indexberechnungsgebühr (t)}] [+ ] [\text{Laufende Transaktionsgebühr (t)}] [+ ] [\text{Verwaltungsentgelt (t)}] [+ ] [\text{Quantogebühr (t)}] [+ ] [\text{Leerverkaufsgebühr (t)}] ] ]}{365,25} [- \text{Dividendensteuerabzug (t)}] ]$ .)]

["**Anpassungstag**" ist jeder Kalendertag nach dem Ersten Handelstag.]

["**Außerordentliche Einlösungsschwelle**" ist die Außerordentliche Einlösungsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Basiswert**" ist [der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Der Basiswert wird [vom Indexsponsor festgelegt] [und] [von der Indexberechnungsstelle berechnet].] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [durch [den Indexsponsor] [bzw.] [die Indexberechnungsstelle]] [[am][vom] Referenzmarkt] veröffentlicht wird.]

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel [mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt] geöffnet ist.]

"**Bewertungstag**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor jedem Einlösungstag und jedem Kündigungstermin. Wenn solch ein Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag. Der jeweilige Einlösungstag bzw. Kündigungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Bezugsverhältnis**" ist [das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[am Ersten Handelstag das Bezugsverhältnis (initial). An jedem Anpassungstag wird das Bezugsverhältnis wie folgt angepasst:

Bezugsverhältnis = Bezugsverhältnis (t-1) x Anpassungsfaktor.

Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis nach seiner Feststellung auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.

["**Bezugsverhältnis (initial)**" ist das Bezugsverhältnis (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Bezugsverhältnis (t-1)**" ist das Bezugsverhältnis an jedem Kalendertag unmittelbar vor dem jeweiligen Anpassungstag. Am ersten Anpassungstag entspricht das Bezugsverhältnis (t-1) dem Bezugsverhältnis (initial).]]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Ander(e)s Clearing System(e) einfügen].

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

"**Dividendenbeobachtungstag (k)**" (mit  $k = 0, 1, 2, \dots$ ) ist der [zweitletzte][Tag einfügen]

gen] [andere Anzahl an Tagen einfügen] Berechnungstag [der Monate [Monat(e) einfügen]] [des Monats [Monat einfügen]] eines jeden Jahres, wobei  $k = 1$  der Dividendenbeobachtungstag ist, der auf den Ersten Handelstag unmittelbar folgt.

"**Dividendenbetrag (k)**" (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) ist der Dividendenbetrag (k), der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet wird.

"**Dividendenbetrag Zahltag (k)**" (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) ist [fünf] [Tag(e) einfügen] Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ).

"**Dividendenmarktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Nichtberechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle für einen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ );
- (b) die Theoretische Cash Komponente wird von [der Indexberechnungsstelle] [bzw.] [dem Indexsponsor] weder veröffentlicht noch zur Verfügung gestellt.

"**Dividendenperiode (k)**" ist jeder Kalendertag vom Dividendenbeobachtungstag (k-1) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) (ausschließlich) bis zum Dividendenbeobachtungstag (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) (einschließlich).

Der "**Dividendenwert (k)**" (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) wird für die jeweilige Dividendenperiode (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) als der Wert der [Theoretischen Cash Komponente] ["**Theoretischen Cash Komponente**"] des Basiswerts bestimmt, wie sie von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) berechnet und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle unter [Internetseite einfügen] bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht wird.

[Die Theoretische Cash Komponente reflektiert die Summe der von der Indexberechnungsstelle festgestellten Netto-Dividendenzahlungen der Bestandteile des Basiswerts während der entsprechenden Dividendenperiode (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) und der auf täglicher Basis zum jeweils gültigen EONIA-Satz (Euro OverNight Index Average rate) angesammelten Zinsen (die "**Theoretische Cash Komponente**").] [Die "**Theoretische Cash Komponente**" reflektiert die Summe der von der Indexberechnungsstelle festgestellten Ausschüttungen, Dividenden, Zinsen usw. (die "**Ausschüttungen**") der Bestandteile des Basiswerts (Instrumente) während der entsprechenden Dividendenperiode (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ).] Nach jedem Dividendenbeobachtungstag (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) wird die Theoretische Cash Komponente auf null zurückgesetzt und neu berechnet. Die Methode der Berechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle[, einschließlich der Berechnung der [Netto-Dividendenzahlungen] [Ausschüttungen],] ist auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle abrufbar.]

["**Dividendensteuerabzug**" ist ein Prozentsatz, der den Betrag an Steuern (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) reflektiert, der die Emittentin aufgrund einer

Dividendenzahlung [eines Bestandteils] des Basiswerts belasten würde. Der Dividendensteuerabzug wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage des Dividendenbeschlusses der Emittentin [des betreffenden Bestandteils] des Basiswerts bestimmt. Der Dividendensteuerabzug am Ersten Handelstag ist Null (0).

**"Dividendensteuerabzug (t)"** ist der am entsprechenden Kalendertag (t) anwendbare Dividendensteuerabzug.]

**["Eingetragener Referenzwertadministrator"** bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

**"Einlösungsrecht"** ist das Einlösungsrecht, wie in § 5 (1) der Besonderen Bedingungen definiert.

**"Einlösungstag"** ist der Einlösungstag, wie in § 5 (1) der Besonderen Bedingungen definiert.

**["Emissionsstelle"** ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Emissionstag"** ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Erster Einlösungstag"** ist der Erste Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Erster Handelstag"** ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Erster Kündigungstermin"** ist der Erste Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

*[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:*

**"Faktor"** ist der Faktor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Faktortyp"** ist der Faktortyp, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Festgelegte Währung"** ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Festlegende Terminbörse"** ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden

Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivate (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- [(●) [an einem] [oder] [an dem [Kalendertag] [Berechnungstag] [vor] [nach] einem] Roll Over Termin liegt eine Marktstörung vor und dauert bis zum [[[●] Berechnungstag vor dem] [letzten Handelstag] [●] des Maßgeblichen Futures-Kontraks am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] an] [;
- [(●) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag**" ist der FX Berechnungstag, der dem entsprechenden Bewertungstag unmittelbar folgt.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag.

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor][,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

**"FX Wechselkurs"** ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:

**["Gap Risk Fee"** ist die Gap Risk Fee, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Gap Risk Fee widerspiegelt die Kosten für Absicherungsgeschäfte im Fall von unerwarteten Kursschwankungen des Basiswerts. Die Berechnungsstelle wird im Fall von nicht unwesentlichen Änderungen in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit von unerwarteten Kursschwankungen des Basiswerts (wie etwa Veränderungen im Index oder in der allgemeinen Marktvolatilität), die Gap Risk Fee an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt, wobei die Berechnungsmethode der Gap Risk Fee zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Gap Risk Fee soll die Maximale Gap Risk Fee (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

**"Gap Risk Fee (t)"** ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Gap Risk Fee.

**"Gap Risk Fee Kündigungsereignis"** ist eine Situation, bei der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung der Gap Risk Fee über die Maximale Gap Risk Fee hinaus erforderlich wäre.]]

**["Gestiegene Hedging-Kosten"** bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

**"Hauptzahlstelle"** ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**["Hedging-Störung"** bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**["Indexberechnungsgebühr"** ist die Indexberechnungsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Die Berechnungsstelle kann die Indexberechnungsgebühr jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere reduzieren aber nicht erhöhen. Eine entsprechende Reduzierung wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

**"Indexberechnungsgebühr (t)"** ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Indexberechnungsgebühr.

Die Indexberechnungsgebühr wird zugunsten des Indexsponsors bzw. der Indexberechnungsstelle erhoben.]

**["Indexberechnungsgebührenanpassung"** ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t-1)} \times \frac{\text{Indexberechnungsgebühr (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"n" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

**"Referenzpreis (t-1)"** ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

**["Indexberechnungsstelle"** ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und



Basiswertdaten festgelegt[ oder jeder Nachfolger].]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Referenzstrategieindex als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

"**Indexbeschreibung**" ist die als Anlage 1 diesen Wertpapierbedingungen beigefügte Indexbeschreibung, die Bestandteil der Wertpapierbedingungen ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind, der kein Referenzstrategieindex ist, gilt Folgendes:

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Referenzstrategieindex als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

"**Indexkündigungsereignis**" ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) der Indexsponsor verstößt wiederholt und/oder wesentlich gegen die Regelungen der Indexbeschreibung] [;
- ([●]) die Einleitung eines Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Indexsponsor] [;

- ([●]) eine bei dem Indexsponsor in einer Schlüsselposition tätige Person oder eine sonstige für die Umsetzung der Indexbeschreibung wesentliche Person ("**Schlüsselperson**") gibt ihre Tätigkeit auf, scheidet aus, ist vorübergehend oder dauerhaft an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert oder gegen eine Schlüsselperson wird ein behördliches Verfahren oder ein Strafverfahren eröffnet, das deren Zuverlässigkeit in Zweifel zieht] [;];
- ([●]) der Referenzpreis unterschreitet [[*einfügen*] Indexpunkte] [;];
- ([●]) der Marktwert des ausstehenden Volumens der Wertpapiere beträgt weniger als [*einfügen*] [;];
- ([●]) der Eintritt eines Trigger-Ereignisses] [;];
- ([●]) eine Änderung des Indexkonzepts nach Maßgabe der Indexbeschreibung führt dazu, dass die weitere Verwendung des Basiswerts als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht mehr zumutbar ist][;];
- ([●]) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**").].]

["**Indexpunkt**"] ist ein Indexpunkt, wie in der Indexbeschreibung definiert.]

["**Indexsponsor**"] ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" [ist][sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" [ist][sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**"] bedeutet [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsergebnis] [Futures-Kündigungsereignis] [oder FX Kündigungsergebnis] [oder Gap Risk Fee Kündigungsergebnis] [oder Quantogebühr Kündigungsergebnis] [oder Leeverkaufsgebühr Kündigungsergebnis].]

"**Kündigungstermin**" ist der Kündigungstermin, wie in § 5 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Laufende Transaktionsgebühr**"] ist die Laufende Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Die Berechnungsstelle kann die Laufende Transaktionsgebühr jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der dann geltenden Marktbedingungen für

Handelsgeschäfte über Termingeschäfte (z. B. Transaktionskosten oder sonstige Kosten oder Gebühren, die im Zusammenhang mit solchen Handelsgeschäften üblicherweise anfallen) reduzieren oder erhöhen. Die Laufende Transaktionsgebühr wird zu jeder Zeit in der Spanne zwischen 0% (einschließlich) und der Maximalen Laufenden Transaktionsgebühr (einschließlich) liegen.

**"Laufende Transaktionsgebühr (t)"** ist die am jeweiligen Kalendertag (t) anzuwendende Laufende Transaktionsgebühr.]

**["Leerverkaufsgebühr"** ist die Leerverkaufsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Berechnungsstelle wird die Leerverkaufsgebühr im Fall von nicht unwesentlichen Änderungen der Marktbedingungen in Bezug auf Leerverkäufe (wie etwa Änderungen der Besteuerung von Dividendenzahlungen, Änderung der Leihgebühren für die Wertpapiere, die im Index enthalten sind, Änderungen im Index, Änderungen von Kosten für Absicherungsgeschäfte), an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt wobei die Berechnungsmethode der Leerverkaufsgebühr zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Leerverkaufsgebühr soll die Maximale Leerverkaufsgebühr (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

**"Leerverkaufsgebühr (t)"** ist die am jeweiligen Kalendertag (t) anzuwendende Leerverkaufsgebühr.

**"Leerverkaufsgebühr Kündigungsereignis"** ist eine Situation, bei der eine Anpassung der Leerverkaufsgebühr über die Maximale Leerverkaufsgebühr hinaus erforderlich wäre; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

*[Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:*

**["Leerverkaufsgebührenanpassung"** ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t-1)} \times \frac{\text{Leerverkaufsgebühr (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"n" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendarstag (t) veröffentlicht wird.]]

"**Marktstörungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse:]

[Im Fall eines Index, der kein Referenzstrategieindex ist, als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)][soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Referenzstrategieindex als Basiswert gilt Folgendes:

die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Bestimmung der Indexbeschreibung oder einer Entscheidung [des Indexsponsors] [oder] [der Indexberechnungsstelle] oder aus einem anderen Grund, soweit dieses Marktstörungsereignis vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt

der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Maßgeblichen Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,] [oder]]
- [[•] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse**" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung der Bestandteile an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt

diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[**"Maßgeblicher Futures-Kontrakt"** ist [zum Ersten Handelstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. An [dem folgenden [Kalendertag] [Berechnungstag] nach] jedem Roll Over Termin [zum Roll Over Zeitpunkt] [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den] [einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt[am Referenzmarkt] [[, der [in der Spalte "**Kontrakttermin[e]**" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird,] [mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]] (der "**Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt**")] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt. Der Preisunterschied zwischen dem Maßgeblicher Futures-Kontrakt und dem Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakt (*contango* oder *backwardation*) wird durch die Anpassung des Partizipationsfaktors ausgeglichen. [Der Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen den Wertpapierinhabern mitgeteilt.]]

**"Maßgeblicher Referenzpreis"** ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:

[**"Maximale Gap Risk Fee"** ist die Maximale Gap Risk Fee, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[**"Maximale Laufende Transaktionsgebühr"** ist die Maximale Laufende Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[**"Maximale Leerverkaufsgebühr"** ist die Maximale Leerverkaufsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[**"Maximale Quantogebühr"** ist die Maximale Quantogebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[**"Maximale Transaktionsgebühr"** ist die Maximale Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Ordentliches Kündigungsrecht"** ist das Ordentliche Kündigungsrecht, wie in § 5 (2) der Besonderen Bedingungen definiert.

[**"Partizipationsfaktor Aktuell"** ist 100% am Ersten Handelstag. Nach jedem Roll Over Termin wird der Partizipationsfaktor Aktuell durch den entsprechenden Partizipationsfaktor Neu ersetzt. Folglich ist nach jedem Roll Over Termin jede Bezugnahme

auf den Partizipationsfaktor Aktuell in diesen Wertpapierbedingungen als eine Bezugnahme auf den entsprechenden Partizipationsfaktor Neu zu verstehen.

"**Partizipationsfaktor Neu**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Roll Over Termin wie folgt berechnet:

Partizipationsfaktor Neu =  $[(1 - \text{Transaktionsgebühr}) \times \text{Referenzpreis (Roll Over)}] / \text{Referenzpreis Neu (Roll Over)} \times \text{Partizipationsfaktor Aktuell}$

[Der Partizipationsfaktor Neu wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.] ]

["**Quantoelement**" ist die Umrechnung des Rückzahlungsbetrags von der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]

["**Quantogebühr**" ist die Quantogebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Berechnungsstelle wird die Quantogebühr im Fall von nicht unwesentlichen Änderungen der Marktbedingungen in Bezug auf Transaktionen zum Schutz vor Wechselkursrisiken (wie etwa Veränderungen des Zinssatzes zwischen der Basiswertwährung und der Festgelegten Währung, Kursschwankungen des [Basiswerts] [jeweils Maßgeblichen Futures-Kontrakts], Kursschwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswertwährung und der Festgelegten Währung, die Korrelation zwischen dem Basiswert und der Basiswertwährung sowie andere entsprechende Faktoren) an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt, wobei die Berechnungsmethode der Quantogebühr zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Quantogebühr soll die Maximale Quantogebühr (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"**Quantogebühr Kündigungsereignis**" ist eine Situation, bei der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung der Quantogebühr über die Maximale Quantogebühr hinaus erforderlich wäre.

"**Quantogebühr (t)**" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Quantogebühr.]

[Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:

["**Quantogebühranpassung**" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t-1)} \times \frac{\text{Quantogebühr (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"n" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"Referenzpreis (t-1)" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

[**"Rechtsänderung"** bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden)[,
- (c) einer nicht erfolgten Zulassung, Anerkennung oder Registrierung des Basiswerts bzw. einer im Zusammenhang mit dem Basiswert tätigen Person (insbesondere des Administrators des Basiswerts) auf der Grundlage eines neuen oder bestehenden Gesetzes],

falls solche Änderungen [oder Umstände] an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb[, die Verwendung] oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:

"Referenzbasiswert" ist der Referenzbasiswert, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[**"Referenzmarkt"** ist der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]



"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwahrung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veroffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwahrung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwahrung ausgedruckt].

["**Referenzpreis Neu**" ist der [in der Basiswertwahrung gerechnete] Referenzpreis des Neuen Mageblichen Futures-Kontrakts [am [Berechnungstag vor dem] Roll Over Termin], wie [in § 1 der Produktdaten festgelegt] [,] [und] [vom Referenzmarkt veroffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwahrung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwahrung ausgedruckt].

"**Referenzpreis Neu (Roll Over)**" ist der [in der Basiswertwahrung gerechnete] [und in der Haupteinheit der Basiswertwahrung ausgedruckte] Referenzpreis [des Neuen Mageblichen Futures-Kontrakt] [Neu] am [Berechnungstag vor dem] entsprechenden Roll Over Termin.

"**Referenzpreis (Roll Over)**" ist der [in der Basiswertwahrung gerechnete] [und in der Haupteinheit der Basiswertwahrung ausgedruckte] Referenzpreis am [Berechnungstag vor dem] entsprechenden Roll Over Termin.]

["**Rohstoffkundigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfugung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz fur den Referenzmarkt steht nicht zur Verfugung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsanderung [[und/oder eine Hedging-Storung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veroffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht langer in der Basiswertwahrung[;
- (e) die vorzeitige Kundigung durch die Festlegende Terminborse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;
- ([•]) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht moglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[funfte] [zehnte] [•] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfugen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [•]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["**Roll Over Termin**" ist ein Berechnungstag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird und mindestens zehn Berechnungstage vor:

*[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzmarkt des Basiswerts die Chicago Board of Trade, die Chicago Mercantile Exchange, die Intercontinental Exchange oder die New York Mercantile Exchange ist: dem ersten Anzeigetag der Andienung (first notice day, wie er auf der jeweiligen Internetseite des Referenzmarkts (wie [in der Spalte "Internetseite" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produktdaten festgelegt)) des Maßgeblichen Futures-Kontrakts liegt[;] [.]*

*[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzmarkt des Basiswerts die London Metal Exchange ist: dem zweiten Geschäftstag (business day) des Referenzmarkts liegt, der dem monatlichen Aufforderungstag (prompt date, wie in den jeweiligen Kontraktpezifikationen des Basiswerts definiert) des jeweiligen Kontrakttermins des Maßgeblichen Futures-Kontrakts vorausgeht.]*

*[Andere Methode zur Bestimmung des Roll Over Termins einfügen]*

Der entsprechend festgelegte Roll Over Termin wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

["**Roll Over Zeitpunkt**" ist [[●] Uhr (Ortszeit München)] *[anderen Zeitpunkt einfügen]* am betreffenden Roll Over Termin.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

["**Transaktionsgebühr**" ist eine Gebühr, ausgedrückt in Prozent, die von der Berechnungsstelle an jedem Roll Over Termin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der dann geltenden Marktbedingungen für Handelsgeschäfte über Termingeschäfte (z. B. Transaktionskosten oder sonstige Kosten oder Gebühren, die im Zusammenhang mit solchen Handelsgeschäften üblicherweise anfallen) bestimmt wird. Die Transaktionsgebühr wird zu jeder Zeit in der Spanne zwischen 0% (einschließlich) und der Maximalen Transaktionsgebühr (einschließlich) liegen.]

["**Trigger-Ereignis**" ist ein Trigger-Ereignis, wie in der Indexbeschreibung definiert.]

["**Verwaltungsentgelt**" ist das Verwaltungsentgelt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Die Berechnungsstelle kann das Verwaltungsentgelt jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere reduzieren aber nicht erhöhen. Eine entsprechende Reduzierung wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

"**Verwaltungsentgelt (t)**" ist das am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Verwaltungsentgelt.]

[Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:

["**Verwaltungsentsgeltanpassung**" ist ein Betrag in der Basiswertwahrung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag fur jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschlielich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschlielich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t-1)} \times \frac{\text{Verwaltungsentsgelt (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"n" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschlielich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschlielich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der [in der Basiswertwahrung gerechnete] Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) verffentlicht wird.]]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

## § 2

### Verzinsung

[Im Fall von unverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

[Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapierinhaber knnen an jedem Zinszahltag die Zahlung des Zinsbetrags verlangen.

"**Zinszahltag**" ist jeder Tag, der [Mageblichen Zeitraum einfugen] nach dem vorangegangenen Zinszahltag, oder, im Fall des ersten Zinszahltags, nach dem [Magebliches Datum einfugen] liegt. Der letzte Zinszahltag ist der Einlsungstag, in Bezug auf welchen der jeweilige Wertpapierinhaber sein Einlsungsrecht ausbt, bzw. am Kndigungstermin, in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kndigungsrecht ausbt.

- (2) *Zinsbetrag:* Der Zinsbetrag wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem der Coupon mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

"**Coupon**" ist [Coupon einfugen].

"**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des auf ein Wertpapier entfallenden Zinsbetrags für einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**") die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch 365).

Der Zinsbetrag wird nachträglich gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

### § 3

#### **Rückzahlung [, Dividendenzahlung] [, außerordentliche automatische Einlösung]**

[(1)] *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt[, vorbehaltlich einer außerordentlichen automatischen Einlösung,] durch Zahlung des entsprechenden Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

(2) *Dividendenzahlung:* Die Wertpapierinhaber haben pro Wertpapier an jedem Dividendenbetrag Zahltag (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ).

[Das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Wertpapierinhaber am dem Dividendenbetrag Zahltag (k) unmittelbar vorhergehenden Dividendenbeobachtungstag (k) nicht Inhaber der Wertpapiere war.]

Das Recht auf Zahlung von Dividendenbeträgen erlischt für einen Wertpapierinhaber nach Ablauf der Dividendenperiode (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ), die dem Bewertungstag, in Bezug auf welchen er sein Einlösungsrecht ausgeübt hat, bzw. in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat, unmittelbar vorausgeht.

Der entsprechende Dividendenbetrag (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) wird gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[[2)] [(3)] *Außerordentliche automatische Einlösung:* Vorbehaltlich der Rückzahlung bezogen auf einen früheren Bewertungstag in Bezug auf welchen ein Wertpapierinhaber sein Einlösungsrecht ausgeübt hat, bzw. in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat, werden alle Wertpapiere am [●] Bankgeschäftstag (der "**Außerordentliche Einlösungstag**") nach dem Tag, an dem der Refe-

renzpreis erstmals auf oder unter der Außerordentlichen Einlösungsschwelle veröffentlicht wird, automatisch eingelöst und zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Im Fall einer außerordentlichen automatischen Einlösung ist der Außerordentliche Einlösungstag der maßgebliche Bewertungstag. Die Emittentin wird die außerordentliche automatische Einlösung und den maßgeblichen Bewertungstag spätestens am [●] Bankgeschäftstag vor dem Außerordentlichen Einlösungstag den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

§ 4

**Rückzahlungsbetrag[, Dividendenbetrag]**

[(1)] *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag für einen Einlösungstag bzw. Außerordentlichen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Open End Wertpapieren auf einen Index oder einen Rohstoff als Basiswert gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = [Maßgeblicher Referenzpreis x Bezugsverhältnis] [max(Maßgeblicher Referenzpreis [- Quantogebühranpassung] [- Verwaltungsentgeltanpassung] [- Leerverkaufsgebühranpassung] [- Indexberechnungsgebühranpassung]; 0) x Bezugsverhältnis] [/ FX (final)] [x FX (final)]

[Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Festgelegten Währung.]

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = [max([Maßgeblicher Referenzpreis[; 0]) x Bezugsverhältnis] [/ FX (final)] [x FX (final)]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = [Maßgeblicher Referenzpreis [x Partizipationsfaktor Aktuell] x Bezugsverhältnis] [max(Maßgeblicher Referenzpreis x Partizipationsfaktor Aktuell [- Quantogebühranpassung] [- Verwaltungsentgeltanpassung] [- Leerverkaufsgebühranpassung] [- Indexberechnungsgebühranpassung]; 0) x Bezugsverhältnis] [/ FX (final)] [x FX (final)]

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7[,] [und] § 8 [und § 9] der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind,

gilt Folgendes:

- (2) *Dividendenbetrag:* Der Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, ...) entspricht einem Betrag in der festgelegten Wahrung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, ...) wie folgt berechnet wird:

Dividendenbetrag (k) = Dividendenwert (k) x Bezugsverhaltnis

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Dividendenbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstorungen gema § 7[,] [und] § 8 [und § 9] der Besonderen Bedingungen.]

**Produkttyp 11: Step-In Tracker Wertpapiere**

[Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:

**§ 1**

**Definitionen**

["**Abschlussprüfer**" bezeichnet den Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss [an der Maßgeblichen Börse] [über den Basiswert] [und] [den Liefergegenstand] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems] [von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

["**Administrator**" bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen[;];
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;]
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle



heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;

- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aus-

setzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilshabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies

der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und,

sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung][;

- [(•)] die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)][;
- [(•)] die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;
- [(•)] ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden [jeweiligen] Fondsanteile][;
- [(•)] die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung][;
- [(•)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]]];

[ (●) eine Hedging-Störung liegt vor].]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

["**Ausschüttungsbetrag (k)**" (mit k = 1, 2, ..., final) ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k) der Ausschüttungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet wird.

"**Ausschüttungsbetrag Zahltag (k)**" (mit  $k = 1, 2, \dots, \text{final}$ ) ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k), der [fünfte] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k).]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2")] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Basiswert**" ist [der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Basiswert des Liefergegenstands**" ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Basiswert-Ausschüttung (k)**" (mit  $k = 1, 2, \dots, \text{final}$ ) ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k), die von der Berechnungsstelle bestimmte Summe der Barausschüttungen, die der Hypothetische Investor in der Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k) pro Basiswert erhalten hätte. Sonderausschüttungen bleiben dabei unberücksichtigt. Sofern die Barausschüttung in einer anderen Währung als der Basiswertwährung erfolgt, dann wird die Barausschüttung in die Basiswertwährung umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem Wechselkurs am Zahltag der Barausschüttung an den Hypothetischen Investor, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen bestimmt wird.

"**Basiswert-Ausschüttung (k) (netto)**" ist, in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung (k), diese Basiswert-Ausschüttung (k) abzüglich eines von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Betrags in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die dem Hypothetischen Investor in Bezug auf die Barausschüttung entstehen.

"**Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k)**" (mit  $k = 1, 2, \dots, \text{final}$ ) ist jeder Zeitraum von einem Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) (ausschließlich) bis zum nächsten Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) (einschließlich) mit der Ausnahme, dass die Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k) mit  $k=1$  der Zeitraum zwischen dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) und dem Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) mit  $k=1$  (einschließlich) ist.

"**Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k)**" (mit  $k = 1, 2, \dots, \text{final}$ ) ist der [Tag einfügen] [Berechnungstag] [Tag] [der Monate [Monat(e) einfügen]] [des Monats [Monat einfügen]] eines jeden Jahres ab dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungs-

periode (ausschließlich) bis zum Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final) (einschließlich).

**"Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final)"** ist der Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Basiswertwährung"** ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Beobachtungstag"** ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

**"Beobachtungstag (k)"** ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k).

**["Finaler Beobachtungstag"** ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

**"Berechnungsstelle"** ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**["Berechnungsstelle des Liefergegenstands"** ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands"** ist die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der [relevante] Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch [den Indexsponsor] [bzw. [die Indexberechnungsstelle]] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.

**["Berechnungstag des Liefergegenstands"** ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis des Liefergegenstands [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] [von der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [für gewöhnlich] veröffentlicht wird] [der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands von der Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands [für gewöhnlich] veröffentlicht wird].]

**"Bezugsverhältnis"** ist das Bezugsverhältnis, das gemäß folgender Formel berechnet wird:



$$\text{Nennbetrag} \times \frac{1}{N} \times \sum_{k=1}^N \frac{1}{R(k)}$$

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.

**["Bezugsverhältnis des Liefergegenstands"]** [ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [entspricht dem in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegten Bezugsverhältnis, das gegebenenfalls nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands täglich angepasst und auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht wird.]

**"Bezugsverhältnis des Liefergegenstands (final)"** ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]]

**["Clearance System"]** ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [und] [den Liefergegenstand]] [sowie von] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

**["Clearance System-Geschäftstag"]** ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

**"Clearing System"** ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

**"Dividendenbeobachtungstag (k)"** (mit k = 0, 1, 2, ...) ist der [zweitletzte] [Tag einfügen] [andere Anzahl an Tagen einfügen] [Berechnungstag] [Kalendertag] [der Monate [Monat(e) einfügen]] [des Monats [Monat einfügen]] eines jeden Jahres, wobei k = 1 [der Dividendenbeobachtungstag ist, der auf den Ersten Handelstag unmittelbar folgt] [der [Anzahl an Tagen einfügen]. [Berechnungstag] [Kalendertag] im [Monat und Jahr einfügen] und k = [●] der [Anzahl an Tagen einfügen]. [Berechnungstag] [Kalendertag] im [Monat und Jahr einfügen] sind]. [Wenn ein solcher Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Dividendenbeobachtungstag.]

**"Dividendenbetrag (k)"** (mit k = 1, 2, ...) ist der Dividendenbetrag (k), der von der

Berechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet wird.

"**Dividendenbetrag Zahltag (k)**" (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) ist [fünf] [Tag(e) einfügen] Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ).

"**Dividendenmarktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Nichtberechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle für einen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ );
- (b) die Theoretische Cash Komponente wird von [der Indexberechnungsstelle] [bzw.] [dem Indexsponsor] weder veröffentlicht noch zur Verfügung gestellt.

"**Dividendenperiode (k)**" ist jeder Kalendertag vom Dividendenbeobachtungstag (k-1) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) (ausschließlich) bis zum Dividendenbeobachtungstag (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) (einschließlich).

Der "**Dividendenwert (k)**" (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) wird für die jeweilige Dividendenperiode (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) als der Wert der [Theoretischen Cash Komponente] ["**Theoretischen Cash Komponente**"] des Basiswerts bestimmt, wie sie von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) berechnet und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle unter [Internetseite einfügen] bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht wird.

[Die "**Theoretische Cash Komponente**" reflektiert die Summe der von der Indexberechnungsstelle festgestellten Ausschüttungen, Dividenden, Zinsen usw. (die "**Ausschüttungen**") der Bestandteile des Basiswerts (Instrumente) während der entsprechenden Dividendenperiode (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ).] [Nach jedem Dividendenbeobachtungstag (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) wird die Theoretische Cash Komponente auf null zurückgesetzt und neu berechnet. Die Methode der Berechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle[, einschließlich der Berechnung der [Netto-Dividendenzahlungen] [Ausschüttungen],] ist auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle abrufbar.]

["**Dividendensteuerabzug**" ist ein Prozentsatz, der den Betrag an Steuern (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) reflektiert, der die Emittentin aufgrund einer Dividendenzahlung [eines Bestandteils] des Basiswerts belasten würde. Der Dividendensteuerabzug wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage des Dividendenbeschlusses [des betreffenden Bestandteils] des Basiswerts bestimmt. Der Dividendensteuerabzug am Ersten Handelstag ist Null (0).

"**Dividendensteuerabzug (t)**" ist der am entsprechenden Kalendertag (t) anwendbare Dividendensteuerabzug.]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Emittentin des Liefergegenstands**" ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist der Erste Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k), mit  $k=1$ , wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Faktor (k)**" ist der Faktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fonds**"] ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

["**Fondskündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein "**Fondersetzungsergebnis**")]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Fondslieferstörungsergebnis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["**Fixing Sponsor**"] ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2)**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX Beobachtungstag (initial)**"] ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX Beobachtungstag (final)**"] ist der [Finale Beobachtungstag] [FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

["**FX Bildschirmseite**"] ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (final)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (final)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (initial)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (1) (initial)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2) (initial)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**Fixing Sponsor<sub>p</sub>**"] ist der Fixing Sponsor<sub>p</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX<sub>p</sub>**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses<sub>p</sub>, wie vom Fixing Sponsor<sub>p</sub> auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)<sub>p</sub>**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1)<sub>p</sub>, wie vom Fixing Sponsor<sub>p</sub> auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2)<sub>p</sub>**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2)<sub>p</sub>, wie vom Fixing Sponsor<sub>p</sub> auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX<sub>p</sub> (final)**"] ist FX<sub>p</sub> am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1)<sub>p</sub> (final)**"] ist FX (1)<sub>p</sub> am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2)<sub>p</sub> (final)**"] ist FX (2)<sub>p</sub> am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX<sub>p</sub> (initial)**"] ist FX<sub>p</sub> am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (1)<sub>p</sub> (initial)**"] ist FX (1)<sub>p</sub> am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2)<sub>p</sub> (initial)**"] ist FX (2)<sub>p</sub> am FX Beobachtungstag (initial).]

**"FX Kündigungseignis"** bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [FX Wechselkurs<sub>p</sub>] [FX Wechselkurs<sub>p</sub> (1) und/oder FX Wechselkurs<sub>p</sub> (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungsstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

**"FX Marktstörungseignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu

den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**FX Wechselkurs<sub>p</sub>**" ist der FX Wechselkurs<sub>p</sub>, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**FX Wechselkurs (1)<sub>p</sub>**" ist der FX Wechselkurs (1)<sub>p</sub>, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (2)<sub>p</sub>**" ist der FX Wechselkurs (2)<sub>p</sub>, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

["**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Hypothetischer Investor**" bezeichnet einen hypothetischen Anleger, der in steuerlicher und rechtlicher Hinsicht gleichen Bedingungen unterliegt wie die Emittentin und den Basiswert vom Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode bis zum Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final) durchgehend in seinem Depot gehalten hat.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexzertifikat**" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des Liefergegenstands nachvollzieht.]



**"Internetseite[n] der Emittentin"** bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Internetseite[n] der Emittentin des Liefergegenstands"** bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Internetseite[n] für Mitteilungen"** bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Kündigungereignis"** bedeutet [Aktienkündigungereignis] [Indexkündigungereignis] [Fondskündigungereignis] [oder FX Kündigungereignis].]

**["Liefergegenstand"** ist ein [Fondsanteil] [Indexzertifikat], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Liefertermin"** ist der Liefertermin, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

**["Marktstörungereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

*[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet [und] [oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

*[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][ die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden;
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und] [oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

*[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:*

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder

- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,
- [(g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,
- (h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,
- (i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,]

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Maßgebliche Börse**" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird].

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgebliche Börse des Liefergegenstands**" ist die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse [oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl

oder Liquidität], ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Liefergegenstand (die "**Ersatzbörse des Liefergegenstands**") zu ersetzen; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands als ein Bezug auf die Ersatzbörse des Liefergegenstands.]

"N" ist die Anzahl der Beobachtungstage (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[ und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Novationsbetrag**" ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

*[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Fondsanteils als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- [(e)] die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,]
- [(●)] ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- [(●)] ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Ver-

gleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("**Portfolio Reporting**"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(●)] eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- [(●)] der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- [(●)] ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung,

eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

- [(●)] die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- [(●)] die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Liefergegenstand zu verwenden;
- [(●)] eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- [(●)] Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald

wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(●)] jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung];
- [(●)] die Einstellung der Kursnotierung des des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)];
- [(●)] die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen)];
- [(●)] ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden Fondsanteile)];
- [(●)] die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] oder die Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands)];
- [(●)] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [*einfügen*].] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [*einfügen*] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Liefergegenstands**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Liefergegenstands der jeweils unmittelbar vorhergehenden [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:



$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Liefergegenstands zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Liefergegenstands der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**BRP (t-k)**" (mit  $k = p, q$ ) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert  $x$ ;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]]];

([●]) eine Hedging-Störung liegt vor].]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;
- (c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;
- (d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;
- (e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;
- (f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;

- (g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- (h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstörungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- [(i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin des Liefergegenstands sowie die behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen;]
- [[[•]] die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;]
- [[[•]] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands;]
- [[•]] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

["**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).]

["**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts] [und/oder] [Liefergegenstands] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder

- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

**"Referenzpreis"** ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

**["Referenzpreis des Liefergegenstands"** ist der Referenzpreis des Liefergegenstands wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

**["Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands"** ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Währung des Basiswerts des Liefergegenstands ausgedrückt].]

**"Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)"** ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag [und in der Haupteinheit der Währung des Basiswerts des Liefergegenstands ausgedrückt].]

**["Referenzpreis des Liefergegenstands (final)"** ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

**["Referenzpreis des Liefergegenstands (final)"** ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands [(final)] multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final) [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

**["Rückzahlungsbetrag"** ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

**"Rückzahlungstermin"** ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

**["Verwahrstelle"** bezeichnet die Verwahrstelle, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

**"Verwaltungsgesellschaft"** ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2

der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach

Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Währung des Liefergegenstands**" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

["**Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands**" sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht sind.]

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (I)**" ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

### § 2

#### **Verzinsung [, Zusätzlicher Betrag]**

[(1)] *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

*[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:*

(2) *Zusätzlicher Betrag*: Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt darüber hinaus die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

### § 3

#### **[Rückzahlung][Einlösung][, Novation][, Dividendenzahlung][, Ausschüttungszahlung]**

*[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

[(1)] *Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

[(1) *Einlösung:* Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:

durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.] [des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

Bezugsverhältnis x

$$\left[ x \frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[ x \frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \left[ x \frac{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}}{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}} \right] \left[ x \frac{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}}{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}} \right]. ]]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Liefergegenstands einfügen:

vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\left[ \frac{\text{R (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}} \right] \\ \left[ x \text{FX (final)} \right] \left[ x \frac{1}{\text{FX (final)}} \right] \left[ x \frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[ x \frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \\ \left[ x \frac{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}}{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}} \right] \left[ x \frac{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}}{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}} \right] \\ \left[ x \text{FXp (final)} \right] \left[ x \frac{1}{\text{FXp (final)}} \right] \left[ x \frac{\text{FXp (initial)}}{\text{FXp (final)}} \right] \left[ x \frac{\text{FXp (final)}}{\text{FXp (initial)}} \right] \\ \left[ x \frac{\text{FX (1)p (final)} \times \text{FX (2)p (initial)}}{\text{FX (2)p (final)} \times \text{FX (1)p (initial)}} \right] \left[ x \frac{\text{FX (2)p (final)} \times \text{FX (1)p (initial)}}{\text{FX (1)p (final)} \times \text{FX (2)p (initial)}} \right]$$

Führt [das Bezugsverhältnis] [die Liefermenge] zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [[, multipliziert mit] [, dividiert durch] [FX (final)] [(FX (1) (final) / FX (2) (final))]] errechnet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

(2) *Novation:* Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Einlösung der Wertpa-

piere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bleibt unberührt.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

**([●])** *Dividendenzahlung:* Die Wertpapierinhaber haben pro Wertpapier an jedem Dividendenbetrag Zahltag (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ).

[Das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Wertpapierinhaber am dem Dividendenbetrag Zahltag (k) unmittelbar vorhergehenden Dividendenbeobachtungstag (k) nicht Inhaber der Wertpapiere war.]

Der entsprechende Dividendenbetrag (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) wird gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Basiswert-Ausschüttung, gilt Folgendes:

**([●])** *Ausschüttungszahlung:* Die Wertpapierinhaber haben pro Wertpapier an jedem Ausschüttungsbetrag Zahltag (k) (mit  $k = 1, 2, \dots, \text{final}$ ) das Recht auf Zahlung des entsprechenden Ausschüttungsbetrags (k) (mit  $k = 1, 2, \dots, \text{final}$ ).

Das Recht auf Zahlung des entsprechenden Ausschüttungsbetrags (k) ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Wertpapierinhaber am dem Ausschüttungsbetrag Zahltag (k) unmittelbar vorhergehenden Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) nicht Inhaber der Wertpapiere war.

Der entsprechende Ausschüttungsbetrag (k) (mit  $k = 1, 2, \dots, \text{final}$ ) wird gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Die Zahlung eines Ausschüttungsbetrags (k) und dessen Höhe wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

### § 4

**[Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] [[,] Dividendenbetrag] [[,] Ausschüttungsbetrag] [absichtlich ausgelassen]**

**[[1)]** *[Rückzahlungsbetrag][Novationsbetrag]:* Der [Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:



R (final) x Bezugsverhältnis

$$\left[ \times \frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[ \times \frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \left[ \times \frac{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}}{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}} \right] \left[ \times \frac{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}}{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}} \right]. ]$$

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

- ([●]) *Dividendenbetrag:* Der Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, ...) entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, ...) wie folgt berechnet wird:

$$\text{Dividendenbetrag (k)} = \text{Dividendenwert (k)} \times \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Faktor (k)}$$

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Dividendenbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7[,] [und] § 8 [und § 9] der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

- ([●]) *Ausschüttungsbetrag:* Der Ausschüttungsbetrag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) wie folgt berechnet wird:

$$\text{Ausschüttungsbetrag (k)} = \text{Basiswert-Ausschüttung (k) (netto)} \times \text{Bezugsverhältnis.}]$$

[Im Fall von Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der festgelegten Währung.]

### *Produkttyp 12: Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere*

[Im Fall von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:]

#### § 1

##### **Definitionen**

["**Abschlussprüfer**" bezeichnet den Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss [an der Maßgeblichen Börse] [über den Basiswert] [und] [den Liefergegenstand] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems] [von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

["**Administrator**" bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen[;];
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Anfängliches Bezugsverhältnis**" ist das Anfängliche Bezugsverhältnis, das gemäß folgender Formel bestimmt wird:

Nennbetrag x Knock-in Partizipationsfaktor / R (initial).]

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;]
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt

oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersatzereignis**");

- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich

erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;

- (r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung];
- [(•)] die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)];
- [(•)] die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen)];
- [(•)] ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden [jeweiligen] Fondsanteile)];
- [(•)] die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung)];
- [(•)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [*einfügen*].] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [*einfügen*] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];



"**P (t-k)**" (mit  $k = p, q$ ) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum  $k$ -ten dem maßgeblichen Berechnungstag ( $t$ ) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert  $x$ ;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis  $T$  (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

"**BRP (t-k)**" (mit  $k = p, q$ ) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum  $k$ -ten dem maßgeblichen Berechnungstag ( $t$ ) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert  $x$ ;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis  $T$  (jeweils einschließlich).]]];

([●]) eine Hedging-Störung liegt vor].]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Basiswert**" ist [der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Basiswert des Liefergegenstands**" ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.

["**Beobachtungstag (k)**" ist jeder Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k).]

["**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungsstelle des Liefergegenstands**" ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**" ist die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der [relevante] Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch [den Indexsponsor] [bzw.] [die Indexberechnungsstelle]] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.

["**Berechnungstag des Liefergegenstands**" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis des Liefergegenstands [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] [von der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, das wie folgt festgelegt wird:

[Wenn der Maßgebliche Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag ist gilt Folgendes:]

- (i) Am Anfänglichen Beobachtungstag entspricht das Bezugsverhältnis dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.
- (ii) Bei Eintritt eines jeden Knock-in Ereignisses (b) wird das Bezugsverhältnis angepasst indem die Summe der jeweiligen an jedem Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnisse (b) dem Anfänglichen Bezugsverhältnis hinzu addiert wird.

Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, entspricht das Bezugsverhältnis dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.]

[Wenn der Maßgebliche Barbetrag (initial) gleich der Nennbetrag ist gilt Folgendes:]

- (i) Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, ergibt sich das Bezugsverhältnis aus der Summe der jeweiligen an jedem Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnisse (b);
- (ii) Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, ist das Bezugsverhältnis gleich Null.]

"**Bezugsverhältnis (b)**" ist in Bezug auf jedes Knock-in Ereignis das jeweilige Bezugsverhältnis (b), das wie folgt berechnet wird:

$\text{Nennbetrag} \times \text{Knock-in Partizipationsfaktor} / R (b).$

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.

["**Bezugsverhältnis des Liefergegenstands**" [ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [entspricht dem in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegten Bezugsverhältnis, das gegebenenfalls nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands täglich angepasst und auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht wird.]

"**Bezugsverhältnis des Liefergegenstands (final)**" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere,

die die Grundlage für den Basiswert bilden] [und] [den Liefergegenstand]] [sowie von] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:]

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Emittentin des Liefergegenstands**" ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Knock-in Beobachtungsperiode**" ist der Erste Tag der Knock-in Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse

durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

"**Finales Knock-in Ereignis**" bedeutet, dass in Bezug auf alle Knock-in Barrieren (b) ein Knock-in Ereignis (b) eingetreten ist.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

["**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein "**Fondersetzungseignis**")]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Fondslieferstörungseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

**"Fondsmanagement"** sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

**"Fixing Sponsor"** ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"FX"** ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

**"FX (1)"** ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

**"FX (2)"** ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

**"FX Beobachtungstag (initial)"** ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

**"FX Beobachtungstag (final)"** ist der [Finale Beobachtungstag] [FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

**"FX Bildschirmseite"** ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"FX (final)"** ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

**"FX (1) (final)"** ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

**"FX (2) (final)"** ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

**"FX (initial)"** ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

**"FX (1) (initial)"** ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

**"FX (2) (initial)"** ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**Fixing Sponsor<sub>p</sub>**"] ist der Fixing Sponsor<sub>p</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX<sub>p</sub>**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses<sub>p</sub>, wie vom Fixing Sponsor<sub>p</sub> auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)<sub>p</sub>**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1)<sub>p</sub>, wie vom Fixing Sponsor<sub>p</sub> auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2)<sub>p</sub>**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2)<sub>p</sub>, wie vom Fixing Sponsor<sub>p</sub> auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX<sub>p</sub> (final)**"] ist FX<sub>p</sub> am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1)<sub>p</sub> (final)**"] ist FX (1)<sub>p</sub> am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2)<sub>p</sub> (final)**"] ist FX (2)<sub>p</sub> am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX<sub>p</sub> (initial)**"] ist FX<sub>p</sub> am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (1)<sub>p</sub> (initial)**"] ist FX (1)<sub>p</sub> am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2)<sub>p</sub> (initial)**"] ist FX (2)<sub>p</sub> am FX Beobachtungstag (initial).]

"**FX Kündigungseignis**" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [FX Wechselkurs<sub>p</sub>] [FX Wechselkurs<sub>p</sub> (1) und/oder FX Wechselkurs<sub>p</sub> (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungsstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315

BGB)].]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs<sub>p</sub>**" ist der FX Wechselkurs<sub>p</sub>, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (1)<sub>p</sub>**" ist der FX Wechselkurs (1)<sub>p</sub>, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (2)<sub>p</sub>**" ist der FX Wechselkurs (2)<sub>p</sub>, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder



- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

**"Hauptzahlstelle"** ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**["Hedging-Störung"** bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

**"Indexberechnungsstelle"** ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Indexkündigungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

**"Indexsponsor"** ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexzertifikat**" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des Liefergegenstands nachvollzieht.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Internetseite[n] der Emittentin des Liefergegenstands**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Knock-in Barriere (b)**" ist [die jeweilige Knock-in Barriere (b), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [das jeweilige Knock-in Level (b) x R (initial)].

["**Knock-in Beobachtungsperiode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode (einschließlich) und dem Letzten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode (einschließlich).]

"**Knock-in Beobachtungstag**" ist [jeder Berechnungstag während der Knock-in Beobachtungsperiode] [jeder Beobachtungstag (k)].

"**Knock-in Ereignis**" ist das Erreichen oder Unterschreiten der maßgeblichen Knock-in Barriere (b) durch den [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten Referenzpreis an einem Knock-in Beobachtungstag.

["**Knock-in Level (b)**" ist das jeweilige Knock-in Level (b), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Knock-in Partizipationsfaktor**" ist der Knock-in Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Knock-in Tag (b)**" ist in Bezug auf die jeweilige Knock-in Barriere (b) jeder Berechnungstag, an dem ein Knock-in Ereignis tatsächlich eingetreten ist.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis].]

["**Letzter Tag der Knock-in Beobachtungsperiode**" ist der Letzte Tag der Knock-in Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Letzter Zinszahltag**" ist der Letzte Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Liefergegenstand**" ist [ein [Fondsanteil] [Indexzertifikat]] [eine Aktie], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Liefertermin**" ist der Liefertermin, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

["**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet [und] [oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][ die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden;
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und] [oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

*[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:*

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,
- [(g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,

- (h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,
- (i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,]

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**"Maßgeblicher Barbetrag (b)"** ist der Maßgeblicher Barbetrag (b) (mit  $b = 1, \dots, n$ ), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Maßgeblicher Barbetrag (final)"** ist der [am Letzten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode] [am letzten Beobachtungstag (k)] verbleibende, dem zuletzt eingetretenen Knock-in Tag (b) entsprechenden Maßgeblicher Barbetrag (b). Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, dann entspricht der Maßgebliche Barbetrag (final) dem Maßgeblichen Barbetrag (initial).

**"Maßgeblicher Barbetrag (initial)"** ist der Maßgeblicher Barbetrag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Maßgebliche Börse"** ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird].

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

**"Maßgebliche Börse des Liefergegenstands"** ist die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse [oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität], ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden

Handel in dem Liefergegenstand (die "**Ersatzbörse des Liefergegenstands**") zu ersetzen; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands als ein Bezug auf die Ersatzbörse des Liefergegenstands.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Novationsbetrag**" ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Liefergegenstand ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Liefergegenstand beeinträchtigt (insbesondere Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen];
- ([●]) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) die Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Fondsanteils als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- [(e)] die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,]
- [(●)] ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- [(●)] ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Be-

hörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(●)] der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("**Portfolio Reporting**"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- [(●)] der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- [(●)] ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder



der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(●)] die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- [(●)] die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- [(●)] die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Liefergegenstand zu verwenden;
- [(●)] eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

- [(●)] Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung];
- [(●)] die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)];

- [(•)] die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen[;];
- [(•)] ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden Fondsanteile[;];
- [(•)] die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] oder die Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands[;];
- [(•)] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Liefergegenstands**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Liefergegenstands der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Liefergegenstands zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Liefergegenstands der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der

Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]]];

([•]) eine Hedging-Störung liegt vor].]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;
- (c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;
- (d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;
- (e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;
- (f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;
- (g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- (h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstörungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- [(i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin des Liefergegenstands sowie die behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen;]
- [[[•]] die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;]
- [[[•]] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands;]
- [[•]] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festge-

legt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**R (b)**" ist der Referenzpreis [am jeweiligen Knock-in Tag (b)] [am [ersten] [zweiten] [•] Berechnungstag, der auf einen Knock-in Tag [(b)] folgt].

["**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts] [und/oder] [Liefergegenstands] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

["**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Währung des Basiswerts des Liefergegenstands ausgedrückt].

"**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis

des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag [und in der Haupteinheit der Währung des Basiswerts des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands**"] ist der Referenzpreis des Liefergegenstands wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**"] ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**"] ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands [(final)] multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final) [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["**Rückzahlungsbetrag**"] ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Verwahrstelle**"] bezeichnet die Verwahrstelle, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**VolVergleichswert**"] ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[ "**Währung des Liefergegenstands**" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.



["**Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands**" sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht sind.]

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (I)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Letzten Zinszahltag (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

["**Zusätzlicher Betrag (I)**" ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

### § 2

#### **Verzinsung, Maßgeblicher Barbetrag[, Zusätzlicher Betrag]**

- (1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden vorbehaltlich des Eintritts eines Finalen Knock-in Ereignisses für jede Zinsperiode zum Zinssatz wie folgt verzinst:
- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.
- (3) *Zinsbetrag*: Der jeweilige "**Zinsbetrag**" je Festgelegte Stückelung wird pro Zinsperiode berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem in Bezug auf die Zinsperiode jeweils Maßgeblichen Barbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.
- (4) *Maßgeblicher Barbetrag*: Der "**Maßgebliche Barbetrag**" bestimmt sich wie folgt:
  - (i) *Anfänglicher Maßgeblicher Barbetrag*: Zum Verzinsungsbeginn entspricht der

Maßgebliche Barbetrag dem [Maßgeblichen Barbetrag (initial)] [dem Nennbetrag]. Solange kein Knock-in Ereignis eintritt, entspricht der Maßgebliche Barbetrag bis zum Letzten Zinszahltag unverändert dem [Maßgeblichen Barbetrag (initial)] [Nennbetrag].

- (ii) *Reduzierung des Maßgeblichen Barbetrags nach Eintritt eines Knock-in Ereignisses:* Der Maßgebliche Barbetrag reduziert sich an jedem Knock-in Tag (b). Treten mehrere Knock-in Ereignisse während ein und derselben Zinsperiode ein, ändert sich der jeweils gültige Maßgebliche Barbetrag mehrmals während dieser Zinsperiode:

Ab dem ersten Berechnungstag nach dem Knock-in Tag (b) (mit  $b = 1$ ) entspricht der Maßgebliche Barbetrag bis zum nächsten Knock-in Tag (b) (mit  $b = 2$ ) dem Maßgeblichen Barbetrag (b) (mit  $b = 1$ ). Ab dem ersten Berechnungstag nach dem Knock-in Tag (b) (mit  $b = 2$ ) reduziert sich der Maßgebliche Barbetrag auf den Maßgeblichen Barbetrag (b) (mit  $b = 2$ ). Der Vorgang wiederholt sich am jeden darauffolgenden Knock-in Tag (b) (mit  $b = 3, \dots, n$ ).

Treten an einem Knock-in Beobachtungstag mehrere Knock-in Ereignisse in Bezug auf die jeweiligen Knock-in Barrieren (b) ein, reduziert sich der Maßgebliche Barbetrag ab dem darauf folgenden Berechnungstag auf den Maßgeblichen Barbetrag (b), welcher der Knock-in Barriere (b) entspricht, in Bezug auf die ein Knock-in Ereignis zuletzt eingetreten ist.

- (iii) *Vorzeitiges Verzinsungsende:* Bei Eintritt eines Finalen Knock-in Ereignisses, werden die Wertpapiere ab dem entsprechenden Knock-in Tag (b) (der "**Finale Knock-in Tag**") nicht mehr verzinst. Die vom vorausgegangenen Zinszahltag bis zum Finalen Knock-in Tag aufgelaufenen Zinsen werden am Zinszahltag für die laufende Zinsperiode gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

- (5) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (4) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:
- [(i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
  - [(ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
    - (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
    - (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (6) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (1) erfolgt darüber hinaus die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (1) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

### § 3

#### [Rückzahlung][Einlösung][, Novation]

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- [(1) *Einlösung:* [Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Zahlung des Nennbetrags.

Ist ein Knock-in Ereignis mindestens einmal [während der Knock-in Beobachtungsperiode] [an einem Beobachtungstag (k)] eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpa-

priere vorbehaltlich eines Finalen Knock-in Ereignisses durch Zahlung des Maßgeblichen Barbetrags (final) am Rückzahlungstermin]

[Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt vorbehaltlich eines Finalen Knock-in Ereignisses durch Zahlung des Maßgeblichen Barbetrags (final) am Rückzahlungstermin]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:

sowie durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.] [des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} \left[ \left[ \times \frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] [x] \frac{[\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{final})] [x] [\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{initial})]}{[\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{final})] [x] [\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{initial})]} \right] \right]$$

]Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Liefergegenstands einfügen:

sowie, vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses, durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\frac{R (\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}$$

$$\left[ [x] \frac{[1] [\text{FX} [(1)] [(2)]_{[p]}(\text{final})] [x] [\text{FX} [(1)] [(2)]_{[p]}(\text{initial})]}{[1] [\text{FX} [(1)] [(2)]_{[p]}(\text{final})] [x] [\text{FX} [(1)] [(2)]_{[p]}(\text{initial})]} \right]$$

Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.]

Führt [das Bezugsverhältnis] [die Liefermenge] zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [[, multipliziert mit] [, dividiert durch] [FX<sub>[p]</sub> (final)] [(FX (1)<sub>[p]</sub> (final) / FX (2)<sub>[p]</sub> (final))]] errechnet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (2) *Novation*: Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt keine Lieferung des Liefergegenstands. Stattdessen wird der Novationsbetrag am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**") gezahlt. Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Kündigungsereignisses bleibt unberührt.]

§ 4

**[Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] [(absichtlich ausgelassen)]**

[[*Rückzahlungsbetrag*][*Novationsbetrag*]: Der [Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[[Maßgeblicher Barbetrag (final) +] R (final) x Bezugsverhältnis

$$\left[ \left[ \times \frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] [x] \frac{\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{final}) [x] \text{FX} [(2)] [(1)] (\text{initial})]}{\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{final}) [x] \text{FX} [(1)] [(2)] (\text{initial})} \right]$$

[Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.]

[Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Ist ein Knock-in Ereignis mindestens einmal [während der Knock-in Beobachtungsperiode] [an einem Beobachtungstag (k)] eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:

Maßgeblicher Barbetrag (final) + R (final) x Bezugsverhältnis

$$\left[ \left[ \times \frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] [x] \frac{\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{final}) [x] \text{FX} [(2)] [(1)] (\text{initial})]}{\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{final}) [x] \text{FX} [(1)] [(2)] (\text{initial})} \right]$$

Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.]

[*Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:*]

§ 5

[**Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber,**] [**Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin,**] [**Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**]

[[1)] *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann [an jedem Bankgeschäftstag] [am letzten Bankgeschäftstag [im Monat][in den Monaten] [*Monat(e) einfügen*] eines jeden Jahres], erstmals am Ersten Einlösungstag (jeweils ein "**Einlösungstag**") die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 [(1)] der Besonderen Bedingungen gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [*Kontonummer einfügen*] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**").

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

[(•)] *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann [an jedem Bankgeschäftstag][zum letzten Bankgeschäftstag [im Monat][in den Monaten] [*Monat(e) einfügen*] eines jeden Jahres], erstmals zum Ersten Kündigungstermin (jeweils ein "**Kündigungstermin**") die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Or-**

**entliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 4 [(1)] der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum letzten unmittelbar dem betreffenden Kündigungstermin vorangehenden Einlösungstag unberührt.]

[(•)] *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungserignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschäftstag] [*einfügen*] vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber, Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin und/oder Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:

**(absichtlich ausgelassen)]**

## § 6

**[Zahlungen][[,] Lieferungen]**

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden. [Es werden mindestens EUR 0,001 gezahlt.]]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf

die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden. [Es werden mindestens [EUR] [*andere Währung einfügen*] 0,001 gezahlt.]

- (2) *Geschäftstagerregelung*: Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung*: Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen*: Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

*[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- (5) *Lieferung*: Die Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der [Basiswert] [Liefergegenstand] wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des [Basiswerts] [Liefergegenstands] an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus dem [Basiswert] [Liefergegenstand] auszuüben. Ansprüche aus dem [Basiswert] [Liefergegenstand], die vor oder am Rückzahlungster-



min bestehen, stehen der Emittentin [zu, wenn der Tag, an dem der [Basiswert] [Liefergegenstand] erstmals an der Maßgeblichen Börse "ex" dieses Anspruchs gehandelt wird, vor oder auf den Rückzahlungstermin der Wertpapiere fällt] [bis einschließlich zum Rückzahlungstermin zu].]

- (6) *Abwicklungsstörung*: Wenn ein [Fondslieferstörungsereignis oder ein sonstiges] Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, den [Basiswert] [Liefergegenstand] gemäß diesen Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum [Barwert des Rückzahlungspreises] [Novationsbetrag] zurückgekauft werden. [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des Basiswerts am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, ein anderweitig durch die Berechnungsstelle bestimmter Betrag. Die Bestimmung dieses Betrags nimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.] [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf Basis des [NIW] [oder] [Referenzpreises] am Finalen Beobachtungstag[, sofern zu diesem [NIW] [oder] [Referenzpreis] Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen können oder andernfalls ein Betrag, den die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt].]

### § 7

#### Marktstörungen

- [(1) *Verschiebung*: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem [Beobachtungstag] [Bewertungstag] [oder] [Roll Over Termin] [oder dem [Kalendertag] [Berechnungstag] [nach] [vor] einem Roll Over Termin] der betreffende [Beobachtungstag] [Bewertungstag] [bzw.]

[Roll Over Termin] auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.]

[Sollte an einem FX [Beobachtungstag] [Bewertungstag] ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX [Beobachtungstag] [Bewertungstag] auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen [Beobachtungstag] [Bewertungstag] [,] [Roll Over Termin] [bzw. FX [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis [am [[●] Berechnungstag vor dem] [letzten Handelstag] [●] des [Basiswerts]][Maßgeblichen Futures-Kontrakts] am Referenzmarkt] [*anderen Stichtag einfügen*] andauern] [mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern], so gilt als Referenzpreis [des Liefergegenstands] für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] [an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag] [bzw., falls früher,] [am [[●] Berechnungstag vor dem] [letzten Handelstag] [●] des [Maßgeblichen Futures-Kontrakts]][Basiswerts] am Referenzmarkt] [*anderen Stichtag einfügen*] angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende [Beobachtungstag] [Bewertungstag] [Roll Over Termin].]

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind,

gilt Folgendes:

- (3) *Dividendenmarktstörung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Dividendenmarktstörungsereignisses an einem Dividendenbeobachtungstag der betreffende Dividendenbeobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Dividendenmarktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte das Dividendenmarktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die entsprechende Theoretische Cash Komponente für den entsprechenden Dividendenbeobachtungstag bestimmt; die Berechnungsstelle bestimmt die Theoretische Cash Komponente nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Theoretische Cash Komponente, die für die Berechnung des entsprechenden Dividendenbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Dividendenbeobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]]

[Im Fall von Step-in Tracker auf Index als Basiswert und mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (1) *Novation:* Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) dieses § 7 wird die Einlösung der Wertpapiere im Fall eines Marktstörungsereignisses am Finalen Beobachtungstag anstatt der Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen erfolgen.
- (2) *Verschiebung:* Im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag wird der betreffende Beobachtungstag darüber hinaus ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Der Rückzahlungstermin wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (3) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis des Basiswerts für die Zwecke der Berechnung des Novationsbetrags gemäß § 4 [(1)] der Besonderen Bedingungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] [an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag] angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:]

- (4) *Dividendenmarktstörung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Dividendenmarktstörungereignisses an einem Dividendenbeobachtungstag der betreffende Dividendenbeobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Dividendenmarktstörungereignis nicht mehr besteht.

Sollte das Dividendenmarktstörungereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die entsprechende Theoretische Cash Komponente für den entsprechenden Dividendenbeobachtungstag bestimmt; die Berechnungsstelle bestimmt die Theoretische Cash Komponente nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Theoretische Cash Komponente, die für die Berechnung des entsprechenden Dividendenbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Dividendenbeobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]]

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:]

### § 8

#### **Anpassungen, Ersatzfeststellung**

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den

Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (2) *Ersatzfeststellung*: Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

### § 8

#### **Indexkonzept, [Anpassungen, Ersatzbasiswert,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung [des Referenzpreises] [, Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstandes]**

- (1) *Indexkonzept*: Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- [(2) *Anpassungen*: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den

Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersatzereignisses oder eines Indexverwendungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.]

- [(4)][(2)] *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

- [(5)][(3)] *Ersatzfeststellung [des Referenzpreises]:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ur-

sprünglichen Veröffentlichung[, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- [(●)] *Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstands:* Wird [ein] [der] Referenzpreis des Liefergegenstands [(final)], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Emittentin des Liefergegenstands oder Berechnungsstelle des Liefergegenstands] nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus], aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Einlösung erfolgen soll, die ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Liefergegenstands bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- [(●)] *Ersatzverwaltungsgesellschaft:* Wird der Liefergegenstand nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]
- [(●)] *Neue Emittentin des Liefergegenstands:* Werden die unter dem Liefergegenstand geschuldeten Leistungen nicht länger durch die Emittentin des Liefergegenstands, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Emittentin des Liefergegenstands**") geschuldet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Emittentin des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen auf die Neue Emittentin des Liefergegenstands. Die Ersatzschuldnerin wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- [(●)] *Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands:* Werden die unter dem Liefergegenstand geschuldeten Leistungen nicht länger durch die Emittentin des Liefergegenstands, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands**") berechnet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Berechnungsstelle des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen auf die

Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands. Die Ersatzschuldnerin wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]]

[(•)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

### § 8

#### **Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt**

- (1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung
  - (a) der Methode der Preisfestsetzung,
  - (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und
  - (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer
  - (a) Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,
  - (b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt oder



- (c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

während der Handel mit demselben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.

- (4) *Ersatzfeststellung*: Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des [Basiswerts] [[eines] Futures-Kontrakts] nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [•] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]
- (5) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

### § 8

#### **Kontraktsspezifikationen, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt**

- (1) *Kontraktsspezifikationen*: Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung

- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
- (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich [Preis, Qualität, Menge und Handelswährung] [Emittent, Laufzeit, Nennbetrag und Kupon]),
- (c) des Kontrakttermins und
- (d) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Kontraktspezifikationen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei [von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und] die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie die zuletzt zur Verfügung stehenden Kurse des Basiswerts. [Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert.] Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (3) *Ersatzbasiswert, Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall

- (a) einer endgültigen Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,
- (b) einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt [oder] [,
- (c) des Fehlens des am Referenzmarkt [nächstfälligen] [nächsten] Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird], der den bisherigen Maßgeblichen Futures-Kontrakt zu dem Roll Over Termin [wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] ersetzen soll, oder]

[(c)][(d)] einer erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt im Allgemeinen,

während der Handel mit anderen Futures-Kontrakten mit [demselben Futures-Referenzwert] [oder] [mit] [einem Rohstoff aus der gleichen Rohstofffamilie als Referenzwert]

[oder im Hinblick auf dessen Emittent und Laufzeit(en) vergleichbaren Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert] [und mit im Wesentlichen mit den ursprünglichen Kontraktsspezifikationen vergleichbaren Kontraktsspezifikationen [(mit Ausnahme des Kontrakttermins)]] am Referenzmarkt oder auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass einer dieser anderen Futures-Kontrakte zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") und, soweit der Handel des Ersatzbasiswerts auf einem anderen Markt als dem Referenzmarkt stattfindet, dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird zudem erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung, den Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich [Preis, Qualität, Menge und Handelswährung] [Emittent, Laufzeit, Nennbetrag und Kupon]), dem Kontrakttermin und sonstigen wertbestimmenden Faktoren, die jeweils auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Ersatzbasiswert gelten, (zusammen die "**Neuen Kontraktsspezifikationen**") im Vergleich zu den Kontraktsspezifikationen zu berücksichtigen. Der Ersatzbasiswert, gegebenenfalls der Ersatzreferenzmarkt, die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts und gegebenenfalls des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert und gegebenenfalls den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert und den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.

- [(4) *Ersatzfeststellung*: Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs [des Basiswerts] [[des] [eines] [Maßgeblichen] Futures-Kontrakts] nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [•] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]
- [(•)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:]

### § 8

#### [Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft][,] Ersatzfeststellung

- [(1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]
- [[2)] *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Fondersetzungsereignisses [erfolgt die Anpassung in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.]]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:]

- [(2)] [(3)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Maßgeblichen Börse] nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen

Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet:

[(2)][(3)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Maßgeblichen Börse] nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[(3)][(4)] Wird der Basiswert nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[(●)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

## [§ 9]

### Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs

(1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird [der] [ein] [FX Wechselkurs][FX][FX(1) und/oder FX(2)][FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des FX Wechselkurses][von FX][von FX(1) und/oder FX(2)][des FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung) ist die Berechnungsstelle (insbesondere) berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichung

einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Fixing Sponsor**") vorzunehmen. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Die FX Bildschirmseite wird erforderlichenfalls neu festgelegt (die "**Neue FX Bildschirmseite**"); über die Erforderlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Neue Fixing Sponsor, die Neue FX Bildschirmseite und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor und die ersetzte FX Bildschirmseite in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor und die Neue FX Bildschirmseite zu verstehen.

- (2) *Ersatzwechsellkurs*: Wird [der] [ein] [FX Wechselkurs][FX][FX (1) und/oder FX (2)] [der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [FX Wechselkurses][FX][FX (1) und/oder FX (2)] [der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)], der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechsellkurs**"). Der Ersatzwechsellkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf [den ersetzten FX Wechselkurs][das ersetzte FX] [das ersetzte FX (1) und/oder FX (2)] [den ersetzten FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechsellkurs zu verstehen.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

### **D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden**

Die EMITTENTIN kann unter diesem BASISPROSPEKT unter anderem:

- Ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 440 bis 491, 532 bis 568, 607 bis 638, 680 bis 693 und 712 bis 748 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 487 bis 540, 577 bis 607, 642 bis 668, 705 bis 718 und 737 bis 773 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 212 bis 371 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. Januar 2019 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 222 bis 423 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;

## VII. Wertpapierbedingungen

- Die Änderung der Bedingungen der Wertpapiere im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I die im Nachtrag vom 12. Juni 2019 auf Seite 36 enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 150 bis 360 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 426 ff. dieses BASISPROSPEKTS.



## **VIII. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN**

### **A. Allgemeine Beschreibung**

Die folgenden Angaben zur EMITTENTIN (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften die "HVB Group") werden hiermit mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

- (i) Die Beschreibung der EMITTENTIN in ihrem REGISTRIERUNGSFORMULAR vom 20. Mai 2020:

<b>Abschnitt</b>	<b>Seiten des REGISTRIERUNGSFORMULARS</b>
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	S. 11
<b>UniCredit Bank AG</b>	
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 12
- Programm Transform 2019 und Team 23	S. 12
<b>Geschäftsüberblick</b>	
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 13
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 13 bis 15
- Wichtigste Märkte	S. 15
<b>Management- und Aufsichtsgremien</b>	S. 15 bis 17
<b>Hauptaktionäre</b>	S. 17
<b>Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren</b>	S. 18 bis 21
<b>Verfahren in Zusammenhang mit Handlungen der Aufsichtsbehörden</b>	S. 21

- (ii) die im Geschäftsbericht der HVB Group 2018 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2018:

<b>Abschnitt</b>	<b>Seiten des Geschäftsbericht</b>
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 96 bis 97
- Konzern Bilanz	S. 98 bis 99
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 100 bis 102

## VIII. Beschreibung der Emittentin

- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 103
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 170 bis 276
- Erklärung des Vorstands	S. 277
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 278 bis 283

- (iii) die im Geschäftsbericht der HVB Group 2019 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2019:

<b>Abschnitt</b>	<b>Seiten des Geschäftsbericht</b>
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 88 bis 89
- Konzern Bilanz	S. 90 bis 91
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 92 bis 93
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 94
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 95 bis 254
- Erklärung des Vorstands	S. 255
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 256 bis 261

- (iv) die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2019 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2019:

<b>Abschnitt</b>	<b>Seiten des Geschäftsbericht</b>
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 78 bis 79
- Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 80 bis 85
- Anhang	S. 86 bis 143
- Erklärung des Vorstands	S. 144
- Bestätigungsvermerk	S. 145 bis 150

- (v) die im Halbjahresfinanzbericht der HVB Group zum 30. Juni 2020 enthaltenen ungeprüften, konsolidierten Ergebnisse der HVB Group zum 30. Juni 2020:

## VIII. Beschreibung der Emittentin

Abschnitt	Seiten des Geschäftsbericht
<b>Ungeprüfte, konsolidierte Ergebnisse der HVB Group zum 30. Juni 2020</b>	
- Risikoaktiva, Kapitalquoten, Liquidität und Verschuldungsquote der HVB Group	S. 14
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 54 bis 55
- Konzernbilanz	S. 56 bis 57
- Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals	S. 58 bis 59
- Konzern-Kapitalflussrechnung (verkürzte Darstellung)	S. 60
- Konzernanhang (Ausgewählte Anhangangaben)	S. 61 bis 123
- Erklärung des Vorstands	S. 124

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt XIII. *Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 426 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

### B. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS können die folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der EMITTENTIN (Arabellastraße 12, 81925 München) eingesehen werden:

- (1) die Satzung der EMITTENTIN<sup>11</sup>,
- (2) der Geschäftsbericht der HVB Group für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr<sup>12</sup>,
- (3) der Geschäftsbericht der HVB Group für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr<sup>13</sup>,
- (4) der Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr<sup>14</sup> und

<sup>11</sup> Im Internet abrufbar unter [www.hypovereinsbank.de](http://www.hypovereinsbank.de) (Über uns / Investor Relations / Corporate Governance / Satzung).

<sup>12</sup> Im Internet abrufbar unter [www.hypovereinsbank.de](http://www.hypovereinsbank.de) (Über uns / Investor Relations / Berichte /2018).

<sup>13</sup> Im Internet abrufbar unter [www.hypovereinsbank.de](http://www.hypovereinsbank.de) (Über uns / Investor Relations / Berichte /2019).

<sup>14</sup> Im Internet abrufbar unter [www.hypovereinsbank.de](http://www.hypovereinsbank.de) (Über uns / Investor Relations / Berichte /2019).

(5) den Halbjahresfinanzbericht der HVB Group zum 30. Juni 2020<sup>15</sup>.

**C. Trendinformationen, keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage sowie der Finanz- und Ertragslage und keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten**

1. **Trendinformationen**

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird in 2020 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

2. **Keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage**

Es ist seit dem 30. Juni 2020 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group gekommen.

3. **Keine wesentlichen Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage**

Es ist seit dem 30. Juni 2020 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanz- und Ertragslage der HVB Group gekommen.

4. **Wesentliche Verschlechterung der Aussichten**

Es ist seit dem 31. Dezember 2019, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (Geschäftsbericht 2019), zu keinen wesentlichen Verschlechterungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

---

<sup>15</sup> Im Internet abrufbar unter [www.hypovereinsbank.de](http://www.hypovereinsbank.de) (Über uns / Investor Relations / Berichte /2020).

**IX. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**

[Das nachfolgende Muster der Endgültigen Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel unter diesem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten III.E.1, III.E.2, III.E.4 und III.E.5 beschrieben verwendet:]

**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN vom [●]**

**UniCredit Bank AG**

Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK83OBTEK2170

[Öffentliches Angebot von]

[Fortsetzung des öffentlichen Angebots von]

[Wiedereröffnung des öffentlichen Angebots von]

[Zulassung zum Handel von]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] [(Aufstockung)]<sup>16</sup>

(die "WERTPAPIERE")

unter dem

**Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I**

vom **26.** November 2020

im Rahmen des

**EUR 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der UniCredit Bank AG**

*Diese endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "PROSPEKT-VERORDNUNG") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem BASISPROSPEKT der UniCredit Bank AG (die "EMITTENTIN") vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (der "BASISPROSPEKT") und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "NACHTRÄGE") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.*

*Der BASISPROSPEKT und etwaige NACHTRÄGE sowie diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG [auf [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie] [auf [www.onemarkets.at](http://www.onemarkets.at) (für Anleger in Österreich)] (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.*

<sup>16</sup> Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option "[Öffentliches Angebot von]" zu verwenden.

*[Der oben genannte BASISPROSPEKT mit Datum vom 26. November 2020, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 26. November 2021 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem BASISPROSPEKT vom 26. November 2020 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I wird auf [www.onemarkets.de/basisprospekte](http://www.onemarkets.de/basisprospekte) [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf [www.onemarkets.at/basisprospekte](http://www.onemarkets.at/basisprospekte) (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]*

*[Im Fall von WERTPAPIEREN, die vor dem Datum des BASISPROSPEKTS erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes:*

*Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit diesem BASISPROSPEKT vom 26. November 2020 und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) [I] vom] [29. August 2017] [06. August 2018] [29. Januar 2019] [22. Mai 2019 [in der durch den Nachtrag vom 12. Juni 2019 geänderten Fassung]] [28. November 2019] zu lesen, die durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen wurden.]*

*[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.]<sup>17</sup>*

### **ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN**

#### **Produkttyp:**

[Discount Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Sprint Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)]

[Sprint Cap Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)]

[Power Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Power Cap Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

<sup>17</sup> Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.

[Cash Collect Wertpapiere] [(Memory)] [(Relax)] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Tracker Wertpapiere]

[Tracker Cap Wertpapiere]

[Open End Wertpapiere]

[Open End Faktor Wertpapiere]

[Step-In Tracker Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit physischer Lieferung des BASISWERTS] [mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS]

[Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit physischer Lieferung des BASISWERTS] [mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS]

[(Non-Quanto Wertpapiere)] [(Quanto Wertpapiere)] [(Compo Wertpapiere)]

### **Angebot und Verkauf der Wertpapiere**

#### ***Angaben zum Angebot:***

[Im Fall von Wertpapieren, die nicht öffentlich angeboten werden sollen:

Nicht anwendbar. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, ohne Zeichnungsfrist:

[Ab dem [Datum einfügen] (der "[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS]" ["BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS"]) werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Im Fall von Wertpapieren, mit Zeichnungsfrist:

Die WERTPAPIERE werden ab dem [Datum einfügen] (der "[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS]") im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST zum Kauf angeboten.

[Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, werden die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.]]

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

#### ***Angaben zur Zeichnungsfrist:***

ZEICHNUNGSFRIST: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen] [(ggf. Uhrzeit einfügen)].]

[Mindestbetrag für eine Zeichnung: [einfügen]]

[Höchstbetrag für eine Zeichnung: *[einfügen]*]<sup>18</sup>

***Emissionstag der Wertpapiere:***

[*Emissionstag einfügen*]<sup>19</sup>

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]

***[Emissionsvolumen] [Gesamtnennbetrag] der Wertpapiere:***

[Das EMISSIONSVOLUMEN] [Der GESAMTNENNBETRAG] der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

[Das EMISSIONSVOLUMEN] [Der GESAMTNENNBETRAG] der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

***Potentielle Investoren, Angebotsländer***

[Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege eines öffentlichen Angebots [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Das [öffentliche] Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

***Lieferung der Wertpapiere:***

[Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

***Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere***

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [*Kleinste übertragbare Einheit einfügen*].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [*Kleinste handelbare Einheit einfügen*].]

[Ggf. weitere Informationen darüber einfügen, wie die Wertpapiere erworben werden können]

<sup>18</sup> Diese Angabe kann im Fall von WERTPAPIEREN ohne ZEICHNUNGSFRIST entfallen.

<sup>19</sup> Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen oder der EMISSIONSTAG für alle Serien von WERTPAPIEREN identisch ist, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSTAG für jede Serie von WERTPAPIEREN in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.



[Nicht anwendbar]

### **Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten**

#### ***Emissionspreis der Wertpapiere[, Preisbildung]:***

[[ERWARTETER] EMISSIONSPREIS: [(Erwarteten) Emissionspreis einfügen]]<sup>20</sup>

[[Für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE ist der] [Der] [ERWARTETE] EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER [ist] in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.]<sup>21</sup>

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am [einfügen] [auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des BASISWERTS, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihgebühren) bestimmt] [Andere Methode der Preisermittlung einfügen].]<sup>22</sup>

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Der EMISSIONSPREIS [und der laufende Angebotspreis] der WERTPAPIERE werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,] [und] [unter [Internetseite einfügen] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.]<sup>23</sup>

#### ***Verkaufsprovision:***

[Nicht anwendbar] [Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von [einfügen] enthalten.]

#### ***Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:***

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten zu sonstigen Provisionen, Kosten und Ausgaben (beispielsweise Kosten von Dritten) einfügen] [Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [ca.] [Einzelheiten einfügen]] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.] [Die Zuwendungen, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [bis zu]: [Einzelheiten einfügen]] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]

<sup>20</sup> Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSPREIS in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

<sup>21</sup> Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen (sogenannte Multi-Serien-Emission), einfügen.

<sup>22</sup> Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

<sup>23</sup> Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

**Zulassung zum Handel und Börsennotierung:**

***Zulassung zum Handel***

[Falls eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt wurde oder beantragt werden soll, gilt Folgendes:

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel [wurde] [wird] an den folgenden Märkten beantragt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]

Die WERTPAPIERE [wurden] [werden voraussichtlich] zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] zugelassen.]]

[Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden Märkten zugelassen:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten Markt, Drittlandsmarkt oder Multilateralen Handelssystem zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Gattung wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen zum Handel zugelassen:

[Maßgebliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilaterale Handelssysteme einfügen]]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

***Börsennotierung***

[Ein Antrag auf Notierungsaufnahme [wird] [wurde] für die WERTPAPIERE an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

[Maßgebliche(n) Börse(n), Markt/Märkte oder Handelssystem(e) einfügen]

[Die Notierung [wurde] [wird voraussichtlich] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] aufgenommen.]]

[Nach Kenntnis der EMITTENTIN werden die WERTPAPIERE bereits an folgenden Märkten, Börsen oder Handelssystemen gehandelt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

**Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts**

[Wenn eine generelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

**Angebotsfrist:**

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

**Angebotsländer:**

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden ANGEBOTSLÄNDER:

[Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]

[Wenn eine individuelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

**Angebotsfrist:**

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

**Angebotsländer:**

[Namen und Anschrift(en) einfügen] [Den genannten Finanzintermediären] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE für [die Bundesrepublik Deutschland][,] [und] [das Großherzogtum Luxemburg] [und] [die Republik Österreich] erteilt.]<sup>24</sup>

**Bedingungen für die Zustimmung:**

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

---

<sup>24</sup> Diesen Absatz ggf. für einzelne Finanzintermediäre wiederholen.

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.
- [(iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich verpflichtet, die investorentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]
- [(●) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Wenn keine Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Nicht anwendbar. Eine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre wird nicht erteilt.]

### **Zusätzliche Angaben:**

*[Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert und ggf. Quelle einfügen, von der zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bezogen werden können, einschließlich der Quelle(n) von Angaben von Seiten Dritter und der Angabe, ob diese Informationen kostenlos verfügbar sind]*

[Nicht anwendbar]

**ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN**

**Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere**

[Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:]

**Form, Clearing System, Verwahrung**

Art der Wertpapiere: [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] [mit Nennbetrag]  
[ohne Nennbetrag]

Hauptzahlstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]  
[Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]  
[Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]

Verwahrung / Clearing System: [Clearstream Banking AG]  
[andere(s) Clearing System(e) einfügen]]

[Im Fall von konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, maßgebliche Option der "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

**Teil B – Produkt- und Basiswertdaten**

["PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

**Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere**

[Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]]

**X. Muster der Endgültigen Bedingungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden.**Error! Reference source not found.

## **X. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN**

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter diesem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Siehe dazu auch Abschnitt *III.E.3. Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage des Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden*. Ausschließlich aus diesem Grund wird das Muster der Endgültigen Bedingungen, das in dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT auf den Seiten 365 bis 374 enthalten ist, an dieser Stelle mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. Es ist folglich ausschließlich im Zusammenhang mit den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ANGEBOT zu lesen und wird nicht für die Erstellung neuer ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT verwendet.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XIII Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 426 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

### XI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

#### A. Einleitung

Die WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN betreffen. Auch die Verbreitung, Verteilung, Veröffentlichung und der Besitz des BASISPROSPEKTS kann in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen ANGEBOTSLÄNDERN hat die EMITTENTIN keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot, den Vertrieb oder Besitz der WERTPAPIERE oder die Verbreitung, Verteilung oder Veröffentlichung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet, verteilt und veröffentlicht werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem für ein Angebot oder eine Werbung verwendet werden:

- in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht gestattet ist, und/oder
- gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

#### B. Vereinigte Staaten von Amerika

Dieser BASISPROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "SECURITIES ACT") registriert. Die WERTPAPIERE dürfen auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder

## XI. Verkaufsbeschränkungen

an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Dies gilt nicht, wenn dies im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT erfolgt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("**REGULATION S**") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (*Internal Revenue Code*) und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.



**XII. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE**

**Warnhinweis:** Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich:

- die Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, in der die EMITTENTIN ansässig ist, und
- die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist,

auf die Erträge aus den WERTPAPIEREN auswirken kann und dass diese im Zeitverlauf geändert werden kann.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

**Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung der Erträge aus den WERTPAPIEREN im Einzelfall beraten zu lassen.**

**XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt  
einbezogene Informationen**

**XIII. MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGENE INFORMATIONEN**

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diesen BASISPROSPEKT gemäß Artikel 19 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieses BASISPROSPEKTS dar:

1. **REGISTRIERUNGSFORMULAR der EMITTENTIN vom 20. Mai 2020<sup>1</sup>:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<b>Risikofaktoren</b>		
- 1. Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation des Emittenten	S. 4 bis 5	S. 17
- 2. Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit des Emittenten	S. 5 bis 6	S. 17
- 3. Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Emittenten	S. 6 bis 8	S. 17
- 4. Rechtliche und regulatorische Risiken	S. 8 bis 10	S. 17
- 5. Strategische und gesamtwirtschaftliche Risiken	S. 10 bis 11	S. 17
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	S. 11	S. 409
<b>UniCredit Bank AG</b>		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 12	S. 409
- Programm Transform 2019 und Team 23	S. 12	S. 409
<b>Geschäftsüberblick</b>		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 13	S. 409
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 13 bis 15	S. 409
- Wichtigste Märkte	S. 15	S. 409
<b>Management- und Aufsichtsgremien</b>	S. 15 bis 17	S. 409

**XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt  
einbezogene Informationen**

<b>Hauptaktionäre</b>	S. 17	S. 409
<b>Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren</b>	S. 18 bis 21	S. 409
<b>Verfahren in Zusammenhang mit Handlungen der Aufsichtsbehörden</b>	S. 21	S. 409

**2. Geschäftsbericht HVB Group 2018<sup>2</sup>:**

<b>Abschnitt</b>	<b>Seiten des Dokuments</b>	<b>Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den fol- genden Seiten:</b>
<b>Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr</b>		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 96 bis 97	S. 409
- Konzern Bilanz	S. 98 bis 99	S. 409
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 100 bis 102	S. 409
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 103	S. 409
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 170 bis 276	S. 409
- Erklärung des Vorstands	S. 277	S. 409
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 278 bis 283	S. 409

**3. Geschäftsbericht HVB Group 2019<sup>2</sup>:**

<b>Abschnitt</b>	<b>Seiten des Dokuments</b>	<b>Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den fol- genden Seiten:</b>
<b>Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr</b>		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 88 bis 89	S. 409
- Konzern Bilanz	S. 90 bis 91	S. 409
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 92 bis 93	S. 409

**XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt  
einbezogene Informationen**

- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 94	S. 409
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 95 bis 254	S. 409
- Erklärung des Vorstands	S. 255	S. 409
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 256 bis 261	S. 409

**4. Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2019<sup>2</sup>:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<b>Gepürfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr</b>		
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 78 bis 79	S. 409
- Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 80 bis 85	S. 409
- Anhang	S. 86 bis 143	S. 409
- Erklärung des Vorstands	S. 144	S. 409
- Bestätigungsvermerk	S. 145 bis 150	S. 409

**5. Halbjahresfinanzbericht HVB Group zum 30. Juni 2020<sup>2</sup>:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<b>Ungeprüfte, konsolidierte Ergebnisse der HVB Group zum 30. Juni 2020</b>		
- Risikoaktiva, Kapitalquoten, Liquidität und Verschuldungsquote der HVB Group	S. 14	S. 409
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 54 bis 55	S. 409
- Konzernbilanz	S. 56 bis 57	S. 409

**XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt  
einbezogene Informationen**

-	Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals	S. 58 bis 59	S. 409
-	Konzern-Kapitalflussrechnung (verkürzte Darstellung)	S. 60	S. 409
-	Konzernanhang (Ausgewählte Anhangangaben)	S. 61 bis 123	S. 409
-	Erklärung des Vorstands	S. 124	S. 409

6. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)<sup>3</sup>:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 197 bis 202, S. 286 bis 315, S. 363 bis 377, S. 407 bis 411, S. 435 bis 439	S. 159 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 440 bis 491, S. 532 bis 568, S. 607 bis 638, S. 680 bis 693, S. 712 bis 748	S. 407 ff.

7. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)<sup>4</sup>:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 240 bis 245, S. 331 bis 361,	S. 159 ff.

**XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt  
einbezogene Informationen**

- Wertpapierbedingungen	S. 409 bis 423, S. 453 bis 457, S. 482 bis 486 S. 487 bis 540, S. 577 bis 607, S. 642 bis 668, S. 705 bis 718, S. 737 bis 773	S. 407 ff.
-------------------------	--	------------

8. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Januar 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I<sup>5</sup>:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 151 bis 211	S. 159 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 212 bis 371	S. 407 ff.

9. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I<sup>5</sup>:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 155 bis 222	S. 159 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 222 bis 423	S. 407 ff.

10. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I<sup>5</sup>:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in
-----------	----------------------	-----------------------------

### XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

		<b>diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:</b>
- Wertpapierbeschreibungen	S. 92 bis 149	S. 159 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 150 bis 360	S. 407 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 365 bis 374	S. 422

<sup>1</sup> Das Dokument wurde von der BaFin gebilligt und unter [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (Rechtliches / Registrierungsdokumente - UVP / 2020) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

<sup>2</sup> Das Dokument wurde von der EMITTENTIN unter [www.hypovereinsbank.de](http://www.hypovereinsbank.de) (Über uns / Investor Relations / Berichte) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. e der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

<sup>3</sup> Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (Rechtliches / Basisprospekte / 2017) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

<sup>4</sup> Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (Rechtliches / Basisprospekte / 2018) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

<sup>5</sup> Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (Rechtliches / Basisprospekte / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem BASISPROSPEKT enthalten.

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

**XIV. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT**

Zum Datum dieses BASISPROSPEKTS handelt es sich bei den WERTPAPIEREN MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT um die WERTPAPIERE, die in der nachfolgenden Liste genannt sind:

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HX28ET5	DE000HX4P6D1	DE000HX8SH70	DE000HVB4H28
DE000HR09BX5	DE000HR06HZ3	DE000HR06HY6	DE000HVB5H27
DE000HVB4BY3	DE000HY41P23	DE000HY816C9	DE000HY82QP2
DE000HX12CA3	DE000HX13Z75	DE000HX1RYL2	DE000HU65WE7
DE000HW4N2X2	DE000HZ07M68	DE000HZ9GES3	DE000HVB12Y9
DE000HVB4GL9	DE000HU5JPC0	DE000HX3C8S1	DE000HX80WV4
DE000HZ0H115	DE000HZ5UBV2	DE000HW0NQU1	DE000HZ2R1E5
DE000HZ2R1F2	DE000HZ2R1G0	DE000HZ2R1H8	DE000HZ2R1M8
DE000HZ2R0W9	DE000HZ2R0X7	DE000HZ2R0Y5	DE000HZ2R0Z2
DE000HZ2R128	DE000HZ2R136	DE000HZ2R144	DE000HZ2R151
DE000HZ2R169	DE000HZ2R177	DE000HZ2R185	DE000HZ2R193
DE000HZ2R1A3	DE000HZ2Q8M4	DE000HZ2Q8N2	DE000HZ2Q8P7
DE000HZ2Q8Q5	DE000HZ2Q8X1	DE000HZ2Q948	DE000HZ2Q963
DE000HZ2Q971	DE000HZ2Q9A7	DE000HZ2Q9B5	DE000HZ2Q9C3
DE000HZ2Q9D1	DE000HZ2Q9G4	DE000HZ2Q9J8	DE000HZ2Q9L4
DE000HZ2Q9M2	DE000HZ2Q9N0	DE000HZ2Q9Q3	DE000HZ2Q9R1
DE000HZ2Q9T7	DE000HZ2Q9U5	DE000HZ2Q9V3	DE000HZ2Q9W1
DE000HZ2Q9X9	DE000HZ2Q9Y7	DE000HZ2Q9Z4	DE000HZ2R003
DE000HZ2R011	DE000HZ2R029	DE000HZ2R037	DE000HZ2R045
DE000HZ2R052	DE000HZ2R060	DE000HZ2R078	DE000HZ2R086
DE000HZ2R094	DE000HZ2R0A5	DE000HZ2R0B3	DE000HZ2R0C1
DE000HZ2R0D9	DE000HZ2R0E7	DE000HZ2R0F4	DE000HZ2R0G2
DE000HZ2R0H0	DE000HZ2R0J6	DE000HZ2R0K4	DE000HZ2R0L2



**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ2R0N8	DE000HZ2R0P3	DE000HZ2R0S7	DE000HZ2R0V1
DE000HZ3BWE9	DE000HZ3BWF6	DE000HZ3BWJ8	DE000HZ3BWK6
DE000HZ3BWL4	DE000HZ3BWM2	DE000HZ3BWN0	DE000HZ3BWP5
DE000HZ3BWQ3	DE000HZ3BWR1	DE000HZ3BWS9	DE000HZ3BWT7
DE000HZ3BWU5	DE000HZ3B WV3	DE000HZ3BWW1	DE000HZ3BWX9
DE000HZ3BX04	DE000HZ3BX12	DE000HZ3BX20	DE000HZ3BX38
DE000HZ3BX46	DE000HZ3BX53	DE000HZ3BX61	DE000HZ3BX79
DE000HZ3BX87	DE000HZ3BX95	DE000HZ3BXA5	DE000HZ3BXB3
DE000HZ3BXC1	DE000HZ3BXD9	DE000HZ3BXF4	DE000HZ3BXC2
DE000HZ3BXH0	DE000HZ3BXJ6	DE000HZ3BXK4	DE000HZ3BXL2
DE000HZ3BXN8	DE000HZ3BXP3	DE000HZ3BXQ1	DE000HZ3BXR9
DE000HZ3BXS7	DE000HZ3BXT5	DE000HZ3BXU3	DE000HZ3BXV1
DE000HZ3BXX7	DE000HZ3BXY5	DE000HZ3BXZ2	DE000HZ3BY03
DE000HZ3BY37	DE000HZ3BY52	DE000HZ3BY60	DE000HZ3BY78
DE000HZ3BY86	DE000HZ3BY94	DE000HZ3BYB1	DE000HZ3BYC9
DE000HZ3BYD7	DE000HZ3BYE5	DE000HZ3BYF2	DE000HZ3BYG0
DE000HZ3BYK2	DE000HZ3BYM8	DE000HZ3BYN6	DE000HZ3BYP1
DE000HZ3BYQ9	DE000HZ3BYT3	DE000HZ3BYU1	DE000HZ3BYV9
DE000HZ3BYW7	DE000HZ3BYX5	DE000HZ3BYY3	DE000HZ3BZ02
DE000HZ3BZ10	DE000HZ3BZ28	DE000HZ3BZ36	DE000HZ3BZ51
DE000HZ3BZ69	DE000HZ3BZ77	DE000HZ3BZ85	DE000HZ3BZB8
DE000HZ3BZC6	DE000HZ3BZD4	DE000HZ3BZE2	DE000HZ3BZF9
DE000HZ3BZG7	DE000HZ3BZJ1	DE000HZ3BZK9	DE000HZ3BZM5
DE000HZ3BZN3	DE000HZ3BZP8	DE000HZ3BZQ6	DE000HZ3BZS2
DE000HZ3BZT0	DE000HZ3BZU8	DE000HZ3BZV6	DE000HZ3BZW4
DE000HZ3BZY0	DE000HZ3BZZ7	DE000HZ3C003	DE000HZ3C011
DE000HZ3C029	DE000HZ3C052	DE000HZ3C060	DE000HZ3C086
DE000HZ3C094	DE000HZ3C0A1	DE000HZ3C0B9	DE000HZ3C0C7

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ3C0F0	DE000HZ3C0G8	DE000HZ3C0H6	DE000HZ3C0J2
DE000HZ3C0K0	DE000HZ3C0L8	DE000HZ3C0M6	DE000HZ3C0N4
DE000HZ3C0R5	DE000HZ3C0S3	DE000HZ3C0T1	DE000HZ3C0U9
DE000HZ3C0V7	DE000HZ3C0W5	DE000HZ3C0X3	DE000HZ3C0Y1
DE000HZ3C0Z8	DE000HZ3C102	DE000HZ3C110	DE000HZ3C128
DE000HZ3C136	DE000HZ3C144	DE000HZ3C151	DE000HZ3C169
DE000HZ3C177	DE000HZ3C185	DE000HZ3C1A9	DE000HZ3C1B7
DE000HZ3C1C5	DE000HZ3C1D3	DE000HZ3C1E1	DE000HZ3C1F8
DE000HZ3C1G6	DE000HZ3C1H4	DE000HZ3C1J0	DE000HZ3C1K8
DE000HZ3C1L6	DE000HZ3C1M4	DE000HZ3C1P7	DE000HZ3C1Q5
DE000HZ3C1R3	DE000HZ3C1S1	DE000HZ3C1T9	DE000HZ3C1W3
DE000HZ3C1X1	DE000HZ3C1Y9	DE000HZ3C1Z6	DE000HZ3C201
DE000HZ3C219	DE000HZ3C227	DE000HZ3C235	DE000HZ3C243
DE000HZ3C250	DE000HZ3C268	DE000HZ3C276	DE000HZ3C284
DE000HZ3C292	DE000HZ3C2A7	DE000HZ3C2B5	DE000HZ3C2C3
DE000HZ3C2D1	DE000HZ3C2E9	DE000HZ3C2H2	DE000HZ3C2J8
DE000HZ3C2K6	DE000HZ3C2L4	DE000HZ3C2M2	DE000HZ3C2N0
DE000HZ3C2R1	DE000HZ3C2S9	DE000HZ3C2U5	DE000HZ3C2V3
DE000HZ3C2W1	DE000HZ3C2Z4	DE000HZ3C300	DE000HZ3C318
DE000HZ3C326	DE000HZ3C334	DE000HZ3C367	DE000HZ3C375
DE000HZ3C383	DE000HZ3C391	DE000HZ3C3A5	DE000HZ3C3B3
DE000HZ3C3D9	DE000HZ3C3E7	DE000HZ3C3F4	DE000HZ3C3G2
DE000HZ3C3U3	DE000HZ3C3W9	DE000HZ3C3X7	DE000HZ3C3Y5
DE000HZ3C3Z2	DE000HZ3C409	DE000HZ3C425	DE000HZ3C433
DE000HZ3C441	DE000HZ3C458	DE000HZ3C466	DE000HZ3C474
DE000HZ3C482	DE000HZ3C490	DE000HZ3C4A3	DE000HZ3C4B1
DE000HZ3C4C9	DE000HZ3C4D7	DE000HZ3C4E5	DE000HZ3C4F2
DE000HZ3C4G0	DE000HZ3C4H8	DE000HZ3C4J4	DE000HZ3C4K2

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ3C4L0	DE000HZ3C4M8	DE000HZ3C4P1	DE000HZ3C4Q9
DE000HZ3C4S5	DE000HZ3C4T3	DE000HZ3C4U1	DE000HZ3C4V9
DE000HZ3C4X5	DE000HZ3C4Y3	DE000HZ3C4Z0	DE000HZ3C508
DE000HZ3C516	DE000HZ3DU62	DE000HZ3DU70	DE000HZ3DU88
DE000HZ3DU96	DE000HZ3DUA7	DE000HZ3DUB5	DE000HZ3DUD1
DE000HZ3DUF6	DE000HZ3DUG4	DE000HZ3DUH2	DE000HZ3DUJ8
DE000HZ3DUK6	DE000HZ3HDQ0	DE000HZ3HDR8	DE000HZ3HDU2
DE000HZ3HDV0	DE000HZ3HDW8	DE000HZ3HDX6	DE000HZ3HE27
DE000HZ3HE35	DE000HZ3HE43	DE000HZ3HE50	DE000HZ3HE68
DE000HZ3HE76	DE000HZ3HE92	DE000HZ3HEA2	DE000HZ3HEB0
DE000HZ3HEC8	DE000HZ3HED6	DE000HZ3HEE4	DE000HZ3HEF1
DE000HZ3HEH7	DE000HZ3HEK1	DE000HZ3HEL9	DE000HZ3HEP0
DE000HZ3HEQ8	DE000HZ3HER6	DE000HZ3HEU0	DE000HZ3HEV8
DE000HZ3HEW6	DE000HZ3HEX4	DE000HZ3HEY2	DE000HZ3HF18
DE000HZ3HF26	DE000HZ3HF34	DE000HZ3HF67	DE000HZ3HF75
DE000HZ3HF83	DE000HZ3HFA9	DE000HZ3HFB7	DE000HZ3HFC5
DE000HZ3HFF8	DE000HZ3HFG6	DE000HZ3HFJ0	DE000HZ3HFN2
DE000HZ3HFP7	DE000HZ3HFQ5	DE000HZ3HFT9	DE000HZ3HFU7
DE000HZ3HFX1	DE000HZ3HFX1	DE000HZ3HFX1	DE000HZ3HFX1
DE000HZ3HFV5	DE000HZ3HFX1	DE000HZ3HFX1	DE000HZ3HFX1
DE000HZ3HG17	DE000HZ3HG33	DE000HZ3HG41	DE000HZ3HG58
DE000HZ3HG66	DE000HZ3HG74	DE000HZ3HG82	DE000HZ3HG90
DE000HZ3HGC3	DE000HZ3HGD1	DE000HZ3HGF6	DE000HZ3HGG4
DE000HZ3HGH2	DE000HZ3HGK6	DE000HZ3HGL4	DE000HZ3HGM2
DE000HZ3HGN0	DE000HZ3HGQ3	DE000HZ3HGR1	DE000HZ3HGS9
DE000HZ3HGT7	DE000HZ3HGU5	DE000HZ3HGX9	DE000HZ3HGY7
DE000HZ3HGZ4	DE000HZ3HH08	DE000HZ3HH16	DE000HZ3HH24
DE000HZ3HH40	DE000HZ3HH57	DE000HZ3HH65	DE000HZ3HH81
DE000HZ3HH99	DE000HZ3HHC1	DE000HZ3HHD9	DE000HZ3HHM0

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ3HHN8	DE000HZ3HHP3	DE000HZ3HHQ1	DE000HZ3HHR9
DE000HZ3HHS7	DE000HZ3HHT5	DE000HZ3HHU3	DE000HZ3HHV1
DE000HZ3HHY5	DE000HZ3HHZ2	DE000HZ3HJ22	DE000HZ3HJ30
DE000HZ3HJ48	DE000HZ3HJ55	DE000HZ3HJ63	DE000HZ3HJ71
DE000HZ3HJ97	DE000HZ3HJA1	DE000HZ3HJB9	DE000HZ3HJD5
DE000HZ3HJE3	DE000HZ3HJF0	DE000HZ3HJH6	DE000HZ3HJJ2
DE000HZ3HJP9	DE000HZ3HJQ7	DE000HZ3HJR5	DE000HZ3HJS3
DE000HZ3HJT1	DE000HZ3HJX3	DE000HZ3HJY1	DE000HZ3HJZ8
DE000HZ3HK86	DE000HZ3HKA9	DE000HZ3HKB7	DE000HZ3HKC5
DE000HZ3HKE1	DE000HZ3HKH4	DE000HZ3HKJ0	DE000HZ3HKK8
DE000HZ3HKL6	DE000HZ3HKM4	DE000HZ3HKP7	DE000HZ3HKQ5
DE000HZ3HKR3	DE000HZ3HKS1	DE000HZ3HKT9	DE000HZ3HKV5
DE000HZ3HKW3	DE000HZ3HKX1	DE000HZ3HL02	DE000HZ3HL10
DE000HZ3HL28	DE000HZ3HL36	DE000HZ3HL44	DE000HZ3HL77
DE000HZ3HL85	DE000HZ3HL93	DE000HZ3HLF6	DE000HZ3HLH2
DE000HZ3HLJ8	DE000HZ3HLK6	DE000HZ3HLL4	DE000HZ3HLM2
DE000HZ3HLN0	DE000HZ3HLP5	DE000HZ3HLR1	DE000HZ3HLS9
DE000HZ3HLT7	DE000HZ3HLV3	DE000HZ3HLW1	DE000HZ3HLX9
DE000HZ3HLY7	DE000HZ3HM01	DE000HZ3HM19	DE000HZ3HM27
DE000HZ3HM50	DE000HZ3HM68	DE000HZ3HM76	DE000HZ3HM84
DE000HZ3HMA5	DE000HZ3HMB3	DE000HZ3HMC1	DE000HZ3HME7
DE000HZ3HMF4	DE000HZ3HMG2	DE000HZ3HML2	DE000HZ3HMM0
DE000HZ3HMN8	DE000HZ3HMP3	DE000HZ3HMQ1	DE000HZ3HMR9
DE000HZ3HMT5	DE000HZ3HMU3	DE000HZ3HMV1	DE000HZ3HMW9
DE000HZ3HMX7	DE000HZ3HMY5	DE000HZ3HMZ2	DE000HZ3HN00
DE000HZ3HN34	DE000HZ3HN42	DE000HZ3HN59	DE000HZ3HN91
DE000HZ3HNA3	DE000HZ3HNB1	DE000HZ3HNC9	DE000HZ3HND7
DE000HZ3HNE5	DE000HZ3GW00	DE000HZ3GW18	DE000HZ3GW26

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ3GW83	DE000HZ3GW91	DE000HZ3GWA6	DE000HZ3GWB4
DE000HZ3GWC2	DE000HZ3GWD0	DE000HZ3GWE8	DE000HZ3GWF5
DE000HZ3GWG3	DE000HZ3GWH1	DE000HZ3GWJ7	DE000HZ3GWK5
DE000HZ3GWL3	DE000HZ3GWM1	DE000HZ3GWN9	DE000HZ3GWP4
DE000HZ3GWQ2	DE000HZ3GWR0	DE000HZ3GWS8	DE000HZ3GWT6
DE000HZ3GWU4	DE000HZ3GWV2	DE000HZ3GWZ3	DE000HZ3GX09
DE000HZ3GX17	DE000HZ3GX25	DE000HZ3GX33	DE000HZ3GX41
DE000HZ3GX58	DE000HZ3GX74	DE000HZ3GX82	DE000HZ3GX90
DE000HZ3GXA4	DE000HZ3GXB2	DE000HZ3GXC0	DE000HZ3GXD8
DE000HZ3GXE6	DE000HZ3GXF3	DE000HZ3GXG1	DE000HZ3GXH9
DE000HZ3GXJ5	DE000HZ3GXN7	DE000HZ3GXP2	DE000HZ3GXQ0
DE000HZ3GXR8	DE000HZ3GXS6	DE000HZ3GXT4	DE000HZ3GXU2
DE000HZ3GXV0	DE000HZ3GXW8	DE000HZ3GXX6	DE000HZ3GXY4
DE000HZ3GXZ1	DE000HZ3GY08	DE000HZ3GY16	DE000HZ3GY24
DE000HZ3GY65	DE000HZ3GY73	DE000HZ3GY81	DE000HZ3GY99
DE000HZ3GYA2	DE000HZ3GYB0	DE000HZ3GYC8	DE000HZ3GYD6
DE000HZ3GYE4	DE000HZ3GYF1	DE000HZ3GYL9	DE000HZ3GYN5
DE000HZ3GYP0	DE000HZ3GYQ8	DE000HZ3GYR6	DE000HZ3GYT2
DE000HZ3GYU0	DE000HZ3GYZ9	DE000HZ3GZ07	DE000HZ3GZ15
DE000HZ3GZ23	DE000HZ3GZ31	DE000HZ3GZ49	DE000HZ3GZ56
DE000HZ3GZ64	DE000HZ3GZ72	DE000HZ3GZ80	DE000HZ3GZC5
DE000HZ3GZD3	DE000HZ3GZE1	DE000HZ3GZF8	DE000HZ3GZG6
DE000HZ3GZH4	DE000HZ3GZJ0	DE000HZ3GZK8	DE000HZ3GZM4
DE000HZ3GZN2	DE000HZ3GZP7	DE000HZ3GZQ5	DE000HZ3GZR3
DE000HZ3GZT9	DE000HZ3GZU7	DE000HZ3GZV5	DE000HZ3GZW3
DE000HZ3GZX1	DE000HZ3H002	DE000HZ3H010	DE000HZ3H028
DE000HZ3H036	DE000HZ3H044	DE000HZ3H069	DE000HZ3H077
DE000HZ3H085	DE000HZ3H093	DE000HZ3H0D0	DE000HZ3H0E8

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ3H0F5	DE000HZ3H0G3	DE000HZ3H0H1	DE000HZ3H0J7
DE000HZ3H0K5	DE000HZ3H0L3	DE000HZ3H0M1	DE000HZ3H0N9
DE000HZ3H0P4	DE000HZ3H0Q2	DE000HZ3H0R0	DE000HZ3H0S8
DE000HZ3H0T6	DE000HZ3H0U4	DE000HZ3H0V2	DE000HZ3H0Z3
DE000HZ3H101	DE000HZ3H119	DE000HZ3H127	DE000HZ3H135
DE000HZ3H143	DE000HZ3H150	DE000HZ3H168	DE000HZ3H176
DE000HZ3H184	DE000HZ3H192	DE000HZ3H1A4	DE000HZ3H1B2
DE000HZ3H1C0	DE000HZ3H1M9	DE000HZ3H1N7	DE000HZ3H1P2
DE000HZ3H1Q0	DE000HZ3H1R8	DE000HZ3H1S6	DE000HZ3H1T4
DE000HZ3H1U2	DE000HZ3H1V0	DE000HZ3H1W8	DE000HZ3H1X6
DE000HZ3H1Y4	DE000HZ3H1Z1	DE000HZ3H200	DE000HZ3H218
DE000HZ3H226	DE000HZ3H234	DE000HZ3H242	DE000HZ3H259
DE000HZ3H267	DE000HZ3H275	DE000HZ3H283	DE000HZ3H291
DE000HZ3H2A2	DE000HZ3H2B0	DE000HZ3H2C8	DE000HZ3H2D6
DE000HZ3H2E4	DE000HZ3H2F1	DE000HZ3H2G9	DE000HZ3H2H7
DE000HZ3H2J3	DE000HZ3H2K1	DE000HZ3H2L9	DE000HZ3H2M7
DE000HZ3H2N5	DE000HZ3H2P0	DE000HZ3H2Q8	DE000HZ3H2R6
DE000HZ3H2S4	DE000HZ3H2T2	DE000HZ3H2U0	DE000HZ3H2V8
DE000HZ3H2W6	DE000HZ3H2X4	DE000HZ3H2Y2	DE000HZ3H2Z9
DE000HZ3H309	DE000HZ3H317	DE000HZ3H333	DE000HZ3H341
DE000HZ3H358	DE000HZ3H366	DE000HZ3H374	DE000HZ3H382
DE000HZ3H390	DE000HZ3H3A0	DE000HZ3H3B8	DE000HZ3H3F9
DE000HZ3H3G7	DE000HZ3H3H5	DE000HZ3H3J1	DE000HZ3H3K9
DE000HZ3H3L7	DE000HZ3H3M5	DE000HZ3H3N3	DE000HZ3H3P8
DE000HZ3H3Q6	DE000HZ3H473	DE000HZ3H481	DE000HZ3H499
DE000HZ3H4A8	DE000HZ3H4B6	DE000HZ3H4C4	DE000HZ3H4D2
DE000HZ3H4E0	DE000HZ3H4F7	DE000HZ3H4G5	DE000HZ3H4H3
DE000HZ3H4J9	DE000HZ3H4K7	DE000HZ3H4L5	DE000HZ3H4M3

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ3H4N1	DE000HZ3H4P6	DE000HZ3H4Q4	DE000HZ3H4R2
DE000HZ3JXH3	DE000HZ3JXJ9	DE000HZ3JXN1	DE000HZ3JXP6
DE000HZ3JXQ4	DE000HZ3JXR2	DE000HZ3JXS0	DE000HZ3JXT8
DE000HZ3JXU6	DE000HZ3JXV4	DE000HZ3JXX0	DE000HZ3JXY8
DE000HZ3JXZ5	DE000HZ3JY05	DE000HZ3JY47	DE000HZ3JY54
DE000HZ3JY62	DE000HZ3JY70	DE000HZ3JY88	DE000HZ3JY96
DE000HZ3JYA6	DE000HZ3JYB4	DE000HZ3JYC2	DE000HZ3JYD0
DE000HZ3JYE8	DE000HZ3JYH1	DE000HZ3JYJ7	DE000HZ3JYK5
DE000HZ3JYL3	DE000HZ3JYM1	DE000HZ3JYQ2	DE000HZ3JYR0
DE000HZ3JYS8	DE000HZ3JYT6	DE000HZ3JYU4	DE000HZ3JYV2
DE000HZ3JYW0	DE000HZ3JYX8	DE000HZ3JYZ3	DE000HZ3JZ04
DE000HZ3JZ12	DE000HZ3JZ20	DE000HZ3JZ46	DE000HZ3JZ61
DE000HZ3JZ79	DE000HZ3JZ87	DE000HZ3JZ95	DE000HZ3JZB1
DE000HZ3JZC9	DE000HZ3JZD7	DE000HZ3JZE5	DE000HZ3JZF2
DE000HZ3JZG0	DE000HZ3JZH8	DE000HZ3JZL0	DE000HZ3JZM8
DE000HZ3JZP1	DE000HZ3JZQ9	DE000HZ3JZR7	DE000HZ3JZS5
DE000HZ3JZU1	DE000HZ3JZV9	DE000HZ3JZW7	DE000HZ3JZX5
DE000HZ3JZY3	DE000HZ3JZZ0	DE000HZ3K006	DE000HZ3K014
DE000HZ3K022	DE000HZ3K030	DE000HZ3K048	DE000HZ3K055
DE000HZ3K063	DE000HZ3K071	DE000HZ3K089	DE000HZ3K0B9
DE000HZ3K0C7	DE000HZ3K0D5	DE000HZ3K0E3	DE000HZ3K0F0
DE000HZ3K0J2	DE000HZ3K0K0	DE000HZ3K0M6	DE000HZ3K0N4
DE000HZ3K0P9	DE000HZ3K0Q7	DE000HZ3K0R5	DE000HZ3K0S3
DE000HZ3K0T1	DE000HZ3K0U9	DE000HZ3K0V7	DE000HZ3K0Y1
DE000HZ3K0Z8	DE000HZ3K105	DE000HZ3K113	DE000HZ3K147
DE000HZ3K154	DE000HZ3K170	DE000HZ3K188	DE000HZ3K196
DE000HZ3K1A9	DE000HZ3K1B7	DE000HZ3K1C5	DE000HZ3K1E1
DE000HZ3K1F8	DE000HZ3K1H4	DE000HZ3K1J0	DE000HZ3K1L6

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ3K1P7	DE000HZ3K1S1	DE000HZ3K1T9	DE000HZ3K1U7
DE000HZ3K1V5	DE000HZ3K1W3	DE000HZ3K1X1	DE000HZ3K1Y9
DE000HZ3K1Z6	DE000HZ3K204	DE000HZ3K212	DE000HZ3K220
DE000HZ3K238	DE000HZ3K246	DE000HZ3K253	DE000HZ3K279
DE000HZ3K287	DE000HZ3K295	DE000HZ3K2A7	DE000HZ3K2B5
DE000HZ3K2C3	DE000HZ3K2D1	DE000HZ3K2F6	DE000HZ3K2G4
DE000HZ3K2H2	DE000HZ3K2K6	DE000HZ3K2L4	DE000HZ3K2M2
DE000HZ3K2N0	DE000HZ3K2P5	DE000HZ3K2Q3	DE000HZ3K2S9
DE000HZ3K2T7	DE000HZ3K2U5	DE000HZ3K2V3	DE000HZ3K2W1
DE000HZ3K2X9	DE000HZ3K2Z4	DE000HZ3K303	DE000HZ3K311
DE000HZ3K329	DE000HZ3K337	DE000HZ3K360	DE000HZ3K378
DE000HZ3K386	DE000HZ3K394	DE000HZ3K3A5	DE000HZ3K3D9
DE000HZ3K3E7	DE000HZ3K3F4	DE000HZ3K3G2	DE000HZ3K3H0
DE000HZ3K3J6	DE000HZ3K3K4	DE000HZ3K3L2	DE000HZ3K3M0
DE000HZ3K3N8	DE000HZ3K3P3	DE000HZ3K3Q1	DE000HZ3K3S7
DE000HZ3K3T5	DE000HZ3K3U3	DE000HZ3K3V1	DE000HZ3K3W9
DE000HZ3K3X7	DE000HZ3K3Y5	DE000HZ3K410	DE000HZ3K428
DE000HZ3K436	DE000HZ3K444	DE000HZ3K451	DE000HZ3K469
DE000HZ3K493	DE000HZ3K4A3	DE000HZ3K4B1	DE000HZ3K4C9
DE000HZ3K4D7	DE000HZ3K4E5	DE000HZ3K4F2	DE000HZ3K4G0
DE000HZ3K4K2	DE000HZ3K4L0	DE000HZ3K4M8	DE000HZ3K4N6
DE000HZ3K4P1	DE000HZ3K4Q9	DE000HZ3K4R7	DE000HZ3K4T3
DE000HZ3K4U1	DE000HZ3K4V9	DE000HZ3K4W7	DE000HZ3K4X5
DE000HZ3K4Y3	DE000HZ3K4Z0	DE000HZ3K501	DE000HZ3K519
DE000HZ3K527	DE000HZ3K535	DE000HZ3K543	DE000HZ3K5H5
DE000HZ3K5J1	DE000HZ3K5K9	DE000HZ3K5L7	DE000HZ3K5P8
DE000HZ3K5Q6	DE000HZ3K5R4	DE000HZ3K5S2	DE000HZ3K5T0
DE000HZ3K5U8	DE000HZ3K5V6	DE000HZ3K5W4	DE000HZ3K5Y0



**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ3K5Z7	DE000HZ3K600	DE000HZ3K618	DE000HZ3K626
DE000HZ3K634	DE000HZ3K642	DE000HZ3K659	DE000HZ3K667
DE000HZ3K675	DE000HZ3QFH5	DE000HZ3QFJ1	DE000HZ3QFK9
DE000HZ3QFQ6	DE000HZ3QFR4	DE000HZ3QFS2	DE000HZ3QFT0
DE000HZ3QFU8	DE000HZ3QFV6	DE000HZ3QFW4	DE000HZ3QFX2
DE000HZ3QG40	DE000HZ3QG57	DE000HZ3QG65	DE000HZ3QG73
DE000HZ3QG81	DE000HZ3QG99	DE000HZ3QGA8	DE000HZ3QGB6
DE000HZ3QGC4	DE000HZ3QGD2	DE000HZ3QGE0	DE000HZ3QGF7
DE000HZ3QGL5	DE000HZ3QGM3	DE000HZ3QGN1	DE000HZ3QGP6
DE000HZ3QGQ4	DE000HZ3QGS0	DE000HZ3QGT8	DE000HZ3QGU6
DE000HZ3QGV4	DE000HZ3QGW2	DE000HZ3QGX0	DE000HZ3QGY8
DE000HZ3QH07	DE000HZ3QH15	DE000HZ3QH49	DE000HZ3QH56
DE000HZ3QH64	DE000HZ3QH72	DE000HZ3QH98	DE000HZ3QHA6
DE000HZ3QHB4	DE000HZ3QHC2	DE000HZ3QHJ7	DE000HZ3QHK5
DE000HZ3QHL3	DE000HZ3QHM1	DE000HZ3QHN9	DE000HZ3QHP4
DE000HZ3QHU4	DE000HZ3QHV2	DE000HZ3QHW0	DE000HZ3QHX8
DE000HZ3QHY6	DE000HZ3QHZ3	DE000HZ3QJ05	DE000HZ3QJ13
DE000HZ3QJ39	DE000HZ3QJ47	DE000HZ3QJ54	DE000HZ3QJ62
DE000HZ3QJ70	DE000HZ3QJB0	DE000HZ3QJC8	DE000HZ3QJD6
DE000HZ3QJE4	DE000HZ3QJF1	DE000HZ3QJG9	DE000HZ3QJL9
DE000HZ3QJM7	DE000HZ3QJN5	DE000HZ3QJP0	DE000HZ3QJU0
DE000HZ3QJV8	DE000HZ3QJW6	DE000HZ3QJX4	DE000HZ3QK10
DE000HZ3QK28	DE000HZ3QK36	DE000HZ3QK44	DE000HZ3QK51
DE000HZ3QK69	DE000HZ3QK77	DE000HZ3QKA0	DE000HZ3QKB8
DE000HZ3QKC6	DE000HZ3QKF9	DE000HZ3QKL7	DE000HZ3QKM5
DE000HZ3QKN3	DE000HZ3QKP8	DE000HZ3QKQ6	DE000HZ3QKR4
DE000HZ3QKS2	DE000HZ3QKT0	DE000HZ3QKW4	DE000HZ3QKX2
DE000HZ3QKY0	DE000HZ3QKZ7	DE000HZ3QL01	DE000HZ3QL19

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ3QL27	DE000HZ3QL35	DE000HZ3QL43	DE000HZ3QL50
DE000HZ3QL92	DE000HZ3QLA8	DE000HZ3QLB6	DE000HZ3QLC4
DE000HZ3QLD2	DE000HZ3QLE0	DE000HZ3QLG5	DE000HZ3QLJ9
DE000HZ3QLM3	DE000HZ3QLN1	DE000HZ3QLP6	DE000HZ3QLS0
DE000HZ3QLT8	DE000HZ3QLU6	DE000HZ3QLV4	DE000HZ3QLW2
DE000HZ3QLX0	DE000HZ3QM00	DE000HZ3QM18	DE000HZ3QM26
DE000HZ3QM34	DE000HZ3QM42	DE000HZ3QM59	DE000HZ3QM83
DE000HZ3QM91	DE000HZ3QMA6	DE000HZ3QMB4	DE000HZ3QME8
DE000HZ3QMF5	DE000HZ3QMG3	DE000HZ3QMH1	DE000HZ3QMJ7
DE000HZ3QMP4	DE000HZ3QMQ2	DE000HZ3QMR0	DE000HZ3QMS8
DE000HZ3QMT6	DE000HZ3QMU4	DE000HZ3QMV2	DE000HZ3QMW0
DE000HZ3QMX8	DE000HZ3QMY6	DE000HZ3QMZ3	DE000HZ3QN09
DE000HZ3QN66	DE000HZ3QN74	DE000HZ3QN82	DE000HZ3QN90
DE000HZ3QNC0	DE000HZ3QND8	DE000HZ3QNE6	DE000HZ3QNF3
DE000HZ3QNG1	DE000HZ3QNH9	DE000HZ3QNJ5	DE000HZ3QNP2
DE000HZ3QNQ0	DE000HZ3QNR8	DE000HZ3QNS6	DE000HZ3QNT4
DE000HZ3QNU2	DE000HZ3QNV0	DE000HZ3QNW8	DE000HZ3QNX6
DE000HZ3QNY4	DE000HZ3QP07	DE000HZ3QP56	DE000HZ3QP80
DE000HZ3QP98	DE000HZ3QPA9	DE000HZ3QPB7	DE000HZ3QPC5
DE000HZ3QPD3	DE000HZ3QPE1	DE000HZ3QPF8	DE000HZ3QPG6
DE000HZ3QPH4	DE000HZ3QPJ0	DE000HZ3QPK8	DE000HZ3QPL6
DE000HZ3QPM4	DE000HZ3QPQ5	DE000HZ3QPR3	DE000HZ3QPS1
DE000HZ3QPT9	DE000HZ3QPV5	DE000HZ3QPW3	DE000HZ3QQ14
DE000HZ3QQ22	DE000HZ3QQ30	DE000HZ3QQ48	DE000HZ3QQ55
DE000HZ3QQ63	DE000HZ3QQ71	DE000HZ3QQ89	DE000HZ3QQF6
DE000HZ3QQG4	DE000HZ3QQH2	DE000HZ3QQJ8	DE000HZ3QQK6
DE000HZ3QQL4	DE000HZ3QQM2	DE000HZ3QQN0	DE000HZ3QQP5
DE000HZ3QQQ3	DE000HZ3QQR1	DE000HZ3QQS9	DE000HZ3QQT7

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ3QQX9	DE000HZ3QQY7	DE000HZ3QQZ4	DE000HZ3QR05
DE000HZ3QR39	DE000HZ3QR47	DE000HZ3QR54	DE000HZ3QR62
DE000HZ3QRA5	DE000HZ3QRB3	DE000HZ3QRC1	DE000HZ3QRD9
DE000HZ3QRE7	DE000HZ3QRF4	DE000HZ3QRG2	DE000HZ3QRH0
DE000HZ3QRJ6	DE000HZ3QRY5	DE000HZ3QRZ2	DE000HZ3QS04
DE000HZ3QS12	DE000HZ3QS20	DE000HZ3QS38	DE000HZ3QS46
DE000HZ3QS53	DE000HZ3QS61	DE000HZ3QS79	DE000HZ3QS87
DE000HZ3QSA3	DE000HZ3QSB1	DE000HZ3QSC9	DE000HZ3QSD7
DE000HZ3QSH8	DE000HZ3QSJ4	DE000HZ3QSK2	DE000HZ3QSL0
DE000HZ3QSM8	DE000HZ3QSN6	DE000HZ3QSQ9	DE000HZ3QSR7
DE000HZ3QSS5	DE000HZ3QSW7	DE000HZ3QSX5	DE000HZ3QSY3
DE000HZ3QSZ0	DE000HZ3QT03	DE000HZ3QT11	DE000HZ3QT52
DE000HZ3QT60	DE000HZ3QT78	DE000HZ3QT86	DE000HZ3QT94
DE000HZ3QTA1	DE000HZ3QTB9	DE000HZ3QTC7	DE000HZ3QTD5
DE000HZ3QTG8	DE000HZ3QTH6	DE000HZ3QTJ2	DE000HZ3QTK0
DE000HZ3QTL8	DE000HZ3QTM6	DE000HZ3QTN4	DE000HZ3QTR5
DE000HZ3QTS3	DE000HZ3QTT1	DE000HZ3QU26	DE000HZ3QU34
DE000HZ3QU42	DE000HZ3QU59	DE000HZ3QU67	DE000HZ3QU75
DE000HZ3QU83	DE000HZ3QU91	DE000HZ3QUA9	DE000HZ3QUB7
DE000HZ3QUC5	DE000HZ3QUD3	DE000HZ3QUE1	DE000HZ3QUF8
DE000HZ3QUJ0	DE000HZ3QUK8	DE000HZ3QUL6	DE000HZ3QUM4
DE000HZ3QUN2	DE000HZ3QV09	DE000HZ3QV17	DE000HZ3QV74
DE000HZ3QV82	DE000HZ3QV90	DE000HZ3QVA7	DE000HZ3QVB5
DE000HZ3QVC3	DE000HZ3QVD1	DE000HZ3QVF6	DE000HZ3QVG4
DE000HZ3QVH2	DE000HZ3QVJ8	DE000HZ3QVN0	DE000HZ3QVP5
DE000HZ3QVQ3	DE000HZ3QVR1	DE000HZ3QVS9	DE000HZ3QVT7
DE000HZ3QVU5	DE000HZ3QVV3	DE000HZ3QVW1	DE000HZ3QVX9
DE000HZ3QVY7	DE000HZ3QW16	DE000HZ3QW24	DE000HZ3QW32

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ3QW40	DE000HZ3QW57	DE000HZ3QW65	DE000HZ3QW73
DE000HZ3QW81	DE000HZ3QW99	DE000HZ3QWA5	DE000HZ3QWE7
DE000HZ3QWF4	DE000HZ3QWG2	DE000HZ3QWH0	DE000HZ3QWJ6
DE000HZ3QWR9	DE000HZ3QWS7	DE000HZ3QWT5	DE000HZ3QWU3
DE000HZ3QWV1	DE000HZ3QWW9	DE000HZ3QWX7	DE000HZ3QWY5
DE000HZ3QX23	DE000HZ3QX31	DE000HZ3QX49	DE000HZ3QX56
DE000HZ3QX64	DE000HZ3QXJ4	DE000HZ3QXK2	DE000HZ3QXL0
DE000HZ3QXN6	DE000HZ3QXP1	DE000HZ3QXQ9	DE000HZ3QXR7
DE000HZ3QXS5	DE000HZ3QXT3	DE000HZ3QXW7	DE000HZ3QXX5
DE000HZ3QXY3	DE000HZ3QXZ0	DE000HZ3QY06	DE000HZ3QY14
DE000HZ3QY55	DE000HZ3QY63	DE000HZ3QY71	DE000HZ3QY89
DE000HZ3QY97	DE000HZ3QYE3	DE000HZ3QYF0	DE000HZ3QYG8
DE000HZ3QYH6	DE000HZ3QYJ2	DE000HZ3QYK0	DE000HZ3QYQ7
DE000HZ3QYR5	DE000HZ3QYS3	DE000HZ3QYT1	DE000HZ3QYU9
DE000HZ3QYY1	DE000HZ3QYZ8	DE000HZ3QZ05	DE000HZ3QZ13
DE000HR07KY8	DE000HR07KZ5	DE000HR07L02	DE000HR07L10
DE000HR07L44	DE000HR07L51	DE000HR07L69	DE000HR07L77
DE000HR07L93	DE000HR07LA6	DE000HR07LB4	DE000HR07LC2
DE000HR07LD0	DE000HR07LE8	DE000HR07LH1	DE000HR07LL3
DE000HR07LM1	DE000HR07LN9	DE000HR07LP4	DE000HR07LT6
DE000HR07LV2	DE000HR07LY6	DE000HR07LZ3	DE000HR07M19
DE000HR07M27	DE000HR07M35	DE000HR07M68	DE000HR07M76
DE000HR07M84	DE000HR07M92	DE000HR07MA4	DE000HR07ME6
DE000HR07MF3	DE000HR07MG1	DE000HR07MH9	DE000HR07MK3
DE000HR07MQ0	DE000HR07MR8	DE000HR07MU2	DE000HR07MV0
DE000HR07MY4	DE000HR07MZ1	DE000HR07N00	DE000HR07N34
DE000HR07N75	DE000HR07NB0	DE000HR07NC8	DE000HR07ND6
DE000HR07NE4	DE000HR07NF1	DE000HR07NG9	DE000HR07NM7

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR07NN5	DE000HR07NR6	DE000HR07NU0	DE000HR07NV8
DE000HR07NY2	DE000HR07NZ9	DE000HR07P16	DE000HR07P24
DE000HR07P57	DE000HR07P81	DE000HR07P99	DE000HR07PC3
DE000HR07PE9	DE000HR07PG4	DE000HR07PH2	DE000HR07PJ8
DE000HR07PK6	DE000HR07PL4	DE000HR07PP5	DE000HR07PQ3
DE000HR07PT7	DE000HR07PU5	DE000HR07PV3	DE000HR07PW1
DE000HR07PX9	DE000HR07Q15	DE000HR07Q23	DE000HR07Q31
DE000HR07QF4	DE000HR07QH0	DE000HR07QJ6	DE000HR07QK4
DE000HR07QL2	DE000HR07QN8	DE000HR07QR9	DE000HR07QS7
DE000HR07QT5	DE000HR07QU3	DE000HR0CJV4	DE000HR0CJW2
DE000HR0CJY8	DE000HR0CJZ5	DE000HR0CK08	DE000HR0CK16
DE000HR0CK24	DE000HR0CK32	DE000HR0CK40	DE000HR0CK57
DE000HR0CK65	DE000HR0CK81	DE000HR0CKA6	DE000HR0CKB4
DE000HR0CKC2	DE000HR0CKD0	DE000HR0CKE8	DE000HR0CKF5
DE000HR0CKG3	DE000HR0CKJ7	DE000HR0CKK5	DE000HR0CKL3
DE000HR0CKM1	DE000HR0CKN9	DE000HR0CKP4	DE000HR0CKQ2
DE000HR0CKR0	DE000HR0CKS8	DE000HR0CKT6	DE000HR0CKU4
DE000HR0CKV2	DE000HR0CKW0	DE000HR0CKX8	DE000HR0CKY6
DE000HR0CKZ3	DE000HR0CL07	DE000HR0CL15	DE000HR0CL23
DE000HR0CL49	DE000HR0CL56	DE000HR0CL64	DE000HR0CL72
DE000HR0CL80	DE000HR0CL98	DE000HR0CLA4	DE000HR0CLB2
DE000HR0CLC0	DE000HR0CLD8	DE000HR0CLE6	DE000HR0CLF3
DE000HR0CLG1	DE000HR0CLH9	DE000HR0CLJ5	DE000HR0CLK3
DE000HR0CLL1	DE000HR0CLM9	DE000HR0CLN7	DE000HR0CLP2
DE000HR0CLQ0	DE000HR0CLR8	DE000HR0CLS6	DE000HR0CLT4
DE000HR0CLU2	DE000HR0CLV0	DE000HR0CY02	DE000HR0CY10
DE000HR0CY28	DE000HR0CY44	DE000HR0CY51	DE000HR0CY77
DE000HR0CY85	DE000HR0CY93	DE000HR0CYA7	DE000HR0CYB5

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR0CYC3	DE000HR0CYD1	DE000HR0CYE9	DE000HR0CYF6
DE000HR0CYG4	DE000HR0CYH2	DE000HR0CYJ8	DE000HR0CYK6
DE000HR0CYL4	DE000HR0CYM2	DE000HR0CYN0	DE000HR0CYP5
DE000HR0CYQ3	DE000HR0CYU5	DE000HR0CYV3	DE000HR0CYW1
DE000HR0CYX9	DE000HR0CYY7	DE000HR0CZ01	DE000HR0CZ19
DE000HR0CZ27	DE000HR0CZ68	DE000HR0CZA4	DE000HR0CZB2
DE000HR0CZC0	DE000HR0CZD8	DE000HR0CZF3	DE000HR0CZG1
DE000HR0CZH9	DE000HR0CZL1	DE000HR0CZW8	DE000HR0CZX6
DE000HR0CZY4	DE000HR0CZZ1	DE000HR0D007	DE000HR0D015
DE000HR0D049	DE000HR0D056	DE000HR0D064	DE000HR0D072
DE000HR0D0A0	DE000HR0D0B8	DE000HR0D0C6	DE000HR0D0D4
DE000HR0D0E2	DE000HR0D0F9	DE000HR0D0G7	DE000HR0D0H5
DE000HR0D0M5	DE000HR0D0N3	DE000HR0D0Q6	DE000HR0D0R4
DE000HR0D0T0	DE000HR0D0V6	DE000HR0D0X2	DE000HR0D114
DE000HR0D122	DE000HR0KML2	DE000HR0KMM0	DE000HR0KMN8
DE000HR0KMP3	DE000HR0KMQ1	DE000HR0KMR9	DE000HR0KMS7
DE000HR0KMT5	DE000HR0KMU3	DE000HR0KMV1	DE000HR0KMW9
DE000HR0KMX7	DE000HR0KMY5	DE000HR0KMZ2	DE000HR0KN05
DE000HR0KN13	DE000HR0KN21	DE000HR0KN39	DE000HR0KN47
DE000HR0KN54	DE000HR0KN62	DE000HR0KN70	DE000HR0KN88
DE000HR0KN96	DE000HR0KNA3	DE000HR0KNB1	DE000HR0KNC9
DE000HR0KND7	DE000HR0KNE5	DE000HR0KNF2	DE000HR0KNG0
DE000HR0KNH8	DE000HR0KNJ4	DE000HR0KNK2	DE000HR0KNL0
DE000HR0KNM8	DE000HR0KNN6	DE000HR0KNP1	DE000HR0KNQ9
DE000HR0KNR7	DE000HR0KNS5	DE000HR0KNT3	DE000HR0KNU1
DE000HR0KNV9	DE000HR0KNW7	DE000HR0KNX5	DE000HR0KNY3
DE000HR0KNZ0	DE000HR0KP03	DE000HR0KP11	DE000HR0KP29
DE000HR0KP37	DE000HR0KP45	DE000HR0KP52	DE000HR0KP60

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR0KP78	DE000HR0KP86	DE000HR0KP94	DE000HR0KPA8
DE000HR0KPB6	DE000HR0KPC4	DE000HR0KPD2	DE000HR0KPE0
DE000HR0KPF7	DE000HR0KPG5	DE000HR0KPH3	DE000HR0KPJ9
DE000HR0KPK7	DE000HR0KPL5	DE000HR0KPM3	DE000HR0KPN1
DE000HR0KPP6	DE000HR0KPQ4	DE000HR0KPR2	DE000HR0KPS0
DE000HR0KPT8	DE000HR0KPU6	DE000HR0KPV4	DE000HR0KPW2
DE000HR0KPX0	DE000HR0KPY8	DE000HR0KPZ5	DE000HR0KQ02
DE000HR0KQ10	DE000HR0KCQ2	DE000HR0KCR0	DE000HR0KCS8
DE000HR0T6X1	DE000HR0T706	DE000HR0T722	DE000HR0T730
DE000HR0T748	DE000HR0T755	DE000HR0T763	DE000HR0T771
DE000HR0T7C3	DE000HR0T7D1	DE000HR0T7E9	DE000HR0T7F6
DE000HR0T7G4	DE000HR0T7L4	DE000HR0T7M2	DE000HR0T7N0
DE000HR0T7Q3	DE000HR0T7W1	DE000HR0T7X9	DE000HR0T7Y7
DE000HR0T821	DE000HR0T854	DE000HR0T862	DE000HR0T870
DE000HR0T888	DE000HR0T8A5	DE000HR0T8C1	DE000HR0T8D9
DE000HR0T8E7	DE000HR0T8G2	DE000HR0T8H0	DE000HR0T8K4
DE000HR0T8M0	DE000HR0T8N8	DE000HR0T8P3	DE000HR0T8R9
DE000HR0T8S7	DE000HR0T8T5	DE000HR0T8X7	DE000HR0T8Y5
DE000HR0T8Z2	DE000HR0T904	DE000HR0T912	DE000HR0T938
DE000HR0T946	DE000HR0T979	DE000HR0T9A3	DE000HR0T9C9
DE000HR0T9D7	DE000HR0T9H8	DE000HR0T9J4	DE000HR0T9M8
DE000HR0T9U1	DE000HR0T9V9	DE000HR0T9Y3	DE000HR0T9Z0
DE000HR0TA01	DE000HR0TA27	DE000HR0TA43	DE000HR0TA50
DE000HR0TA76	DE000HR0TA84	DE000HR0TA92	DE000HR0TAB9
DE000HR0TAC7	DE000HR0TAG8	DE000HR0TAH6	DE000HR0TAJ2
DE000HR0TAL8	DE000HR0TAM6	DE000HR0TAP9	DE000HR0TAU9
DE000HR0TAV7	DE000HR0TAW5	DE000HR0TB18	DE000HR0TB26
DE000HR0TB34	DE000HR0TBE1	DE000HR0TBF8	DE000HR0TBG6

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR0TBJ0	DE000HR0TBL6	DE000HR0TBM4	DE000HR0TBN2
DE000HR0TBP7	DE000HR0TBS1	DE000HR1GYF5	DE000HR1GYG3
DE000HR1GYH1	DE000HR1GYJ7	DE000HR1GYM1	DE000HR1GYN9
DE000HR1GYP4	DE000HR1GYQ2	DE000HR1GYR0	DE000HR1GYS8
DE000HR1GYT6	DE000HR1GYU4	DE000HR1GYV2	DE000HR1GYW0
DE000HR1GYX8	DE000HR1GYY6	DE000HR1GYZ3	DE000HR1GZ06
DE000HR1GZ14	DE000HR1GZ22	DE000HR1GZ30	DE000HR1GZ48
DE000HR1GZ55	DE000HR1GZ63	DE000HR1GZ71	DE000HR1GZ89
DE000HR1GZ97	DE000HR1GZA3	DE000HR1GZB1	DE000HR1GZC9
DE000HR1GZD7	DE000HR1GZE5	DE000HR1GZF2	DE000HR1GZG0
DE000HR1GZH8	DE000HR1GZJ4	DE000HR1GZM8	DE000HR1GZN6
DE000HR1GZP1	DE000HR1GZQ9	DE000HR1GZR7	DE000HR1GZS5
DE000HR1GZT3	DE000HR1GZU1	DE000HR1GZV9	DE000HR1GZW7
DE000HR1GZX5	DE000HR1GZY3	DE000HR1GZZ0	DE000HR1H006
DE000HR1H014	DE000HR1H022	DE000HR1H030	DE000HR1H048
DE000HR1H055	DE000HR1H063	DE000HR1H071	DE000HR1H089
DE000HR1H097	DE000HR1H0A5	DE000HR1H0B3	DE000HR1H0C1
DE000HR1H0D9	DE000HR1H0E7	DE000HR1H0F4	DE000HR1H0G2
DE000HR1H0H0	DE000HR1H0J6	DE000HR1H0K4	DE000HR1H0L2
DE000HR1H0M0	DE000HR1H0N8	DE000HR1H0P3	DE000HR1H0Q1
DE000HR1H0R9	DE000HR1H0S7	DE000HR1H0T5	DE000HR1H0U3
DE000HR1H0V1	DE000HR1H0W9	DE000HR1H0Y5	DE000HR1H0Z2
DE000HR1H105	DE000HR1H113	DE000HR1H121	DE000HR1H139
DE000HR1H147	DE000HR1H154	DE000HR1H162	DE000HR1H170
DE000HR1H188	DE000HR1H196	DE000HR1H1A3	DE000HR1H1B1
DE000HR1H1C9	DE000HR1H1D7	DE000HR1H1E5	DE000HR1H1F2
DE000HR1H1G0	DE000HR1H1H8	DE000HR1H1J4	DE000HR1H1K2
DE000HR1H1L0	DE000HR1H1M8	DE000HR1H1N6	DE000HR1H1P1



**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR1H1Q9	DE000HR1H1R7	DE000HR1H1S5	DE000HR1H1T3
DE000HR1H1U1	DE000HR1H1V9	DE000HR1H1W7	DE000HR1H1X5
DE000HR1H1Y3	DE000HR1H1Z0	DE000HR1H204	DE000HR1H212
DE000HR1H220	DE000HR1H238	DE000HR1H246	DE000HR1H253
DE000HR1H261	DE000HR1H279	DE000HR1H2A1	DE000HR1H2B9
DE000HR1H2C7	DE000HR1H2D5	DE000HR1H2E3	DE000HR1H2F0
DE000HR1H2G8	DE000HR1H2H6	DE000HR1H2J2	DE000HR1H2K0
DE000HR1H2L8	DE000HR1H2M6	DE000HR1H2N4	DE000HR1H2P9
DE000HR1H2Q7	DE000HR1H2R5	DE000HR1H2U9	DE000HR1H2V7
DE000HR1H2W5	DE000HR1H2X3	DE000HR1H2Y1	DE000HR1H2Z8
DE000HR1H303	DE000HR1H311	DE000HR1H329	DE000HR1H337
DE000HR1H345	DE000HR1H352	DE000HR1H360	DE000HR1H378
DE000HR1H386	DE000HR1H3C5	DE000HR1H3D3	DE000HR1H3E1
DE000HR1H3F8	DE000HR1H3G6	DE000HR1H3H4	DE000HR1H3J0
DE000HR1H3K8	DE000HR1H3L6	DE000HR1H3M4	DE000HR1H3N2
DE000HR1H3P7	DE000HR1H3Q5	DE000HR1H3R3	DE000HR1H3S1
DE000HR1H3T9	DE000HR1H3U7	DE000HR1H3V5	DE000HR1H3W3
DE000HR1H3X1	DE000HR1H3Y9	DE000HR1H3Z6	DE000HR1H402
DE000HR1H410	DE000HR1H428	DE000HR1H436	DE000HR1H444
DE000HR1H451	DE000HR1H469	DE000HR1H477	DE000HR1H485
DE000HR1H493	DE000HR1H4A7	DE000HR1H4B5	DE000HR1H4C3
DE000HR1H4D1	DE000HR1H4E9	DE000HR1H4F6	DE000HR1H4G4
DE000HR1H4H2	DE000HR1H4J8	DE000HR1H4K6	DE000HR1H4L4
DE000HR1H4M2	DE000HR1H4N0	DE000HR1H4P5	DE000HR1H4R1
DE000HR1H4S9	DE000HR1H4T7	DE000HR1H4U5	DE000HR1H4V3
DE000HR1H4W1	DE000HR1H4X9	DE000HR1H4Y7	DE000HR1H4Z4
DE000HR1H501	DE000HR1H519	DE000HR1H527	DE000HR1H535
DE000HR1H543	DE000HR1H550	DE000HR1H576	DE000HR1H584

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR1H592	DE000HR1H5A4	DE000HR1H5B2	DE000HR1H5C0
DE000HR1H5D8	DE000HR1H5E6	DE000HR1H5F3	DE000HR1H5G1
DE000HR1H626	DE000HR1H634	DE000HR1H642	DE000HR1H659
DE000HR1H667	DE000HR1H675	DE000HR1H683	DE000HR1H691
DE000HR1H6A2	DE000HR1H6B0	DE000HR1H6C8	DE000HR1H6D6
DE000HR1H6E4	DE000HR1H6F1	DE000HR1H6G9	DE000HR1H6H7
DE000HR1H6J3	DE000HR1H6K1	DE000HR1H6L9	DE000HR1H6M7
DE000HR1H6N5	DE000HR1H6P0	DE000HR1H6Q8	DE000HR1H6W6
DE000HR1H6X4	DE000HR1H6Y2	DE000HR1H6Z9	DE000HR1H709
DE000HR1H717	DE000HR1H725	DE000HR1H733	DE000HR1H741
DE000HR1H758	DE000HR1H766	DE000HR1H774	DE000HR1H782
DE000HR1H7E2	DE000HR1H7F9	DE000HR1H7G7	DE000HR1H7H5
DE000HR1H7J1	DE000HR1H7K9	DE000HR1H7L7	DE000HR1H7M5
DE000HR1H7N3	DE000HR1H7P8	DE000HR1H7Q6	DE000HR1H7R4
DE000HR1H7S2	DE000HR1H7T0	DE000HR1H7U8	DE000HR1H7V6
DE000HR1H7W4	DE000HR1H7X2	DE000HR1H7Y0	DE000HR1H808
DE000HR1H816	DE000HR1H840	DE000HR1H857	DE000HR1H865
DE000HR1H873	DE000HR1H881	DE000HR1H8F7	DE000HR1H8G5
DE000HR1H8H3	DE000HR1H8J9	DE000HR1H8K7	DE000HR1H8L5
DE000HR1H8M3	DE000HR1H8N1	DE000HR1H8P6	DE000HR1H8Q4
DE000HR1H8R2	DE000HR1H8S0	DE000HR1H8T8	DE000HR1H8U6
DE000HR1H8V4	DE000HR1H8W2	DE000HR1H8X0	DE000HR1H8Y8
DE000HR1H8Z5	DE000HR1H907	DE000HR1H915	DE000HR1H923
DE000HR1H931	DE000HR1H949	DE000HR1H956	DE000HR1H964
DE000HR1H972	DE000HR1H980	DE000HR1H998	DE000HR1H9A6
DE000HR1H9B4	DE000HR1H9C2	DE000HR1H9D0	DE000HR1H9E8
DE000HR1H9F5	DE000HR1H9J7	DE000HR1H9K5	DE000HR1H9L3
DE000HR1H9M1	DE000HR1H9N9	DE000HR1H9P4	DE000HR1H9Q2

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR1H9R0	DE000HR1H9S8	DE000HR1H9T6	DE000HR1H9U4
DE000HR1H9V2	DE000HR1H9W0	DE000HR1H9X8	DE000HR1H9Y6
DE000HR1H9Z3	DE000HR1HA04	DE000HR1HA12	DE000HR1HA20
DE000HR1HA38	DE000HR1HA46	DE000HR1HA61	DE000HR1HA79
DE000HR1HA87	DE000HR1HA95	DE000HR1HAA4	DE000HR1HAB2
DE000HR1HAC0	DE000HR1HAD8	DE000HR1HAE6	DE000HR1HAG1
DE000HR1HAH9	DE000HR1HAJ5	DE000HR1HAK3	DE000HR1HAL1
DE000HR1HAM9	DE000HR1HAR8	DE000HR1HAS6	DE000HR1HAT4
DE000HR1HAU2	DE000HR1HAV0	DE000HR1HAW8	DE000HR1HAX6
DE000HR1HAY4	DE000HR1HAZ1	DE000HR1HB03	DE000HR1HB11
DE000HR1HB29	DE000HR1HB37	DE000HR1HB60	DE000HR1HB78
DE000HR1HB86	DE000HR1HB94	DE000HR1HBB0	DE000HR1HBC8
DE000HR1HBD6	DE000HR1HBE4	DE000HR1HBF1	DE000HR1HBG9
DE000HR1HBK1	DE000HR1HBL9	DE000HR1HBM7	DE000HR1HBN5
DE000HR1HBP0	DE000HR1HBQ8	DE000HR1HBS4	DE000HR1HBT2
DE000HR1HBU0	DE000HR1HBV8	DE000HR1HBW6	DE000HR1HBZ9
DE000HR1HC02	DE000HR1HC10	DE000HR1HC28	DE000HR1HC36
DE000HR1HC44	DE000HR1HC51	DE000HR1HC77	DE000HR1HC85
DE000HR1HC93	DE000HR1HCA0	DE000HR1HCB8	DE000HR1HCD4
DE000HR1HCE2	DE000HR1HCF9	DE000HR1HCG7	DE000HR1HCH5
DE000HR1HCJ1	DE000HR1HCM5	DE000HR1HCN3	DE000HR1HCP8
DE000HR1HCQ6	DE000HR1HCR4	DE000HR1HCS2	DE000HR1HCT0
DE000HR1HCU8	DE000HR1HCV6	DE000HR1HCW4	DE000HR1HCX2
DE000HR1HCY0	DE000HR1HD01	DE000HR1HD19	DE000HR1HD27
DE000HR1HD35	DE000HR1HD43	DE000HR1HD50	DE000HR1HD68
DE000HR1HD76	DE000HR1HD84	DE000HR1HD92	DE000HR1HDD2
DE000HR1HDE0	DE000HR1HDF7	DE000HR1HDG5	DE000HR1HDH3
DE000HR1HDJ9	DE000HR1HDK7	DE000HR1HDL5	DE000HR1HDM3

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR1HDN1	DE000HR1HDP6	DE000HR1HDQ4	DE000HR1HDS0
DE000HR1HDT8	DE000HR1HDU6	DE000HR1HDV4	DE000HR1HDZ5
DE000HR1HE00	DE000HR1HE18	DE000HR1HE26	DE000HR1HE34
DE000HR1HE42	DE000HR1HE59	DE000HR1HE67	DE000HR1HE75
DE000HR1HE83	DE000HR1HE91	DE000HR1HEA6	DE000HR1HEB4
DE000HR1HEC2	DE000HR1HED0	DE000HR1HEE8	DE000HR1HEF5
DE000HR1HEG3	DE000HR1HEH1	DE000HR1HEJ7	DE000HR1HEK5
DE000HR1HEL3	DE000HR1HEM1	DE000HR1HEN9	DE000HR1HEP4
DE000HR1HER0	DE000HR1HES8	DE000HR1HET6	DE000HR1HEU4
DE000HR1HEW0	DE000HR1HEX8	DE000HR1HEY6	DE000HR1HEZ3
DE000HR1HF09	DE000HR1HF17	DE000HR1HF25	DE000HR1HF33
DE000HR1HF41	DE000HR1HF58	DE000HR1HF66	DE000HR1HF74
DE000HR1HF82	DE000HR1HF90	DE000HR1HFA3	DE000HR1HFB1
DE000HR1HFC9	DE000HR1HFD7	DE000HR1HFE5	DE000HR1HFB8
DE000HR1HFJ4	DE000HR1HFK2	DE000HR1HFL0	DE000HR1HFM8
DE000HR1HFN6	DE000HR1HFP1	DE000HR1HFQ9	DE000HR1HFR7
DE000HR1HFS5	DE000HR1HFT3	DE000HR1HFU1	DE000HR1HFV9
DE000HR1HFW7	DE000HR1HFX5	DE000HR1HFY3	DE000HR1HFZ0
DE000HR1HG08	DE000HR13Z24	DE000HR13Z32	DE000HR13Z40
DE000HR13Z57	DE000HR13Z81	DE000HR13Z99	DE000HR13ZA4
DE000HR13ZB2	DE000HR13ZC0	DE000HR13ZD8	DE000HR13ZE6
DE000HR13ZF3	DE000HR13ZM9	DE000HR13ZN7	DE000HR13ZP2
DE000HR13ZQ0	DE000HR13ZR8	DE000HR13ZS6	DE000HR13ZT4
DE000HR13ZU2	DE000HR13ZV0	DE000HR13ZW8	DE000HR13ZX6
DE000HR13ZY4	DE000HR13ZZ1	DE000HR14007	DE000HR14031
DE000HR14049	DE000HR14056	DE000HR14072	DE000HR14080
DE000HR14098	DE000HR140A7	DE000HR140B5	DE000HR140C3
DE000HR140D1	DE000HR140F6	DE000HR140G4	DE000HR140H2

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR140J8	DE000HR140K6	DE000HR140L4	DE000HR140M2
DE000HR140N0	DE000HR140S9	DE000HR140T7	DE000HR140U5
DE000HR140V3	DE000HR140W1	DE000HR140X9	DE000HR140Y7
DE000HR140Z4	DE000HR14106	DE000HR14114	DE000HR14122
DE000HR14130	DE000HR14148	DE000HR14155	DE000HR14163
DE000HR14189	DE000HR14197	DE000HR141A5	DE000HR141B3
DE000HR141C1	DE000HR141D9	DE000HR141E7	DE000HR141F4
DE000HR141H0	DE000HR141J6	DE000HR141K4	DE000HR141L2
DE000HR141M0	DE000HR141N8	DE000HR141P3	DE000HR141S7
DE000HR141T5	DE000HR141U3	DE000HR141V1	DE000HR141W9
DE000HR141X7	DE000HR141Y5	DE000HR141Z2	DE000HR14205
DE000HR14262	DE000HR14270	DE000HR14288	DE000HR14296
DE000HR142A3	DE000HR142B1	DE000HR142C9	DE000HR142D7
DE000HR142E5	DE000HR142F2	DE000HR142G0	DE000HR142H8
DE000HR142J4	DE000HR142K2	DE000HR142L0	DE000HR142M8
DE000HR142N6	DE000HR142P1	DE000HR142Q9	DE000HR142R7
DE000HR142T3	DE000HR142V9	DE000HR142W7	DE000HR142X5
DE000HR142Y3	DE000HR142Z0	DE000HR14304	DE000HR14312
DE000HR14346	DE000HR14353	DE000HR14361	DE000HR14379
DE000HR14387	DE000HR14395	DE000HR143A1	DE000HR143B9
DE000HR143E3	DE000HR143F0	DE000HR143G8	DE000HR143H6
DE000HR143J2	DE000HR143K0	DE000HR143L8	DE000HR143N4
DE000HR143P9	DE000HR143Q7	DE000HR143R5	DE000HR143T1
DE000HR143X3	DE000HR143Y1	DE000HR143Z8	DE000HR14403
DE000HR14411	DE000HR14429	DE000HR14437	DE000HR14445
DE000HR14452	DE000HR14460	DE000HR14478	DE000HR14486
DE000HR14494	DE000HR144A9	DE000HR144B7	DE000HR144C5
DE000HR144D3	DE000HR144E1	DE000HR144F8	DE000HR144G6

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR144H4	DE000HR144J0	DE000HR144K8	DE000HR144L6
DE000HR144M4	DE000HR144P7	DE000HR144Q5	DE000HR144R3
DE000HR144S1	DE000HR144T9	DE000HR144W3	DE000HR144X1
DE000HR144Y9	DE000HR144Z6	DE000HR14502	DE000HR14510
DE000HR14528	DE000HR14536	DE000HR14551	DE000HR14569
DE000HR14577	DE000HR14585	DE000HR14593	DE000HR145A6
DE000HR145C2	DE000HR145D0	DE000HR145E8	DE000HR145F5
DE000HR145G3	DE000HR145K5	DE000HR145L3	DE000HR145M1
DE000HR145N9	DE000HR145P4	DE000HR145R0	DE000HR145S8
DE000HR145U4	DE000HR145V2	DE000HR145W0	DE000HR145X8
DE000HR145Y6	DE000HR145Z3	DE000HR14627	DE000HR14635
DE000HR14643	DE000HR14650	DE000HR14668	DE000HR14676
DE000HR146B2	DE000HR146C0	DE000HR146D8	DE000HR146E6
DE000HR146F3	DE000HR146G1	DE000HR146H9	DE000HR146J5
DE000HR146K3	DE000HR146M9	DE000HR146N7	DE000HR146P2
DE000HR146Q0	DE000HR146R8	DE000HR146S6	DE000HR146T4
DE000HR146U2	DE000HR146V0	DE000HR146W8	DE000HR146X6
DE000HR146Y4	DE000HR146Z1	DE000HR14700	DE000HR14718
DE000HR14726	DE000HR14734	DE000HR14759	DE000HR14767
DE000HR14775	DE000HR14783	DE000HR14791	DE000HR147A2
DE000HR147B0	DE000HR147C8	DE000HR147D6	DE000HR147E4
DE000HR147H7	DE000HR147J3	DE000HR147K1	DE000HR147L9
DE000HR147M7	DE000HR147N5	DE000HR147P0	DE000HR147Q8
DE000HR147R6	DE000HR147S4	DE000HR147T2	DE000HR147U0
DE000HR13WR5	DE000HR13WS3	DE000HR13WT1	DE000HR13WV7
DE000HR13WW5	DE000HR13WX3	DE000HR13WY1	DE000HR13WZ8
DE000HR13X00	DE000HR13X18	DE000HR13X26	DE000HR13X34
DE000HR13X42	DE000HR13XD3	DE000HR13XE1	DE000HR13XF8

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR13XG6	DE000HR13XH4	DE000HR13XJ0	DE000HR13XK8
DE000HR13XL6	DE000HR13XM4	DE000HR13XN2	DE000HR13XP7
DE000HR13XQ5	DE000HR13XR3	DE000HR13XS1	DE000HR13XT9
DE000HR13XU7	DE000HR13XV5	DE000HR13XW3	DE000HR13XX1
DE000HR13XY9	DE000HR13XZ6	DE000HR13Y09	DE000HR13Y17
DE000HR13Y25	DE000HR13Y33	DE000HR13Y41	DE000HR13Y58
DE000HR13Y66	DE000HR13YA7	DE000HR13YB5	DE000HR13YD1
DE000HR13YE9	DE000HR13YF6	DE000HR13YL4	DE000HR13YM2
DE000HR13YN0	DE000HR13YP5	DE000HR13YQ3	DE000HR13YR1
DE000HR13YS9	DE000HR13YT7	DE000HR13YU5	DE000HR13YV3
DE000HR13YW1	DE000HR13YX9	DE000HR13YY7	DE000HR13YZ4
DE000HR13Z08	DE000HR13UQ1	DE000HR13UR9	DE000HR13US7
DE000HR13UT5	DE000HR13UU3	DE000HR13UV1	DE000HR13UW9
DE000HR13UX7	DE000HR13UY5	DE000HR13UZ2	DE000HR13V10
DE000HR13V28	DE000HR13V36	DE000HR13V44	DE000HR13V77
DE000HR13V85	DE000HR13V93	DE000HR13VA3	DE000HR13VB1
DE000HR13VE5	DE000HR13VF2	DE000HR13VG0	DE000HR13VK2
DE000HR13VM8	DE000HR13VP1	DE000HR13VR7	DE000HR13VS5
DE000HR13VT3	DE000HR13VV9	DE000HR13VW7	DE000HR13VX5
DE000HR13VY3	DE000HR13VZ0	DE000HR13W01	DE000HR13W19
DE000HR13W27	DE000HR13W35	DE000HR13W43	DE000HR13W50
DE000HR13W68	DE000HR13W76	DE000HR13W84	DE000HR13W92
DE000HR13WA1	DE000HR13WB9	DE000HR13WC7	DE000HR13WD5
DE000HR13WE3	DE000HR13WF0	DE000HR13WG8	DE000HR13WH6
DE000HR13WJ2	DE000HR13WK0	DE000HR13WL8	DE000HR13WM6
DE000HR13WP9	DE000HR13WQ7	DE000HR1TYJ0	DE000HR1TYK8
DE000HR1TYL6	DE000HR1TYM4	DE000HR20HK6	DE000HR20HL4
DE000HR20HM2	DE000HR20HN0	DE000HR20HP5	DE000HR20HR1

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR20HS9	DE000HR20HT7	DE000HR20HZ4	DE000HR20J09
DE000HR20J17	DE000HR20J33	DE000HR20J41	DE000HR20J58
DE000HR20J66	DE000HR20J74	DE000HR20J82	DE000HR20J90
DE000HR20JA3	DE000HR20JB1	DE000HR20JD7	DE000HR20JE5
DE000HR20JF2	DE000HR20JG0	DE000HR20JH8	DE000HR20JJ4
DE000HR20JK2	DE000HR20JL0	DE000HR20JM8	DE000HR20JN6
DE000HR20JP1	DE000HR20JQ9	DE000HR20JR7	DE000HR20JS5
DE000HR20JU1	DE000HR20JV9	DE000HR20JX5	DE000HR20JY3
DE000HR20JZ0	DE000HR20K06	DE000HR20K55	DE000HR20K63
DE000HR20K97	DE000HR20KB9	DE000HR20KC7	DE000HR20KF0
DE000HR20KG8	DE000HR20KH6	DE000HR20KJ2	DE000HR20KK0
DE000HR20KP9	DE000HR20KQ7	DE000HR20KR5	DE000HR20KS3
DE000HR20KW5	DE000HR20KX3	DE000HR20KY1	DE000HR20L05
DE000HR20L13	DE000HR20L21	DE000HR20L39	DE000HR20L47
DE000HR20L54	DE000HR20L62	DE000HR20LA9	DE000HR20LB7
DE000HR20LC5	DE000HR20LE1	DE000HR20LF8	DE000HR20LG6
DE000HR20LH4	DE000HR20LJ0	DE000HR20LK8	DE000HR20LL6
DE000HR20LM4	DE000HR20LN2	DE000HR20LP7	DE000HR20LQ5
DE000HR20LR3	DE000HR20LS1	DE000HR20LT9	DE000HR20LU7
DE000HR20LV5	DE000HR20LW3	DE000HR20LX1	DE000HR20LY9
DE000HR20LZ6	DE000HR20M04	DE000HR20M12	DE000HR20M38
DE000HR20M79	DE000HR20M87	DE000HR20M95	DE000HR20MA7
DE000HR20MB5	DE000HR20MC3	DE000HR20MD1	DE000HR20ME9
DE000HR20MF6	DE000HR20MJ8	DE000HR20MK6	DE000HR20ML4
DE000HR20MM2	DE000HR20MNO	DE000HR20MQ3	DE000HR20MV3
DE000HR20MX9	DE000HR20MY7	DE000HR20MZ4	DE000HR20N03
DE000HR20N11	DE000HR20N29	DE000HR20N37	DE000HR20N78
DE000HR20N86	DE000HR20N94	DE000HR20NA5	DE000HR20NB3



**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR20NC1	DE000HR20NH0	DE000HR20NJ6	DE000HR20NK4
DE000HR20NR9	DE000HR20NS7	DE000HR20NT5	DE000HR20NU3
DE000HR20NV1	DE000HR20NW9	DE000HR20NX7	DE000HR20NY5
DE000HR20NZ2	DE000HR20P01	DE000HR20P35	DE000HR20P43
DE000HR20P50	DE000HR20P68	DE000HR20P76	DE000HR20P84
DE000HR20P92	DE000HR20PA0	DE000HR20PB8	DE000HR20PF9
DE000HR20PG7	DE000HR20PH5	DE000HR20PM5	DE000HR20PS2
DE000HR20PW4	DE000HR20PX2	DE000HR20PY0	DE000HR20Q18
DE000HR20Q26	DE000HR20Q34	DE000HR20Q42	DE000HR20Q59
DE000HR20Q67	DE000HR20Q91	DE000HR20QA8	DE000HR20QD2
DE000HR22BW0	DE000HR22BX8	DE000HR22BZ3	DE000HR22C04
DE000HR22C12	DE000HR22C20	DE000HR22C38	DE000HR22C46
DE000HR22C53	DE000HR22C61	DE000HR22C79	DE000HR22C87
DE000HR22C95	DE000HR22CA4	DE000HR22CB2	DE000HR22CC0
DE000HR22CD8	DE000HR22CE6	DE000HR22CF3	DE000HR22CG1
DE000HR22CH9	DE000HR22CJ5	DE000HR22CK3	DE000HR22CL1
DE000HR22CM9	DE000HR22CN7	DE000HR22CP2	DE000HR22CQ0
DE000HR22CR8	DE000HR22CS6	DE000HR22CT4	DE000HR22CU2
DE000HR22CV0	DE000HR22CW8	DE000HR22CX6	DE000HR22CY4
DE000HR22CZ1	DE000HR22D03	DE000HR22D11	DE000HR22D29
DE000HR22D37	DE000HR22D45	DE000HR22D52	DE000HR22D60
DE000HR22D78	DE000HR22D86	DE000HR22D94	DE000HR22DA2
DE000HR22DB0	DE000HR22DC8	DE000HR22DD6	DE000HR22DE4
DE000HR22DF1	DE000HR22DG9	DE000HR22DH7	DE000HR22DJ3
DE000HR22DM7	DE000HR22DN5	DE000HR22DP0	DE000HR22DQ8
DE000HR22DR6	DE000HR22DS4	DE000HR22DT2	DE000HR22DU0
DE000HR22DV8	DE000HR22DW6	DE000HR22DX4	DE000HR22DY2
DE000HR22DZ9	DE000HR22E02	DE000HR22E10	DE000HR22E28

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR22E36	DE000HR22E44	DE000HR22E51	DE000HR22E69
DE000HR22E77	DE000HR22E85	DE000HR22E93	DE000HR22EE2
DE000HR22EF9	DE000HR22EG7	DE000HR22EH5	DE000HR22EJ1
DE000HR22EK9	DE000HR22EL7	DE000HR22EM5	DE000HR22EN3
DE000HR22EP8	DE000HR22EU8	DE000HR22EV6	DE000HR22EW4
DE000HR22EX2	DE000HR22EY0	DE000HR22EZ7	DE000HR22F01
DE000HR22F19	DE000HR22F27	DE000HR22F35	DE000HR22F43
DE000HR22F50	DE000HR22F68	DE000HR22F76	DE000HR22F84
DE000HR22F92	DE000HR22FA7	DE000HR22FB5	DE000HR22FC3
DE000HR22FD1	DE000HR22FE9	DE000HR22FF6	DE000HR22FG4
DE000HR22FH2	DE000HR22FJ8	DE000HR22FK6	DE000HR22FL4
DE000HR22FM2	DE000HR22FN0	DE000HR22FP5	DE000HR22FQ3
DE000HR22FR1	DE000HR22FS9	DE000HR22FT7	DE000HR22FU5
DE000HR22FX9	DE000HR22FY7	DE000HR22FZ4	DE000HR22G00
DE000HR22G18	DE000HR22G26	DE000HR22G34	DE000HR22G42
DE000HR22G59	DE000HR22G67	DE000HR22G75	DE000HR22G83
DE000HR22G91	DE000HR22GA5	DE000HR22GB3	DE000HR22GC1
DE000HR22GD9	DE000HR22GH0	DE000HR22GJ6	DE000HR22GK4
DE000HR22GL2	DE000HR22GM0	DE000HR22GN8	DE000HR22GP3
DE000HR22GQ1	DE000HR22GR9	DE000HR22GS7	DE000HR22GT5
DE000HR22GU3	DE000HR22GV1	DE000HR22GW9	DE000HR22GX7
DE000HR22GY5	DE000HR22GZ2	DE000HR22H09	DE000HR22H17
DE000HR22H25	DE000HR22H33	DE000HR22H41	DE000HR22H58
DE000HR22H66	DE000HR22H74	DE000HR22H82	DE000HR22H90
DE000HR22HA3	DE000HR22HB1	DE000HR22HC9	DE000HR22HD7
DE000HR22HE5	DE000HR22HF2	DE000HR22HG0	DE000HR22HH8
DE000HR22HJ4	DE000HR22HK2	DE000HR22HL0	DE000HR22HM8
DE000HR22HN6	DE000HR22HP1	DE000HR22HQ9	DE000HR22HR7

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR22HS5	DE000HR22HT3	DE000HR22HU1	DE000HR22HV9
DE000HR22HW7	DE000HR22HX5	DE000HR22HY3	DE000HR22J07
DE000HR22J15	DE000HR22J23	DE000HR239A7	DE000HR239B5
DE000HR27SZ6	DE000HR27T00	DE000HR27T18	DE000HR27T26
DE000HR27T34	DE000HR27T42	DE000HR27T59	DE000HR27T67
DE000HR27T75	DE000HR27T83	DE000HR27T91	DE000HR27TA7
DE000HR27TB5	DE000HR27TC3	DE000HR27TD1	DE000HR27TE9
DE000HR27TF6	DE000HR27TG4	DE000HR27TH2	DE000HR27TJ8
DE000HR27TK6	DE000HR27TL4	DE000HR27TM2	DE000HR27TN0
DE000HR27TP5	DE000HR27TQ3	DE000HR27TR1	DE000HR27TS9
DE000HR27TT7	DE000HR27TU5	DE000HR27TV3	DE000HR27TW1
DE000HR27TX9	DE000HR27TY7	DE000HR27TZ4	DE000HR27U07
DE000HR27U15	DE000HR27U23	DE000HR27U31	DE000HR27U49
DE000HR27SJ0	DE000HR27SK8	DE000HR27SL6	DE000HR27SM4
DE000HR27SN2	DE000HR27SP7	DE000HR27SQ5	DE000HR27SR3
DE000HR27SS1	DE000HR27ST9	DE000HR27SU7	DE000HR27SV5
DE000HR27SW3	DE000HR27SX1	DE000HR27SY9	DE000HR2AE48
DE000HR2AE55	DE000HR2AE63	DE000HR2AE89	DE000HR2AEA9
DE000HR2AEB7	DE000HR2AEC5	DE000HR2AED3	DE000HR2AEE1
DE000HR2AEF8	DE000HR2AEG6	DE000HR2AEH4	DE000HR2AEJ0
DE000HR2AEK8	DE000HR2AEL6	DE000HR2AEP7	DE000HR2AEQ5
DE000HR2AER3	DE000HR2AES1	DE000HR2AET9	DE000HR2AEV5
DE000HR2AEW3	DE000HR2AEX1	DE000HR2AEZ6	DE000HR2AF05
DE000HR2AF13	DE000HR2AF21	DE000HR2AF47	DE000HR2AF62
DE000HR2AF70	DE000HR2AF88	DE000HR2AF96	DE000HR2AFA6
DE000HR2AFB4	DE000HR2AFC2	DE000HR2AFD0	DE000HR2AFE8
DE000HR2AFF5	DE000HR2AFG3	DE000HR2AFH1	DE000HR2AFJ7
DE000HR2AFK5	DE000HR2AFL3	DE000HR2AFM1	DE000HR2AFN9

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR2AFP4	DE000HR2AFQ2	DE000HR2AFR0	DE000HR2AFS8
DE000HR2AFT6	DE000HR2AFU4	DE000HR2AFV2	DE000HR2AFW0
DE000HR2AFX8	DE000HR2AFY6	DE000HR2AG04	DE000HR2AG12
DE000HR2AG20	DE000HR2AG38	DE000HR2AG46	DE000HR2AG53
DE000HR2AG61	DE000HR2AG87	DE000HR2AGA4	DE000HR2AGB2
DE000HR2AGC0	DE000HR2AGD8	DE000HR2AGE6	DE000HR2AGF3
DE000HR2AGG1	DE000HR2AGH9	DE000HR2AGJ5	DE000HR2AGK3
DE000HR2AGL1	DE000HR2AGM9	DE000HR2AGR8	DE000HR2AGS6
DE000HR2AGT4	DE000HR2AGU2	DE000HR2AGV0	DE000HR2AH03
DE000HR2AH11	DE000HR2AH29	DE000HR2AH60	DE000HR2AH78
DE000HR2AH86	DE000HR2AH94	DE000HR2AHA2	DE000HR2AHB0
DE000HR2AHC8	DE000HR2AHD6	DE000HR2PHD4	DE000HR2PHE2
DE000HR2PHF9	DE000HR2PHG7	DE000HR2PHH5	DE000HR2PHJ1
DE000HR2PHK9	DE000HR2PHL7	DE000HR2PHM5	DE000HR2PHN3
DE000HR2PHP8	DE000HR2PHQ6	DE000HR2PHR4	DE000HR2PHS2
DE000HR2PHT0	DE000HR2PHU8	DE000HR2PHV6	DE000HR2PHW4
DE000HR2PHX2	DE000HR2PHY0	DE000HR2PHZ7	DE000HR2PJ04
DE000HR2PJ12	DE000HR2PJ20	DE000HR2PJ38	DE000HR2PJ46
DE000HR2PJ53	DE000HR2PJ61	DE000HR2PJ79	DE000HR2PJ87
DE000HR2PJ95	DE000HR2PJA6	DE000HR2PJB4	DE000HR2PJC2
DE000HR2PJD0	DE000HR2PJE8	DE000HR2PJF5	DE000HR2PJG3
DE000HR2PJH1	DE000HR2PJJ7	DE000HR2PJK5	DE000HR2PJL3
DE000HR2PJM1	DE000HR2PJN9	DE000HR2PJP4	DE000HR2Pjq2
DE000HR2PJR0	DE000HR2PJS8	DE000HR2PJT6	DE000HR2PJU4
DE000HR2PJV2	DE000HR2PjW0	DE000HR2PjX8	DE000HR2PjY6
DE000HR2PjZ3	DE000HR2PK01	DE000HR2PK19	DE000HR2Q591
DE000HR2Q5A2	DE000HR2Q5B0	DE000HR2Q5C8	DE000HR2Q5D6
DE000HR2Q5E4	DE000HR2Q5F1	DE000HR2Q5G9	DE000HR2Q5H7

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR2Q5J3	DE000HR2Q5K1	DE000HR2Q5L9	DE000HR2Q5M7
DE000HR2Q5N5	DE000HR2Q5P0	DE000HR2Q5Q8	DE000HR2Q5R6
DE000HR2Q5S4	DE000HR2Q5T2	DE000HR2Q5U0	DE000HR2Q5V8
DE000HR2Q5W6	DE000HR2Q5X4	DE000HR2Q5Y2	DE000HR2Q5Z9
DE000HR2Q609	DE000HR2Q617	DE000HR2Q625	DE000HR2Q633
DE000HR2Q641	DE000HR2Q658	DE000HR2Q666	DE000HR2Q674
DE000HR2Q682	DE000HR2Q690	DE000HR2Q6A0	DE000HR2Q6B8
DE000HR2Q6C6	DE000HR2Q6D4	DE000HR2Q6E2	DE000HR2Q6F9
DE000HR2Q6G7	DE000HR2Q6H5	DE000HR2Q6J1	DE000HR2Q6K9
DE000HR2Q6L7	DE000HR2Q6M5	DE000HR2Q6N3	DE000HR2Q6P8
DE000HR2Q6Q6	DE000HR2Q6R4	DE000HR2Q6S2	DE000HR2Q6T0
DE000HR2Q6U8	DE000HR2Q6V6	DE000HR2Q6W4	DE000HR2Q6X2
DE000HR2Q6Y0	DE000HR2Q6Z7	DE000HR2Q708	DE000HR2V5K4
DE000HR2V5L2	DE000HR2V5M0	DE000HR2V5N8	DE000HR2V5P3
DE000HR2V5Q1	DE000HR2V5R9	DE000HR2V5S7	DE000HR2V5T5
DE000HR2V5U3	DE000HR2V5V1	DE000HR2V5W9	DE000HR2V5X7
DE000HR2V5Y5	DE000HR2V5Z2	DE000HR2V609	DE000HR2V617
DE000HR2V625	DE000HR2V633	DE000HR2V641	DE000HR2V658
DE000HR2V666	DE000HR2V674	DE000HR2V682	DE000HR2V690
DE000HR2V6A3	DE000HR2V6B1	DE000HR2V6C9	DE000HR2V6D7
DE000HR2V6E5	DE000HR2V6F2	DE000HR2V6G0	DE000HR2V6H8
DE000HR2V6J4	DE000HR2V6K2	DE000HR2V6L0	DE000HR2V6M8
DE000HR300M2	DE000HR300N0	DE000HR300P5	DE000HR300Q3
DE000HR300R1	DE000HR300S9	DE000HR300T7	DE000HR300U5
DE000HR300V3	DE000HR300W1	DE000HR300X9	DE000HR300Y7
DE000HR300Z4	DE000HR30102	DE000HR2ZLW5	DE000HR2ZLX3
DE000HR2ZLY1	DE000HR2ZLZ8	DE000HR2ZM07	DE000HR2ZM15
DE000HR2ZM23	DE000HR2ZM31	DE000HR2ZM49	DE000HR2ZM56

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR2ZM64	DE000HR2ZM72	DE000HR2ZM80	DE000HR2ZM98
DE000HR2ZMA9	DE000HR2ZMB7	DE000HR2ZMC5	DE000HR2ZMD3
DE000HR37RP8	DE000HR37RQ6	DE000HR37RR4	DE000HR37RS2
DE000HR37RT0	DE000HR37RU8	DE000HR37RV6	DE000HR37RW4
DE000HR37RX2	DE000HR37RY0	DE000HR37RZ7	DE000HR37S09
DE000HR37S17	DE000HR37S25	DE000HR37S33	DE000HR37S41
DE000HR37S58	DE000HR37S66	DE000HR37S74	DE000HR37S82
DE000HR37S90	DE000HR37SA8	DE000HR37SB6	DE000HR37SC4
DE000HR37SD2	DE000HR37SE0	DE000HR37SF7	DE000HR37SG5
DE000HR37SH3	DE000HR37SJ9	DE000HR37SK7	DE000HR37SL5
DE000HR37SM3	DE000HR37SN1	DE000HR37SP6	DE000HR37SQ4
DE000HR37SR2	DE000HR37SS0	DE000HR37ST8	DE000HR37SU6
DE000HR37SV4	DE000HR37SW2	DE000HR37SX0	DE000HR37SY8
DE000HR37SZ5	DE000HR37T08	DE000HR37T16	DE000HR37T24
DE000HR37T32	DE000HR37T40	DE000HR37T57	DE000HR37T65
DE000HR37T73	DE000HR37T81	DE000HR37T99	DE000HR37TA6
DE000HR37TB4	DE000HR37TC2	DE000HR37TD0	DE000HR37TE8
DE000HR37TF5	DE000HR37TG3	DE000HR37TH1	DE000HR37TJ7
DE000HR37TK5	DE000HR37TL3	DE000HR37TM1	DE000HR37TN9
DE000HR37TP4	DE000HR37TQ2	DE000HR37TR0	DE000HR37TS8
DE000HR37TT6	DE000HR37TU4	DE000HR37TV2	DE000HR37TW0
DE000HR37TX8	DE000HR37TY6	DE000HR37TZ3	DE000HR37U05
DE000HR37U13	DE000HR37U21	DE000HR37U39	DE000HR37U47
DE000HR37U54	DE000HR37U62	DE000HR37U70	DE000HR37U88
DE000HR37U96	DE000HR37UA4	DE000HR37UB2	DE000HR37UC0
DE000HR37UD8	DE000HR37UE6	DE000HR37UF3	DE000HR37UG1
DE000HR37UH9	DE000HR37UJ5	DE000HR37UK3	DE000HR37UL1
DE000HR37UM9	DE000HR37UN7	DE000HR37UP2	DE000HR37UQ0

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR37UR8	DE000HR37US6	DE000HR37UT4	DE000HR37UU2
DE000HR37UV0	DE000HR37UW8	DE000HR37UX6	DE000HR37UY4
DE000HR37UZ1	DE000HR37V04	DE000HR37V12	DE000HR37V20
DE000HR37V38	DE000HR37V46	DE000HR37V53	DE000HR37V61
DE000HR37V79	DE000HR37V87	DE000HR37V95	DE000HR37VA2
DE000HR37VB0	DE000HR37VC8	DE000HR37VD6	DE000HR37VE4
DE000HR37VF1	DE000HR37VG9	DE000HR37VH7	DE000HR37VJ3
DE000HR37VK1	DE000HR37VL9	DE000HR37VM7	DE000HR37VN5
DE000HR37VP0	DE000HR37VQ8	DE000HR37VR6	DE000HR37VS4
DE000HR37VT2	DE000HR37VU0	DE000HR37VV8	DE000HR37VW6
DE000HR37VX4	DE000HR37VY2	DE000HR37VZ9	DE000HR37W03
DE000HR37W11	DE000HR37W29	DE000HR37W37	DE000HR37W45
DE000HR37W52	DE000HR37W60	DE000HR37W78	DE000HR37W86
DE000HR37W94	DE000HR37WA0	DE000HR37WB8	DE000HR37WC6
DE000HR37WD4	DE000HR37WE2	DE000HR37WF9	DE000HR37WG7
DE000HR37WH5	DE000HR37WJ1	DE000HR37WK9	DE000HR37WL7
DE000HR37WM5	DE000HR37WN3	DE000HR37WP8	DE000HR37WQ6
DE000HR37WR4	DE000HR37WS2	DE000HR37WT0	DE000HR37WU8
DE000HR37WV6	DE000HR37WW4	DE000HR37WX2	DE000HR37WY0
DE000HR37WZ7	DE000HR37X02	DE000HR37X10	DE000HR37X28
DE000HR37X36	DE000HR37X44	DE000HR37X51	DE000HR37X69
DE000HR37X77	DE000HR37X85	DE000HR37X93	DE000HR37XA8
DE000HR37XB6	DE000HR37XC4	DE000HR37XD2	DE000HR37XE0
DE000HR37XF7	DE000HR37XG5	DE000HR37XH3	DE000HR37XJ9
DE000HR37XK7	DE000HR37XL5	DE000HR37XM3	DE000HR37XN1
DE000HR37XP6	DE000HR37XQ4	DE000HR37XR2	DE000HR37XS0
DE000HR37XT8	DE000HR37XU6	DE000HR37XV4	DE000HR37XW2
DE000HR37XX0	DE000HR37XY8	DE000HR37XZ5	DE000HR37Y01

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR37Y19	DE000HR37Y27	DE000HR37Y35	DE000HR37Y43
DE000HR37Y50	DE000HR37Y68	DE000HR37Y76	DE000HR37Y84
DE000HR37Y92	DE000HR37YA6	DE000HR37YB4	DE000HR37YC2
DE000HR37YD0	DE000HR37YE8	DE000HR37YF5	DE000HR37YG3
DE000HR37YH1	DE000HR37YJ7	DE000HR37YK5	DE000HR37YL3
DE000HR37YM1	DE000HR37YN9	DE000HR37YP4	DE000HR37YQ2
DE000HR37YR0	DE000HR37YS8	DE000HR37YT6	DE000HR37YU4
DE000HR37YV2	DE000HR37YW0	DE000HR37YX8	DE000HR37YY6
DE000HR37YZ3	DE000HR37Z00	DE000HR37Z18	DE000HR37Z26
DE000HR37Z34	DE000HR37Z42	DE000HR37Z59	DE000HR37Z67
DE000HR37Z75	DE000HR37Z83	DE000HR37Z91	DE000HR37ZA3
DE000HR37ZB1	DE000HR37ZC9	DE000HR37ZD7	DE000HR37ZE5
DE000HR37ZF2	DE000HR37ZG0	DE000HR37ZH8	DE000HR37ZJ4
DE000HR37ZK2	DE000HR37ZL0	DE000HR37ZM8	DE000HR37ZN6
DE000HR37ZP1	DE000HR37ZQ9	DE000HR37ZR7	DE000HR37ZS5
DE000HR37ZT3	DE000HR37ZU1	DE000HR37ZV9	DE000HR37ZW7
DE000HR37ZX5	DE000HR37ZY3	DE000HR37ZZ0	DE000HR38006
DE000HR38014	DE000HR38022	DE000HR38030	DE000HR38048
DE000HR38055	DE000HR38063	DE000HR38071	DE000HR38089
DE000HR38097	DE000HR380A9	DE000HR380B7	DE000HR380C5
DE000HR380D3	DE000HR380E1	DE000HR380F8	DE000HR380G6
DE000HR380H4	DE000HR380J0	DE000HR380K8	DE000HR380L6
DE000HR380M4	DE000HR380N2	DE000HR380P7	DE000HR380Q5
DE000HR380R3	DE000HR380S1	DE000HR380T9	DE000HR380U7
DE000HR380V5	DE000HR380W3	DE000HR380X1	DE000HR380Y9
DE000HR380Z6	DE000HR38105	DE000HR38113	DE000HR38121
DE000HR38139	DE000HR38147	DE000HR38154	DE000HR38162
DE000HR38170	DE000HR38188	DE000HR38196	DE000HR381A7



**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR381B5	DE000HR381C3	DE000HR381D1	DE000HR381E9
DE000HR381F6	DE000HR381G4	DE000HR381H2	DE000HR381J8
DE000HR381K6	DE000HR381L4	DE000HR381M2	DE000HR381N0
DE000HR381P5	DE000HR381Q3	DE000HR381R1	DE000HR381S9
DE000HR381T7	DE000HR381U5	DE000HR381V3	DE000HR381W1
DE000HR381X9	DE000HR381Y7	DE000HR381Z4	DE000HR38204
DE000HR38212	DE000HR38220	DE000HR38238	DE000HR38246
DE000HR38253	DE000HR38261	DE000HR38279	DE000HR38287
DE000HR38295	DE000HR382A5	DE000HR382B3	DE000HR382C1
DE000HR382D9	DE000HR382E7	DE000HR382F4	DE000HR382G2
DE000HR382H0	DE000HR382J6	DE000HR382K4	DE000HR382L2
DE000HR382M0	DE000HR382N8	DE000HR382P3	DE000HR382Q1
DE000HR382R9	DE000HR382S7	DE000HR382T5	DE000HR382U3
DE000HR382V1	DE000HR382W9	DE000HR382X7	DE000HR382Y5
DE000HR382Z2	DE000HR38303	DE000HR38311	DE000HR38329
DE000HR38337	DE000HR38345	DE000HR38352	DE000HR38360
DE000HR38378	DE000HR38386	DE000HR38394	DE000HR383A3
DE000HR383B1	DE000HR383C9	DE000HR383D7	DE000HR383E5
DE000HR383F2	DE000HR383G0	DE000HR383H8	DE000HR383J4
DE000HR383K2	DE000HR383L0	DE000HR383M8	DE000HR383N6
DE000HR383P1	DE000HR383Q9	DE000HR383R7	DE000HR383S5
DE000HR383T3	DE000HR383U1	DE000HR383V9	DE000HR383W7
DE000HR383X5	DE000HR383Y3	DE000HR383Z0	DE000HR38402
DE000HR38410	DE000HR38428	DE000HR38436	DE000HR38444
DE000HR38451	DE000HR38469	DE000HR38477	DE000HR38485
DE000HR38493	DE000HR384A1	DE000HR384B9	DE000HR384C7
DE000HR384D5	DE000HR384E3	DE000HR384F0	DE000HR384G8
DE000HR384H6	DE000HR384J2	DE000HR384K0	DE000HR384L8

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR384M6	DE000HR384N4	DE000HR384P9	DE000HR384Q7
DE000HR384R5	DE000HR384S3	DE000HR384T1	DE000HR384U9
DE000HR384V7	DE000HR384W5	DE000HR384X3	DE000HR384Y1
DE000HR384Z8	DE000HR38501	DE000HR38519	DE000HR38527
DE000HR38535	DE000HR38543	DE000HR38550	DE000HR38568
DE000HR38576	DE000HR38584	DE000HR38592	DE000HR385A8
DE000HR385B6	DE000HR385C4	DE000HR385D2	DE000HR385E0
DE000HR385F7	DE000HR385G5	DE000HR385H3	DE000HR385J9
DE000HR385K7	DE000HR385L5	DE000HR385M3	DE000HR385N1
DE000HR385P6	DE000HR385Q4	DE000HR385R2	DE000HR385S0
DE000HR385T8	DE000HR385U6	DE000HR385V4	DE000HR385W2
DE000HR385X0	DE000HR385Y8	DE000HR385Z5	DE000HR38600
DE000HR38618	DE000HR38626	DE000HR38634	DE000HR38642
DE000HR38659	DE000HR38667	DE000HR38675	DE000HR38683
DE000HR38691	DE000HR386A6	DE000HR386B4	DE000HR386C2
DE000HR386D0	DE000HR386E8	DE000HR386F5	DE000HR386G3
DE000HR386H1	DE000HR386J7	DE000HR386K5	DE000HR386L3
DE000HR386M1	DE000HR386N9	DE000HR386P4	DE000HR386Q2
DE000HR386R0	DE000HR386S8	DE000HR386T6	DE000HR386U4
DE000HR386V2	DE000HR386W0	DE000HR386X8	DE000HR386Y6
DE000HR386Z3	DE000HR38709	DE000HR38717	DE000HR38725
DE000HR38733	DE000HR38741	DE000HR38758	DE000HR38766
DE000HR38774	DE000HR38782	DE000HR38790	DE000HR387A4
DE000HR387B2	DE000HR387C0	DE000HR387D8	DE000HR387E6
DE000HR387F3	DE000HR387G1	DE000HR387H9	DE000HR387J5
DE000HR387K3	DE000HR387L1	DE000HR387M9	DE000HR387N7
DE000HR387P2	DE000HR387Q0	DE000HR387R8	DE000HR387S6
DE000HR387T4	DE000HR387U2	DE000HR387V0	DE000HR387W8

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR387X6	DE000HR387Y4	DE000HR387Z1	DE000HR38808
DE000HR38816	DE000HR38824	DE000HR38832	DE000HR38840
DE000HR38857	DE000HR38865	DE000HR38873	DE000HR38881
DE000HR38899	DE000HR39SB2	DE000HR39SC0	DE000HR39SD8
DE000HR39SE6	DE000HR39SF3	DE000HR39SG1	DE000HR39SH9
DE000HR39SJ5	DE000HR39SK3	DE000HR39SL1	DE000HR39SM9
DE000HR39SN7	DE000HR39SP2	DE000HR39SQ0	DE000HR39SR8
DE000HR39SS6	DE000HR39ST4	DE000HR39SU2	DE000HR39SV0
DE000HR39SW8	DE000HR39SX6	DE000HR39SY4	DE000HR39SZ1
DE000HR39T06	DE000HR39T14	DE000HR39T22	DE000HR39T30
DE000HR39T48	DE000HR39T55	DE000HR39T63	DE000HR39T71
DE000HR39T89	DE000HR39T97	DE000HR39TA2	DE000HR39TB0
DE000HR39TC8	DE000HR39TD6	DE000HR39TE4	DE000HR39TF1
DE000HR39TG9	DE000HR39TH7	DE000HR39TJ3	DE000HR39TK1
DE000HR39TL9	DE000HR3AHH5	DE000HR3AHJ1	DE000HR3AHK9
DE000HR3AHL7	DE000HR3AHM5	DE000HR3AHN3	DE000HR3AHP8
DE000HR3AHQ6	DE000HR3AHR4	DE000HR3AHS2	DE000HR3AHT0
DE000HR3AHU8	DE000HR3AHV6	DE000HR3AHW4	DE000HR3AHX2
DE000HR3AHY0	DE000HR3AHZ7	DE000HR3AJ00	DE000HR3AJ18
DE000HR3AJ26	DE000HR3AJ34	DE000HR3AJ42	DE000HR3AJ59
DE000HR3AJ67	DE000HR3AJ75	DE000HR3AJ83	DE000HR3AJ91
DE000HR3AJA6	DE000HR3AJB4	DE000HR3AJC2	DE000HR3AJD0
DE000HR3AJE8	DE000HR3AJF5	DE000HR3AJG3	DE000HR3AJH1
DE000HR3AJJ7	DE000HR3AJK5	DE000HR3AJL3	DE000HR3AJM1
DE000HR3AJN9	DE000HR3AJP4	DE000HR3AJQ2	DE000HR3AJR0
DE000HR3AJS8	DE000HR3AJT6	DE000HR3AJU4	DE000HR3AJV2
DE000HR3AJW0	DE000HR3AJX8	DE000HR3AJY6	DE000HR3AJZ3
DE000HR3AK07	DE000HR3AK15	DE000HR3AK23	DE000HR3AK31

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR3AK49	DE000HR3AK56	DE000HR3AK64	DE000HR3AK72
DE000HR3AK80	DE000HR3AEW1	DE000HR3AEX9	DE000HR3AEY7
DE000HR3AEZ4	DE000HR3AF04	DE000HR3AF12	DE000HR3AF20
DE000HR3AF38	DE000HR3AF46	DE000HR3AF53	DE000HR3AF61
DE000HR3AF79	DE000HR3AF87	DE000HR3AF95	DE000HR3AFA4
DE000HR3AFB2	DE000HR3AFC0	DE000HR3AFD8	DE000HR3AFE6
DE000HR3AFF3	DE000HR3AFG1	DE000HR3AFH9	DE000HR3AFJ5
DE000HR3AFK3	DE000HR3AFL1	DE000HR3AFM9	DE000HR3AFN7
DE000HR3AFP2	DE000HR3AFQ0	DE000HR3AFR8	DE000HR3AFS6
DE000HR3AFT4	DE000HR3AFU2	DE000HR3AFV0	DE000HR3AFW8
DE000HR3AFX6	DE000HR3AFY4	DE000HR3AFZ1	DE000HR3AG03
DE000HR3AG11	DE000HR3AG29	DE000HR3AG37	DE000HR3AG45
DE000HR3AG52	DE000HR3AG60	DE000HR3AG78	DE000HR3AG86
DE000HR3AG94	DE000HR3AGA2	DE000HR3AGB0	DE000HR3AGC8
DE000HR3AGD6	DE000HR3AGE4	DE000HR3AGF1	DE000HR3AGG9
DE000HR3AGH7	DE000HR3AGJ3	DE000HR3AGK1	DE000HR3AGL9
DE000HR3AGM7	DE000HR3AGN5	DE000HR3AGP0	DE000HR3AGQ8
DE000HR3AGR6	DE000HR3AGS4	DE000HR3AGT2	DE000HR3AGU0
DE000HR3AGV8	DE000HR3AGW6	DE000HR3AGX4	DE000HR3AGY2
DE000HR3AGZ9	DE000HR3AH02	DE000HR3AH10	DE000HR3AH28
DE000HR3AH36	DE000HR3AH44	DE000HR3AH51	DE000HR3AH69
DE000HR3AH77	DE000HR3AH85	DE000HR3AH93	DE000HR3AHA0
DE000HR3AHB8	DE000HR3AHC6	DE000HR3AHD4	DE000HR3AHE2
DE000HR3AHF9	DE000HR3AHG7	DE000HZ21VD3	DE000HZ21VE1
DE000HZ21VF8	DE000HZ21VG6	DE000HZ21VH4	DE000HZ21VJ0
DE000HZ21VK8	DE000HZ21VL6	DE000HZ21VM4	DE000HZ21VN2
DE000HZ21VP7	DE000HZ21VQ5	DE000HZ21VR3	DE000HZ21VS1
DE000HZ21VT9	DE000HZ21VU7	DE000HZ21VV5	DE000HZ21VW3

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

DE000HZ21VX1	DE000HZ21VY9	DE000HZ21VZ6	DE000HZ21W01
DE000HZ21W19	DE000HZ21W27	DE000HZ21W35	DE000HZ21W43
DE000HZ21W50	DE000HZ21W68	DE000HZ21W76	DE000HZ21W84
DE000HZ21W92	DE000HZ21WA7	DE000HZ21WB5	DE000HZ21WC3
DE000HZ21WD1	DE000HZ21WE9	DE000HZ21WG4	DE000HZ21WH2
DE000HZ21WJ8	DE000HZ21WK6	DE000HZ21WL4	DE000HZ21WM2
DE000HZ21WN0	DE000HZ21WP5	DE000HZ21WQ3	DE000HZ21WR1
DE000HZ21WS9	DE000HZ21WT7	DE000HZ21WU5	DE000HZ21WV3
DE000HZ21WW1	DE000HZ21WX9	DE000HZ21WY7	DE000HZ21WZ4
DE000HZ21X00	DE000HZ21X18	DE000HZ21X26	DE000HZ21X34
DE000HZ21X42	DE000HZ21X59	DE000HZ21X67	DE000HZ21X75
DE000HZ21X83	DE000HZ21X91	DE000HZ21XA5	DE000HZ21XD9
DE000HZ21XE7	DE000HZ21XF4	DE000HZ21XG2	DE000HZ21XH0
DE000HZ21XJ6	DE000HZ21XK4	DE000HZ21XL2	DE000HZ21XM0
DE000HZ21XN8	DE000HZ21XP3	DE000HZ21XQ1	DE000HZ21XR9
DE000HZ21XS7	DE000HZ21XT5	DE000HZ21XU3	DE000HZ21XV1
DE000HZ21XW9	DE000HZ21XX7	DE000HZ21XY5	DE000HZ21XZ2
DE000HZ21Y09	DE000HZ21Y17	DE000HZ21Y25	DE000HZ21Y33
DE000HZ21Y41	DE000HZ21Y58	DE000HZ21Y74	DE000HZ21Y82
DE000HZ21Y90	DE000HZ21YA3	DE000HZ21YB1	DE000HZ21YC9
DE000HZ21YD7	DE000HZ21YE5	DE000HZ21YF2	DE000HZ21YG0
DE000HZ21YH8	DE000HZ21YJ4	DE000HZ21YK2	DE000HZ21YL0
DE000HZ21YM8	DE000HZ21YN6	DE000HZ21YP1	DE000HZ21YQ9
DE000HZ21YR7	DE000HZ21YS5	DE000HZ21YT3	DE000HZ21YU1
DE000HZ21YV9	DE000HZ21YW7	DE000HZ21ZK9	DE000HZ21ZL7
DE000HZ21ZM5	DE000HZ21ZN3	DE000HZ21ZP8	DE000HZ21ZQ6
DE000HZ21ZR4	DE000HZ21ZS2	DE000HZ21ZT0	DE000HZ21ZU8
DE000HZ21ZV6	DE000HZ21ZW4	DE000HZ21ZX2	DE000HZ21ZY0

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ21ZZ7	DE000HZ22003	DE000HZ22011	DE000HZ22029
DE000HZ22052	DE000HZ22060	DE000HZ22078	DE000HZ22086
DE000HZ22094	DE000HZ220A7	DE000HZ220B5	DE000HZ220C3
DE000HZ220D1	DE000HZ220E9	DE000HZ220F6	DE000HZ220G4
DE000HZ220H2	DE000HZ220J8	DE000HZ220K6	DE000HZ220L4
DE000HZ220M2	DE000HZ220N0	DE000HZ220P5	DE000HZ220Q3
DE000HZ220R1	DE000HZ220S9	DE000HZ220T7	DE000HZ220U5
DE000HZ220V3	DE000HZ220W1	DE000HZ220X9	DE000HZ220Y7
DE000HZ220Z4	DE000HZ22102	DE000HZ22110	DE000HZ22128
DE000HZ22136	DE000HZ22144	DE000HZ22151	DE000HZ22169
DE000HZ22177	DE000HZ22185	DE000HZ22193	DE000HZ221A5
DE000HZ221B3	DE000HZ221C1	DE000HZ221D9	DE000HZ221E7
DE000HZ221H0	DE000HZ221J6	DE000HZ221K4	DE000HZ221L2
DE000HZ221M0	DE000HZ221N8	DE000HZ221P3	DE000HZ221Q1
DE000HZ221R9	DE000HZ221S7	DE000HZ221T5	DE000HZ221U3
DE000HZ221V1	DE000HZ221W9	DE000HZ221X7	DE000HZ221Y5
DE000HZ221Z2	DE000HZ22201	DE000HZ22219	DE000HZ22227
DE000HZ22235	DE000HZ22243	DE000HZ22250	DE000HZ22268
DE000HZ22276	DE000HZ22284	DE000HZ222A3	DE000HZ222B1
DE000HZ222C9	DE000HZ222P1	DE000HZ222Q9	DE000HZ222R7
DE000HZ222S5	DE000HZ222T3	DE000HZ222U1	DE000HZ222V9
DE000HZ222W7	DE000HZ222X5	DE000HZ222Y3	DE000HZ222Z0
DE000HZ22300	DE000HZ22318	DE000HZ22326	DE000HZ22334
DE000HZ22342	DE000HZ22359	DE000HZ22367	DE000HZ22375
DE000HZ22383	DE000HZ22391	DE000HZ223A1	DE000HZ223B9
DE000HZ223C7	DE000HZ223D5	DE000HZ223E3	DE000HZ223F0
DE000HZ223G8	DE000HZ22599	DE000HZ225A6	DE000HZ225B4
DE000HZ225C2	DE000HZ225D0	DE000HZ225E8	DE000HZ22623

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ22631	DE000HZ22649	DE000HZ22656	DE000HZ22664
DE000HZ22672	DE000HZ22680	DE000HZ22698	DE000HZ226A4
DE000HZ226M9	DE000HZ226N7	DE000HZ226P2	DE000HZ226Q0
DE000HZ226R8	DE000HZ226S6	DE000HZ226T4	DE000HZ226U2
DE000HZ226V0	DE000HZ226W8	DE000HZ226X6	DE000HZ226Y4
DE000HZ226Z1	DE000HZ22722	DE000HZ22730	DE000HZ22748
DE000HZ227N5	DE000HZ227P0	DE000HZ227Q8	DE000HZ227R6
DE000HZ227S4	DE000HZ227T2	DE000HZ227U0	DE000HZ227V8
DE000HZ227W6	DE000HZ227X4	DE000HZ227Y2	DE000HZ227Z9
DE000HZ22805	DE000HZ22821	DE000HZ22839	DE000HZ22854
DE000HZ22862	DE000HZ22888	DE000HZ22896	DE000HZ228A0
DE000HZ228B8	DE000HZ228C6	DE000HZ228D4	DE000HZ228E2
DE000HZ228F9	DE000HZ228G7	DE000HZ228H5	DE000HZ228J1
DE000HZ228K9	DE000HZ228L7	DE000HZ228M5	DE000HZ228N3
DE000HZ228P8	DE000HZ228Q6	DE000HZ228R4	DE000HZ228S2
DE000HZ228T0	DE000HZ228U8	DE000HZ228V6	DE000HZ228W4
DE000HZ228X2	DE000HZ228Y0	DE000HZ228Z7	DE000HZ22904
DE000HZ22912	DE000HZ22920	DE000HZ22938	DE000HZ22946
DE000HZ22953	DE000HZ229G5	DE000HZ229H3	DE000HZ229J9
DE000HZ229K7	DE000HZ229L5	DE000HZ229M3	DE000HZ229N1
DE000HZ229P6	DE000HZ229Q4	DE000HZ229R2	DE000HZ229S0
DE000HZ229T8	DE000HZ229U6	DE000HZ229V4	DE000HZ229W2
DE000HZ229X0	DE000HZ229Y8	DE000HZ229Z5	DE000HZ22A06
DE000HZ22A48	DE000HZ22A55	DE000HZ22A63	DE000HZ22A71
DE000HZ22A89	DE000HZ22A97	DE000HZ22AA1	DE000HZ22AB9
DE000HZ22AC7	DE000HZ22AD5	DE000HZ22AE3	DE000HZ22AF0
DE000HZ22AK0	DE000HZ22AL8	DE000HZ22AM6	DE000HZ22AN4
DE000HZ22AP9	DE000HZ22AQ7	DE000HZ22AR5	DE000HZ22AS3

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ22AT1	DE000HZ22AU9	DE000HZ22AV7	DE000HZ22AW5
DE000HZ22AY1	DE000HZ22AZ8	DE000HZ22B05	DE000HZ22B13
DE000HZ22B21	DE000HZ22B39	DE000HZ22B47	DE000HZ22B54
DE000HZ22B62	DE000HZ22B70	DE000HZ22B88	DE000HZ22B96
DE000HZ22BA9	DE000HZ22BB7	DE000HZ22BC5	DE000HZ22BD3
DE000HZ22BE1	DE000HZ22BF8	DE000HZ22BG6	DE000HZ22BH4
DE000HZ22BJ0	DE000HZ22BK8	DE000HZ22BL6	DE000HZ22BM4
DE000HZ22BN2	DE000HZ22BP7	DE000HZ22BQ5	DE000HZ22BR3
DE000HZ22BS1	DE000HZ22BT9	DE000HZ22BU7	DE000HZ22BV5
DE000HZ22BW3	DE000HZ22BX1	DE000HZ22BY9	DE000HZ22BZ6
DE000HZ22C04	DE000HZ22C12	DE000HZ22C20	DE000HZ22C38
DE000HZ22C46	DE000HZ22C53	DE000HZ22C61	DE000HZ22C79
DE000HZ22C87	DE000HZ22C95	DE000HZ22CA7	DE000HZ22CB5
DE000HZ22CC3	DE000HZ22CD1	DE000HZ22CE9	DE000HZ22CF6
DE000HZ22CG4	DE000HZ22CH2	DE000HZ22CJ8	DE000HZ22CK6
DE000HZ22CL4	DE000HZ22CM2	DE000HZ22CN0	DE000HZ22CP5
DE000HZ22CQ3	DE000HZ22CR1	DE000HZ22CS9	DE000HZ22CT7
DE000HZ22CU5	DE000HZ22CV3	DE000HZ2REG0	DE000HZ2REH8
DE000HZ2REJ4	DE000HZ2REK2	DE000HZ2REL0	DE000HZ2REM8
DE000HZ2REN6	DE000HZ2REP1	DE000HZ2REQ9	DE000HZ2RER7
DE000HZ2RES5	DE000HZ2RET3	DE000HZ2REU1	DE000HZ2REV9
DE000HZ2REW7	DE000HZ2REX5	DE000HZ2REY3	DE000HZ2REZ0
DE000HZ2RF09	DE000HZ2RF17	DE000HZ2RF25	DE000HZ2RF33
DE000HZ2RF41	DE000HZ2RF58	DE000HZ2RF66	DE000HZ2RF74
DE000HZ2RF82	DE000HZ2RF90	DE000HZ2RFA0	DE000HZ2ZVV6
DE000HZ2ZVW4	DE000HZ2ZVX2	DE000HZ2ZVY0	DE000HZ2ZVZ7
DE000HZ2ZW08	DE000HZ3B9C9	DE000HZ3B9D7	DE000HZ3B9E5
DE000HZ3B9F2	DE000HZ3B9G0	DE000HZ3B9H8	DE000HZ3B9J4



**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ3B9K2	DE000HZ3B9L0	DE000HZ3B9M8	DE000HZ3B9N6
DE000HZ3B9P1	DE000HZ3B9Q9	DE000HZ3B9R7	DE000HZ3B9S5
DE000HZ3B9T3	DE000HZ3B9U1	DE000HZ3B9V9	DE000HZ3B9W7
DE000HZ3B9X5	DE000HZ3B9Y3	DE000HZ3B9Z0	DE000HZ3BA01
DE000HZ3BA19	DE000HZ3BA27	DE000HZ3BA35	DE000HZ3BA43
DE000HZ3BA50	DE000HZ3BA68	DE000HZ3BA76	DE000HZ3BA84
DE000HZ3BA92	DE000HZ3BAA3	DE000HZ3BAB1	DE000HZ3BAC9
DE000HZ3BAD7	DE000HZ3BAE5	DE000HZ3BAF2	DE000HZ3BAG0
DE000HZ3BAH8	DE000HZ3BAJ4	DE000HZ3BAK2	DE000HZ3BAL0
DE000HZ3BAM8	DE000HZ3BAN6	DE000HZ3BAP1	DE000HZ3BAQ9
DE000HZ3BAR7	DE000HZ3BAS5	DE000HZ3BAT3	DE000HZ3BAU1
DE000HZ3BAV9	DE000HZ3BAW7	DE000HZ3BAX5	DE000HZ3BAY3
DE000HZ3BAZ0	DE000HZ3BB00	DE000HZ3BB18	DE000HZ3BB26
DE000HZ3BB34	DE000HZ3BB42	DE000HZ3BB59	DE000HZ3BB67
DE000HZ3BB75	DE000HZ3BB83	DE000HZ3BB91	DE000HZ3BBA1
DE000HZ3BBB9	DE000HZ3BBC7	DE000HZ3BBD5	DE000HZ3BBE3
DE000HZ3BBF0	DE000HZ3BBG8	DE000HZ3BBH6	DE000HZ3BBJ2
DE000HZ3BBK0	DE000HZ3BBL8	DE000HZ3BBM6	DE000HZ3BBN4
DE000HZ3BBP9	DE000HZ3BBQ7	DE000HZ3BBR5	DE000HZ3BBS3
DE000HZ3BBT1	DE000HZ3BBU9	DE000HZ3BBV7	DE000HZ3BBW5
DE000HZ3BBX3	DE000HZ3BBY1	DE000HZ3BBZ8	DE000HZ3BC09
DE000HZ3BC17	DE000HZ3BC25	DE000HZ3BC33	DE000HZ3BC41
DE000HZ3BC58	DE000HZ3BC66	DE000HZ3BC74	DE000HZ3BC82
DE000HZ3BC90	DE000HZ3BCA9	DE000HZ3BCB7	DE000HZ3BCC5
DE000HZ3BCD3	DE000HZ3BCE1	DE000HZ3BCF8	DE000HZ3BCG6
DE000HZ3BCH4	DE000HZ3BCJ0	DE000HZ3BCK8	DE000HZ3BCL6
DE000HZ3BCM4	DE000HZ3BCN2	DE000HZ3BCP7	DE000HZ3BCQ5
DE000HZ3BCR3	DE000HZ3BCS1	DE000HZ3BCT9	DE000HZ3BCU7

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ3BCV5	DE000HZ3BCW3	DE000HZ3BCX1	DE000HZ3BCY9
DE000HZ3BCZ6	DE000HZ3BD08	DE000HZ3BD16	DE000HZ3BD24
DE000HZ3BD32	DE000HZ3BD40	DE000HZ3BD57	DE000HZ3BD65
DE000HZ3BD73	DE000HZ3BD81	DE000HZ3BD99	DE000HZ3BDA7
DE000HZ3BDB5	DE000HZ3BDC3	DE000HZ3BDD1	DE000HZ3BDE9
DE000HZ3BDF6	DE000HZ3BDG4	DE000HZ3BDH2	DE000HZ3BDJ8
DE000HZ3BDK6	DE000HZ3BDL4	DE000HZ3BDM2	DE000HZ3BDQ3
DE000HZ3BDR1	DE000HZ3BDS9	DE000HZ3BDT7	DE000HZ3BDU5
DE000HZ3BDV3	DE000HZ3BDW1	DE000HZ3BDX9	DE000HZ3BDY7
DE000HZ3BDZ4	DE000HZ3BE07	DE000HZ3BE15	DE000HZ3BE23
DE000HZ3BE31	DE000HZ3BE49	DE000HZ3BE56	DE000HZ3BE64
DE000HZ3BE72	DE000HZ3BE80	DE000HZ3BE98	DE000HZ3BEA5
DE000HZ3BEB3	DE000HZ3BEC1	DE000HZ3BED9	DE000HZ3BEE7
DE000HZ3BEF4	DE000HZ3BEG2	DE000HZ3BEH0	DE000HZ3BEJ6
DE000HZ3BEK4	DE000HZ3BEL2	DE000HZ3BEM0	DE000HZ3BEN8
DE000HZ3BEP3	DE000HZ3BEQ1	DE000HZ3BER9	DE000HZ3BES7
DE000HZ3BEV1	DE000HZ3BEW9	DE000HZ3BEX7	DE000HZ3BEY5
DE000HZ3BEZ2	DE000HZ3BF06	DE000HZ3BF14	DE000HZ3BF22
DE000HZ3BF30	DE000HZ3BF48	DE000HZ3BF55	DE000HZ3BF63
DE000HZ3BF71	DE000HZ3BF89	DE000HZ3BF97	DE000HZ3BFA2
DE000HZ3BFB0	DE000HZ3BFC8	DE000HZ3BFD6	DE000HZ3BFE4
DE000HZ3BFF1	DE000HZ3BFG9	DE000HZ3BFH7	DE000HZ3BFJ3
DE000HZ3BFK1	DE000HZ3BFL9	DE000HZ3BFM7	DE000HZ3BFN5
DE000HZ3BFP0	DE000HZ3BFQ8	DE000HZ3BFR6	DE000HZ3BFS4
DE000HZ3BFT2	DE000HZ3BFU0	DE000HZ3BFV8	DE000HZ3BFW6
DE000HZ3BFX4	DE000HZ3BFY2	DE000HZ3BFZ9	DE000HZ3BG05
DE000HZ3BG13	DE000HZ3BG21	DE000HZ3BG39	DE000HZ3BG47
DE000HZ3BG54	DE000HZ3BG62	DE000HZ3BG70	DE000HZ3BG88

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ3BG96	DE000HZ3BGA0	DE000HZ3BGB8	DE000HZ3BGC6
DE000HZ3BGD4	DE000HZ3BGE2	DE000HZ3BGF9	DE000HZ3BGG7
DE000HZ3BGH5	DE000HZ3BGK9	DE000HZ3BGL7	DE000HZ3BGM5
DE000HZ3BGN3	DE000HZ3BGR4	DE000HZ3BGS2	DE000HZ3BGT0
DE000HZ3BGU8	DE000HZ3BGV6	DE000HZ3BGW4	DE000HZ3BGX2
DE000HZ3BH53	DE000HZ3BH61	DE000HZ3BH79	DE000HZ3BH87
DE000HZ3BH95	DE000HZ3BHA8	DE000HZ3BHB6	DE000HZ3BHC4
DE000HZ3BHD2	DE000HZ3BHE0	DE000HZ3BHF7	DE000HZ3BHG5
DE000HZ3BHH3	DE000HZ3BHJ9	DE000HZ3BHK7	DE000HZ3BHL5
DE000HZ3BHM3	DE000HZ3BHN1	DE000HZ3BHP6	DE000HZ3BHQ4
DE000HZ3BHR2	DE000HZ3BHS0	DE000HZ3BHT8	DE000HZ3BHU6
DE000HZ3BHV4	DE000HZ3BHW2	DE000HZ3BHZ5	DE000HZ3BJ02
DE000HZ3BJ10	DE000HZ3BJ28	DE000HZ3J644	DE000HZ3J651
DE000HZ3J669	DE000HZ3J677	DE000HZ3J685	DE000HZ3J693
DE000HZ3J6A1	DE000HZ3J6B9	DE000HZ3J6C7	DE000HZ3J6D5
DE000HZ3J6E3	DE000HZ3J6F0	DE000HZ3J6G8	DE000HZ3J6H6
DE000HZ3J6J2	DE000HZ3J6K0	DE000HZ3J6L8	DE000HZ3J6M6
DE000HZ3J6N4	DE000HZ3J6P9	DE000HZ3J6Q7	DE000HZ3J6R5
DE000HZ3J6S3	DE000HZ3J6T1	DE000HZ3J6U9	DE000HZ3J6V7
DE000HZ3J6W5	DE000HZ3J6X3	DE000HZ3J6Y1	DE000HZ3J6Z8
DE000HZ3J701	DE000HZ3J719	DE000HZ3J727	DE000HZ3J735
DE000HZ3J743	DE000HZ3J750	DE000HZ3J768	DE000HZ3J776
DE000HZ3J784	DE000HZ3J792	DE000HZ3J7A9	DE000HZ3J7B7
DE000HZ3J7C5	DE000HZ3J7D3	DE000HZ3J7E1	DE000HZ3J7F8
DE000HZ3J7G6	DE000HZ3J7H4	DE000HZ3J7J0	DE000HZ3J7K8
DE000HZ3J7L6	DE000HZ3J7M4	DE000HZ3J7N2	DE000HZ3J7P7
DE000HZ3J7Q5	DE000HZ3J7R3	DE000HZ3J7S1	DE000HZ3J7T9
DE000HZ3J7U7	DE000HZ3J7V5	DE000HZ3J7W3	DE000HZ3J7X1

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ3J7Y9	DE000HZ3J7Z6	DE000HZ3J800	DE000HZ3J818
DE000HZ3J826	DE000HZ3J834	DE000HZ3J859	DE000HZ3J867
DE000HZ3J875	DE000HZ3J883	DE000HZ3J891	DE000HZ3J8A7
DE000HZ3J8B5	DE000HZ3J8C3	DE000HZ3J8D1	DE000HZ3J8E9
DE000HZ3J8F6	DE000HZ3J8G4	DE000HZ3J8H2	DE000HZ3J8J8
DE000HZ3J8K6	DE000HZ3J8L4	DE000HZ3J8M2	DE000HZ3J8N0
DE000HZ3J8P5	DE000HZ3J8Q3	DE000HZ3J8R1	DE000HZ3KM55
DE000HZ3KM63	DE000HZ3KM71	DE000HZ3KM89	DE000HZ3KMA9
DE000HZ3KMB7	DE000HZ3KMC5	DE000HZ3KMD3	DE000HZ3KME1
DE000HZ3KMF8	DE000HZ3KMG6	DE000HZ3KMH4	DE000HZ3KMJ0
DE000HZ3KMK8	DE000HZ3KML6	DE000HZ3KMM4	DE000HZ3KMN2
DE000HZ3KMP7	DE000HZ3KMQ5	DE000HZ3KMR3	DE000HZ3KMS1
DE000HZ3KMT9	DE000HZ3KMU7	DE000HZ3KMV5	DE000HZ3KMW3
DE000HZ3KMX1	DE000HZ3KMY9	DE000HZ3KMZ6	DE000HZ3KN05
DE000HZ3KN13	DE000HZ3KN21	DE000HZ3KN39	DE000HZ3KN47
DE000HZ3KN54	DE000HZ3KN62	DE000HZ3KN70	DE000HZ3KN88
DE000HZ3KN96	DE000HZ3KNA7	DE000HZ3KNB5	DE000HZ3KNC3
DE000HZ3KND1	DE000HZ3KNE9	DE000HZ3KNF6	DE000HZ3KNG4
DE000HZ3KNH2	DE000HZ3KNJ8	DE000HZ3KNK6	DE000HZ3KNL4
DE000HZ3KNM2	DE000HZ3KNN0	DE000HZ3KNP5	DE000HZ3KNQ3
DE000HZ3KNR1	DE000HZ3KNS9	DE000HZ3KNT7	DE000HZ3KNU5
DE000HZ3KNV3	DE000HZ3KNW1	DE000HZ3KNX9	DE000HZ3KNY7
DE000HZ3KP03	DE000HZ3KP11	DE000HZ3KP29	DE000HZ3KP37
DE000HZ3KP45	DE000HZ3KP52	DE000HZ3KP60	DE000HZ3KP78
DE000HZ3KP86	DE000HZ3KP94	DE000HZ3KPA2	DE000HZ3KPB0
DE000HZ3KPC8	DE000HZ3KPD6	DE000HZ3KPE4	DE000HZ3KPF1
DE000HZ3KPG9	DE000HZ3KPH7	DE000HZ3KPJ3	DE000HZ3KPK1
DE000HZ3KPL9	DE000HZ3KPM7	DE000HZ3KPN5	DE000HZ3KPP0

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ3KPQ8	DE000HZ3KPR6	DE000HZ3KPS4	DE000HZ3KPT2
DE000HZ3KPU0	DE000HZ3KPV8	DE000HZ3KPW6	DE000HZ3KPX4
DE000HZ3KPY2	DE000HZ3KPZ9	DE000HZ3KQ02	DE000HZ3KQ10
DE000HZ3KQ28	DE000HZ3KQ36	DE000HZ3KQ44	DE000HZ3KQ51
DE000HZ3KQ69	DE000HZ3KQ77	DE000HZ3KQ85	DE000HZ3KQ93
DE000HZ3KQA0	DE000HZ3KQB8	DE000HZ3KQC6	DE000HZ3KQD4
DE000HZ3KQE2	DE000HZ3KQF9	DE000HZ3KQG7	DE000HZ3KQH5
DE000HZ3KQJ1	DE000HZ3KQK9	DE000HZ3KQL7	DE000HZ3KQM5
DE000HZ3KQN3	DE000HZ3KQP8	DE000HZ3KQQ6	DE000HZ3KQR4
DE000HZ3KQS2	DE000HZ3KQT0	DE000HZ3KQU8	DE000HZ3KQV6
DE000HZ3KQW4	DE000HZ3KQX2	DE000HZ3KQY0	DE000HZ3KQZ7
DE000HZ3KR01	DE000HZ3KR19	DE000HZ3KR27	DE000HZ3KR35
DE000HZ3KR43	DE000HZ3KR50	DE000HZ3KR68	DE000HZ3KR76
DE000HZ3KR84	DE000HZ3KRA8	DE000HZ3KRB6	DE000HZ3KRC4
DE000HZ3KRD2	DE000HZ3KRE0	DE000HZ3KRF7	DE000HZ3KRG5
DE000HZ3KRH3	DE000HZ3KRJ9	DE000HZ3KRK7	DE000HZ3KRL5
DE000HZ3KRM3	DE000HZ3KRN1	DE000HZ3KRP6	DE000HZ3KRQ4
DE000HZ3KRR2	DE000HZ3KRS0	DE000HZ3KRT8	DE000HZ3KRU6
DE000HZ3KRV4	DE000HZ3KRW2	DE000HZ3KRX0	DE000HZ3KRY8
DE000HZ3KRZ5	DE000HZ3KS00	DE000HZ3KS18	DE000HZ3KS26
DE000HZ3KS34	DE000HZ3KS42	DE000HZ3KS59	DE000HZ3KS67
DE000HZ3KS75	DE000HZ3KS83	DE000HZ3KS91	DE000HZ3KSA6
DE000HZ3KSB4	DE000HZ3KSC2	DE000HZ3KSD0	DE000HZ3KSE8
DE000HZ3KSF5	DE000HZ3KSG3	DE000HZ3KSH1	DE000HZ3KSJ7
DE000HZ3KSK5	DE000HZ3KSL3	DE000HZ3KSN9	DE000HZ3KSP4
DE000HZ3KSQ2	DE000HZ3KSR0	DE000HZ3KSS8	DE000HZ3KST6
DE000HZ3KSU4	DE000HZ3KSV2	DE000HZ3KSW0	DE000HZ3KSX8
DE000HZ3KSY6	DE000HZ3KSZ3	DE000HZ3KT09	DE000HZ3KT17

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ3KT25	DE000HZ3KT33	DE000HZ3KT41	DE000HZ3KT58
DE000HZ3KT66	DE000HZ3KT74	DE000HZ3KT82	DE000HZ3KT90
DE000HZ3KTA4	DE000HZ3KTB2	DE000HZ3KTC0	DE000HZ3KTD8
DE000HZ3KTE6	DE000HZ3KTF3	DE000HZ3KTG1	DE000HZ3KTH9
DE000HZ3KTJ5	DE000HZ3KTK3	DE000HZ3KTL1	DE000HZ3KTM9
DE000HZ3KTN7	DE000HZ3KTP2	DE000HZ3KTQ0	DE000HZ3KTR8
DE000HZ3KTS6	DE000HZ3KTT4	DE000HZ3KTU2	DE000HZ3KTV0
DE000HZ3KTW8	DE000HZ3KTX6	DE000HZ3KTY4	DE000HZ3KTZ1
DE000HZ3KU06	DE000HZ3KU14	DE000HZ3KU22	DE000HZ3KU30
DE000HZ3KU48	DE000HZ3KU55	DE000HZ3KU63	DE000HZ3KU71
DE000HZ3KU89	DE000HZ3KU97	DE000HZ3KUA2	DE000HZ3KUB0
DE000HZ3KUC8	DE000HZ3KUD6	DE000HZ3KUE4	DE000HZ3KUF1
DE000HZ3KUG9	DE000HZ3KUH7	DE000HZ3KUI3	DE000HZ3KUK1
DE000HZ3KUL9	DE000HZ3KUM7	DE000HZ3KUN5	DE000HZ3KUT2
DE000HZ3KV39	DE000HZ3KV47	DE000HZ3KV54	DE000HZ3KV62
DE000HZ3KV70	DE000HZ3KV96	DE000HZ3KVA0	DE000HZ3KVB8
DE000HZ3KVC6	DE000HZ3KVD4	DE000HZ3KVE2	DE000HZ3KVF9
DE000HZ3KVG7	DE000HZ3KVH5	DE000HZ3KVJ1	DE000HZ3KVK9
DE000HZ3KVL7	DE000HZ3KVM5	DE000HZ3KVN3	DE000HZ3KVP8
DE000HZ3KVQ6	DE000HZ3KVR4	DE000HZ3KVS2	DE000HZ3KVT0
DE000HZ3KVU8	DE000HZ3KVV6	DE000HZ3KVV4	DE000HZ3KVX2
DE000HZ3QC51	DE000HZ3QC69	DE000HZ3QC77	DE000HZ3QC85
DE000HZ3QC93	DE000HZ3QCA7	DE000HZ3QCB5	DE000HZ3QCC3
DE000HZ3QCD1	DE000HZ3QCE9	DE000HZ3QCF6	DE000HZ3QCG4
DE000HZ3QCH2	DE000HZ3QCJ8	DE000HZ3QCK6	DE000HZ3QCL4
DE000HZ3QCM2	DE000HZ3QCN0	DE000HZ3QCP5	DE000HZ3QCQ3
DE000HZ3QCR1	DE000HZ3QCS9	DE000HZ3QCT7	DE000HZ3QCU5
DE000HZ3QCV3	DE000HZ3QCW1	DE000HZ3QCX9	DE000HZ3QCY7

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ3QCZ4	DE000HZ3QD01	DE000HZ3QD19	DE000HZ3QD27
DE000HZ3QD35	DE000HZ3QD43	DE000HZ3QD50	DE000HZ3QD68
DE000HZ3QD76	DE000HZ3QD84	DE000HZ3QD92	DE000HZ3QDA5
DE000HZ3QDB3	DE000HZ3QDC1	DE000HZ3QDD9	DE000HZ3QDE7
DE000HZ3TPU1	DE000HZ3TPV9	DE000HZ3TPW7	DE000HZ3TPX5
DE000HZ3TPY3	DE000HZ3TPZ0	DE000HZ3TQ03	DE000HZ3TQ11
DE000HZ3TQ29	DE000HZ3TQ37	DE000HZ3TQ45	DE000HZ3TQ52
DE000HZ3TQ60	DE000HZ3TQ78	DE000HZ3TQ86	DE000HZ3TQ94
DE000HZ3TQA1	DE000HZ3TQB9	DE000HZ3TQC7	DE000HZ3TQD5
DE000HZ3TQE3	DE000HZ3TQF0	DE000HZ3TQG8	DE000HZ3TQH6
DE000HZ3TQJ2	DE000HZ3TQK0	DE000HZ3TQL8	DE000HZ3TQM6
DE000HZ3TQN4	DE000HZ3TQP9	DE000HZ3TQQ7	DE000HZ3TQR5
DE000HZ3TQS3	DE000HZ3TQT1	DE000HZ3TQU9	DE000HZ3TQV7
DE000HZ3TQW5	DE000HZ3TQX3	DE000HZ3TQY1	DE000HZ3TQZ8
DE000HZ3TR02	DE000HZ3TR10	DE000HZ3TR28	DE000HZ3TR36
DE000HZ3TR44	DE000HZ3TR51	DE000HZ3TR69	DE000HZ3TR77
DE000HZ3TR85	DE000HZ3TR93	DE000HZ3TRA9	DE000HZ3TRB7
DE000HZ3TRC5	DE000HZ3TRD3	DE000HZ3TRE1	DE000HZ3TRF8
DE000HZ3TRG6	DE000HZ3TRH4	DE000HZ3TRJ0	DE000HZ3TRK8
DE000HZ3TRL6	DE000HZ3TRM4	DE000HZ3TRN2	DE000HZ3TRP7
DE000HZ3TRQ5	DE000HZ3TRR3	DE000HZ3TRS1	DE000HZ3TRT9
DE000HZ3TRU7	DE000HZ3TRV5	DE000HZ3TRW3	DE000HZ3TRX1
DE000HZ3TRY9	DE000HZ3TRZ6	DE000HZ3TS01	DE000HZ3TS19
DE000HZ3TS27	DE000HZ3TS35	DE000HZ3TS43	DE000HZ3TS50
DE000HZ3TS68	DE000HZ3TS76	DE000HZ3TS84	DE000HZ3TS92
DE000HZ3TSA7	DE000HZ3TSB5	DE000HZ3TSC3	DE000HZ3TSD1
DE000HZ3TSE9	DE000HZ3TSF6	DE000HZ3TSG4	DE000HZ3TSH2
DE000HZ3TSJ8	DE000HZ3TSK6	DE000HZ3TSL4	DE000HZ3TSM2

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ3TSN0	DE000HZ3TSP5	DE000HZ3TSQ3	DE000HZ3TSR1
DE000HZ3TSS9	DE000HZ3TST7	DE000HZ3TSU5	DE000HZ3TSV3
DE000HZ3TSW1	DE000HZ3TSX9	DE000HZ3TSY7	DE000HZ3TSZ4
DE000HZ3TT00	DE000HZ3TT18	DE000HZ3TT26	DE000HZ3TT34
DE000HZ3TT42	DE000HZ3TT59	DE000HZ3TT67	DE000HZ3TT75
DE000HZ3TT83	DE000HZ3TT91	DE000HZ3TTA5	DE000HZ3TTB3
DE000HZ3TTC1	DE000HZ3TTD9	DE000HZ3TTE7	DE000HZ3TTF4
DE000HZ3TTG2	DE000HZ3TTH0	DE000HZ3TTJ6	DE000HZ3TTK4
DE000HZ3TTL2	DE000HZ3TTM0	DE000HZ3TTN8	DE000HZ3TTP3
DE000HZ3TTQ1	DE000HZ3TTR9	DE000HZ3TTS7	DE000HZ3TTT5
DE000HZ3TTU3	DE000HZ3TTV1	DE000HZ3TTW9	DE000HZ3TTX7
DE000HR01L40	DE000HR01L57	DE000HR01L65	DE000HR01L73
DE000HR01K41	DE000HR01K58	DE000HR01K66	DE000HR01K74
DE000HR01K82	DE000HR01K90	DE000HR01KA1	DE000HR01KB9
DE000HR01KC7	DE000HR01KD5	DE000HR01KE3	DE000HR01KF0
DE000HR01KG8	DE000HR01KH6	DE000HR01KJ2	DE000HR01KK0
DE000HR06RQ1	DE000HR06RR9	DE000HR06RS7	DE000HR06RT5
DE000HR06RU3	DE000HR06RV1	DE000HR06EHM3	DE000HR06EHN1
DE000HR06EHP6	DE000HR06EHQ4	DE000HR06EHR2	DE000HR06EHS0
DE000HR06EHT8	DE000HR06EHU6	DE000HR06EHV4	DE000HR06EHW2
DE000HR0KTP8	DE000HR0KTQ6	DE000HR0KTR4	DE000HR0KTS2
DE000HR0UM04	DE000HR0UM12	DE000HR0UM20	DE000HR0UM38
DE000HR0UM46	DE000HR0UM53	DE000HR0UW02	DE000HR0UW10
DE000HR0UW28	DE000HR0UW36	DE000HR0UW44	DE000HR0UW51
DE000HR0UW69	DE000HR0UW77	DE000HR0UW85	DE000HR0UW93
DE000HR0UWA3	DE000HR0UWB1	DE000HR0UWC9	DE000HR0UWD7
DE000HR0UWE5	DE000HR0UWF2	DE000HR0UWG0	DE000HR0UWH8
DE000HR0UWJ4	DE000HR0UWK2	DE000HR0UWL0	DE000HR0UWM8



**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR0UWN6	DE000HR0UWP1	DE000HR0UWQ9	DE000HR0UWR7
DE000HR0UWS5	DE000HR0UWT3	DE000HR0UWU1	DE000HR0UWV9
DE000HR0UWW7	DE000HR0UWX5	DE000HR0UWY3	DE000HR0UWZ0
DE000HR0UX01	DE000HR0UX19	DE000HR0UX27	DE000HR0UX35
DE000HR0UX43	DE000HR0UX50	DE000HR0UX68	DE000HR0UX76
DE000HR0UX84	DE000HR0UX92	DE000HR0UXA1	DE000HR0UXB9
DE000HR0UXC7	DE000HR0UXD5	DE000HR0UXE3	DE000HR0UXF0
DE000HR0UXG8	DE000HR0UXH6	DE000HR0UXJ2	DE000HR0UXK0
DE000HR0UXL8	DE000HR0UXM6	DE000HR0UXN4	DE000HR0UXP9
DE000HR0UXQ7	DE000HR0UXR5	DE000HR0UXS3	DE000HR0UXT1
DE000HR0UXU9	DE000HR0UXV7	DE000HR0UXW5	DE000HR0UXX3
DE000HR0UXY1	DE000HR0UXZ8	DE000HR0UY00	DE000HR0UY18
DE000HR0UY26	DE000HR0UY34	DE000HR0UY42	DE000HR0UY59
DE000HR0UY67	DE000HR0UY75	DE000HR0UY83	DE000HR0UY91
DE000HR0UYA9	DE000HR0UYB7	DE000HR0UYC5	DE000HR0UYD3
DE000HR0UYE1	DE000HR0UYF8	DE000HR0UYG6	DE000HR0UYH4
DE000HR0UYJ0	DE000HR0UYK8	DE000HR0UYL6	DE000HR0UYM4
DE000HR0UYN2	DE000HR0UYP7	DE000HR0UYQ5	DE000HR0UYR3
DE000HR0UYS1	DE000HR0UYT9	DE000HR0UYU7	DE000HR0UYV5
DE000HR0UYW3	DE000HR0UYX1	DE000HR0UYZ6	DE000HR0UYZ6
DE000HR0UZ09	DE000HR0UZ17	DE000HR0UZ25	DE000HR0UZ33
DE000HR0UZ41	DE000HR0UZ58	DE000HR0UZ66	DE000HR0UZ74
DE000HR0UZ82	DE000HR0UZ90	DE000HR0UZA6	DE000HR0UZB4
DE000HR0UZC2	DE000HR0UZD0	DE000HR0UZE8	DE000HR0UZF5
DE000HR0UZG3	DE000HR0UZH1	DE000HR0UZJ7	DE000HR0UZK5
DE000HR0UZL3	DE000HR0UZM1	DE000HR0UZN9	DE000HR0UZP4
DE000HR0UZQ2	DE000HR0UZR0	DE000HR0UZS8	DE000HR0UZT6
DE000HR0UZU4	DE000HR0UZV2	DE000HR0UZW0	DE000HR0UZX8

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR0UZY6	DE000HR0UZZ3	DE000HR0V009	DE000HR0V017
DE000HR0V025	DE000HR0V033	DE000HR0V041	DE000HR0V058
DE000HR0V066	DE000HR0V074	DE000HR0V082	DE000HR0V090
DE000HR0V0A8	DE000HR0V0B6	DE000HR0V0C4	DE000HR0V0D2
DE000HR0V0E0	DE000HR0V0F7	DE000HR0V0G5	DE000HR0V0H3
DE000HR0V0J9	DE000HR0V0K7	DE000HR0V0L5	DE000HR0V0M3
DE000HR0V0N1	DE000HR0V0P6	DE000HR0V0Q4	DE000HR0V0R2
DE000HR0V0S0	DE000HR0V0T8	DE000HR0V0U6	DE000HR0V0V4
DE000HR0V0W2	DE000HR0V0X0	DE000HR0V0Y8	DE000HR0V0Z5
DE000HR0V108	DE000HR0V116	DE000HR0V124	DE000HR0V132
DE000HR0V140	DE000HR0V157	DE000HR0V165	DE000HR0V173
DE000HR0V181	DE000HR0V199	DE000HR0V1A6	DE000HR0V1B4
DE000HR0V1C2	DE000HR0V1D0	DE000HR0V1E8	DE000HR0V1F5
DE000HR0V1G3	DE000HR0V1H1	DE000HR0V1J7	DE000HR0V1K5
DE000HR0V1L3	DE000HR0V1M1	DE000HR0V1N9	DE000HR0V1P4
DE000HR0V1Q2	DE000HR0V1R0	DE000HR0V1S8	DE000HR0V1T6
DE000HR0V1U4	DE000HR0V1V2	DE000HR0V1W0	DE000HR0V1X8
DE000HR0V1Y6	DE000HR0V1Z3	DE000HR0V207	DE000HR0V215
DE000HR0V223	DE000HR0V231	DE000HR0V249	DE000HR0V256
DE000HR0V264	DE000HR1GBW8	DE000HR1GBX6	DE000HR1GBY4
DE000HR1GBZ1	DE000HR1GC03	DE000HR1GC11	DE000HR1GC29
DE000HR1GC37	DE000HR1GC45	DE000HR1GC52	DE000HR1GC60
DE000HR1GC78	DE000HR1GC86	DE000HR1GC94	DE000HR1GCA2
DE000HR1GCB0	DE000HR1GCC8	DE000HR1GCD6	DE000HR1GCE4
DE000HR1GCF1	DE000HR1GCG9	DE000HR1GCH7	DE000HR1GCJ3
DE000HR1GCK1	DE000HR1GCL9	DE000HR1GCM7	DE000HR1GCN5
DE000HR1GCP0	DE000HR1GCQ8	DE000HR1GCR6	DE000HR1GCS4
DE000HR1GCT2	DE000HR1GCU0	DE000HR1GCV8	DE000HR1GCW6

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR1GCX4	DE000HR1GCY2	DE000HR1GCZ9	DE000HR1GD02
DE000HR1GD10	DE000HR1GD28	DE000HR1GD36	DE000HR1GD44
DE000HR1GD51	DE000HR1GD69	DE000HR1GD77	DE000HR1GD85
DE000HR1GD93	DE000HR1GDA0	DE000HR1GDB8	DE000HR1GDC6
DE000HR1GDD4	DE000HR1GDE2	DE000HR1GDF9	DE000HR1GDG7
DE000HR1GDH5	DE000HR1GDJ1	DE000HR1GDK9	DE000HR1GDL7
DE000HR1GDM5	DE000HR1GDN3	DE000HR1GDP8	DE000HR1GDQ6
DE000HR1GDR4	DE000HR1GDS2	DE000HR1GDT0	DE000HR1GDU8
DE000HR1GDV6	DE000HR1GDW4	DE000HR1GDX2	DE000HR1GDY0
DE000HR1GDZ7	DE000HR1GE01	DE000HR1GE19	DE000HR1GE27
DE000HR1GE35	DE000HR1GE43	DE000HR1GE50	DE000HR1GE68
DE000HR1GE76	DE000HR1GE84	DE000HR1GE92	DE000HR1GEA8
DE000HR1GEB6	DE000HR1GEC4	DE000HR1GED2	DE000HR1GEE0
DE000HR1GEF7	DE000HR1GEG5	DE000HR1GEH3	DE000HR1GEJ9
DE000HR1GEK7	DE000HR1GEL5	DE000HR1GEM3	DE000HR1GEN1
DE000HR1GEP6	DE000HR1GEQ4	DE000HR1GER2	DE000HR1GES0
DE000HR1GET8	DE000HR1GEU6	DE000HR1GEV4	DE000HR1GEW2
DE000HR1GEX0	DE000HR1GEY8	DE000HR1GEZ5	DE000HR1GF00
DE000HR1GF18	DE000HR1GF26	DE000HR1GF34	DE000HR1GF42
DE000HR1GF59	DE000HR1GF67	DE000HR1GF75	DE000HR1GF83
DE000HR1GF91	DE000HR1GFA5	DE000HR1GFB3	DE000HR1GFC1
DE000HR1GFD9	DE000HR1GFE7	DE000HR1GFF4	DE000HR1GFG2
DE000HR1GFH0	DE000HR1GFJ6	DE000HR1GFK4	DE000HR1GFL2
DE000HR1GFM0	DE000HR1GFN8	DE000HR1GFP3	DE000HR1GFQ1
DE000HR1GFR9	DE000HR1GFS7	DE000HR1GFT5	DE000HR1GFU3
DE000HR1GFV1	DE000HR1GFW9	DE000HR1GFX7	DE000HR1GFY5
DE000HR1GFZ2	DE000HR1GG09	DE000HR1GG17	DE000HR1GG25
DE000HR1GG33	DE000HR1GG41	DE000HR1GG58	DE000HR1GG66

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR1GG74	DE000HR1GG82	DE000HR1GG90	DE000HR1GGA3
DE000HR1GGB1	DE000HR1GGC9	DE000HR1GGD7	DE000HR1GGE5
DE000HR1GGF2	DE000HR1GGG0	DE000HR1GGH8	DE000HR1GGJ4
DE000HR1GGK2	DE000HR1GGL0	DE000HR1GGM8	DE000HR1GGN6
DE000HR1GGP1	DE000HR1GGQ9	DE000HR1GGR7	DE000HR1GGS5
DE000HR1GGT3	DE000HR1GGU1	DE000HR1GGV9	DE000HR1GGW7
DE000HR1GGX5	DE000HR1GGY3	DE000HR1GGZ0	DE000HR1GH08
DE000HR1GH16	DE000HR1GH24	DE000HR1GH32	DE000HR1GH40
DE000HR1GH57	DE000HR1GH65	DE000HR1GH73	DE000HR1GH81
DE000HR1GH99	DE000HR1GHA1	DE000HR1GHB9	DE000HR1GHC7
DE000HR1GHD5	DE000HR1GHE3	DE000HR1GHF0	DE000HR1GHG8
DE000HR1GHH6	DE000HR1GHJ2	DE000HR1GHK0	DE000HR1GHL8
DE000HR1GHM6	DE000HR1GHN4	DE000HR1GHP9	DE000HR1GHQ7
DE000HR1GHR5	DE000HR1GHS3	DE000HR1GHT1	DE000HR1GHU9
DE000HR1GHV7	DE000HR1GHW5	DE000HR1GHX3	DE000HR1GHY1
DE000HR1GHZ8	DE000HR1GJ06	DE000HR1GJ14	DE000HR1GJ22
DE000HR1GJ30	DE000HR1GJ48	DE000HR1GJ55	DE000HR1GJ63
DE000HR1GJ71	DE000HR1GJ89	DE000HR1GJ97	DE000HR1GJA7
DE000HR1GJB5	DE000HR1GJC3	DE000HR1GJD1	DE000HR1GJE9
DE000HR1GJF6	DE000HR1GJG4	DE000HR1GJH2	DE000HR1GJJ8
DE000HR1GJK6	DE000HR1GJL4	DE000HR1GJM2	DE000HR1GJN0
DE000HR1GJP5	DE000HR1GJQ3	DE000HR1GJR1	DE000HR1GJS9
DE000HR1GJT7	DE000HR1GJU5	DE000HR1GJV3	DE000HR1GJW1
DE000HR1GJX9	DE000HR1GJY7	DE000HR1GJZ4	DE000HR1GK03
DE000HR1GK11	DE000HR1GK29	DE000HR1GK37	DE000HR1GK45
DE000HR1GK52	DE000HR1GK60	DE000HR1GK78	DE000HR1GK86
DE000HR1GK94	DE000HR1GKZ2	DE000HR1GL02	DE000HR1GL10
DE000HR1GL28	DE000HR1GL36	DE000HR1GL44	DE000HR1GL51

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR1GL69	DE000HR1GL77	DE000HR1GL85	DE000HR1GL93
DE000HR1GLA3	DE000HR1GLB1	DE000HR1GLC9	DE000HR1GLD7
DE000HR1GLE5	DE000HR1GLF2	DE000HR1GLG0	DE000HR1GLH8
DE000HR1GLJ4	DE000HR1GLK2	DE000HR1GLL0	DE000HR1GLM8
DE000HR1HGE3	DE000HR1HGF0	DE000HR1HGG8	DE000HR1HGH6
DE000HR1HGX2	DE000HR1HGT1	DE000HR1HGU9	DE000HR1HGV7
DE000HR1HGW5	DE000HR1HGX3	DE000HR1HGY1	DE000HR1HGX8
DE000HR1HH07	DE000HR1HH15	DE000HR1HH23	DE000HR1HH31
DE000HR1HH49	DE000HR1HH56	DE000HR12MR8	DE000HR12MS6
DE000HR12MT4	DE000HR12MU2	DE000HR12MV0	DE000HR12MW8
DE000HR12MX6	DE000HR12MY4	DE000HR12MZ1	DE000HR12N03
DE000HR12N11	DE000HR12MC0	DE000HR12MD8	DE000HR12ME6
DE000HR12MF3	DE000HR12MG1	DE000HR12MH9	DE000HR12MJ5
DE000HR12MK3	DE000HR12ML1	DE000HR1LDD4	DE000HR1LD88
DE000HR1LD96	DE000HR1LDA0	DE000HR1QUE5	DE000HR1QUF2
DE000HR1QUG0	DE000HR1QUH8	DE000HR1QUJ4	DE000HR1QUK2
DE000HR1QUL0	DE000HR1QUM8	DE000HR1QUN6	DE000HR251F1
DE000HR251G9	DE000HR251H7	DE000HR251J3	DE000HR251K1
DE000HR251L9	DE000HR251M7	DE000HR251N5	DE000HR251P0
DE000HR251Q8	DE000HR251R6	DE000HR251S4	DE000HR251T2
DE000HR251U0	DE000HR251V8	DE000HR251W6	DE000HR251X4
DE000HR251Y2	DE000HR251Z9	DE000HR25201	DE000HR25219
DE000HR25227	DE000HR25235	DE000HR25243	DE000HR25250
DE000HR25268	DE000HR25276	DE000HR25284	DE000HR25292
DE000HR252A0	DE000HR252B8	DE000HR252C6	DE000HR252D4
DE000HR252E2	DE000HR252F9	DE000HR252G7	DE000HR252H5
DE000HR252J1	DE000HR252K9	DE000HR252L7	DE000HR252M5
DE000HR252N3	DE000HR252P8	DE000HR252Q6	DE000HR252R4

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR252S2	DE000HR252T0	DE000HR252U8	DE000HR252V6
DE000HR252W4	DE000HR252X2	DE000HR252Y0	DE000HR252Z7
DE000HR25300	DE000HR25318	DE000HR25326	DE000HR25334
DE000HR25342	DE000HR25359	DE000HR25367	DE000HR25375
DE000HR25383	DE000HR25391	DE000HR253A8	DE000HR253B6
DE000HR253C4	DE000HR253D2	DE000HR253E0	DE000HR253F7
DE000HR253G5	DE000HR253H3	DE000HR253J9	DE000HR253K7
DE000HR253L5	DE000HR253M3	DE000HR253N1	DE000HR253P6
DE000HR253Q4	DE000HR253R2	DE000HR253S0	DE000HR253T8
DE000HR253U6	DE000HR253V4	DE000HR253W2	DE000HR253X0
DE000HR253Y8	DE000HR253Z5	DE000HR25409	DE000HR25417
DE000HR25425	DE000HR25433	DE000HR25441	DE000HR25458
DE000HR25466	DE000HR25474	DE000HR25482	DE000HR25490
DE000HR254A6	DE000HR254B4	DE000HR254C2	DE000HR254D0
DE000HR254E8	DE000HR254F5	DE000HR254G3	DE000HR254H1
DE000HR254J7	DE000HR254K5	DE000HR254L3	DE000HR254M1
DE000HR254N9	DE000HR254P4	DE000HR254Q2	DE000HR254R0
DE000HR254S8	DE000HR254T6	DE000HR254U4	DE000HR254V2
DE000HR254W0	DE000HR254X8	DE000HR254Y6	DE000HR254Z3
DE000HR25508	DE000HR25516	DE000HR25524	DE000HR25532
DE000HR25540	DE000HR25557	DE000HR25565	DE000HR25573
DE000HR25581	DE000HR25599	DE000HR255A3	DE000HR255B1
DE000HR255C9	DE000HR255D7	DE000HR255E5	DE000HR255F2
DE000HR255G0	DE000HR255H8	DE000HR255J4	DE000HR255K2
DE000HR255L0	DE000HR255M8	DE000HR255N6	DE000HR255P1
DE000HR255Q9	DE000HR255R7	DE000HR255S5	DE000HR255T3
DE000HR255U1	DE000HR255V9	DE000HR255W7	DE000HR255X5
DE000HR255Y3	DE000HR255Z0	DE000HR25607	DE000HR25615

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR25623	DE000HR25631	DE000HR25649	DE000HR25656
DE000HR25664	DE000HR25672	DE000HR25680	DE000HR25698
DE000HR256A1	DE000HR256B9	DE000HR256C7	DE000HR256D5
DE000HR256E3	DE000HR256F0	DE000HR256G8	DE000HR256H6
DE000HR256J2	DE000HR256K0	DE000HR256L8	DE000HR256M6
DE000HR256N4	DE000HR256P9	DE000HR256Q7	DE000HR256R5
DE000HR256S3	DE000HR256T1	DE000HR256U9	DE000HR256V7
DE000HR256W5	DE000HR256X3	DE000HR256Y1	DE000HR256Z8
DE000HR25706	DE000HR25714	DE000HR25722	DE000HR25730
DE000HR25748	DE000HR25755	DE000HR25763	DE000HR25771
DE000HR25789	DE000HR25797	DE000HR257A9	DE000HR257B7
DE000HR257C5	DE000HR257D3	DE000HR257E1	DE000HR257F8
DE000HR257G6	DE000HR257H4	DE000HR257J0	DE000HR257K8
DE000HR257L6	DE000HR257M4	DE000HR257N2	DE000HR257P7
DE000HR257Q5	DE000HR257R3	DE000HR257S1	DE000HR257T9
DE000HR257U7	DE000HR257V5	DE000HR257W3	DE000HR257X1
DE000HR257Y9	DE000HR257Z6	DE000HR25805	DE000HR25813
DE000HR25821	DE000HR25839	DE000HR25847	DE000HR25854
DE000HR25862	DE000HR25870	DE000HR25888	DE000HR25896
DE000HR258A7	DE000HR258B5	DE000HR258C3	DE000HR258D1
DE000HR258E9	DE000HR258F6	DE000HR258G4	DE000HR258H2
DE000HR258J8	DE000HR258K6	DE000HR258L4	DE000HR258M2
DE000HR258N0	DE000HR258P5	DE000HR258Q3	DE000HR258R1
DE000HR258S9	DE000HR258T7	DE000HR258U5	DE000HR258V3
DE000HR258W1	DE000HR258X9	DE000HR258Y7	DE000HR258Z4
DE000HR25904	DE000HR25912	DE000HR25920	DE000HR25938
DE000HR25946	DE000HR25953	DE000HR25961	DE000HR25979
DE000HR25987	DE000HR25995	DE000HR259A5	DE000HR259B3

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR259C1	DE000HR259D9	DE000HR259E7	DE000HR259F4
DE000HR259G2	DE000HR259H0	DE000HR259J6	DE000HR259K4
DE000HR259L2	DE000HR259M0	DE000HR259N8	DE000HR259P3
DE000HR259Q1	DE000HR259R9	DE000HR259S7	DE000HR259T5
DE000HR259U3	DE000HR259V1	DE000HR259W9	DE000HR259X7
DE000HR259Y5	DE000HR259Z2	DE000HR25A03	DE000HR25A11
DE000HR25A29	DE000HR25A37	DE000HR25A45	DE000HR25A52
DE000HR25A60	DE000HR2AS42	DE000HR2AS59	DE000HR2AS67
DE000HR2AS75	DE000HR2AS83	DE000HR2AS91	DE000HR2ASA9
DE000HR2ASB7	DE000HR2ASC5	DE000HR2ASD3	DE000HR2ASE1
DE000HR2ASF8	DE000HR2ASG6	DE000HR2ASH4	DE000HR2ASJ0
DE000HR2ASK8	DE000HR2ASL6	DE000HR2ASM4	DE000HR2ASN2
DE000HR2ASP7	DE000HR2ASQ5	DE000HR2ASR3	DE000HR2ASS1
DE000HR2VGK9	DE000HR2VGL7	DE000HR2VGM5	DE000HR2YEZ6
DE000HR2YF07	DE000HR2YF15	DE000HR2YF23	DE000HR2YF31
DE000HR2YF49	DE000HR2YF56	DE000HR2YF64	DE000HR2YF72
DE000HR2YF80	DE000HR2YF98	DE000HR2YFA6	DE000HR2YFB4
DE000HR2YFC2	DE000HR2YFD0	DE000HR2YFE8	DE000HR2YFF5
DE000HR2YFG3	DE000HR2YFH1	DE000HR2YFJ7	DE000HR2YFK5
DE000HR2YFL3	DE000HR2YFM1	DE000HR2YFN9	DE000HR2YFP4
DE000HR2YFQ2	DE000HR2YFR0	DE000HR2YFS8	DE000HR2YFT6
DE000HR2YFU4	DE000HR2YFV2	DE000HR2YFW0	DE000HR2YFX8
DE000HR2YFY6	DE000HR2YFZ3	DE000HR2YG06	DE000HR2YG14
DE000HR2YG22	DE000HR2YG30	DE000HR2YG48	DE000HR2YG55
DE000HR2YG63	DE000HR2YG71	DE000HR2YG89	DE000HR2YG97
DE000HR2YGA4	DE000HR2YGB2	DE000HR2YGC0	DE000HR2YGD8
DE000HR2YGE6	DE000HR2YGF3	DE000HR2YGG1	DE000HR2YGH9
DE000HR2YGJ5	DE000HR2YGK3	DE000HR2YGL1	DE000HR2YGM9



**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR2YGN7	DE000HR2YGP2	DE000HR2YGQ0	DE000HR2YGR8
DE000HR2YGS6	DE000HR2YGT4	DE000HR2YGU2	DE000HR2YGV0
DE000HR2YGW8	DE000HR2YGX6	DE000HR2YGY4	DE000HR2YGZ1
DE000HR2YH05	DE000HR2YH13	DE000HR2YH21	DE000HR2YH39
DE000HR2YH47	DE000HR2YH54	DE000HR2YH62	DE000HR2YH70
DE000HR2YH88	DE000HR2YH96	DE000HR2YHA2	DE000HR2YHB0
DE000HR2YHC8	DE000HR2YHD6	DE000HR2YHE4	DE000HR2YHF1
DE000HR2YHG9	DE000HR2YHH7	DE000HR2YHJ3	DE000HR2YHK1
DE000HR2YHL9	DE000HR2YHM7	DE000HR2YHN5	DE000HR2YHP0
DE000HR2YHQ8	DE000HR2YHR6	DE000HR2YHS4	DE000HR2YHT2
DE000HR2YHU0	DE000HR2YHV8	DE000HR2YHW6	DE000HR2YHX4
DE000HR2YHY2	DE000HR2YHZ9	DE000HR2YJ03	DE000HR2YJ11
DE000HR2YJ29	DE000HR2YJ37	DE000HR2YJ45	DE000HR2YJ52
DE000HR2YJ60	DE000HR2YJ78	DE000HR2YJ86	DE000HR2YJ94
DE000HR2YJA8	DE000HR2YJB6	DE000HR2YJC4	DE000HR2YJD2
DE000HR2YJE0	DE000HR2YJF7	DE000HR2YJG5	DE000HR2YJH3
DE000HR2YJJ9	DE000HR2YJK7	DE000HR2YJL5	DE000HR2YJM3
DE000HR2YJN1	DE000HR2YJP6	DE000HR2YJQ4	DE000HR2YJR2
DE000HR2YJS0	DE000HR2YJT8	DE000HR2YJU6	DE000HR2YJV4
DE000HR2YJW2	DE000HR2YJX0	DE000HR2YJY8	DE000HR2YJZ5
DE000HR2YK00	DE000HR2YK18	DE000HR2YK26	DE000HR2YK34
DE000HR2YK42	DE000HR2YK59	DE000HR2YK67	DE000HR2YK75
DE000HR2YK83	DE000HR2YK91	DE000HR2YKA6	DE000HR2YKB4
DE000HR2YKC2	DE000HR2YKD0	DE000HR2YKE8	DE000HR2YKF5
DE000HR2YKG3	DE000HR2YKH1	DE000HR2YKJ7	DE000HR2YKK5
DE000HR2YKL3	DE000HR2YKM1	DE000HR2YKN9	DE000HR2YKP4
DE000HR2YKQ2	DE000HR2YKR0	DE000HR2YKS8	DE000HR2YKT6
DE000HR2YKU4	DE000HR2YKV2	DE000HR2YKW0	DE000HR2YKX8

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR2YKY6	DE000HR2YKZ3	DE000HR2YL09	DE000HR2YL17
DE000HR2YL25	DE000HR2YL33	DE000HR2YL41	DE000HR2YL58
DE000HR2YL66	DE000HR2YL74	DE000HR2YL82	DE000HR2YL90
DE000HR2YLA4	DE000HR2YLB2	DE000HR2YLC0	DE000HR2YLD8
DE000HR2YLE6	DE000HR2YLF3	DE000HR2YLG1	DE000HR2YLH9
DE000HR2Y LJ5	DE000HR2Y LK3	DE000HR2Y LL1	DE000HR2Y LM9
DE000HR2Y LN7	DE000HR2Y LP2	DE000HR2Y LQ0	DE000HR2Y LR8
DE000HR2Y LS6	DE000HR2Y LT4	DE000HR2Y LU2	DE000HR2Y LV0
DE000HR2Y LW8	DE000HR2Y LX6	DE000HR2Y LY4	DE000HR2Y LZ1
DE000HR2Y M08	DE000HR2Y M16	DE000HR2Y M24	DE000HR2Y M32
DE000HR2Y M40	DE000HR2Y M57	DE000HR2Y M65	DE000HR2Y M73
DE000HR2Y M81	DE000HR2Y M99	DE000HR2Y MA2	DE000HR2Y MB0
DE000HR2Y MC8	DE000HR2Y MD6	DE000HR2Y ME4	DE000HR2Y MF1
DE000HR2Y MG9	DE000HR2Y MH7	DE000HR2Y MJ3	DE000HR2Y MK1
DE000HR2Y ML9	DE000HR2Y MM7	DE000HR2Y MN5	DE000HR2Y MP0
DE000HR2Y MQ8	DE000HR2Y MR6	DE000HR2Y MS4	DE000HR2Y MT2
DE000HR2Y MU0	DE000HR2Y MV8	DE000HR2Y MW6	DE000HR2Y MX4
DE000HR2Y MY2	DE000HR2Y MZ9	DE000HR2Y N07	DE000HR2Y N15
DE000HR2Y N23	DE000HR2Y N31	DE000HR2Y N49	DE000HR2Y N56
DE000HR2Y N64	DE000HR2Y N72	DE000HR2Y N80	DE000HR2Y N98
DE000HR2Y NA0	DE000HR2Y NB8	DE000HR2Y NC6	DE000HR2Y ND4
DE000HR2Y NE2	DE000HR2Y NF9	DE000HR2Y NG7	DE000HR2Y NH5
DE000HR2Y NJ1	DE000HR2Y NK9	DE000HR2Y NL7	DE000HR2Y NM5
DE000HR2Y NN3	DE000HR2Y NP8	DE000HR2Y NQ6	DE000HR2Y NR4
DE000HR2Y NS2	DE000HR2Y NT0	DE000HR2Y NU8	DE000HR2Y NV6
DE000HR2Y NW4	DE000HR2Y NX2	DE000HR2Y NY0	DE000HR2Y NZ7
DE000HR2Y P05	DE000HR2Y P13	DE000HR2Y P21	DE000HR2Y P39
DE000HR2Y P47	DE000HR2Y P54	DE000HR2Y P62	DE000HR2Y P70

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR2YP88	DE000HR2YP96	DE000HR2YPA5	DE000HR2YPB3
DE000HR2YPC1	DE000HR2YPD9	DE000HR2YPE7	DE000HR2YPF4
DE000HR2YPG2	DE000HR2YPH0	DE000HR2YPJ6	DE000HR2YPK4
DE000HR2YPL2	DE000HR2YPM0	DE000HR2YPN8	DE000HR2YPP3
DE000HR2YPQ1	DE000HR2YPR9	DE000HR2YPS7	DE000HR2YC91
DE000HR2YCA3	DE000HR2YCB1	DE000HR2YCC9	DE000HR2YCD7
DE000HR2YCE5	DE000HR2YCF2	DE000HR2YCG0	DE000HR2YCH8
DE000HR2YCJ4	DE000HR2YCK2	DE000HR2YCL0	DE000HR2YCM8
DE000HR2YCN6	DE000HR2YCP1	DE000HR2YCQ9	DE000HR2YCR7
DE000HR2YCS5	DE000HR2YCT3	DE000HR2YCU1	DE000HR2YCV9
DE000HR2YCW7	DE000HR2YCX5	DE000HR2YCY3	DE000HR2YCZ0
DE000HR2YD09	DE000HR2YD17	DE000HR2YD25	DE000HR2YD33
DE000HR2YD41	DE000HR2YD58	DE000HR2YD66	DE000HR2YD74
DE000HR2YD82	DE000HR2YD90	DE000HR2YDA1	DE000HR2YDB9
DE000HR2YDC7	DE000HR2YDD5	DE000HR2YDE3	DE000HR2YDF0
DE000HR2YDG8	DE000HR2YDH6	DE000HR2YDJ2	DE000HR2YDK0
DE000HR2YDL8	DE000HR2YDM6	DE000HR2YDN4	DE000HR2YDP9
DE000HR2YDQ7	DE000HR2YDR5	DE000HR2YDS3	DE000HR2YDT1
DE000HR2YDU9	DE000HR2YDV7	DE000HR2YDW5	DE000HR2YDX3
DE000HR2YDY1	DE000HR2YDZ8	DE000HR2YE08	DE000HR2YE16
DE000HR2YE24	DE000HR2YE32	DE000HR2YE40	DE000HR2YE57
DE000HR2YE65	DE000HR2YE73	DE000HR2YE81	DE000HR2YE99
DE000HR2YEA9	DE000HR2YEB7	DE000HR2YEC5	DE000HR2YED3
DE000HR2YEE1	DE000HR2YEF8	DE000HR2YEG6	DE000HR2YEH4
DE000HR2YEJ0	DE000HR2YEK8	DE000HR2YEL6	DE000HR2YEM4
DE000HR2YEN2	DE000HR2YEP7	DE000HR2YEQ5	DE000HR2YER3
DE000HR2YES1	DE000HR2YET9	DE000HR2YEU7	DE000HR2YEV5
DE000HR2YEW3	DE000HR2YEX1	DE000HR2YEY9	DE000HR37JA7

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR37JB5	DE000HR37JC3	DE000HR37JD1	DE000HR37JE9
DE000HR37JF6	DE000HR37JG4	DE000HR37JH2	DE000HR37JJ8
DE000HR37JK6	DE000HR37JL4	DE000HR37JM2	DE000HR37JN0
DE000HR37JP5	DE000HR37JQ3	DE000HR37JR1	DE000HR37JS9
DE000HR37JT7	DE000HR37JU5	DE000HR37JV3	DE000HR37JW1
DE000HR37JX9	DE000HR37JY7	DE000HR37JZ4	DE000HR37K07
DE000HR37K15	DE000HR37K23	DE000HR37K31	DE000HR37K49
DE000HR37K56	DE000HR37K64	DE000HR37K72	DE000HR37K80
DE000HR37K98	DE000HR37KA5	DE000HR37KB3	DE000HR37KC1
DE000HR37KD9	DE000HR37KE7	DE000HR37KF4	DE000HR37KG2
DE000HR37KH0	DE000HR37KJ6	DE000HR37KK4	DE000HR37KL2
DE000HR37KM0	DE000HR37KN8	DE000HR37KP3	DE000HR37KQ1
DE000HR37KR9	DE000HR37KS7	DE000HR37KT5	DE000HR37KU3
DE000HR37KV1	DE000HR37KW9	DE000HR37KX7	DE000HR37KY5
DE000HR37KZ2	DE000HR37L06	DE000HR37L14	DE000HR37L22
DE000HR37L30	DE000HR37L48	DE000HR37L55	DE000HR37L63
DE000HR37L71	DE000HR37L89	DE000HR37L97	DE000HR37LA3
DE000HR37LB1	DE000HR37LC9	DE000HR37LD7	DE000HR37LE5
DE000HR37LF2	DE000HR37LG0	DE000HR37LH8	DE000HR37LJ4
DE000HR37LK2	DE000HR37LL0	DE000HR37LM8	DE000HR37LN6
DE000HR37LP1	DE000HR37LQ9	DE000HR37LR7	DE000HR37LS5
DE000HR37LT3	DE000HR37LU1	DE000HR37LV9	DE000HR37LW7
DE000HR37LX5	DE000HR37LY3	DE000HR37LZ0	DE000HR37M05
DE000HR37M13	DE000HR37M21	DE000HR37M39	DE000HR37M47
DE000HR37M54	DE000HR37M62	DE000HR37M70	DE000HR37M88
DE000HR37M96	DE000HR37MA1	DE000HR37MB9	DE000HR37MC7
DE000HR37MD5	DE000HR37ME3	DE000HR37MF0	DE000HR37MG8
DE000HR37MH6	DE000HR37MJ2	DE000HR37MK0	DE000HR37ML8

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR37MM6	DE000HR37MN4	DE000HR37MP9	DE000HR37MQ7
DE000HR37MR5	DE000HR37MS3	DE000HR37MT1	DE000HR37MU9
DE000HR37MV7	DE000HR37MW5	DE000HR37MX3	DE000HR37MY1
DE000HR37MZ8	DE000HR37N04	DE000HR37N12	DE000HR37N20
DE000HR37N38	DE000HR37N46	DE000HR37N53	DE000HR37N61
DE000HR37N79	DE000HR37N87	DE000HR37N95	DE000HR37NA9
DE000HR37NB7	DE000HR37NC5	DE000HR37ND3	DE000HR37NE1
DE000HR37NF8	DE000HR37NG6	DE000HR37NH4	DE000HR37NJ0
DE000HR37NK8	DE000HR37NL6	DE000HR37NM4	DE000HR37NN2
DE000HR37NP7	DE000HR37NQ5	DE000HR37NR3	DE000HR37NS1
DE000HR37NT9	DE000HR37NU7	DE000HR37NV5	DE000HR37NW3
DE000HR37NX1	DE000HR37NY9	DE000HR37NZ6	DE000HR37P02
DE000HR37P10	DE000HR37P28	DE000HR37P36	DE000HR37P44
DE000HR37P51	DE000HR37P69	DE000HR37P77	DE000HR37P85
DE000HR37P93	DE000HR37PA4	DE000HR37PB2	DE000HR37PC0
DE000HR37PD8	DE000HR37PE6	DE000HR37PF3	DE000HR37PG1
DE000HR37PH9	DE000HR37PJ5	DE000HR37PK3	DE000HR37PL1
DE000HR37PM9	DE000HR37PN7	DE000HR37PP2	DE000HR37PQ0
DE000HR37PR8	DE000HR37PS6	DE000HR37PT4	DE000HR37PU2
DE000HR37PV0	DE000HR37PW8	DE000HR37PX6	DE000HR37PY4
DE000HR37PZ1	DE000HR37Q01	DE000HR37Q19	DE000HR37Q27
DE000HR37Q35	DE000HR37Q43	DE000HR37Q50	DE000HR37Q68
DE000HR37Q76	DE000HR37Q84	DE000HR37Q92	DE000HR37QA2
DE000HR37QB0	DE000HR37QC8	DE000HR37QD6	DE000HR37QE4
DE000HR37QF1	DE000HR37QG9	DE000HR37QH7	DE000HR37QJ3
DE000HR37QK1	DE000HR37QL9	DE000HR37QM7	DE000HR37QN5
DE000HR37QP0	DE000HR37QQ8	DE000HR37QR6	DE000HR37QS4
DE000HR37QT2	DE000HR37QU0	DE000HR37QV8	DE000HR37QW6

**XIV. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR37QX4	DE000HR37QY2	DE000HR37QZ9	DE000HR37R00
DE000HR37R18	DE000HR37R26	DE000HR37R34	DE000HR37R42
DE000HR37R59	DE000HR37R67	DE000HR37R75	DE000HR37R83
DE000HR37R91	DE000HR37RA0	DE000HR37RB8	DE000HR37RC6
DE000HR37RD4	DE000HR37RE2	DE000HR37RF9	DE000HR37RG7
DE000HR37RH5	DE000HR37RJ1	DE000HR37RK9	DE000HR37RL7
DE000HR37RM5	DE000HR37RN3	DE000HR3CDZ2	DE000HR3CE03
DE000HR3CE11	DE000HR3CE29	DE000HR3CE37	DE000HR3CE45
DE000HR3CE52	DE000HR3CE60	DE000HR3CE78	DE000HR3CE86
DE000HR3CE94	DE000HR3CEA3	DE000HR3CEB1	DE000HR3CEC9
DE000HR3CED7	DE000HR3CEE5	DE000HR3CEF2	DE000HR3CEG0
DE000HR3CEH8	DE000HR3CEJ4	DE000HR3CEK2	DE000HR3CEL0
DE000HR3CEM8	DE000HR3CEN6	DE000HR3CEP1	DE000HR3CEQ9
DE000HR3CER7	DE000HR3CES5	DE000HR3CET3	DE000HR3CEU1
DE000HR3CEV9	DE000HR3CEW7	DE000HR3CEX5	DE000HR3CEY3
DE000HR3CEZ0	DE000HR3CF02	DE000HR3CF10	DE000HR3CF28
DE000HR3CF36	DE000HR3CF44	DE000HR3CF51	DE000HR3CF69
DE000HR3CF77	DE000HR3CF85	DE000HR3CF93	DE000HR3CFA0
DE000HR3CFB8	DE000HR3CFC6	DE000HR3CFD4	DE000HR3CFF9
DE000HR3CFG7	DE000HR3CFH5	DE000HR3CFJ1	DE000HR3CFK9
DE000HR3CFL7	DE000HR3CFM5	DE000HR3CFN3	DE000HR3CFP8
DE000HR3CFQ6	DE000HR3CFR4	DE000HR3CFS2	DE000HR3CFT0
DE000HR3CFU8	DE000HR3CFV6	DE000HR3CFW4	DE000HR3CFX2
DE000HR3CFY0	DE000HR3CFZ7	DE000HR3CG01	DE000HR3CG19
DE000HR3CG27	DE000HR3CG35	DE000HR3CG43	DE000HR3CG50
DE000HR3CG68	DE000HZ77C16	DE000HR0NX00	DE000HR0NX18
DE000HVB4TN8	DE000HVB4WV5	DE000HVB4WW3	

#### **XIV. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

Für darüber hinausgehende Informationen wird auf den Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage des Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden* verwiesen.